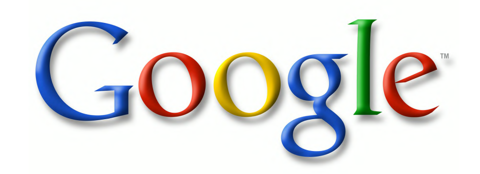
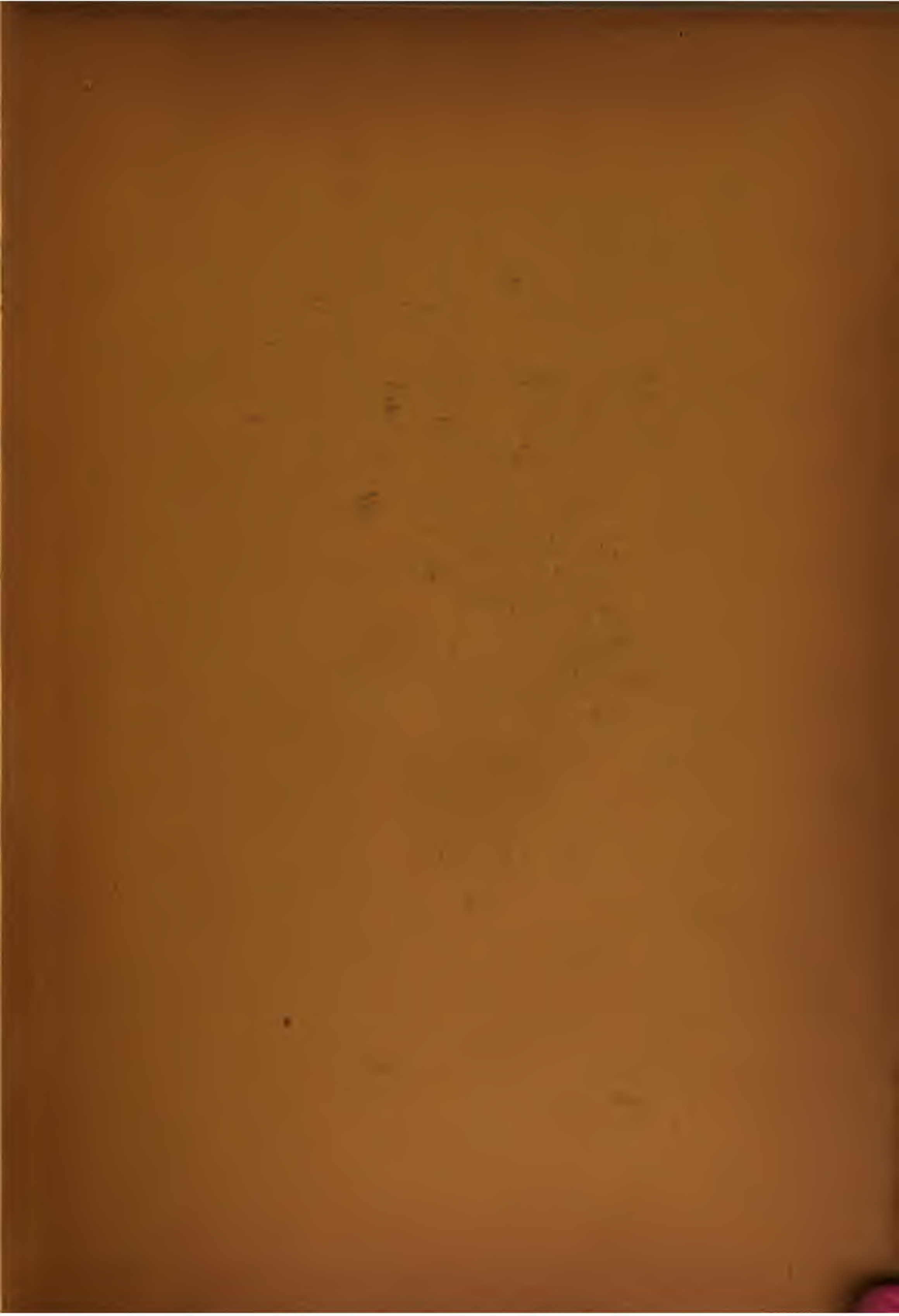





VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY









Veröffentlichungen

der

Historischen Kommission für Westfalen.

Rechtsquellen.

Westfälische Stadtrechte.

Abteilung I.

Die Stadtrechte der Grafschaft Mark.

Heft 2.

Hamm

bearbeitet von

Dr. A. Overmann,
Stadtarchivar in Erfurt.

Mit Unterstützung der Stadt Hamm.

Münster i. W. 1903.

In Kommission der Aschendorffschen Buchhandlung.

Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen.

Rechtsquellen. Westfälische Stadtrechte I.

Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 2.



bearbeitet

von

Dr. A. Overmann,

Stadtarchivar in Erfurt.

Mit einem Facsimile des ältesten Stadtrechts, der Merianschen Stadtansicht von etwa 1647 und einem Stadtplane.

Mit Unterstützung der Stadt Hamm.



Münster i. W. 1903.

In Kommission der Aschendorffschen Buchhandlung.

Vorwort.

Das zweite Heft der „Westfälischen Stadtrechte" ist nach denselben Grundsätzen bearbeitet, die in der Vorbemerkung zu der ganzen Publikation und in dem Vorwort zu dem ersten Hefte des näheren dargelegt sind. Die günstige Aufnahme, die dem ersten Heft von der Fachkritik bereitet worden ist, bestärkte mich in der Überzeugung, daß die dort gewählte Anordnung ihre Vorzüge besitzt. Die Einteilung des Stoffes sowohl in der Publikation als auch in der Einleitung ist daher ungefähr die nämliche wie in dem ersten Hefte, ein Verfahren, das sich ja auch schon im Interesse der Einheitlichkeit empfahl.

Dem berechtigten Wunsche, daß nicht nur Erklärungen einzelner schwieriger Worte, sondern ein vollständiges Sachregister beigegeben werden möge, ist in diesem Hefte entsprochen worden. Die darin enthaltenen Worterklärungen sind auch diesmal wieder von Herrn Professor Dr. Jostes in Münster bearbeitet worden, wofür wir ihm zu besonderem Danke verpflichtet sind.

Im Vergleich zu dem ersten Hefte, das Lippstadt behandelt, bringt die vorliegende Publikation über Hamm für das Gebiet der Rechtsgeschichte und der Stadtrechte in juristischem Sinne nur ein sehr geringes Material. Auch die Entwicklung der Gerichtsverfassung ist infolge der Dürftigkeit der Überlieferung nicht mit derselben Klarheit zu erkennen, wie das bei Lippstadt möglich war. Um so reichhaltiger ist das Material für die Geschichte der Stadtverfassung und da besonders wieder für die Entwicklung der brandenburgischen Politik den Städten gegenüber von dem Regierungsantritt des Großen Kurfürsten bis zu der Städtereform Friedrich Wilhelms I. Der Schwerpunkt der Publikation dürfte wohl auf diesem Gebiete zu suchen sein.

Das in diesem Hefte vereinigte Urkunden- und Aktenmaterial entstammt zum größten Teile dem Archiv der Stadt Hamm, deren Urkundenschatz sich fast vollzählig erhalten hat. Für die neuere Zeit kamen daneben hauptsächlich die reichen Aktenbestände des Kgl. Geheimen Staatsarchivs zu Berlin in Betracht. Einige wichtige Stücke bot endlich das Kgl. Staatsarchiv zu Münster.

Auf einen Nachtrag (S. 121), der durch die erst kürzlich erfolgte Auffindung eines Hammer Kopiars sich als nötig erwies, möchte ich hier noch besonders hinweisen.

Den Vorstehern und Beamten des Kgl. Geheimen Staatsarchivs zu Berlin und des Kgl. Staatsarchivs zu Münster, sowie den städtischen Behörden zu Hamm sei für die freundliche Unterstützung der Publikation der verbindlichste Dank ausgesprochen. Zu ganz besonders warmem Dank fühle ich mich Herrn Archivdirektor Professor Dr. Philippi zu Münster verpflichtet für die unausgesetzte Förderung und die wertvolle Unterstützung, die er der Arbeit hat zu teil werden lassen.

Erfurt, den 3. November 1903.

Dr. Alfred Overmann.

Einleitung.

I. Entstehung, Lage und Bevölkerung.

II. Die Stadtverfassung. III. Die Gerichtsverfassung.

IV. Die Stadtverwaltung.



I.

Entstehung, Lage und Bevölkerung.

1. Entstehung und Lage.

Hamm [1]), die älteste und bedeutendste Stadt der Grafschaft Mark, ist im Jahre 1226 von dem Grafen Adolf von Altena und von der Mark gegründet worden [2]). Der Chronist weiß sogar zu berichten, daß es der Aschermittwoch [3]) dieses Jahres gewesen sei, an dem man mit der Erbauung der Stadt begonnen habe [4]). Es ist nicht unmöglich, daß diese bestimmte Tagesangabe auf richtiger Überlieferung beruht, denn die Gründung erfolgte unter Umständen, die sie den Zeitgenossen als besonders bemerkenswert erscheinen lassen mußten.

Unmittelbare Veranlassung zur Errichtung einer neuen städtischen Ansiedlung an der Lippe hatte nämlich der Untergang des eine Viertelstunde westlich von dem späteren Hamm gelegenen Städtchens Nienbrügge geboten, das samt seiner Burg 1225 von den Feinden seines Herrn, des geächteten Friedrich von Isenburg, des Mörders Engelberts von Köln, zerstört worden war [5]), und dessen Bewohner sich Graf Adolf für seine neue Stadt sichern wollte. Merkwürdigerweise wurden nun die heimatlosen Nienbrügger nicht in diejenige städtische Ansiedlung des Grafen aufgenommen, die schon vorhanden war, nämlich in die Stadt, die sich um die gräfliche Burg Mark herum gebildet und bereits Stadtrechte erhalten hatte [6]), sondern Graf Adolf entschloß sich, eine ganz neue Stadt, ungefähr in der Mitte zwischen Mark und

---

[1]) Ursprünglich und bis weit in die Neuzeit hinein lautete der Name „Die Stadt tho dem Hamme" oder „in dem Hamme" (lateinisch: opidum in Hammone).

[2]) Chronik des Levold von Nordhof (ed. Tross) S. 70.

[3]) März 4.

[4]) Chronik des Levold von Nordhof a. a. O.: Incepta autem fuit dicti opidi constructio anno Domini MCCXXVI in die cinerum.

[5]) „Castro eius (scl. Friedrichs v. J.) Ysenbergh et Nygenbrugghe cum opido sibi cohaerente diruta sunt et solo coaequata": Levold v. Nordhof a. a. O.

[6]) Nr. 1. Vergl. auch unten den Excurs.

Nienbrügge am Zusammenfluß von Lippe und Ase zu gründen und dort die vertriebenen Bewohner Nienbrügges anzusiedeln. So entstand Hamm [1]).

Mit dieser Neugründung mußte natürlich Mark als Stadt aufgegeben werden, denn zwei Städte konnten in so geringer Entfernung nicht nebeneinander bestehen. In der That sind denn auch zahlreiche Bewohner von Mark in die neue Stadt übergesiedelt; sie brachten sogar ihr Stadtrecht mit, das nun einfach auf Hamm übertragen wurde [2]).

Hamm ist also eine rein künstliche Gründung. Daß vor 1226 dort schon eine größere Ansiedlung bestanden hat, ist nicht anzunehmen, wenigstens ist davon nichts überliefert, und auch ein Blick auf den Plan der Stadt läßt noch heute die künstliche Anlage deutlich erkennen [3]). Die Stadt ist in Form eines Rechtecks angelegt, an dessen vier genau nach den Himmelsrichtungen orientierten Seiten sich je ein Thor befindet. Die Straßenzüge laufen zwar nicht mit der fast mathematischen Regelmäßigkeit, wie in Lippstadt [4]), aber man kann doch deutlich vier große Straßen unterscheiden, die von Westen nach Osten gehen und ziemlich parallel laufen, und bei den Straßen, die in der Richtung von Norden nach Süden führen, wird man eine ähnliche Beobachtung machen können. Der fast quadratische Marktplatz mit der Kirche und dem Rathaus liegt fast genau im Mittelpunkte der Stadt und wird von der von Westen nach Osten führenden Hauptstraße berührt. Wir haben also hier eine ganz ähnliche Anlage, wie wir sie bereits in Lippstadt kennen lernten [5]). Im Jahre 1243 wurde dem Grafen Adolf durch Vertrag mit Dietrich von Isenberg das Recht eingeräumt, Hamm zu befestigen [6]). Erst danach hat also die Stadt, die bisher wohl nur notdürftig geschützt war, eine regelrechte Befestigung erhalten. Sie bestand aus einem mit Pallisaden besetzten Wall, auf dem sich drei Türme erhoben, und einem rings um die Stadt laufenden Graben, in den die Lippe geleitet war [7]). Vier Thore, nach den Himmelsrichtungen Osten-, Westen-, Süden- und Nordenpforte genannt, und ebensoviel Brücken vermittelten den Verkehr nach außen [8]).

---

[1]) „Hic namque comes — inter Lippiam et Ursnam fluvios concurrentes oppidum, quod Hamme vocant, construxit et firmavit, ut ibi gentes dispersas de castro Nygenbrugghe et opido noviter destructo, qui locus abinde parum distat, revocaret“: Lewold v. Nordhof a. a. O. S. 72.

[2]) Vergl. auch unten den Excurs. Welche Gründe für das Verlassen von Mark und für die Neugründung gerade am Zusammenfluß der Lippe und Ase maßgebend gewesen sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Vielleicht war der Ort leichter zu befestigen, vor allem durch Wasser, wie denn auch in der That die Lippe um die ganze Stadt herumgeleitet worden ist.

[3]) Vergl. die Skizze auf Taf. III.

[4]) Vergl. das erste Heft dieser Publikation: Overmann, Lippstadt, Taf. II.

[5]) Ebenda, S. 4*.

[6]) Vergl. Westf. U. B. VII, Nr. 546.

[7]) Eine steinerne Mauer, wie Lippstadt, hat Hamm nie besessen.

[8]) v. Steinen, Westf. Gesch. IV, S. 563.

Der innerhalb der Wälle liegende, die eigentliche Stadt umfassende Raum ist natürlich erst allmählich bebaut worden. Leider sind wir nicht, wie bei Lippstadt, in der Lage, die Häuserzahl Hamms im ausgehenden Mittelalter feststellen zu können. Erst aus dem Jahre 1722, einer Zeit also, in der die Stadt sich noch nicht von den Zerstörungen und Bränden des 17. Jahrhunderts erholt hatte, ist eine Häuserstatistik überliefert. Danach besaß Hamm damals 456 Wohnhäuser, 146 kleine und Hinterhäuser, 52 Scheunen und eine Anzahl wüster Wohnstätten [1]). Die Stadt war, offenbar zu Verwaltungszwecken [2]) und nach dem Vorbild von Lippstadt, in vier Bezirke eingeteilt, die wie in Lippstadt Hoven hießen und Ost-, West-, Süd- und Nordhoven genannt wurden [3]). Dieser kommunalen Einteilung entsprach jedoch die kirchliche nicht. Hamm hat zu allen Zeiten immer nur eine einzige Pfarrei gebildet.

Sowohl der Stadtbezirk im engeren Sinne als auch die Feldmark von Hamm waren ursprünglich ein Teil des zum Oberhofe und zur Burg Mark gehörigen Gebietes, also Eigengut der Grafen von der Mark. Mit Gründung der Stadt wurde natürlich die neue Feldflur aus dem alten Bezirk herausgehoben und gegen Mark hin abgegrenzt. Kirchlich freilich blieb die neue Siedlung noch lange von Mark abhängig; bis 1357 war Hamm nur eine Filiale der Pfarrkirche zu Mark [4]). Später erinnerte an den ehemaligen Zusammenhang der beiden Orte nur noch die mit fast mathematischer Regelmäßigkeit verlaufende, auf den ersten Blick als künstlich geschaffen erkennbare Grenze zwischen den beiden Fluren, dann aber auch noch die beiden Gemeinden gemeinsame Benutzung der Ostenheide.

Ihre größte Ausdehnung besaß die Hammer Feldmark nach Westen hin, wo sie fast bis an das Dorf Herringen heranreichte. Im Süden lag ihre Grenze vor dem Dorfe Berge, im Osten ging sie um das Dorf Mark herum, dessen Feldflur von drei Seiten einschließend. Im Norden, wo sie an das Stift Münster grenzte, reichte sie ein gut Stück über die Lippe hinaus. Freilich waren hier die Grenzverhältnisse nicht ganz klar. Hamm behauptete mit Recht, daß das 1280 von ihm, dem Landesherrn und den Burgmännern zu Mark errichtete Nordenhospital noch in seiner Feldmark, also auf märkischem Boden gelegen sei, während Münster mit demselben Recht nachweisen konnte, daß der Landstrich, auf dem das Hospital stand, innerhalb

---

[1]) Vergl. die Beschreibung der Stadt Hamm von 1722: Münster, Staatsarchiv, Msc. VII, 6401, S. 69.

[2]) Die direkten Steuern wurden z. B. für jeden Hoven gesondert eingezogen. Vergl. die Schatzungstabelle des Südhovens aus dem 17. Jahrh., Hamm, Stadtarchiv.

[3]) Die Hoven werden zum ersten Male 1616 (Urkunde von 1616 23/11: Hamm, Stadtarchiv) und 1621 erwähnt (Nr. 68, § 6). Sie sind aber zweifellos viel älter und gehen, wie die Lippstadter, sicher in die älteste Zeit der Stadt zurück. Eine genaue Abgrenzung der Hoven zu geben, ist heute nicht mehr möglich.

[4]) Vergl. unten Kap. I, 2 d.

der zum Stift Münster gehörigen Pfarrei Heeßen gelegen sei, und aus dieser kirchlichen Abhängigkeit auch eine weltliche ableiten wollte. Die daraus entstehenden Streitigkeiten [1]) wurden 1575 durch einen Vertrag beigelegt [2]).

Im Jahre 1395 umzog die Stadt die Grenzen der Feldmark mit einer Landwehr, einem mit Gestrüpp bewachsenen, von Wassergräben begleiteten Erdwall, der gleichzeitig die Grenze markieren und Schutz vor Feinden bieten sollte [3]). An den Straßenübergängen wurden Schlag- und Wartbäume angebracht [4]).

Die Feldmark bestand teils aus dem Acker- und Gartenland, das die Stadtherren den Bürgern gegen einen Getreidezins, das Grevenkorn, zu Erbleihe gegeben hatten [5]), und das noch 1718 ein Areal von 1169 Morgen umfaßte [6]), teils aus der städtischen Almende, die von den Stadtherren der Gesamtheit der Bürgerschaft überlassen, später freilich in Zeiten finanzieller Not, besonders im 17. Jahrhundert, zum großen Teil veräußert worden war [7]), teils endlich aus der in verschiedene Heiden zerfallenden gemeinen Mark, welche die Stadt nicht allein besaß, sondern nur in Gemeinschaft mit den umliegenden Höfen und Bauerschaften in Nutzung hatte [8]).

2. Die Bevölkerung.

Die ersten Bewohner Hamms sind, wie wir schon sahen, die vertriebenen Insassen des zerstörten Städtchens Nienbrügge gewesen. Dazu kamen zahlreiche Einwohner des Ortes Marka, die der neuen Siedlung ihr Stadt-

---

[1]) Vergl. darüber die Akten: Münster, Staatsarchiv, Msc. II, 22, fol. 85.

[2]) Der Vertrag bestimmte, daß das streitige Gebiet politisch bei der Grafschaft Mark und der Stadt Hamm bleiben sollte, daß jedoch die geistliche Jurisdiktion und das **subsidium charitativum** über das Nordenhospital bei Münster bleiben und ihm außerdem die Landschatzung über die zwei Höfe Heymann und Brinkmann zustehen sollte (der Vertrag gedruckt bei v. Steinen, Westfäl. Gesch. IV, S. 244 ff.). Trotzdem boten die gemeinsame Hude und die Jagdgerechtigkeit auf diesem Gebiet noch genug Anlaß zu weiterem Zwist, der dann auch nie zur Ruhe gekommen ist. (Vergl. die Akten von 1570—1796: Münster, Staatsarchiv, Cleve-Mark, L. A. 173, 173 [a], 174, 186 u. 250, 1—7).

[3]) Vergl. die Notiz bei v. Steinen, Westf. Gesch. IV, 560. Sodann eine Aufzeichnung von 1570 (Münster: Staatsarchiv, Cleve-Mark, L. A. 250, 2): „Item wahr, daß ein Graf zu der Marck und seine Stat Hamme diesen Bezirk mit ansehnlichen ufgegrabnen Landwehr und verschloßenen Ren- und Schlagbäumen zu Malzeichen märkischer Landscheidung, auch zu einer Besteniß und Abwerung ihrer Vianden unversehnlichen Infallens der End für unerdenklichen Jahren umbzogen und befestiget, dieselbe Landtwern und Bäume bepost, gehowen, verschlossen und underhalten und noch."

[4]) Vergl. die vorige Anmerkung. Ein solcher „**wairtbom**" wird 1495 24/11 erwähnt (Münster, Staatsarchiv: Rep. 374 8 [a]).

[5]) Vergl. auch unten Kap. II, 1 [c] und [d].

[6]) Vergl. die Grevenschuldtabelle von 1718: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Grfsch. Mark, LVI, Nr. 2.

[7]) Vergl. unten Kap. IV, 1 [a] und [d].

[8]) Vergl. über die gemeine Mark und ihre Nutzungsberechtigten unten Kap. IV, 2 [d].

recht mitbrachten. Im übrigen wird sich, wie in allen Städten, die Bevölkerung während des 13. und 14. Jahrhunderts im wesentlichen durch Einwanderung vom Lande ergänzt und vermehrt haben. Die aus dieser Zeit überlieferten Bürgernamen zeigen, daß diese Einwanderer in der Regel aus der nächsten Umgebung der Stadt stammten[1]).

Über die Zahl der Bewohner haben wir erst aus der Neuzeit sichere Nachrichten. Ob freilich die Angabe Möllers[2]), daß 1622 in Hamm 800 Bürger und 400 Beiwohner — also insgesamt etwa 5—6000 Seelen — gelebt haben, richtig ist, möchte ich stark bezweifeln, denn Hamm ist im Mittelalter sicher kleiner gewesen als Lippstadt[3]), und von diesem wissen wir, daß es um 1500 nur etwa 2700—2800 Einwohner gehabt hat[4]). Auch eine mit großer Bestimmtheit auftretende statistische Angabe von 1722 vermag kein volles Vertrauen zu erwecken. Danach hätte die Bevölkerung der Stadt damals aus 2278 Erwachsenen, 972 Kindern und 47 Klosterleuten, also aus rund 3300 Personen bestanden[5]). Nun wissen wir von dem, wenn seine eigene Zeit in Betracht kommt, durchaus zuverlässigen Möller, daß Hamm 1756 nur 2299 Einwohner gehabt hat[6]). Allerdings war die Stadt inzwischen von zwei großen Bränden heimgesucht worden[7]), allein der Rückgang von 33 % in der Einwohnerzahl in einer durchaus friedlichen Zeit bleibt so enorm, daß er durch die Brände allein kaum erklärt werden kann. Vielleicht sind die Zahlen von 1722 doch zu hoch gegriffen. Das weitere Sinken der Bevölkerungsziffer von 2299 im Jahre 1756 bis auf 1694 im Jahre 1763 ist dagegen ohne weiteres erklärlich. Der siebenjährige Krieg lag dazwischen, der Hamm ganz außerordentlich hart mitgenommen hatte. In der nun folgenden Friedenszeit hob sich die Stadt jedoch sehr rasch wieder. Schon 1765 zählte sie 1786 Seelen, 1788 gar 2810 und 1798 endlich 3065 Einwohner[8]), womit sie das benachbarte Lippstadt überflügelt hatte.

a) Die Bürger.

Wer in Hamm Bürger werden wollte, mußte ein Bürgergeld entrichten[9]) und den vorgeschriebenen Eid leisten, der, wenigstens in neuerer Zeit,

---

[1]) So aus Berge, Lüdinghausen, Horne (Haren bei Mark), Bocke, Ost- und Westünnen, Camen, Pelkum, Dalbuchen, Herne, Horst u. s. w.

[2]) Möller, Kurze Geschichte der Hauptstadt Hamm (1803), S. 130.

[3]) Lippstadt hatte schon im 13. Jahrhundert vier Pfarreien und vier Kirchen, während Hamm stets nur eine gehabt hat. Vergl. Overmann, Lippstadt, S. 19*.

[4]) Ebenda S. 9*

[5]) Münster, Staatsarchiv: Msc. VII, 6401, S. 53—54.

[6]) a. a. O. S. 137.

[7]) 1734 fielen 200 Häuser, 1741 gar 350 Häuser, darunter auch das Rathaus, den Flammen zum Opfer: v. Steinen, Westf. Gesch. IV, S. 565 f.

[8]) Möller a. a. O. S. 129—137.

[9]) Schon das erste Stadtrecht enthält diese Bestimmung (Nr. 1, § 8). Wie hoch das Bürgergeld in älterer Zeit war, wissen wir nicht. 1718 betrug es für den Bür-

nicht nur das Gelöbnis der Treue gegen die Stadt, sondern auch gegen den Landesherrn enthielt [1]). Seit 1621 war jeder neue Bürger außerdem verpflichtet, der Stadt einen ledernen Feuereimer zu liefern [2]).

In ältester Zeit haben sich unter den Einwanderern, die in die Stadt zogen, um dort das Bürgerrecht zu erwerben, zahlreiche Unfreie befunden. Das alte Stadtrecht gewährte allen solchen, die unter Widerspruch ihrer Herren Bürger geworden waren weitgehenden Schutz gegen die nachfolgenden Herren [3]). Aber auch Unfreie, die sich selbst als solche bekannten und ihren Herren den Zins weiter zahlten, konnten in Hamm das Bürgerrecht erwerben [4]), wie denn überhaupt der Aufenthalt Höriger in der Stadt als selbstverständlich vorausgesetzt wird [5]).

Mit der Aufnahme in die Bürgerschaft erhielt der neue Bürger Anteil an den bürgerlichen Rechten. Sie bestanden in dem aktiven und passiven Wahlrecht für den Rat und die städtischen Ämter, in der Berechtigung zum Eintritt in eine Zunft und in dem Mitbenutzungsrecht an Jagd, Fischerei, Almende und gemeiner Mark der Stadt [6]). Als sich die Bürgerschaft zu Anfang des 16. Jahrhunderts in der Ausübung dieser Nutzungsrechte durch die Ratsgeschlechter beschränkt sah, erhob sie sich und setzte 1533 und 1538 durch, daß wieder alle Bürger in gleichem Maße an der Nutzung der Gemeindegüter teilhaben sollten [7]).

Die soziale und die damit zusammenhängende politische Gliederung der Bürgerschaft ist für das Mittelalter nicht mit völliger Klarheit zu erkennen. Wir wissen, daß zahlreiche Ministerialen des Landesherrn Bürger in Hamm geworden sind, aber die meisten von ihnen haben nicht das volle Bürgerrecht erworben, sondern lediglich in einem Ausbürgerverhältnis zur Stadt gestanden, von dem noch später die Rede sein wird. Immerhin lassen sich auch Mini-

---

gerssohn 3 Thlr., für den aus der Fremde zuziehenden Mann 14 Thlr. und für dessen Frau noch einmal 4 Thlr. (Nr. 54 a § 7). 1719 verfügte jedoch die preußische Regierung, daß das Bürgergeld für die Fremden nicht höher sein dürfe, als für die Einheimischen (ebenda).

[1]) 1655 sagt die Stadt in einer Petition an den Kurfürsten, daß „ein jedweder, so hie das Bürgerrecht begehret, ehe und bevore er dazu admittieret wird, unter anderem fürnemlich schweren muß, Ew. Churfürstlichen Durchlaucht getrew und hold zu seyn": Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 84, Nr. 100 d.

[2]) Nr. 68, § 13.

[3]) Nr. 1, § 8.

[4]) Ebenda.

[5]) Nr. 1, § 9. Sie besaßen die Vergünstigung, daß nach ihrem Tode nur Hergewedde und Gerade, nicht auch die übrige Hinterlassenschaft dem Herrn anheimfiel.

[6]) Für die Jagdgerechtigkeit vergl. Nr. 79, § 5. Was die Nutzung der Almende u. s. w. betrifft, vergl. Nr. 63 und Nr. 68, § 7 (1621), wo es heißt: „wird für gut angesehen, daß man die Waldemeine jährlichs einmal in Augenschein nehmen soll, darmit die jungen ankommenden Bürger sehen und wissen mögen, worauf sie privilegiret sein".

[7]) Vergl. Nr. 37 und Nr. 63.

sterialen als Vollbürger nachweisen. Einen weiteren Teil der Bürgerschaft bildeten die sogenannten „Erbgenossen", die unter diesem Namen zuerst 1464 genannt werden und im wesentlichen die wirtschaftlich stärkste Schicht der Bevölkerung, die Grundbesitzer und Ackerbauer sowie die größeren Kaufleute umfaßten. Vermutlich sind sie es gewesen, die im 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts den Rat beherrschten. Daneben und in einem gewissen Gegensatz dazu standen die Handwerker, schon früh in Zünfte zusammengeschlossen und wohl den größten Teil der eigentlichen Bürger umfassend.

Ackerbau, Handel und Handwerk sind also die Haupterwerbszweige der Hammer Bürgerschaft gewesen. Der Ackerbau hat schon im Mittelalter im wirtschaftlichen Leben der Stadt eine große Rolle gespielt. Die vom Landesherrn gegen einen jährlichen Zins, die Grewenschuld, ausgethanen sehr umfangreichen Ländereien wurden größtenteils von den Bürgern bewirtschaftet. In der Neuzeit, als Handel und Industrie niedergingen, ist der Ackerbau und die damit verbundene Viehzucht sogar die Haupterwerbsquelle für die Stadt gewesen [1]. Im Jahre 1698 versicherte sie, ohne die Weide in der gemeinen Mark könne sie nicht existieren, da „sie ja gutenteils ihre Nahrung von dem Vieh haben muß" [2], und 1722 heißt es in dem offiziellen Bericht über den Zustand der Stadt, daß „der meiste Teil der Einwohner vom Ackerbau und Viehzucht wegen Mangel der Nahrung und Abgangs der Hantierungen sich ernehren, auch des Ends viel Vieh halten muß" [3]. 1719 zählte der Viehstand Hamms 677 Kühe, 129 Pferde, 635 Schafe und 38 Ziegen [4].

Der Handel Hamms kann im Mittelalter, wenn er auch an den Lippstadts nicht heranreichte, doch nicht unbedeutend gewesen sein, denn 1417 ist die Stadt dem Hansebunde beigetreten [5]. Mit dem Beginn der Neuzeit scheint er dagegen ständig zurückgegangen zu sein. Im 17. und 18. Jahrhundert war der Verkauf von Leinwand, die in Hamm fabriziert, gebleicht und gefärbt wurde, der einzige nennenswerte Handelszweig der Stadt [6]. Schon 1613 brachte die Leinentuchaccise eine Einnahme von über 200 Thlr. das Jahr [7]. Daneben war das Hammer Bier, Koit (Koet) genannt, das

---

[1]) Im Südhoven, einem der vier Stadtquartiere, besaßen nach einem Schatzungsregister des 17. Jahrhunderts (Hamm, Stadtarchiv) von 134 schatzungspflichtigen Personen 60 mehr oder weniger größere Stücke Ackerland; keiner der Schatzungspflichtigen war ohne Gartenland und etwa 90 % von ihnen besaßen Vieh.

[2]) Petitionen der Stadt an die Clevische Regierung: Münster, Staatsarchiv, Cleve-Mark, L. A. 173 a.

[3]) Münster, Staatsarchiv: Msc. VII, 6401, S. 57.

[4]) Ebenda, S. 65.

[5]) v. Steinen, Westf. Gesch. IV, 561.

[6]) Vergl. den Bericht von 1722: „Das Bleichen der Leinwand und dessen Verhandlung in auswärtige Länder . . . bringet die meiste Nahrung und bar Geld in die Stadt, wovon ein guter Teil der Einwohner und etliche Hundert derselben sich ernähren": Münster, Staatsarchiv. Msc. VII, 6401 S. 57, sowie v. Steinen a. a. O. IV, 561.

[7]) Petitionen der Leineweber nach Cleve v. 1614 Mai 19: Hamm, Stadtarchiv.

eine gewisse Berühmtheit in Westfalen genoß, der Hauptausfuhrartikel der Stadt [1]).

Ein wirklicher Großhandel ist aber in Hamm in neuerer Zeit nicht betrieben worden. Noch 1761 hob die Stadt, allerdings unter dem Eindruck der Verheerungen des siebenjährigen Krieges in einer Eingabe an Friedrich den Großen hervor, daß es „Großkaufleute", wie in Altena, Iserlohn u. s. w. in Hamm überhaupt nicht gebe, „sondern nur sogenannte Krämer und Handwerker, welche ihren etwaigen Umschlag größtenteils auf fremden Credit thun" [2]).

Damit ist auch die damalige Lage des Handwerks genugsam gekennzeichnet.

b) Die Eingesessenen.

Diejenigen Leute, die aus irgend einem Grunde das Bürgerrecht nicht erwerben wollten oder konnten, aber trotzdem in der Stadt dauernd wohnten, nannte man in Hamm im Mittelalter Eingesessene (ingeseten) [3]), in neuerer Zeit „Einwohner" (inwoner) [4]). Sie setzten sich zumeist aus Gesinde, Tagelöhnern und Handwerksgesellen zusammen und bildeten einen erheblicheren Bruchteil der Bevölkerung, als man zunächst anzunehmen geneigt ist [5]). 1685 wurde beschlossen, auch über die „ankommenden Einwohner" Buch zu führen und sie zu kontrollieren [6]). Wer von ihnen dauernd in Hamm blieb, wird zweifellos der Stadt auch einen Eid geleistet haben, wie das anderswo üblich war [7]).

c) Die Ministerialen (Adligen).

Hamm hat von vornherein in ganz besonders enger Beziehung zu der gräflich märkischen Ministerialität gestanden. Die Stadt war auf dem Territorium gegründet worden, zu dem auch die Burg Mark gehörte. Beide sollten feste Stützpunkte des Landesherrn in dem neuerworbenen Lande sein, das sich im Laufe des 13. Jahrhunderts zur späteren Grafschaft Mark heranbildete. Da war es selbstverständlich, daß die Bürger der neuen Stadt und die gräflichen Burgmänner zu Mark und darüber hinaus der märkische Adel überhaupt in nahe Verbindung zu einander traten.

Freilich war das Verhältnis der einzelnen Adligen zur Stadt nicht immer das gleiche. Wir können deutlich unterscheiden zwischen solchen Ministerialen, die dauernd in der Stadt wohnten und das volle Bürgerrecht erworben hatten und solchen, die nur in einem Ausbürgerverhältnis zur Stadt standen.

---

[1]) Vergl. den S. 9* Anm. 6 erwähnten Bericht.

[2]) Hamm, Stadtarchiv.

[3]) Nr. 23 (ingeseten). Nr. 62 (ingesetten).

[4]) Münster, Staatsarchiv, Rep. 374 8 a: Urkunde von 1576 28/9 „Inwonner". Nr. 77: „Einwohner".

[5]) In Lippstadt betrug er $1/4$—$1/5$ der gesamten Einwohnerschaft (vergl. Overmann a. a. O. S. 15*). In Hamm wird es nicht viel anders gewesen sein.

[6]) 1685 Juni 1 (Nr. 77).

[7]) Vergl. Overmann a. a. O. S. 14*.

Die Ministerialen mit vollem Bürgerrecht sind schon seit frühester Zeit und durch alle Jahrhunderte hindurch in Hamm nachweisbar [1]). Sie besaßen die gleichen Rechte und Pflichten, wie die anderen Bürger; sie sind in den Rat gewählt worden [2]), und zuweilen finden wir sie sogar als Bürgermeister der Stadt [3]). In der Neuzeit hat ihre Zahl stetig abgenommen; 1803 wohnten ihrer noch drei in Hamm [4]). Im großen und ganzen scheinen sie aber doch im städtischen Leben eine gewisse Rolle gespielt zu haben. Wahrscheinlich gehörten sie zu der Gruppe der „Erbgenossen", die ja 1614 ausdrücklich als „der vornehmste Stand" in der Stadt bezeichnet wurden [5]), und zu den „Beerbten", über deren Koterie 1638 die Gilden bittere Klagen führten [6]).

Viel zahlreicher als diese zu vollem Bürgerrecht aufgenommenen Edelleute waren diejenigen, die nur in ein lockeres Verhältnis zur Stadt getreten waren. Unter ihnen lassen sich wiederum zwei Gruppen unterscheiden, einmal solche, die Grundbesitz in der Stadt erworben hatten und von Zeit zu Zeit sich dort aufhielten, sodann solche, die lediglich aus vorübergehenden politischen Motiven als Ausbürger das Bürgerrecht in Hamm erlangt hatten. Zu diesen beiden Gruppen werden die Burgmänner auf Schloß Mark einen erheblichen Beitrag geliefert haben [7]). Die Hauptmasse der Ausbürger bildete allerdings der Adel der Ämter Hamm und Unna, also der weiteren Umgebung der Stadt.

Die Blütezeit des Ausbürgertums der märkischen Ritterschaft in Hamm fällt in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts. Der Bruderkrieg im Clevischen Hause, in dem die Stadt Hamm und der Adel von vornherein energisch die Partei des Prätendenten Gerhard genommen hatten [8]), forderte und begünstigte einen engen Zusammenschluß der beiden Stände. Der Vertrag, den sie 1419 miteinander schlossen, zeigt, daß es sich bei dem Ausbürgerverhältnis, das hier

---

[1]) In einer Urkunde von 1263 15/7 (Münster, Staatsarchiv: Kloster Welver) finden sich unter den als Zeugen aufgeführten **burgenses** von Hamm auch zwei **milites: Hinricus de Medrike** und **Johannes Harme.** 1279 wird ein **Richardus civis Hammensis** als **famulus** des Grafen v. d. Mark bezeichnet (W. U. B. III, Nr. 1083, S. 565). Vergl. auch v. Steinen a. a. O. IV, S. 570 f. und Möller a. a. O. S. 66 ff.

[2]) z. B. 1305 **Johannes de Medrike**, 1314 **Wennimarus de Ghalen**, 1324 **Lubertus de Rensinch**, 1354 **Henricus de Rensynch**, 1379 **Rolef van Westerwynckele**, (vergl. die Ratslisten).

[3]) z. B. 1387 **Rolef van Westerwinkele** (er wird 1380 12/5 als Knappe bezeichnet: Münster, Staatsarchiv, Kentrup), 1414 und 1417 **Herman v. Galen**, 1427 **Gerd Knyppinch** (vergl. die Ratslisten).

[4]) Möller a. a. O. S. 66.

[5]) Petition der Leineweber nach Cleve von 1614 19/5: Hamm, Stadtarchiv. Vergl. auch unten Kap. II, Nr. 3.

[6]) Petition der Gilden nach Cleve von 1638 14/1: Hamm, Stadtarchiv.

[7]) 1421 wurden die Burgmänner sogar vom Grafen Gerhard gezwungen, sämtlich das Bürgerrecht in Hamm zu erwerben (Nr. 22, § 4).

[8]) Vergl. unten Kap. II, 1.

stipuliert wird, lediglich um gegenseitige Hülfe und Unterstützung, also um ein rein politisches Bündnis handelte, dem man nur eine in der damaligen Zeit sehr beliebte Form gegeben hatte [1]). Wie wenig von einem inneren Zusammenhang zwischen Stadt- und Ausbürgern die Rede war, geht aus der Bestimmung hervor, daß die adligen Ausbürger nicht in den Rat gewählt werden sollten [2]). Überhaupt hat bei dem ganzen Verhältnis die Stadt die führende Rolle; sie war es, die Schutz gewährte, denn ohne Not würde der Adel wohl kaum in die Bestimmung gewilligt haben, daß er bei Steitigkeiten ein Gericht anerkennen solle, das zur Hälfte aus Ratmännern bestand [3]). Als die politische Lage ein Bündnis Hamms mit der Ritterschaft nicht mehr erforderte und gegen Ende des 15. Jahrhunderts auch die Burg Mark aufhörte, Sitz einer Burgmannschaft zu sein [4]), verschwand auch das Ausbürgertum aus Hamm.

Einige von allen Lasten freie adlige Höfe blieben freilich noch in der Stadt. Einer von ihnen, der Nassauer Hof, so genannt nach einem Grafen von Nassau, der im 15. Jahrhundert Ausbürger der Stadt geworden war, existierte noch im 18. Jahrhundert [5]). Seine Freiheit wurde 1675, 1689 und 1699 von den Landesherrn bestätigt [6]).

d) Die Geistlichkeit.

Als die Stadt Hamm gegründet wurde, hat man sie zwar in kommunaler Hinsicht von dem gräflichen Oberhof Marka, zu dem ihr Gebiet gehörte, abgetrennt [7]) und sie selbständig gemacht, in kirchlicher Beziehung aber blieb die neue Gründung zunächst noch mit dem Mutterorte verbunden. Die Kapelle zu Hamm ist bis weit ins 14. Jahrhundert hinein ein Filiale der Pfarrei Mark gewesen [8]). Erst 1337 wurde sie davon abgetrennt und zur selbstän-

---

[1]) Vergl. Nr. 21—25 und Nr. 59.

[2]) Nr. 59, § 4.

[3]) Nr. 59, § 3. Im übrigen waren die Burgmänner zu Mark vom Gericht des landesherrlichen Stadtrichters eximiert. Sie hatten ihren eigenen Gerichtshof am Hofe des Landesherrn (Nr. 13).

[4]) 1514 wird ausdrücklich erklärt, die Burgmänner seien fortgezogen, weshalb der Landesherr die Aufsicht über das Nordenhospital, die sie bisher mit der Stadt gemeinsam besessen hatten (Nr. 60 und Nr. 27), letzterer allein übertrug. Vergl. Möller a. a. O. S. 117.

[5]) v. Steinen, IV, S. 563 f.

[6]) Ebenda.

[7]) Vergl. oben S. 5*.

[8]) Vergl. die Urkunde des Grafen Engelbert für Kappenberg von 1254: „ecclesiam in Marca cum filiali sua in Hammone" (Westf. U. B. III, 571), sowie die Urkunde desselben für Kentrup von 1276: „capella in Hammone" wird „sine preiudicio matricis ecclesie (in Marca), cui subjecta fuisse dicitur ab antiquo", dem Kloster Kentrup incorporiert (Münster, Staatsarchiv: Kentrup). 1335 16/3 führt „Wilhelmus, rector ecclesie Hammonensis" ein Siegel mit der Umschrift: S. Wilhelmi plebani in Marca et in Hammone (Orig. Hamm, Stadtarchiv). 1337 heißt es: „capella in Hamme ab

digen Pfarrei erhoben [1]). Patrone der Kirche waren die Landesherren, die sie gestiftet und dotiert hatten [2]). Die 1337 errichtete Pfarrei ist die einzige in der Stadt geblieben [3]), und zwar auch, als, verhältnismäßig spät, 1561 die Reformation in Form des reformierten Bekenntnisses in Hamm Eingang fand. Erst 1650 erzwang der Große Kurfürst den wenigen Lutheranern in der Stadt die freie und öffentliche Religionsübung [4]).

Neben der Pfarrkirche bestand schon im 14. Jahrhundert eine Kapelle in der landesherrlichen Burg in der Stadt [5]). Als sie im 15. Jahrhundert abgebrochen wurde, verwendete man ihre Steine zum Bau des vom Grafen Gerhard von der Mark 1455 gestifteten Observanten (Franziskaner)-Klosters [6]).

Andere klösterliche Niederlassungen hat Hamm nicht besessen. Das vom Grafen (Engelbert?) in der Stadt gestiftete Frauenkloster wurde von seinem Sohn, dem Grafen Eberhard, 1290 nach außerhalb, in den zu diesem Behuf geschenkten, zwischen der Stadt und Marka gelegenen Hof Kentrup verlegt, dessen Namen es fortan führte [7]). Natürlich blieb das Kloster in enger Verbindung mit der Stadt; seine Güter lagen zum großen Teil in deren Feldmark, zum Teil auch noch innerhalb der Mauern.

Ein Beguinenstift zu Hamm wird 1472 erwähnt [8]); 1572 war noch eine Insassin darin vorhanden [9]).

Die geistlichen Güter waren zwar ursprünglich abgabenfrei, aber die Stadt muß doch wohl noch im Mittelalter einer allzu großen Anhäufung von Grundbesitz in geistliche Hand schon aus finanziellen Gründen entgegengearbeitet haben. Im Anfang des 16. Jahrhunderts wenigstens sind nicht alle geistlichen Güter abgabenfrei gewesen [10]). In welchem Umfange nach der

---

olim dependit et adhuc dependet ab ipsa ecclesia de Marca" (v. Steinen, IV, S. 659 ff.).

[1]) Vergl. die Urkunde bei v. Steinen, IV, 659 ff.

[2]) Urkunde von 1337. Darin wird bestimmt, „quod ipse comes de Marca et sui successores in perpetuum, eo quod sui progenitores prefatas ecclesias fundarunt et dotarunt, sint ipsius ecclesie de Hamme patroni perpetui" (v. Steinen IV, 659 ff.).

[3]) Aus dem Vergleich, den Herzog Joh. v. Cleve 1489 Nov. 7 zwischen der Stadt Hamm und ihrem Pfarrer vermittelt, der 3 Jahre lang aus der Stadt verbannt worden war, geht hervor, daß die Stadt damals nur einen Pfarrer hatte (Orig. Hamm, Stadtarchiv, Nr. 36).

[4]) Vergl. die kurfürstlichen Reskripte vom 10. Febr. und 5. Mai 1650 bei v. Steinen IV, S. 663—65.

[5]) 1358: „unse kapelle up unsen hoeve thom Hamme" erwähnt Graf Engelbert III. (Nr. 9).

[6]) Vergl. die Stiftungsurkunde bei v. Steinen, IV, S. 677 ff., sowie Möller, S. 99.

[7]) Urkunde von 1290: Münster, Staatsarchiv, Kentrup.

[8]) Münster, Staatsarchiv: Stadt Hamm, Urkunden.

[9]) Ebenda.

[10]) Im Rezeß von 1533 war es eine der Forderungen der gemeinen Bürgerschaft, daß gewisse geistliche Güter auch fortan bei ihrer Abgabepflicht bleiben sollten (Nr. 37, § 13).

Reformation kirchliche Güter eingezogen worden sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Daß sie aber nicht mehr ausschließlich in geistlichen Händen waren, geht aus dem Gemeinheitsbeschluß von 1621 hervor, laut welchem die Gemeinheit verlangt, daß die Pachtsumme derselben nicht erhöht werden und die Güter selbst „unter dem Schein eigenen Gebrauchs den Inhabern auch nicht genommen werden sollen“ [1]).

e) Die Juden.

Im Jahre 1419 gab Graf Gerhard, der den Bürgern einen Gefallen thun wollte, der Stadt das Privileg, daß sie keine Juden in ihren Mauern zu dulden brauche [2]). Aber obgleich dies Privileg von den Clevischen Herzögen 1447 und nochmals 1462 bestätigt wurde [3]), konnte die Stadt doch nicht verhindern, daß zuweilen der geldbedürftige Landesherr einem Juden den Aufenthalt in Hamm gestattete [4]), und vom 16. Jahrhundert an haben nachweisbar stets Juden in der Stadt gewohnt [5]), so sehr auch Gilden und Gemeinheit sich dagegen wehrten [6]). Im 18. Jahrhundert bestand sogar eine Judenschule zu Hamm [7]).

---

[1]) Gemeinheitsbeschluß von 1621 5/5: Hamm, Stadtarchiv.

[2]) Nr. 21, § 4.

[3]) Vergl. Nr. 28 und Nr. 31.

[4]) So 1430 (vergl. Nr. 26).

[5]) Vergl. die Urkunde von 1604 25/5, laut welcher den Juden Moses und Levi der Aufenthalt auf 12 Jahre gestattet wird (Hamm, Stadtarchiv). Ferner Nr. 68, § 14.

[6]) Vergl. Nr. 68, § 14.

[7]) Bericht von 1722: Münster, Staatsarchiv, Msc. VII, 6401, S. 53.

II.

Die Stadtverfassung.

1. Die Stadtherren.

a) Verhältnis zur Stadt.

Wie Lippstadt, so ist auch Hamm eine ganz und gar abhängige Stadt gewesen. Die Stadtherren waren zugleich Landesherren und Grundherren, Inhaber der öffentlichen Gewalt und Besitzer der Gemeinderechte.

Stadtherren waren die Grafen von der Mark und ihre Rechtsnachfolger, die Herzöge von Cleve und die Kurfürsten von Brandenburg, späteren Könige von Preußen. Anfangs haben sie natürlich das Gedeihen der Stadt auf jede Weise zu fördern gesucht. Noch vor 1250 wurde sie mit Pallisaden, Wall und Graben befestigt [1]), 1269 übergab Graf Engelbert I. die Hut und die Aufsicht über seine Münze zu Hamm den Bürgern der Stadt [2]), und 1279 bestätigte ihnen Graf Eberhard das von seinem Großvater der Stadt Marka verliehene Lippstadter Recht [3]). Als 1323 Bischof Ludwig von Münster Hamm überrumpeln wollte, wurde er mit Hülfe der Bürgerschaft vom Grafen Engelbert II. zurückgeschlagen und mit zahlreichen Edlen gefangen genommen [4]).

Im Laufe des 14. Jahrhunderts änderte sich jedoch dies gute Verhältnis. Die Stadt, an Einwohnerzahl und innerer Kraft gewachsen, suchte größere Unabhängigkeit von der Vormundschaft der Stadtherren zu gewinnen. Die andauernde Geldbedürftigkeit der märkischen Grafen im 14. Jahrhundert erleichterte ihr dies Bestreben. Die Rechte, die sie damals erhielt, hat sie sich alle mit schwerem Gelde erkaufen müssen [5]).

---

[1]) Vergl. oben S. 4*.

[2]) Nr. 2.

[3]) Nr. 3. Die Übereinstimmung des Hammer Stadtrechts mit dem Lippstadter ist eine viel größere, als die des Lippstadter Rechts mit dem von Soest.

[4]) Anno Domini 1323 episcopus Monasteriensis, dum oppidum in Hammone intendebat capere, captus est et multi milites et armigeri cum eo: Levold v. Northof (ed. Tross) S. 160.

[5]) Vergl. Nr. 5. 7, 12, 13—16.

Der erste Schritt zu größerer Selbständigkeit war das Privileg, daß ihre Bürger vor kein auswärtiges Gericht mehr gezogen werden durften, sondern nur in Hamm selbst Recht zu nehmen und zu geben brauchten [1]; die Stadt erzwang es 1331 nach vorhergehendem Zwist mit dem Stadtherrn. Graf Engelbert III. geriet zunächst gleichfalls in Streitigkeiten mit der Stadt. Leider ist über die Ursache dieses Zwistes, der erst 1350 mit dem Rückzug des Grafen endete [2], nichts überliefert. Fortan blieb jedoch der Friede ungestört. Gerade Engelbert III. verdankt die Stadt eine Reihe der wichtigsten Rechte und Freiheiten [3]; ob er sie immer ganz freiwillig gegeben hat, bleibt allerdings zweifelhaft. 1363 verlieh er den Bürgern das Fischrecht im Stadtgraben [4], 1369 verpfändete er ihnen einen Teil der Grewenschuld und den Hof Rhynern [5], 1373 gestattete er ihnen zollfreie Einfuhr der in Hamm umgesetzten Waren [6], und 1376 setzte es die Stadt endlich durch, freilich wieder nur gegen neue erhebliche Zahlung und auf Widerruf, daß ihr die freie Ratswahl zugesichert wurde [7]. 1380 endlich wurde ihr zugesagt, daß der landesherrliche Amtmann zu Hamm nicht eher sein Amts ausüben dürfe, bevor er es nicht vor dem sitzenden Rate „geschuldet“ habe [8].

Wie man sieht, hatte die Stadt es verstanden, in verhältnismäßig kurzer Zeit ihre Rechte auf Kosten des Landesherrn langsam aber stetig zu vermehren. Auch nach dem Übergang der Grafschaft Mark an das Clevische Haus wurde diese Politik fortgesetzt. In so weitem Umfange hatte die Stadt zu Anfang des 15. Jahrhunderts landesherrliche Rechte an sich gebracht oder verletzt, daß Graf Adolf IV. 1414 eine förmliche Klage gegen sie erhob, die vor einem aus clevischen Räten und den Bürgermeistern von fünf märkischen Städten bestehenden Schiedsgericht zum Austrag gebracht werden sollte [9]. Die Rechtfertigungsschrift, die die Stadt diesem Kollegium unterbreitete, macht nicht den Eindruck, als seien die landesherrlichen Klagen grundlos gewesen und ist trotzdem im Tone trotzigen Selbstbewußtseins gehalten. Fast wie Hohn klingt es, wenn die Stadt bei jedem Klagepunkt zum Schluß bemerkt: „Und wenn unser Herr seine Rechte gekränkt glaubt, so mag er klagen vor dem Gericht zu Hamm und wir werden ihm dort zu Recht stehen, laut den Privilegien, die seine Vorfahren uns gegeben haben.“

Ob der Streit beendet wurde, ist zweifelhaft, denn bald darauf begann im clevischen Hause der Bruderkrieg zwischen Adolf und Gerhard, aus dem die Stadt den größten Vorteil zu ziehen wußte. Graf Gerhard, der bekanntlich von seinem Bruder die Abtretung der Grafschaft Mark verlangte und, als dieser sich weigerte, mit den Waffen seinen Zweck zu erreichen suchte, bedurfte dazu in erster Linie der Unterstützung Hamms. Nie hat die Stadt glänzender dagestanden, als in den Jahren von 1419—1450. Fast die gesamten Mitglieder der märkischen Ritterschaft waren damals Bürger von Hamm ge-

---

[1] Nr. 5. — [2] Nr. 8. — [3] Vergl. Nr. 9--16. — [4] Nr. 11. — [5] Nr. 12. [6] Nr. 13. -- [7] Nr. 14. — [8] Nr. 15. — [9] Nr. 20.

worden[1]), im Bunde mit ihnen ließ die Stadt 1419 den Grafen Gerhard in ihre Mauern ein, sagte 1422 mit dem Grafen von Nassau dem eigenen Landesherrn Fehde an und trotzte 1427 selbst dem Kaiser, der ihr Rückkehr zu Adolf gebot[2]). Für die Hülfe, die sie dem Grafen Gerhard lieh, ließ sie sich mit Privilegien bezahlen, die die landesherrlichen Rechte in der Stadt noch mehr als bisher beschränkten: Gerhard versprach, die Ratswahl nicht mehr zu ändern, keine Juden in der Stadt wohnen zu lassen und die landesherrliche Burg in der Stadt nicht zu befestigen[3]). Auch zwei neue Jahrmärkte verdankte sie der Freigebigkeit des Grafen, der ihr bis zu seinem Tode (1461) gewogen blieb und in ihren Mauern auch seine letzte Ruhestätte fand[4]). Die Stellung der Stadt war so fest, daß der Nachfolger des von ihm bekämpften Landesherrn, Herzog Johann I., die ihr von dem Prätendenten verliehenen Privilegien 1447 bestätigte[5]) und sich auch weiter als Mehrer der städtischen Rechte erwies[6]).

Als dann freilich im 16. Jahrhundert die Fürstengewalt allenthalben zu erstarken begann, sah sie sich zunächst vor die Aufgabe gestellt, in den allzu selbständig gewordenen Städten ihres Gebiets die Landeshoheit wesentlich zu befestigen. Die kirchlichen und sozialen Wirren der zwanziger und dreißiger Jahre boten dazu eine willkommene Handhabe. Auch Hamm blieb von diesen Wirren nicht unberührt. Wie in Lippstadt, so erhob sich auch hier zu Anfang der dreißiger Jahre die gemeine Bürgerschaft gegen Bürgermeister und Rat, um ihre größtenteils berechtigten Forderungen einem plutokratisch-oligarchischen Regiment gegenüber durchzusetzen, das allzusehr in seinen eigenen Beutel gewirtschaftet zu haben scheint. So kam es dahin, daß die Stadt, die es ihren Bürgern bei Strafe verboten hatte, in Klagesachen sich an den Landesherrn zu wenden, damit diesem kein Vorwand zum Eingreifen gegeben würde[7]), jetzt selbst den Landesherrn zum Schiedsrichter in ihren inneren Streitigkeiten anrief. Am 10. September 1533 schlichtete Herzog Johann III. den Zwist zwischen Rat und Gemeinheit durch Aufstellung von 19 Artikeln, die das Verhältnis der beiden Parteien regeln sollten[8]). Es ist bedeutsam, daß der Landesherr dabei unparteiisch blieb. Die legalen Rechte des Rats wurden erhalten und alle revolutionären Neuerungen abgeschafft, aber dabei doch auch den berechtigten Forderungen der Bürgerschaft Rechnung getragen. Selbstverständlich bestand der Herzog gleichzeitig darauf, daß die seiner Gerichts-

[1]) Vergl. oben S. 11*.

[2]) Vergl. Knapp, Regenten- und Volksgeschichte der Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark u. s. w. Band II.

[3]) Nr. 21.

[4]) Ob Gerhard bis zu seinem Tode Landesherr in Hamm gewesen ist, scheint zweifelhaft, denn seit 1430 ist kein Privileg von ihm für die Stadt mehr vorhanden. Seit 1447 sind alle Privilegien für Hamm von Herzog Johann ausgestellt.

[5]) Nr. 28. — [6]) Nr. 29–33. — [7]) Nr. 37, S. 32. — [8]) Nr. 37.

hoheit nachteiligen städtischen Bestimmungen, darunter auch die obenerwähnte über das Verbot der Appellation nach Cleve, aufgehoben wurden [1]).

Leider erlaubt uns das sehr mangelhafte Material nicht, das allmähliche Erstarken der fürstlichen Landeshoheit während des 16. Jahrhunderts in Hamm so genau zu verfolgen, wie das bei Lippstadt geschehen konnte [2]). Daß die Entwicklung die nämliche gewesen ist, scheint unzweifelhaft, denn sonst würde der Landesherr schwerlich die Stadt haben bestimmen können, 1585 von ihm die grevenschuldigen Ländereien, deren Zinsertrag sehr mäßig und vielfach bestritten war, gegen die unverhältnismäßig hohe Summe von 11 800 Goldgulden in Pfand zu nehmen [3]).

Infolge des jülich-clevischen Erbfolgestreites, in welchem übrigens die Stadt von vornherein treu zum brandenburgischen Hause gestanden hat, und vor allem im Laufe des dreißigjährigen Krieges ist dann der landesherrliche Einfluß auf die Stadt, wenn man von der pfalz-neuburgischen Gewaltherrschaft von 1622—1631 absieht, wieder stark gesunken. Aus der Zeit Georg Wilhelms hat sich nicht eine einzige landesherrliche Verfügung für Hamm erhalten [4]). Erst mit dem Regierungsantritt des Großen Kurfürsten begannen wieder die landesherrlichen Einwirkungen auf unsere Stadt, ohne daß freilich der Fortgang dem energischen Anfang entsprochen hätte.

Wie in den meisten westfälischen Städten, war auch in Hamm während der Drangsale des dreißigjährigen Krieges der Einfluß des niederen Volkes, vor allem der Zünfte, außerordentlich gestiegen [5]) und hatte sich vielfach in tumultuarischer Weise geäußert. Diesen zum Teil zuchtlosen Elementen gegenüber die zurückgedrängten Honoratioren wieder zu stärken, hielt die brandenburgische Regierung für ihre nächste Pflicht. Sie suchte schon 1642 den Einfluß der Erbgenossen auf die Stadtverwaltung den Zünften gegenüber zu heben [6]), sie befahl der Stadt 1653, den Bereich ihrer Kriminalgerichtsbarkeit nicht länger über die Stadtmauern hinaus zu erstrecken, da damit in die landesherrliche Hoheit übergegriffen werde [7]), sie begann ihr altes Recht bei der Ratswahl, zwei der Gewählten nach Gutdünken durch andere ersetzen zu dürfen, wieder in Ausübung zu bringen [8]), und sie war endlich bestrebt, den Dörfern in der Umgebung der Stadt die alte Mithudegerechtigkeit in der Hammer gemeinen Mark in höherem Maße zu sichern, als es bisher der Fall gewesen war.

---

[1]) Nr. 37, S. 32.

[2]) Vergl. Overmann, Lippstadt, S. 23* f.

[3]) Nr. 39.

[4]) Die Stadt selbst litt in jenen Jahren unsäglich. Von 1622—1631 hatte sie eine liguistische Besatzung. Die hessische Garnison, die von 1633—1641 in Hamm lag, wurde 1641 von den Kaiserlichen vertrieben, und jede der kriegführenden Parteien erpreßte an Geld und Gut aus der Stadt, so viel nur irgend möglich war.

[5]) Vergl. unten Kap. II, 3.

[6]) Nr. 41. — [7]) Nr. 43. — [8]) Nr. 44 und 46 ff.

Freilich stieß sie bei alle dem in der Stadt und in erster Linie bei der Handwerkerpartei, die sich nicht zurückdrängen lassen wollte, auf heftigen Widerstand, der sich schließlich bis zur offenen Empörung steigerte, als die Verfügungen über das Huderecht bekannt wurden. Da die Bürger trotz der Befehle des landesherrlichen Amtmanns die in der Pilesheide von ihrem Weiderecht Gebrauch machenden Bauern mit bewaffneter Hand vertrieben und deren Vieh mit Beschlag belegten, so ließ der Amtmann kurzerhand den städtischen Hirten verhaften und in Gewahrsam bringen. Das gab die Veranlassung zum Aufruhr. Am 23. August 1657 bewaffneten sich die Bürger, stürmten aufs Rathaus, zwangen den Rat, der ihnen entgegentrat, durch Drohungen zur Flucht, ließen die Sturmglocken ertönen, das Westenthor mit Gewalt öffnen, trieben die Wachen zurück und zogen hinaus, um den Hirten zu befreien, was indessen nicht gelang, da er schon vorher fortgeschafft worden war [1]).

Wenn irgend etwas, so zeigt gerade dieser Vorgang mit vollkommener Klarheit erstens die gänzliche Ohnmacht des Rates den Zünften gegenüber, zweitens aber auch eine geradezu erstaunliche Geringschätzung der landesherrlichen Regierung. Es wurde verhängnisvoll, daß auch jetzt noch nichts geschah, was geeignet gewesen wäre, diese Geringschätzung in Furcht und Achtung zu verwandeln. Zwar ordnete man angesichts dieser offenen Rebellion von Berlin aus sofort eine Untersuchung und strengste Bestrafung der Schuldigen an [2]), aber erstaunlicherweise wurde der Stadt selbst Verzeihung zu teil [3]), nur die Rädelsführer der Revolte, vor allem ein gewisser Altfeld, sollten in Haft genommen und kriminalgerichtlich verfolgt werden [4]). Dieser Befehl wurde indessen nicht nur einfach ignoriert, sondern die Stadt wählte sogar in offenbarer Verhöhnung des Landesherrn gerade den Hauptanstifter Altfeld im Jahre 1660 zum Bürgermeister [5]).

Nicht ohne Schuld der clevischen Regierung war es so weit gekommen. Sie hatte im Landtagsabschied vom 30. Januar 1660 versichert, daß in diesem Jahre von landesherrlicher Seite keine Veränderung bei der Ratswahl gemacht werden solle [6]). Was half es, daß von Berlin aus die heftigsten Vorwürfe nach Cleve gingen und Absetzung Altfelds befohlen wurde! Es ergiebt sich aus den gerade über diese Vorgänge anscheinend lückenlos erhaltenen Akten nicht, daß dieser Befehl ausgeführt wurde. Auch lehrt die fernere Entwicklung des Kampfes der Stadt, oder vielmehr der in ihr herrschenden Partei gegen das

[1]) Vergl. darüber die Akten: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, Nr. 100 d.

[2]) Ebenda.

[3]) Kurfürstliches Schreiben an den Amtmann zu Hamm vom 18. Januar 1658: Berlin, Geh. Staatsarchiv a. a. O.

[4]) Ebenda.

[5]) Kurfürstl. Schreiben an den clevischen Statthalter vom 2. April 1660: Ebenda.

[6]) Vergl. die Abschrift dieses Punktes des Abschiedes (Hamm, Stadtarchiv).

landesherrliche Regiment, daß letzteres noch auf lange hinaus in der Regel der unterliegende Teil gewesen ist. Hauptursache dieses Mißerfolgs war der in der Folge immer stärker hervortretende Gegensatz zwischen der clevischen Regierung und der Berliner Zentralbehörde, der gerade bei den beiden vornehmsten Streitpunkten, dem Umfang der landesherrlichen Rechte bei der Ratswahl [1]) und der von der Regierung geforderten, von den Zünften jedoch verweigerten Gewährung einer Kurherren- und einer Ratsherrenstelle für die Leineweberzunft [2]) am stärksten hervortrat. Die Zentralregierung wollte milde vorgehen, während die clevischen Räte, verbunden mit den landesherrlichen Beamten zu Hamm, die schärfste Durchführung der staatlichen Rechte verlangten. Geschickt verstand die Stadt diesen Zwiespalt auszunutzen, und es gelang ihr, am 9. Januar 1685 ein kurfürstliches Patent zu erwirken, das die Rechte der landesherrlichen Beamten bei der Ratswahl stark beschränkte [3]). Gestützt darauf begann nun die Stadt einen Kampf gegen die landesherrlichen Beamten und die clevische Regierung, der noch dadurch verschärft wurde, daß sie mit dem Drosten im Zivilprozeß lag; sie erreichte es, daß der Drost 1692 auf Befehl von Berlin aus vorläufig von seinen amtlichen Funktionen bei der Ratswahl enthoben wurde. Selbst die Berliner Regierung vermochte 1700 die von ihr befohlene Wahl ihres Kandidaten zum ersten Bürgermeister nicht durchzusetzen. Trotzdem stellte sie sich, als 1703—1704 neue Streitigkeiten ausbrachen, wieder auf Seite der Stadt, ja als, allerdings durch die Schuld der clevischen Regierung, ein bewaffneter Aufstand in Hamm ausbrach, erließ man der Stadt die Strafe, während die clevischen Räte einen ernstlichen Verweis erhielten [4]). Noch bis zum Schluß der Regierung Friedrichs I. hat die Zentralregierung in Berlin in den nie ruhenden Streitigkeiten zwischen Hamm und dem landesherrlichen Drosten stets auf der Seite der Stadt gestanden [5]).

Erst unter dem zweiten preußischen Könige erfolgte der Umschwung, dann aber auch freilich von Grund aus. Die alte Ratsverfassung hatte sich überlebt; die landesherrliche Gewalt mußte energisch eingreifen, um Ordnung und Gesundheit in die Verfassung und Verwaltung der Stadt zu bringen. Das geschah auch für Hamm durch die Reformen Friedrich Wilhelms I. Schon 1714 wurde das Justizwesen in der Stadt reformiert, 1716 die königliche Accise eingeführt; 1718 folgte dann die durchgreifende Reform der Verfassung und Verwaltung [6]), die mit einem Schlage alle Übelstände des alten

---

[1]) Vergl. oben S. 18* und unten Kap. II, 2 a.

[2]) Ebenda.

[3]) Nr. 48.

[4]) Vergl. über alle diese Vorgänge die Akten: Berlin, Geheim. Staatsarchiv, Rep. 34, 100 d, fol. 123–309.

[5]) Ebenda.

[6]) Vergl. über alle diese Reformen des näheren unten Kap. II, 1 a und c, sowie Kap. III und IV.

Regiments beseitigte, aber auch den Rest kommunaler Selbständigkeit, den die Stadt bisher noch besessen, völlig vernichtete.

b) Die Rechte der Stadtherren als Inhaber der öffentlichen (landesherrlichen) Gewalt.

Der Stadtherr war zunächst im alleinigen Besitz der Gerichtsbarkeit zu Hamm. Das öffentliche Gericht der Stadt ist stets ein landesherrliches gewesen, der Richter wurde, wenn auch mit Zustimmung der Bürgerschaft, von ihm ernannt, und das Brüchtengericht, das die niedere Strafgerichtsbarkeit ausübte, wurde von seinen Beamten abgehalten [1]). Nur die Judikatur über die ohne scharfe Waffe beigebrachten Verletzungen hatte er im ersten Stadtrechtsprivileg dem Rat überlassen [2]).

Ferner war der Stadtherr Inhaber der Regalien in der Stadt, zu denen Markt, Zoll, Münze und Geleit gehörten. Die Marktprivilegien, die Hamm sich im Laufe der Zeit erwarb, sind ihm alle nur von den Landesherren verliehen worden. In den Wirren des dreißigjährigen Krieges war es einmal möglich, daß die Stadt ohne Zustimmung des Landesherrn einen Wochenmarkt einrichtete [3]), aber das blieb eine Ausnahme. Mußte doch sonst zu jeder Verlegung eines Jahrmarkts auf einen anderen Tag die landesherrliche Erlaubnis eingeholt werden [4]).

Die Zoll- und Acciseprivilegien von 1373 [5]) und 1484 [6]) beweisen, daß auch das Zollregal in der Hand des Landesherrn war. Unter den Klageartikeln, die Graf Adolf IV. 1414 gegen die Stadt erhob, findet sich auch die Beschuldigung, daß die Bürger sich die ihm gehörige Weinzapfaccise angemaßt hätten [7]). 1716 schaffte König Friedrich Wilhelm I. die städtische Accise gänzlich ab und führte die königliche dafür ein [8]).

Was die Münze betrifft, so hat der Landesherr schon bald nach der Gründung der Stadt dort eine Münzstätte errichtet, denn 1269 übertrug Graf Engelbert die Aufsicht über die Hammer Münze den Bürgern der Stadt [9]); zudem lassen sich Denare dieses Grafen nachweisen, die die Umschrift „moneta in Hammone" führen [10]). Während 1351 und 1376 die Münze in Hamm noch urkundlich erwähnt wird, hören wir im 15. und

---

[1]) Vergl. über die Gerichtsverfassung unten Kap. III.

[2]) Nr. 1, § 2. Später hat dann allerdings die Stadt die Befugnisse ihrer Gerichtsbarkeit zu erweitern verstanden — ob mit oder ohne Zustimmung des Landesherrn, ist nicht ersichtlich —, vor allem durch die Einrichtung des Bankgerichts (vergl. unten Kap. III).

[3]) Nr. 69.

[4]) Vergl. Nr. 29 und Nr. 49.

[5]) Nr. 13. — [6]) Nr. 34. — [7]) Nr. 20, S. 15. — [8]) Nr. 53. — [9]) Nr. 2.

[10]) Vergl. dafür und für das folgende die Schrift von J. Leitzmann, Wegweiser auf dem Gebiete der Münzkunde des Königreichs Preußen S. 142 f.

16. Jahrhundet nichts mehr von ihr. Später — wann, ist leider nicht überliefert — hat die Stadt das Recht erlangt, selbst kupferne Scheidemünze zu prägen und zwar Dreipfennigstücke, deren zehn auf einen guten Groschen und vier auf einen clevischen Stüber gingen [1]). Doch ist schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts nur noch selten von diesem Vorrecht Gebrauch gemacht worden [2]); 1739 wurde es der Stadt genommen [3]).

Das Geleitsrecht lag gleichfalls in der Hand des Landesherrn. Graf Adolf IV. beschwerte sich 1414 darüber, daß die Stadt sich das ihm zustehende Geleit angemaßt habe [4]), und noch 1570 wird ausdrücklich betont, daß der Landesherr das Geleitsrecht in Hamm besitze [5]).

c) Die Rechte der Stadtherren als Grund- und Gemeindeherren.

Graf Adolf von Altena, oder vielmehr seine Vormünder haben um 1200 den Oberhof Marka, zu dem das spätere Stadtgebiet von Hamm ursprünglich gehörte, von der Familie des Rabodo von Rüdenberg erworben [6]). Wie Lippstadt, so ist also auch Hamm ganz und gar auf dem Eigengut des Stadtherrn erbaut worden. Infolgedessen hat es ursprünglich kein freies Eigen in Hamm gegeben [7]), denn die Einwohner besaßen ihre Grundstücke in

---

[1]) Nr. 79, § 11. Außerdem von Steinen, Westf. Gesch. IV, 559. Erhalten sind solche Münzen erst von 1605 an. Vergl. Weingärtner, Beschreibung der Kupfermünzen Westfalens (Paderborn, Schöningh 1872/1875) S. 158 ff. und 366.

[2]) Als der Rat 1690 wieder einmal prägen wollte, mußten erst die Instrumente zusammengesucht werden, wobei es sich ergab, daß das Schneideinstrument fast verdorben war. Aufzeichnung von 1690: Hamm, Stadtarchiv.

[3]) Vergl. Leitzmann und v. Steinen a. a. O.

[4]) Nr. 20.

[5]) Aufzeichnung von 1570: Münster, Staatsarchiv, Cleve-Mark, L. A. 250, 2.

[6]) Man nimmt nach Kindlingers Vorgang gemeinhin an, daß der Rabodo, welcher Mark an den Erzbischof von Köln verkaufte, der 1166 und sonst vorkommende Rabodo von Rüdenberg war. In dem Verzeichnis der von Erzbischof Philipp von Köln erworbenen Allodien heißt es: **Allodium Rabodonis de Marchia 300 marcis; solutum** (Seibertz, U. B. III, S. 432). Der Erzbischof hatte also für 300 Mark das dem Rabodo gehörige Mark erworben, der dafür sein Lehnsmann wurde. Unter den Gütern, die Alexander III. 1178 dem Erzbischof bestätigte, befand sich daher auch Mark (ebenda Nr. 73, vergl. 84). Mark ist dann um 1200 von dem Grafen von Altena angekauft worden, die sich danach **comites de Marka** nannten. Von der kölnischen Lehnsoberhoheit ist fortan nicht mehr die Rede. Wir müssen daher annehmen, daß sie schon früh beseitigt worden ist.

[7]) Wenn in zahlreichen Hammer Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt gelegener Grundbesitz als **„vry dorslachtich eygen“** bezeichnet wird, so spricht das nur scheinbar gegen diese meine Annahme. Denn über die den Bürgern vom Stadtherrn in Erbpacht gegebenen Grundstücke konnten die Beliehenen so völlig frei verfügen, als seien sie ihr Eigengut; der Zins, den sie zahlten, bedingte kein privatrechtliches Verhältnis und keine Abhängigkeit von dem Beleiher, sondern war schon sehr bald zu einer bloßen Recognitionsgebühr herabgesunken (vergl. unten S. 24* Anm. 11, wo auf eine neue Abhandlung von Rietschel über

der Stadt anfangs nur zu Erbzinsleihe von den Stadtherren, und auch der größte Teil ihrer Äcker **vor** der Stadt ist landesherrliches, gegen eine jährliche Abgabe, das Grevenkorn, ihnen zu Erbzinsleihe überlassenes Gut gewesen [1]).

Die Stadtherren besaßen daher auch alle grundherrlichen Rechte in der Stadt: sie erhoben den Wortzins und das Grevenkorn, sie erhielten beim Verkauf jedes Hauses eine Umsatzsteuer von 12 Pfg. [2]), sie behielten ein gewisses Verfügungsrecht über die Almende [3]) und überhaupt über alles Stadtgut, insofern die Stadt ohne ihre Zustimmung nichts davon veräußern durfte, sie besaßen das Fischereirecht in der Lippe [4]) und im Stadtgraben und waren Eigentümer aller auf der Lippe befindlichen Mühlen.

In der nordöstlichen Ecke der Stadt befand sich ein Komplex, den die Stadtherren sich vorbehalten hatten. Hier lag ihre Burg, die sie wahrscheinlich zugleich mit der Gründung der Stadt erbaut hatten, denn schon 1254 wird die Burgkapelle daselbst erwähnt [5]). Mit der Burg war natürlich ein großer Hof verbunden, der auch mehrfach genannt wird [6]). Eine besondere Bedeutung hat die Burg freilich nicht erlangt; die Stadt hatte natürlich ein Interesse daran, sie nicht als befestigten Stützpunkt der landesherrlichen Macht aufkommen zu lassen. 1419 versprach Graf Gerhard den Bürgern, sie nicht weiter zu befestigen und ihre Hut in die Hände der Stadt zu legen [7]). 1455 wurde die Burgkapelle abgebrochen und ihre Steine zum Bau der neuen Kirche des vom Grafen Gerhard auf dem Terrain seines Hofes gegründeten Franziskanerklosters verwendet. Das ist das beste Zeichen, daß die Burg selbst allmählich verfiel. In der Neuzeit dienten ihre Reste als landesherrliche Rentei [8]).

Als Grund- und Gemeindeherren hatten die Stadtherren auch unmittelbare Rechte an der **Verwaltung** der Stadtgemeinde. Wir müssen an-

---

die freie Erbleihe verwiesen wird). Meine Auffassung wird indessen auch urkundlich bestätigt: 1441 wird ein Grundstück vor der Stadt als „vry dorslachtich eighen, ledich und lois van enigen pechten of schulde, **utgesproken de grevenschult**" (Münster, Staatsarchiv, Rentrup) bezeichnet.

[1]) Noch 1335 hatte der Stadtherr soviel Eigengut in der Hammer Feldmark, daß er der Stadt eine nicht unbeträchtliche Schenkung davon machen konnte (Orig. Urkunde von 1335: Hamm, Stadtarchiv, Nr. 7). 1489 erfolgte eine gleiche Schenkung an die Pfarrei (ebenda Nr. 36).

[2]) Nr. 1, § 13.

[3]) Vergl. Nr. 37.

[4]) 1363 verlieh Engelbert III. der Stadt das Recht, im Stadtgraben von der Süden- bis zur Nordenpforte zu fischen (Nr. 11).

[5]) Westf. U. B. VII, Nr. 831.

[6]) „kapelle up unsen hoeve thom Hamme" (Nr. 9). — „**den hoff und dat hůs** und slŏt bynnen dem Hamme" (Nr. 21, § 5).

[7]) Nr. 21, § 5.

[8]) v. Steinen a. a. O. IV, S. 562, und Möller a. a. O. S. 98 f.

nehmen, daß in älterer Zeit alle städtischen Beamten von ihnen ernannt worden sind, vor allem die oberste Verwaltungsbehörde, der Rat [1]). Als sie dann 1376 der Stadt die freie Ratswahl verliehen [2]), haben sie sich nicht nur die Bestätigung der Gewählten, sondern auch noch das Recht vorbehalten, Veränderungen in den Personen der Gewählten vornehmen zu dürfen [3]). 1419 verzichtete zwar Graf Gerhard auf dieses Recht [4]), und nach ihm 1447 auch Herzog Johann von Cleve [5]), aber später, wahrscheinlich im 16. Jahrhundert, ist es von den Landesherren wieder aufgenommen und ohne Widerspruch der Stadt ausgeübt worden [6]). Wie dann gerade dieses landesherrliche Recht im 17. Jahrhundert zum Hauptstreitpunkt zwischen der Stadt und der landesherrlichen Regierung geworden ist, wird in anderem Zusammenhang gezeigt werden [7]).

d) Die Einkünfte der Stadtherren.

Die Einkünfte der Stadtherren in Hamm waren teils grundherrlichen, teils öffentlich rechtlichen Ursprungs.

Erstere bestanden im wesentlichen aus dem Wortzins und dem Grevenkorn. Der Wortzins wurde von den Haus- und Hofstätten entrichtet, die der Stadtherr den Bürgern in der Form der freien Erbzinsleihe überlassen hatte. Nach dem ältesten Stadtrecht betrug der Zins für jede area 4 Pfg. [8]). Später finden wir Grundstücke, von denen nur 1 Pfg. bezahlt wird [9]). Das Wortgeld ist nachweisbar bis zum Ende des 16. Jahrhunderts zur Erhebung gekommen [10]). Da jedoch seine Zinssätze seit dem 13. Jahrhundert nicht erhöht wurden, so war die Einnahme, die es brachte, in der Neuzeit eine so geringe geworden, daß man schließlich, wie in Lippstadt, auf seine Erhebung verzichtete. Bei der Finanzreform von 1718 erscheint es nicht mehr unter den landesherrlichen Einnahmen. Damit war das letzte Zeichen dafür verschwunden, daß der gesamte Grund und Boden in Hamm einst Eigengut der Stadtherren gewesen war [11]).

Eine andere, mit dem Wortzins eng zusammenhängende grundherrliche Abgabe scheint schon viel früher verschwunden zu sein. Nach dem ersten Stadtrecht erhielt der Stadtherr bei jedem Hausverkauf oder Besitzwechsel

---

[1]) Vergl. unten Kap. II, 2 a.

[2]) Nr. 14. — [3]) Nr. 21. — [4]) Ebenda. — [5]) Nr. 28.

[6]) Vergl. unten Kap. II, 2 a.

[7]) Ebenda.

[8]) Nr. 1, § 15.

[9]) Vergl. die Urkunde von 1510 31/10: Münster, Staatsarchiv, Rep. 374, 8 a.

[10]) Noch 1593 heißt es beim Verkauf eines Hauses, es sei unbelastet mit Ausnahme des Wortgeldes (Münster, Staatsarchiv: Ebenda).

[11]) Vergl. über den Wortzins und die Erbleihe, auf die er zurückgeht, die sog. „Gründerleihe", jetzt auch Rietschels Abhandlung über „die Entstehung der freien Erbleihe" in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. R. G. XXII, S. 187 ff. Dazu oben S. 22* Anm. 7.

von dem Käufer eine Summe von 12 Pfg. [1]). Wie lange diese Umsatzsteuer erhoben worden ist, läßt sich nicht feststellen, da wir später nichts mehr von ihr hören.

Das Grevenkorn (auch Grevenschuld genannt) wurde von den außerhalb der Stadt in der Feldmark gelegenen Grundstücken bezahlt, die der Stadtherr den Bürgern gleichfalls zur Erbzinsleihe gegeben hatte. Ursprünglich ist die Abgabe, wie schon der Name sagt, in natura entrichtet worden, in neuerer Zeit auch in Geld. Es scheint, daß der Einheitssatz für den Morgen Landes 1 Scheffel oder dessen Geldwert gewesen ist [2]). Aber es war nicht alles Land gleich hoch belastet; man unterschied zwischen vollschuldigen Morgen, d. h. solchen, die ihre Abgaben in dem stets am höchsten bewerteten Weizen bezahlen mußten, Roggenmorgen, Gerstmorgen und Hafermorgen. Im Jahre 1504 betrug die Gesamtzahl der grevenschuldigen Ländereien in der Hammer Feldmark 1105 Morgen, also eine recht beträchtliche Bodenfläche, die in älterer Zeit noch erheblich größer gewesen sein wird. Davon waren 926, also etwa 80 % vollschuldige Morgen, 26 Roggenmorgen und 153 Gerstmorgen [3]). Die Gesamtsumme des Zinses betrug damals 200 Goldgulden. Zwei Jahrhunderte später hatte sich der Bestand an grevenschuldigen Ländereien sogar um ein weniges vergrößert. Er betrug 1718 insgesamt 1169 Morgen, darunter 963 vollschuldige Morgen, 25 Roggenmorgen, 143 Gerstmorgen und 29 Hafermorgen. Der vollschuldige Morgen bezahlte damals an Grevenkorn 1 Thlr. $7^3/_4$ Stüber [4]), der Roggenmorgen und der Gerstmorgen je $45^1/_4$ Stüber und der Hafermorgen 30 Stüber. Die 1169 Morgen waren 1718 in den Händen von 274 Besitzern. Die Gesamteinnahme aus dem Grevenkorn betrug damals 1219 Thlr. 51 Stüber [5]).

Schon im Mittelalter hatten die geldbedürftigen Landesherren Teile der Grevenschuld an die Stadt verpfändet. Von der uns überlieferten Verpfändung vom Jahre 1369 heißt es ausdrücklich, daß es nicht die erste sei [6]). 1504 war die gesamte Grevenschuld an den Ritter Godert Kettler verpfändet [7]). Später scheint jedoch die Wiedereinlösung erfolgt zu sein, denn 1585 verpfändete Herzog Wilhelm von Cleve noch einmal die gesamten grevenschuldigen Ländereien für 11800 Goldgulden, also wohl für 10 Goldgulden pro Morgen

---

[1]) Nr. 1, § 13.

[2]) Ein Morgen Landes, der 1549 verkauft wurde, war mit einer Grevenschuld von 1 Scheffel Gerste belastet (Urkunde von 1549: Münster, Staatsarchiv: Rep. 874, 8 [a]).

[3]) Vergl. die Urkunde von 1504 14/2 (Münster, Staatsarchiv, Depositum Graf Plettenberg), laut welcher sich die Stadt Hamm verpflichtet, die Grevenschuld an Godert Kettler zu zahlen, dem sie vom Landesherrn verpfändet worden war.

[4]) 1 Thlr. = 60 Stüber, 1 Stüber = 12 Pfg.

[5]) Vergl. die Grevenschuldtabelle von 1718: Berlin, Geheim. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Grafsch. Mark, LVI, Nr. 2.

[6]) Nr. 12.

[7]) Urkunde von 1504 14/2: Münster, Staatsarchiv, Depositum Graf Plettenberg.

der Stadt [1]), die zur Aufbringung der Summe die Besitzer der Grundstücke heranzog [2]). Eine Einlösung ist nicht wieder erfolgt. Trotzdem verfügte der Landesherr 1693 eigenmächtig über die Ländereien und gab sie den Besitzern gegen Zahlung von 600 Thlrn. Pachtzins in Erbpacht, und 1715 wurde auch dieses Pachtverhältnis aufgehoben und ein neues eingerichtet, das der Regierung über 1200 Thlr. jährlich einbrachte. Bitter bemerkt ein Bericht von 1722 dazu, so seien „die obgedachte 11800 Goldgulden, so die Stadt in anno 1585 creditiren müssen, unbezahlet geblieben, wodurch der Stadt Schulden mit entstanden“ [3]).

Das der Stadt zu gemeinsamer Nutzung der Bürger vom Landesherrn überlassene Land, die Almende, war von Zahlung des Grevenkorns befreit [4]). 1701 behauptete die clevische Regierung, daß dafür aber auch die grevenschuldigen Länderein nicht zu den städtischen Lasten herangezogen werden dürften [5]). Es scheint jedoch, daß das früher ohne Widerspruch der Fall gewesen ist.

Zu den grundherrlichen Einkünften sind auch noch die Einnahmen aus den Mühlen in Hamm zu rechnen. Sie betrugen 1669 1077 Thlr., 1673 1867 Thlr. und 1676 2134 Thlr. [6]). Die Summen sind so hoch, weil zu diesen Mühlen fast das ganze Amt Hamm zwangspflichtig war [7]).

Von den Einkünften, die auf Grund der öffentlichen (landesherrlichen) Gewalt erhoben wurden, scheinen im Mittelalter die aus den Strafgeldern (Brüchten) fließenden die einzigen wirklich regelmäßigen gewesen zu sein. Viel brachten sie freilich nicht ein, denn einmal gehörten von diesen Brüchten nur diejenigen dem Landesherrn, die von Verletzungen mit scharfen Waffen, von Raub und Diebstahl gezahlt wurden [8]), sodann floß nur das, was nach Abzug der den Beamten des Brüchtengerichts zustehenden Gebühren aus den Brüchtengefällen noch übrig blieb, thatsächlich in die Kasse des Landesherrn [9]), und endlich machte sich gerade hier die Konkurrenz des städtischen Bankgerichts stark fühlbar [10]). In dieser Geringfügigkeit der Einnahme lag wohl auch der Grund dafür, daß bei der Reform von 1718 die landesherrlichen Brüchten der Stadt übertragen wurden [11]).

---

[1]) Nr. 39.

[2]) Ratsbeschluß vom 11. Juni 1585: Hamm, Stadtarchiv.

[3]) Vergl. den Bericht von 1722 (Münster, Staatsarchiv, Msc. VII, 6401, S. 46 f.) und v. Steinen a. a. O. IV, S. 575 f.

[4]) Nr. 63, S. 76.

[5]) Nr. 50.

[6]) Vergl. die Akten betr. die Mühlen zu Hamm von 1678: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34 Nr. 100 d.

[7]) v. Steinen, IV, S. 563.

[8]) Nr. 1, § 3. Die übrigen flossen der Stadt zu.

[9]) Nr. 51, § 7.

[10]) Vergl. unten Kap. III, 2 a.

[11]) Nr. 79, § 1.

Im übrigen scheint die Stadt im Mittelalter den Landesherren keine ordentlichen und regelmäßigen Abgaben, sondern nur hie und da, bei besonderen Gelegenheiten, eine außerordentliche Steuer geleistet zu haben. Wenigstens stellt Herzog Johann I. 1470 der Stadt den Revers aus, daß durch die Bede, die sie und andere märkische Städte ihm bewilligt haben, ihren Privilegien kein Eintrag geschehen solle, und daß sie nach wie vor von jeder Bede und Schatzung befreit bleiben sollten [1]).

Mit dem Beginn der Neuzeit wurden indessen diese auf den Landtagen (wo Hamm die erste Stimme der Städtekurie führte) festgesetzten außerordentlichen Bewilligungen immer häufiger und gingen schließlich in eine regelmäßige, jedes Jahr zur Erhebung gelangende landesherrliche Kontribution über. Nach der „Provisional-Contributions-Ordnung" von 1640 [2]) bestand diese Abgabe aus verschiedenen Steuerarten: Grundsteuer, Einkommensteuer [3]), Kapitalsteuer [4]), Viehsteuer [5]) und Kopfsteuer [6]) waren in ihr vertreten. Schatzungspflichtig waren alle Bürger und Einwohner der Stadt; nur die landesherrlichen Beamten sowie die regierenden Bürgermeister, der Stadtschreiber, die Stadtboten, Pförtner, Schuldiener und Prediger waren eximiert, jedoch auch nur insoweit es sich um Personallasten handelte, die Reallasten mußten auch sie mittragen [7]). Die Aufstellung der „Schatzrollen" erfolgte durch städtische Beamte, die Einziehung der Kontribution durch den landesherrlichen Rentmeister [8]). Nach Einführung der königlichen Accise in Hamm im Jahre 1716 wurde die Kontribution nicht mehr erhoben. Erst in oder nach dem siebenjährigen Kriege ist sie wieder eingeführt worden. Eine Bitte um Abschaffung derselben, die die Zünfte im Interesse ihrer Gewerbe 1773 an den König richteten, blieb unberücksichtigt [9]).

Daneben besaß der Landesherr auch Einnahmen aus indirekten Steuern. Er hatte, wie aus einer Aufzeichnung von 1570 [10]) hervorgeht, „den Zoll zum Hamm von der Habe und Gütern, so durch die Hammische Landwehr Norden aus und in die Stadt Hamm getrieben und gebracht wird". Die Einnahmen aus diesem Zoll, der gleichfalls von dem Rentmeister erhoben wurde [11]), beliefen sich 1719 auf 330 Thlr. [12]).

---

[1]) Nr. 33.

[2]) Orig. Hamm, Stadtarchiv.

[3]) Sie betrug 8 Stüber von 100 Thlrn. Reingewinn aus Gewerbe, Ackerbau und jeglicher Hantierung.

[4]) Vier Stüber von 100 Thlr. Kapital.

[5]) Auf 100 Thlr. Wert des Viehes etwa 6 Stüber.

[6]) Vier Stüber pro Kopf der Einwohner ohne Unterschied von arm und reich.

[7]) Vergl. § 24 der obenerwähnten Ordnung von 1640.

[8]) Ebenda § 28.

[9]) Nr. 96.

[10]) Münster, Staatsarchiv: Cleve-Mark, L. A. 250, 2 fol. 12.

[11]) Ebenda.

[12]) Aufzeichnung von 1722: Münster, Staatsarchiv, Msc. VII, 6401, S. 58.

Die eigentliche Accise war dagegen ursprünglich in den Händen der Stadt und deren Haupteinnahmequelle. Erst 1716 wurde sie, wie allenthalben, so auch in Hamm, der Stadt genommen und in eine königliche verwandelt [1]). Sie brachte 1719 8740 Thlr. ein [2]), von denen freilich ein Teil der Stadt überwiesen werden mußte, um den Einnahmeausfall zu decken. In oder nach dem siebenjährigen Kriege wurde jedoch die Konsumptions-Accise auf eine Mühlen- und Fleischsteuer reduziert und dazu die 1716 abgeschaffte direkte Steuer, die Kontribution, wieder eingeführt [3]).

e) Die landesherrlichen Beamten.

Der oberste landesherrliche Beamte in Hamm, der Amtmann [4]), im Mittelalter vielfach auch Gograf [5]), vom 16. Jahrhundert an meist Droste [6]) genannt, dessen Verwaltungsbezirk übrigens nicht allein auf die Stadt beschränkt war, sondern das ganze Amt Hamm umfaßte, war der Vertreter des Landesherrn in der Stadt und hatte dessen Interessen wahrzunehmen. Über seine Befugnisse im Mittelalter sind wir nicht genau unterrichtet; wir wissen nur, daß er das Brüchtengericht leitete, daß er jedoch auch noch andere richterliche Funktionen ausübte. 1367 geschieht z. B. die Beurkundung eines mit dem Kloster Marienfeld abgeschlossenen Vertrages vor dem Gericht in Hamm, wo „dey gogreve und richtere den besworenen richtestoel beselten hadden"; als die beiden Richter werden genannt: „Rutgher van Galen, gogreve und overste richtere tů dem Hamme by der tiit, Johan Schulte tů Berghe, richter tů dem Hamme by der tiit" [7]). Der letztere

---

[1]) Ebenda und Nr. 53.

[2]) Ebenda.

[3]) Nr. 96.

[4]) Lateinisch „officiatus"; z. B. 1324: Johannes dictus Klooth, miles, tunc temporis officiatus in Hammone (Münster, Staatsarchiv, Cappenberg K, Orig. Urkunde Nr. 224); ferner 1336: Gerlacus de Summeren, officiatus in H. (ebenda, Marienfeld, Orig. Urkd. Nr. 612). — 1392: Walther van Heringen, amptman thom Hamme (ebenda Kentrup, Urkd. von 1392 2/2).

[5]) 1350: Dyderik Harme, gogreve tho dem Hamme (Nr. 8). 1386: Lubert Lorinch, gogreve tů dem Hamme (Ebenda, Kentrup, Urkd. von 1386). 1416: Godert van der Recke, gogreve t. H. (Ebenda, Urkd. von 1416 21/12). Daß hier nicht an einen von dem Amtmann verschiedenen Beamten oder an einen Gografen mit ausschließlich richterlichen Befugnissen gedacht werden kann, wie ihn z. B. Lippstadt besaß, ergibt sich aus der häufig vorkommenden Doppelbezeichnung ein und derselben Person bald als Gograf, bald als Amtmann. So wird z. B. der oben (Anm. 4) als officiatus erwähnte Gerlach von Summeren in einer Urkunde vom vorhergehenden Tage gogravius genannt (Münster, Staatsarchiv, Marienfeld, Orig. Nr. 611), desgleichen Walter von Heringen (Anm. 4) in einer weiteren Urkunde des Jahres 1392 gleichfalls gogreve (Ebenda, Kentrup).

[6]) Zum erstenmal in einer Urkunde von 1453 13/2 (Ebenda, Kentrup).

[7]) Münster, Staatsarchiv: Orig. Marienfeld Nr. 723.

ist der landesherrliche Stadtrichter, der erstere, wie wir schon sahen [1]), der landesherrliche Amtmann. Leider ist nicht völlig klar, in welcher Eigenschaft er sich als „oversten“ Richter bezeichnet. Thut er es, weil er der Richter über das ganze Amt Hamm ist, im Gegensatz zu dem Stadtrichter, der nur für die Stadt zuständig war? Daß die vertragschließenden Personen Auswärtige sind, würde diese Annahme unterstützen. Oder aber kommt sein Amt als „oberster Richter“ daher, weil er die Blutsgerichtsbarkeit im Namen des Landesherrn auch in der Stadt noch ausübt? Zu dieser Erklärung würde der Titel „Gograf“, den der Amtmann, wie wir sahen, im 14. und im Anfang des 15. Jahrhunderts führt [2]), vortrefflich passen [3]). Andererseits würde das Verschwinden dieses Titels und das Aufhören jeder gerichtlichen Beurkundung durch den Amtmann seit der Herrschaft des Grafen Gerhard (1419) zu der Vermutung führen, daß man damals dem Amtmann seine alten richterlichen Befugnisse genommen hat. Eine Beschränkung derselben hatte ja schon 1380 stattgefunden, als der Amtmann (Gograf) angewiesen wurde, sein Richteramt nicht eher auszuüben, bis er es vor dem sitzenden Rate „geschuldet“ habe [4]).

Jedenfalls erscheint der Amtmann seit etwa 1420 lediglich als Verwaltungsbeamter. Als solcher, nicht als Richter, hält er das Brüchtengericht ab, führt die Aufsicht und die Kontrolle über die landesherrlichen Einkünfte und wahrt der Stadt gegenüber die landesherrlichen Rechte. Wie er bei der Ausübung seiner Befugnisse bei der Ratswahl im 17. Jahrhundert einerseits mit der Stadt in heftigen und unversöhnlichen Zwist geriet, andererseits aber auch mit der Berliner Zentralregierung in Konflikt kam, davon wird an anderer Stelle die Rede sein. [5]).

Die landesherrlichen Amtleute sind zu allen Zeiten ausschließlich Ministerialen und Adelige gewesen. Im Mittelalter wurden sie vielfach aus der

---

[1]) Vergl. oben Anm. 5.

[2]) Ebenda.

[3]) Der Gograf war ja allenthalben der alte Landrichter, der die Blutgerichtsbarkeit ausübte. Vergl. Overmann, Lippstadt S. 78* ff.

[4]) Nr. 15. Es war vielleicht eine Folge dieser Bestimmung, daß, als der bisherige Amtmann und Gograf Rolef Volenspiet (noch 1380 20/5 als solcher erwähnt: Münster, Staatsarchiv, Kentrup, Urkd.), ein Ministeriale, sein Amt niederlegte, es zunächst dem landesherrlichen Stadtrichter übertragen wurde, weil kein Adeliger der Bestimmung nachkommen wollte. Wenigstens erscheint der Stadtrichter plötzlich vom Jahre 1381 bis 1384 unter dem Titel „gogreve und ryghter“ (Ebenda: Urkunden von 1381 14/7 und 1383 29/12). Zehn Jahre später finden wir jedoch umgekehrt den Amtmann Walther von Heringen auch als Richter bezeichnet (Ebenda Urkunde von 1392 15/6), desgleichen 1390 und 1398 den Amtmann Gerlach von Summeren (vergl. oben S. 28* Anm. 4) als Gograf und Richter (Ebenda: Urkunde von 1398, und Msc. II, 49, S. 281: Urkunde von 1390 22/6). Walther von Heringen war 1396 auch Bürgermeister. Man sieht, die Stadt hatte den Adel schon damals stark in ihren Bannkreis gezogen (vergl. oben S. 11* ff.).

[5]) Vergl. unten Kap. II, 2 a.

Burgmannschaft des Schlosses Mark genommen[1]), später fast immer aus der märkischen Ritterschaft[2]). Sie haben daher auch selten ihren Wohnsitz in der Stadt selbst gehabt, sondern entweder auf Burg Mark oder auf ihrem adligen Gute. Im 15. und 16. Jahrhundert ist das Amt Hamm 100 Jahre lang im Pfandbesitz von adligen Familien gewesen: 1445 erscheinen die Volenspit als Pfandinhaber, 1509—1541 die Knipping[3]). Es war klar, daß das nicht zur Stärkung der landesherrlichen Autorität beitrug. Auf der anderen Seite erstrebten aber auch die Amtleute als Pfandinhaber keine besonderen Rechte über die Stadt, ihnen genügte es, wenn die Abgaben reichlich und regelmäßig eingingen.

Der zweite landesherrliche Verwaltungsbeamte in Hamm war der Rentmeister. Seines Amtes war die Verwaltung der grundherrlichen und öffentlich rechtlichen Einnahmen des Landesherrn in der Stadt und im Amte Hamm. Ob das Verzeichnis der Hammer Rentmeister von 1225 (!)—1727, das v. Steinen in seiner westfälischen Geschichte giebt[4]), auf historische Richtigkeit Anspruch erheben darf, ist unsicher.

Über den Richter und die Beamten des landesherrlichen Gerichts zu Hamm wird an anderer Stelle eingehender gesprochen werden[5]).

2. Der Rat.

a) Der sitzende Rat.

Das Stadtrecht von Marka, das später auf Hamm überging, kennt noch keine consules[6]), sondern nur opidi consiliarii et proconsules als oberste Stadtbehörde[7]). Wahrscheinlich war auch die Zahl dieser zur Leitung der Gemeinde berufenen Personen damals noch nicht fest normiert, wie es denn überhaupt zweifelhaft ist, ob in einer Stadt, die nur so kurze Zeit bestanden hat, schon eine ausgebildete Verfassung vorhanden war.

Als dann Mark als Stadt einging und Hamm gegründet wurde (1226), wird auch in der neuen Siedlung eine gewisse Zeit vergangen sein, bevor die Verfassung geregelt war. Denn ein Stadtrecht ist Hamm zunächst nicht verliehen worden, und es scheint, daß die landesherrliche Anerkennung des von

---

[1]) Der Knappe Rolef Volenspet, der 1380 20/5 Amtmann zu Hamm war (Münster, Staatsarchiv: Kentrup, Urkunden), wird 1383 29/12 (ebenda) als Burgmann zu Mark bezeichnet.

[2]) Vergl. oben S. 29* Anm. 4.

[3]) Vergl. die Orig. Verpfändungs-Urkunden von 1445, 1509, 1539 und 1541 im Staatsarchiv Düsseldorf, Cleve-Mark, Urkunden.

[4]) IV, S. 576 f.

[5]) Vergl. unten Kap. III.

[6]) Die Zeugenreihe des Stadtrechtsprivilegs (Nr. 1) kommt hier nicht in Betracht, da sie späteren Ursprungs ist (vergl. den Excurs).

[7]) Nr. 1, § 2, 4 und 5.

Marka herübergenommenen Rechtes erst in den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts erfolgt ist [1]). Dazu kommt, daß wir aus den ersten Jahrzehnten nach der Gründung Hamms auch nicht eine einzige Urkunde besitzen, aus der zu entnehmen wäre, daß eine Stadt Hamm damals überhaupt existierte. Vielmehr wissen wir, daß ihr noch fast zwanzig Jahre das eigentliche Charakteristikum der mittelalterlichen Stadt, die Befestigung, gefehlt hat [2]).

Die erste urkundliche Nachricht von dem Bestehen einer Stadtverfassung in Hamm stammt aus dem Jahre 1263 [3]). Damals werden zum ersten Male consules und ein magister burgensium erwähnt [4]). 1279, in demselben Jahre also, als Graf Eberhard II. der Stadt die Rechte von Marka bestätigte, erscheint sodann der Rat, was die Zahl seiner Mitglieder und seine Organisation betrifft, bereits in der Verfassung, die auch für alle spätere Zeit [5]) in Geltung geblieben ist: als eine aus 12 Personen bestehende, für eine Amtsdauer von einem Jahre gewählte Körperschaft, deren Mitglieder nach Ablauf ihres Amtsjahres, während dessen sie „sitzender Rat" genannt wurden, den sogenannten „alten Rat" bildeten, der bereits damals ein verfassungsmäßiges Organ mit besonderen Befugnissen gewesen zu sein scheint [6]).

Über die Wahl oder die Einsetzung des Rates haben wir aus den ersten anderthalb Jahrhunderten der Stadt keine Nachricht. Das erste Ratswahlprivileg datiert von 1376 [7]). Graf Engelbert III. gestattete darin auf Widerruf und unter Vorbehalt aller der von ihm bisher ausgeübten Rechte, daß die Gemeinheit zu Hamm jährlich auf Cathedra Petri (22. Februar) [8]), oder acht Tage früher oder später, den Rat wählen solle. Aus der Fassung dieses Privilegs wird man mit Recht schließen dürfen, daß es bis dahin der Stadtherr gewesen war, der die Ratleute ernannte, wenn es auch wahrscheinlich ist, daß die Zustimmung der Stadt dabei eingeholt wurde.

Das Privileg von 1376 ist für die Zukunft die Grundlage für das Hammer Ratswahlverfahren geblieben: bis zum Untergang der alten Stadtverfassung war Cathedra Petri der Tag der Wahl, und auch an dem Wahlrecht der gesamten Bürgerschaft ist nicht mehr gerüttelt worden. Die Frage ist

---

[1]) Vergl. den Excurs.

[2]) Erst 1243 wurde dem Grafen Adolf von seinen Verwandten gestattet, Hamm zu befestigen. Vergl. oben S. 4*.

[3]) Vergl. die Ratslisten.

[4]) Von dieser Urkunde stammt auch das erste uns erhaltene Stadtsiegel. Es führt die Umschrift: Sigil ...... [c]ivitatis Ham[m]e. Später (1400) lautet die Umschrift des Stadtsiegels: Sigillum libere civitatis Hammensium opidi (vergl. Westf. Siegel Taf. 70 Nr. 5 u. 6). Das Sekretsiegel der Stadt, das ursprünglich Rücksiegel des großen Siegels war, hatte die Umschrift: Sigillum secretum Hammensium (Ebenda Taf. 93, Nr. 6).

[5]) d. h. bis zur preußischen Reform von 1718.

[6]) Nr. 3. Vergl. auch die Ratslisten und unten Kap. II, 2 b.

[7]) Nr. 14.

[8]) Also der gleiche Termin wie in Soest und Lippstadt.

nur, ob die Wahl zunächst direkt, oder aber, wie es später der Fall war, schon von vornherein indirekt gewesen ist. Im Jahre 1464 wurde nämlich durch Statut der gesamten Bürgerschaft festgesetzt, daß acht Kurherren den Rat wählen sollten, von denen vier aus den Erbgenossen, vier aus den geschworenen Ämtern (Zünften) genommen werden mußten [1]). Aus der kurzen Notiz, die wir über diesen Vorgang nur besitzen, ist nicht ersichtlich, ob es sich hier um die Neueinführung der indirekten Ratswahl, also um eine grundsätzliche Änderung des Wahlverfahrens handelt, oder aber nur um vertragsmäßige Neuregelung der Frage, in welchem Verhältnis die politischen und sozialen Gruppen der Bürgerschaft in dem Kurherrenkollegium vertreten sein sollten. Mir scheint das letztere wahrscheinlicher, und ich möchte daher annehmen, daß auch schon vor 1464 die Ratswahl, wie durchgängig in den westfälischen Städten, durch eigens dazu erwählte Kurherren, also indirekt, erfolgt ist.

Die Kurherren, seit 1464 (vielleicht auch schon früher) acht an der Zahl, wurden in der Weise erwählt, daß die gesamte Bürgerschaft nach den vier Hoven geordnet antrat und jeder Hoven zwei Kurherren wählte [2]). Seit 1464 mußten, wie schon erwähnt, vier derselben aus den Erbgenossen und vier aus den vier geschworenen Ämtern genommen werden [3]). Im 17. Jahrhundert war es den Zünften bereits gelungen, sechs Kurherrenstellen für sich zu gewinnen, sodaß für die Erbgenossen nur noch zwei übrig blieben [4]). Nur vorübergehend (1642—1644) vermochte die brandenburgische Regierung das alte Verhältnis wiederherzustellen [5]); 1644 einigten sich die beiden Parteien dahin, daß die Zahl der Kurherren fortan auf neun erhöht werden solle, von denen die Erbgenossen drei zu stellen hätten [6]). Noch 1662 bestand dieser Vertrag [7]), kurz nachher jedoch ist der alte Zustand zum Nachteil der Erbgenossen wiederhergestellt worden [8]). Mit demselben Erfolge wußten es die Zünfte trotz der schärfsten Drohungen aus Cleve und der dringenden Mahnungen des Rats immer wieder zu verhindern, daß der Leineweberzunft das Recht auf eine Kurherrenstelle eingeräumt wurde [9]).

Um die Kurherren dem Rate gegenüber möglichst unabhängig zu machen, bestimmte ein altes Gesetz, daß sie „mit keinen Ämptern versehen und dazu befordert werden möchten" [10]). Bei der Wahl des Rats und des Magistrats konnten sie nicht völlig frei und nach Gutdünken verfahren. Ihre Wahlfreiheit wurde einerseits durch gewisse von der Bürgerschaft selbst aufgestellte statutarische Bestimmungen, andererseits aber auch durch landesherrliche Rechte beschränkt.

---

[1]) Nr. 61. — [2]) Nr. 78. — [3]) Nr. 61. — [4]) Nr. 41. — [5]) Ebenda und Nr. 72.

[6]) Nr. 72.

[7]) Nr. 46, S. 40 f.

[8]) In der frühestens aus den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts stammenden Aufzeichnung über die Hammer Ratswahl (Nr. 78) ist nur noch von 8 Kurherren die Rede.

[9]) Nr. 88, 91, 93 und 94.

[10]) Nr. 76.

Schon 1464 war es ihnen verboten worden, nahe Verwandte gleichzeitig in den Rat zu bringen [1]. Desgleichen war es nicht gestattet, daß nahe Verwandte der zeitigen Richtleute der Gilden und der Erbgenossen in den Rat gewählt wurden, weil die Richtleute die Interessen der Gemeinheit dem Rate gegenüber zu vertreten hatten [2]. Sodann hatte sich mit der Zeit der Brauch herausgebildet, daß gewisse Klassen der Bürgerschaft mit einer bestimmten Zahl von Mitgliedern im Rat vertreten sein mußten. Im 17. Jahrhundert besaßen die sechs geschworenen Ämter (Zünfte), wahrscheinlich auf Grund landesherrlicher Verordnung, das Recht, sechs Ratsstellen (also die Hälfte des Rates) mit ihren Leuten zu besetzen [3], und die Partei der Erbgenossen wird dementsprechend sicherlich die übrigen Ratsherrenstellen unter ihre Angehörigen zu verteilen gehabt haben.

Daß die Kurherren bei der Ratswahl auch durch landesherrliche Rechte beschränkt waren, ist zu verschiedenen Zeiten die Ursache heftigen Zwistes zwischen der Stadt und dem Landesherrn gewesen. Als Graf Engelbert III. 1376 die jährliche Ratswahl in die Hand der Bürgerschaft legte [4], behielt er sich das Recht vor, die Personen der Gewählten verwerfen und andere dafür einsetzen zu dürfen [5]. Zwar verzichtete Graf Gerhard 1419 [6] und nach ihm auch Herzog Johann 1447 [7] auf dieses Recht, und so ist denn in der That die Stadt bis in das 16. Jahrhundert hinein rechtlich im Besitz der freien Ratswahl gewesen, aber später [8] gelang es den Landesherren, wieder Einfluß auf die Ratswahl zu gewinnen. Es bildete sich nämlich, wie die Stadt behauptete, die „Gewohnheit“ [9], nach Ansicht des Landesherrn jedoch „das Recht“ heraus, daß die Namen der neuerwählten Ratsherren dem zur „Inspection“ der Wahl abgeordneten Vertreter des Landesherrn, gewöhnlich dem

---

[1] Nr. 76 und Nr. 73. Offenbar hatte die Vetternwirtschaft überhand genommen, wie wir denn auch selbst mit dem geringen uns erhaltenen Urkundenmaterial in älterer Zeit wiederholt Brüder und sonstige Verwandte zusammen im Rate konstatieren können (vergl. die Ratslisten von 1279, 1290, 1313, 1338 und 1354). Als dann zu Ende des 16. Jahrhunderts über den Sinn dieser Bestimmung von 1464 Meinungsverschiedenheit entstand, einigte man sich 1593 dahin, daß unter den Verwandten, die nicht beisammen im Rate sitzen dürften, Brüder, Vettern, Schwäger, Stiefvater und Stiefsöhne zu verstehen seien (Nr. 66).

[2] Nr. 65.

[3] „Die Gemeine hatte es durch verschiedene churfürstliche Verordnungen dahin gebracht, daß bei den Ratswahlen jedesmal auf jede Zunft ein Qualifizierter zu Chur- und Rahtsstellen solle elegieret werden“ (Nr. 93).

[4] Nr. 14.

[5] Das geht aus Nr. 21 mit Sicherheit hervor.

[6] Nr. 21.

[7] Nr. 28.

[8] Wann? ist leider nicht überliefert. Doch kann es sich hier nur um das 16. Jahrhundert handeln.

[9] Nr. 93.

Drosten, auf einer Tafel präsentiert werden mußten [1]), und daß dieser dann, wenn er wollte, zwei der Gewählten, die ihm ungeeignet erschienen, streichen und zwei andere dafür einsetzen konnte [2]). Es bestand dabei der Brauch, daß ihm gleichzeitig mit der Tafel auf einem anderen Brett 2 Goldgulden dargereicht wurden. Nahm er diese, so hatte er sich damit des Rechtes begeben, zwei der Gewählten zu verändern; wollte er die Veränderung vornehmen, so wurde das Geld wieder zurückgezogen [3]).

Sei es nun, daß die Landesherren und ihre Beamten zunächst nur selten oder maßvoll von diesem Rechte Gebrauch machten, genug, es kam darüber erst zum Konflikt, als nach dem Regierungsantritt des Großen Kurfürsten die brandenburgische Regierung das Bestreben hatte, die Zügel wieder straffer anzuziehen. Wir sahen schon [4]), daß damals die Zünfte die Stadt zu beherrschen begannen, und daß die Regierung es für gut fand, ihnen gegenüber die zurückgedrängten Honoratioren zu unterstützen [5]). Ein Mittel dazu sah sie eben in ihrem Rechte bei der Ratswahl, und als 1641 die Zünfte im Parteiinteresse wieder einmal unbrauchbare Leute zu Bürgermeistern erwählt hatten, befahl die clevische Regierung dem Drosten, die Kurherren zu bedeuten, im folgenden Jahre geeignete Leute zu wählen, widrigenfalls man sich gezwungen sehen würde, von dem Recht der Veränderung wieder Gebrauch zu machen [6]).

Nach dem westfälischen Friedensschluß ging die Regierung noch einen Schritt weiter. 1649 erhielt der Droste den bestimmten Befehl, daß auf Grund des bekannten landesherrlichen Rechts „Johann von Hausen und Jacob Göbbelsen zu Bürgermeistern angestellet und ungehindert aller Einrede darbei gehandhabt werden möchten" [7]), und aus der heftigen Beschwerdeschrift, die daraufhin die Zünfte an den Rat richteten, wissen wir, daß der Befehl auch ausgeführt worden ist [8]).

Damit war der Konflikt gegeben, denn die Stadt, besonders die herrschende Partei, empfand das Vorgehen der Regierung als einen bis dahin unerhörten Eingriff in die Selbstverwaltung und es wurde nun auf Jahrzehnte hinaus ihr vornehmstes Ziel, den Landesherrn zum Aufgeben seines Rechtes zu bewegen. Zunächst versuchte man es auf dem Wege der Petition. 1655 scheint man in der That in Berlin nicht abgeneigt gewesen zu sein, den Bitten der Stadt zu willfahren, denn die clevische Regierung glaubte aus eigenem Antrieb den Kurfürsten dringend davor warnen zu müssen, auf seine Rechte bei der Hammer Ratswahl zu verzichten [9]). Nachdem sie dann auf

---

[1]) Nr. 44, 78 und 93. — [2]) Ebenda. — [3]) Nr. 78.

[4]) Vergl. oben S. 18*.

[5]) Ebenda.

[6]) Nr. 40.

[7]) Schreiben vom 17. Febr. 1649: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, Nr. 100 d.

[8]) Eingabe der Zünfte an den Rat vom 15. Juni 1649: Hamm, Stadtarchiv.

[9]) Schreiben an den Kurfürsten vom 21. Januar 1655: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, Nr. 100 d.

Verlangen über den Inhalt dieser Rechte berichtet [1]) entschied man sich in Berlin schließlich doch dafür, keines von ihnen aufzugeben.

Die Antwort der Stadt war die Rebellion von 1657 [2]), auf deren Ausbruch die Politik der Regierung sicherlich nicht ohne Einfluß gewesen ist. Die Schwäche, die man, wie wir schon sahen [3]), in Berlin gegenüber diesem offenkundigen gewaltsamen Widerstand gegen die Staatsgewalt zeigte, bestärkte die in Hamm herrschende Partei in ihrem Übermut. Als die Stadt im Landtagsabschied von 1660 von der clevischen Regierung die Zusicherung erhalten hatte, daß in diesem Jahre keine Veränderung bei der Ratswahl vorgenommen werden solle, wählte sie das Haupt der Revolte von 1657, Altfeld, zum ersten Bürgermeister. Mit vollem Recht empfand man diese Wahl in Berlin als einen Schlag ins Gesicht, und die clevische Regierung mußte die heftigsten Vorwürfe über sich ergehen lassen [4]). Der Befehl, Altfeld sofort abzusetzen, scheint jedoch nicht ausgeführt worden zu sein [5]).

Zwei Jahre später sandten die Zünfte eine umfangreiche Denkschrift nach Berlin, in der sie baten, der Landesherr möge sein Recht bei der Ratswahl wenigstens nur in beschränktem Maße ausüben und z. B. nicht wieder gerade die zu den beiden obersten Stellen, denen der Bürgermeister, Erwählten verändern, kein Mitglied des abgehenden Rats und vor allem keinen Ausländer (worunter man alle nicht in Hamm Ansässigen verstand) in den Rat setzen [6]). Überhaupt suchte die Stadt jetzt durch immer wiederholte Petitionen, in denen sie sich über die Tyrannei des Drosten und der clevischen Regierung beklagte, ihr Ziel zu erreichen, und das merkwürdigste war, daß sie damit in der That in Berlin Erfolg hatte. Die Zentralbehörde nämlich sowohl wie die clevische Regierung wechselten allmählich ihre Stellung zu der Hammer Angelegenheit. Während in Berlin immer mehr das Bestreben hervortrat, möglichst wenig in die Ratswahl einzugreifen, wuchs in Cleve und bei dem Drosten die Tendenz, die landesherrlichen Rechte aufs schärfste zu handhaben. Wiederholt erließ die Berliner Regierung Mahnungen nach Cleve und Hamm, die Stadt nicht wider ihre Privilegien, den Landtagsrezeß von 1660 und das Herkommen zu beschweren [7]). Als das nichts fruchtete, beschloß sie, die Sache ein für alle Mal zu regeln, und erließ am 9. Januar 1685 eine Verordnung, die die Rechte der landesherrlichen Vertreter bei der Ratswahl ganz außerordentlich beschränkte. An der Befugnis, zwei beliebige Rats-

---

[1]) Nr. 44.

[2]) Vergl. oben S. 19*.

[3]) Ebenda.

[4]) Vergl. das kurfürstliche Schreiben an den clevischen Statthalter vom 2. April 1660 (Concept): Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, Nr. 100 d.

[5]) Vergl. oben S. 19* f.

[6]) Nr. 46.

[7]) Vergl. die Schreiben vom 30/1 1684: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, Nr. 100 d.

personen verändern zu dürfen, hielt man zwar fest, aber es sollte fortan nur dann davon Gebrauch gemacht werden, wenn ein ausdrücklicher Befehl des Kurfürsten dazu vorliege, oder wenn nicht nur der Droste, sondern auch die beiden übrigen landesherrlichen Beamten in Hamm, der Richter und der Rentmeister einstimmig der Ansicht seien, daß die Person eines oder des anderen der Gewählten gänzlich ungeeignet sei [1]).

Trotzdem wagte es der Droste unter völliger Nichtachtung dieser Verordnung in der kurz darauf erfolgenden Ratswahl einen der Kämmerer zu verändern, obgleich, wie er später selbst zugeben mußte, gegen die Person desselben nicht das geringste einzuwenden gewesen war. Auf die Beschwerde der Stadt erging sogleich in scharfen Worten sowohl an den Drosten wie auch an die clevische Regierung, die dessen Vorgehen zu verteidigen suchte, der Befehl, den Kämmerer in seiner Stellung zu belassen und sich in Zukunft strengstens an die Verordnung vom 9. Januar 1685 zu halten [2]).

Das gab die Veranlassung zu einem durch drei Jahrzehnte hindurch dauernden Kampf zwischen der Stadt und dem Drosten, hinter dem die clevische Regierung stand. Immer wieder wurde versucht, die kurfürstliche Verordnung von 1685 zu umgehen, und immer wieder wandte sich die Stadt klagend nach Berlin, wo man stets auf ihrer Seite stand und schließlich (1692) sogar dem Drosten geradezu die landesherrliche Vertretung bei der Ratswahl entzog und sie dem Amtmann von Unna übertrug [3]). Gelegentlich (so z. B. 1700) setzte die Stadt durch ihre feste und konsequente Haltung selbst gegen die Berliner Wünsche ihren Kandidaten durch [4]). 1704 kam es gar zu einem bewaffneten Aufstand in der Stadt, als man erfuhr, daß die clevische Regierung ein königliches Reskript, das ihr für dieses Jahr verbot, Veränderungen bei der Ratswahl vorzunehmen, unterschlagen hatte und erst nach der Ratswahl damit herausrückte [5]). Man sieht, zu welch' unwürdigen Mitteln der gegenseitige Haß hier greifen ließ. Alles in allem höchst unerquickliche Vorgänge, die uns zeigen, wie stark zuweilen die Behörden des Kurstaates einander entgegenarbeiteten, wie gering in den Provinzen die Autorität der Zentralregierung geachtet wurde, wie schwach und inkonsequent aber auch die Haltung dieser Regierung in den Jahrzehnten von 1640—1712 gewesen ist.

Um so gewaltiger erscheint dann freilich der Umschwung unter König Friedrich Wilhelm I. Seine umfassende Städtereform bereitete wie allenthalben, so auch in Hamm den eben geschilderten Zuständen ein jähes Ende. Über ein halbes Jahrhundert hatte die Bürgerschaft für die freie Ratswahl

---

[1]) Nr. 48.

[2]) Vergl. darüber die Akten: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, Nr. 100 d.

[3]) Vergl. die Akten betr. die Inspektion der Hammer Ratswahl von 1686—1692: Berlin, Geh. Staatsarchiv, a. a. O.

[4]) Vergl. die Akten ebenda fol. 52—119 und oben S. 20*.

[5]) Vergl. die Akten ebenda fol. 123—309.

gekämpft, jetzt wurde ihr mit einem Schlage nicht nur diese, sondern überhaupt die Selbstverwaltung genommen. Die Instruktion vom 22. Januar 1718 setzte an Stelle des bisher von der Stadt gewählten, alljährlich wechselnden Rates einen vom Landesherrn ernannten Magistrat, dessen sieben Mitglieder auf Lebenszeit angestellt wurden [1]).

Welche Stände und Berufsklassen im Rat zu Hamm vornehmlich vertreten gewesen sind, wird je nach der Zeit verschieden beantwortet werden müssen. Im Mittelalter haben sicherlich die reichen Kaufleute und ackerbauenden Grundbesitzer, die Erbgenossen, das Übergewicht gehabt; mit ihnen waren die Ministerialen in der Stadt unzweifelhaft aufs engste verbunden. Nachdem dann in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts die Geschlechterherrschaft durch eine von den Zünften getragene soziale und demokratische Revolution wenn auch nicht gestürzt, so doch beschränkt worden war [2]), finden wir in immer steigendem Maße Mitglieder des Handwerkerstandes im Rat, bis endlich im 17. Jahrhundert die regierende Körperschaft von ihnen beherrscht wurde. Die Hälfte des Rates mußte damals statutenmäßig aus Zunftgenossen bestehen [3]), vielfach aber werden die Gilden noch stärker darin vertreten gewesen sein. Noch 1718 befanden sich unter den zwölf Ratsherren nicht weniger als 8 Angehörige des Handwerks [4]). Naturgemäß brachte dann die Reform Friedrich Wilhelms I. die bis dahin unterdrückte Partei der Erbgenossen wieder empor. In dem neuen Magistrat von 1719 befand sich nicht mehr ein einziges Zunftmitglied; am stärksten war der Kaufmannstand in ihm vertreten [5]).

Die Befugnisse des sitzenden Rats waren erstens die Ausübung der städtischen Hoheitsrechte, soweit von solchen in einer abhängigen Stadt die Rede sein konnte, und zweitens die Führung der städtischen Verwaltung, die hauptsächlich in den Händen seines Ausschusses, des Magistrates lag. Zu den Hoheitsrechten gehörte die Gerichtsbarkeit, die Vertretung der Stadt nach außen und die Militärhoheit, die jedoch nur im Mittelalter von praktischer Bedeutung gewesen ist. Wichtiger war, daß der Rat die Aufsicht über die Zünfte führte, die Vorsteher (Richtleute) derselben zu bestätigen und die Mittelsmänner zwischen ihm und der Gemeinde, die sogenannten Worthalter, direkt zu ernennen hatte [6]). Außerdem besaß der Rat das wichtige Recht, daß

---

[1]) Nr. 54.

[2]) Vergl. unten Kap. II, Nr. 3.

[3]) Vergl. oben S. 33*.

[4]) Vergl. die Akten: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Grafsch. Mark LVI, 2, Litt. W. fol. 237 f.

[5]) Ebenda.

[6]) Vergl. darüber unten Kap. II, 3.

seine Mitglieder im Gericht, auch im landesherrlichen Stadtgericht, das Schöffenkollegium bildeten.

Über die Verwaltungsbefugnisse des sitzenden Rats wird füglich erst in dem Abschnitt, der den Magistrat behandelt [1]), die Rede sein.

b) Der alte Rat.

Der alte Rat bestand aus den bei dem jährlichen Ratswechsel ausgeschiedenen Ratsherren. Seine Amtsdauer betrug ein Jahr. Während dieser Zeit mußte er zu allen wichtigeren Beratungen in Stadtsachen mit hinzugezogen werden, z. B. wenn über Wünsche und Anträge der Gemeinde verhandelt wurde, wenn Statuten verändert oder allgemeine Verordnungen erlassen werden sollten, wenn Gesandte oder Abgeordnete zum Landtag zu verschicken waren und dergleichen mehr [2]). Außerdem hatten die Mitglieder des alten Rats auch das Bankgericht mit zu besetzen [3]). Als verfassungsmäßige Institution erscheint der alte Rat schon im Jahre 1279 [4]).

c) Der Magistrat.

Der Magistrat war der geschäftsführende Teil des Rates im Gegensatz zu dem bloß beratenden. In älterer Zeit wird diese Trennung zwar nicht immer scharf und klar gemacht worden sein, seit dem Ausgang des Mittelalters aber sondern sich die eigentlichen Ratsbeamten deutlich von den übrigen Ratsherren ab, sodaß es wohl gerechtfertigt erscheint, sie als eine Behörde für sich zusammenzufassen und zu betrachten.

Der Magistrat zu Hamm bestand im 16. Jahrhundert aus 6 Personen, den beiden Bürgermeistern, den beiden Kämmerern und den beiden Fiscimeistern (Fischmeistern). Gewählt wurde der Magistrat von den Kurherren und zwar in der Weise, daß diese gleich bei der Ratswahl diejenigen Ratsleute auswählten, die ein Magistratsamt bekleiden sollten [5]). Daß der Landesherr das Recht hatte, zwei der Gewählten durch beliebige andere ersetzen zu können, haben wir bereits gesehen [6]).

Es ist klar, daß der Magistrat als der eigentlich geschäftsführende Teil des Rates sich allmählich zu der in Wahrheit die Stadt regierenden Körperschaft herausbildete. Er wurde ganz von selbst zum eigentlichen Träger der

---

[1]) Vergl. unten.

[2]) Nr. 46 S. 39; Nr. 75 S. 89. Als zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine neue Finanzbehörde geschaffen wurde, war gleichfalls die Zuziehung des alten Rates dazu nötig (vergl. Nr. 20 S. 16).

[3]) Nr. 46 S. 39.

[4]) Nr. 3. Zu der damals erfolgenden ganz besonders wichtigen Privilegienbestätigung wurden seine Mitglieder neben den des sitzenden Rates vollzählig hinzugezogen und als Zeugen aufgeführt.

[5]) Nr. 78.

[6]) Vergl. oben S. 33* f.

städtischen Hoheitsrechte, der Stadtrepräsentation und vor allem der Stadtverwaltung. Freilich war er als Verwaltungsbehörde in allen wichtigeren Angelegenheiten, vor allem auf dem Gebiet der Finanzen, an die Zustimmung und die Kontrolle der in der Gemeinheit zusammengefaßten Gesamtbürgerschaft gebunden. Die Stetigkeit seiner Amtsführung litt stark unter dem jährlichen Wechsel seiner Mitglieder. Gegen diesen Übelstand, der sich zu Ende des 17. Jahrhunderts immer mehr fühlbar machte, richtete sich in erster Linie die Reform von 1718. Sie beseitigte, wie wir schon sahen, den jährlich wechselnden Rat und schuf einen neuen, aus sieben lebenslänglich angestellten Personen, den beiden Bürgermeistern, dem Camerarius, dem Rentkämmerling und drei Ratsverwandten bestehenden königlichen Magistrat, der von da ab die Stadtobrigkeit bildete, zwar kaum noch durch die Gesamtbürgerschaft beschränkt war, dafür aber unter ständiger Kontrolle der Regierung stand.

Die Bürgermeister.

Die Stadt Hamm hat ursprünglich nur einen Bürgermeister gehabt, der bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts nacheinander magister burgensium, rector consulum, magister consulum und magister civium genannt wird, dann aber von 1314 ab stets den Namen proconsul führt [1]. 1370 werden zum ersten Male zwei Bürgermeister erwähnt [2], und bei dieser Zahl ist es fortan geblieben. Wahrscheinlich hat die vermehrte Arbeitslast in der inzwischen an Einwohnerzahl gewachsenen Stadt zur Schaffung dieser zweiten Stelle geführt; vielleicht ist aber auch das Vorbild der Mutterstadt Lippstadt maßgebend gewesen. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts hieß der erste Bürgermeister der „ratende", sein Kollege der „zweite" Bürgermeister [3].

In älterer Zeit wird der Bürgermeister sicherlich vom Landesherrn bestätigt, wenn nicht gar ernannt worden sein. Später erfolgte seine Wahl mit der des Rates durch die Kurherren. Von ihrem Recht, die beiden von den Kurherren erwählten Bürgermeister verwerfen und andere an deren Stelle setzen zu dürfen, haben die Landesherren im 17. Jahrhundert zuweilen Gebrauch gemacht [4].

Im Mittelalter sind die Bürgermeisterstellen sicherlich ausschließlich mit Angehörigen der herrschenden Geschlechter und der mit ihnen verbundenen Ministerialen besetzt worden. Aber auch in der Neuzeit, als die Zünfte den Rat beherrschten, finden wir niemals einen Handwerker als Bürgermeister. Denn schon im 16. und vor allem im 17. Jahrhundert verlangte die Ge-

[1]) Vergl. die Ratslisten.

[2]) Ebenda. Wenn schon 1348 proconsules erwähnt werden (Nr. 7), so kann das nach der unbestimmten Fassung in der Urkunde nicht als Beweis für die Existenz von zwei Bürgermeistern verwertet werden.

[3]) Vergl. die Tabelle der Magistratsmitglieder von 1718: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Grafschaft Mark, LVI, Nr. 2, fol. 240 f.

[4]) Vergl. oben S. 34*.

schäftsleitung einer Stadt unbedingt rechtsverständige Leute, vor allem, wenn, wie in Hamm, recht weitgehende gerichtliche Befugnisse damit verbunden waren, und so finden wir denn in dieser Zeit die Bürgermeisterposten fast durchweg mit Juristen besetzt. Auf die formale Schulung, die sie vor ihren Kollegen im Magistrat voraushatten, ist es wohl in erster Linie zurückzuführen, wenn es 1711 heißt, daß „sowohl im kirchlichen als politischen gemeinen Stadtwesen alles fürnemlich auf die beiden zeitlichen Bürgermeistere ankompt“ [1]).

Über ihre Amtsbefugnisse im einzelnen sind wir kaum für die Neuzeit vollständig unterrichtet, geschweige denn für das Mittelalter. Man kann nur annehmen, daß sie vornehmlich die Vertretung der Stadt nach außen, die Oberleitung in der Stadtverwaltung und die Execution aller Rats- und Stadtbeschlüsse gehabt haben. Sicher wissen wir lediglich, daß einer von ihnen im Stadtgericht und im Appellationsgericht das Präsidium führte [2]), daß sie im Kriminalprozeß die Untersuchung leiteteten und die Anklage formulierten [3]) und daß sie endlich die Direktion des Kirchen- und Schulrats führten [4]).

Die Reform von 1718 entriß die Bürgermeisterstellen dem jährlichen Wechsel ihrer Inhaber, der von Einsichtigen längst als höchst verderblich erkannt worden und in den letzten Jahrzehnten auf Betreiben der Regierung auch schon vielfach unterblieben war; wie denn auch die beiden Bürgermeister die einzigen Mitglieder des letzten Rats von 1718 waren, die 1719 in den neuen Magistrat mit hinübergenommen wurden. In der Instruktion für denselben wurden auch die Befugnisse der Bürgermeister genau festgesetzt. Der regierende oder worthaltende Bürgermeister hat „die Aufsicht über das rathäusliche und Polizey-Wesen überhaupt, wie auch über das Kirchen- und Armenwesen“ und übernimmt die Stadtvertretung auf den Landtagen und anderen Konventen [5]). Den Vorsitz im Appellationsgericht behielt er nur bis zur Aufhebung desselben im Jahre 1722. Ohne seine Unterschrift durfte kein Schriftstück ausgehen [6]); darum wurde auch ihm allein das Stadtsiegel übergeben, das vordem von den Kämmerern bewahrt worden war.

Der zweite Bürgermeister besaß als Hauptbefugnisse die Wahrung der Stadtgerechtigkeiten und die Sorge für das Kriminal- und das Brüchtengericht. Die Kuratel über das Gymnasium wurde von beiden Bürgermeistern gemeinsam ausgeübt [7]).

Die Kämmerer.

Die Kämmerer werden urkundlich zuerst im Jahre 1519 erwähnt [8]). Daß sie schon unter den vier Personen zu suchen sind, denen zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Verwaltung des städtischen Finanzwesens übertragen

---

[1]) Eingabe der Stadt an den König vom 12. Februar 1711: Berlin, Geheim. Staatsarchiv, Rep. 34, Nr. 100 d.

[2]) Ebenda. — [3]) Nr. 51, § 7. — [4]) Ebenda. — [5]) Nr. 54, § 1. — [6]) Nr. 54, § 20.

[7]) Nr. 54, § 1.

[8]) Urkunde von 1519 13/10: Münster, Staatsarchiv, Rep. 374, 8 a.

worden war [1]), ist nicht ausgeschlossen. Sie würden dann gleich den „Amtleuten" in Lippstadt [2]) erst später in den Magistrat aufgenommen worden sein [3]). Ursprünglich sind die Kämmerer zweifellos ausschließlich Finanzbeamte gewesen. Wahrscheinlich lag die Aufsicht und die Kontrolle der gesamten städtischen Finanzverwaltung in ihrer Hand; 1612 erscheinen sie unter den vier Acciseherren [4]). Später lassen sich ihre finanziellen Befugnisse nicht mehr klar erkennen; zu Ende des 17. Jahrhunderts hören wir nur von ihren Funktionen auf anderen Gebieten. Sie besorgten das Servis- und Einquartierungswesen, verwahrten das Stadtsiegel, waren im Kriminalgericht beschäftigt, und der erste Kämmerer besaß noch als besonderes Ressort die Aufsicht über die städtische Bauverwaltung [5]).

Die Reform von 1718 legte die Leitung des, inzwischen freilich sehr vereinfachten, städtischen Finanzwesens in eine einzige Hand; fortan besaß die Stadt nur einen Kämmerer. Als Gehülfen wurden ihm die beiden ersten Ratsverwandten beigegeben [6]).

Die Fiscimeister.

Das Amt der Fiscimeister wird zum erstenmal im Jahre 1665 erwähnt [7]). Über seinen Ursprung und seine Befugnisse ist nichts überliefert; wir wissen nur, daß es ein Amt der Finanzverwaltung gewesen ist. Durch die Reform von 1718 wurde es aufgehoben.

Die Ratsverwandten.

Der durch die Reform von 1718 geschaffene neue Magistrat bestand außer den beiden Bürgermeistern und dem Kämmerer noch aus 4 weiteren Mitgliedern, die Ratsverwandte genannt wurden. Der erste derselben, auch Rentkämmerling benannt, hatte die Verwaltung der Einnahmen aus dem städtischen Grundeigentum [8]). Wir lernten ihn auch bereits als Gehülfen des Kämmerers kennen [9]). Jeder der drei übrigen Ratsverwandten hatte in gleicher Weise seine besonderen Verwaltungsbefugnisse [10]) zuerteilt erhalten, die dann freilich schon 1719 auf Wunsch der Stadt im Hinblick auf die Persönlichkeit ihrer Inhaber noch einmal verändert und verschoben wurden [11]).

---

[1]) Nr. 20.

[2]) Vergl. Overmann, Lippstadt, S. 57*.

[3]) Vergl. auch unten Kap. IV, 1.

[4]) Urkunden von 1612 21/2: Münster, Staatsarchiv, Rep. 374, 8 a.

[5]) Vergl. die Tabelle über den Magistrat von 1718: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Grafsch. Mark LVI, Nr. 2, fol. 240 f. — Außerdem Nr. 54 a und Nr. 51, § 7.

[6]) Nr. 54, § 1.

[7]) Urkunde von 1665 24/2 im Stadtarchiv zu Hamm.

[8]) Nr. 54, § 1. — [9]) Vergl. oben. — [10]) Nr. 54, § 1.

[11]) Nr. 54 a, § 2 u. 3.

3. Die Gemeinheit.

Wenn Graf Engelbert III. 1376 in einem Privileg bestimmt: „Unse meynheit thom Hamme sall jahrlichs setten den raet thom Hamme“ [1]), so ist hier unter „Gemeinheit“ (universitas) offenbar die ganze Stadt Hamm, die Gesamtheit der Bürgerschaft verstanden. Aber schon im Mittelalter bildete sich daneben noch ein engerer Begriff des Wortes aus, der dann später zum alleingültigen wurde: Als Gemeinheit bezeichnete man alle diejenigen Bürger, die nicht zum Rat oder Magistrat gehörten [2]), oder ein städtisches Amt bekleideten.

Das Maß der politischen Rechte, das sich die Gemeinheit gewahrt hatte, ist in Hamm zu allen Zeiten größer gewesen, als in der benachbarten Mutterstadt Lippstadt. Während dort die Bürgerschaft schon im Mittelalter gar keinen Einfluß mehr auf die Ratswahl besaß, und infolgedessen sich ein aristokratisch-oligarchisches Regiment herausbildete [3]), blieb in Hamm die Wahl des Rats und des Magistrats in der Hand der Gemeinheit. Der Bürgerschaft wurde so immer wieder ins Gedächtnis gerufen, daß sie im letzten Grunde die Trägerin der städtischen Hoheits- und Selbstverwaltungsrechte sei, die sie nur jedesmal auf ein Jahr einem von ihr frei gewählten Ausschuß, dem Rat, übertragen hatte. Aber auch dieser eigentlich regierenden Körperschaft gegenüber hatte sich die Gemeinheit wichtige Rechte gesichert. Der Rat mußte ihr am Ende seines Amtsjahres Rechenschaft ablegen über seine Thätigkeit, vor allem über seine Finanzwirtschaft, und bei allen wichtigeren Entscheidungen war er gehalten, die Zustimmung der Bürgerschaft dazu einzuholen [4]).

Ob die Gemeinheit alle diese politischen Rechte ursprünglich direkt, d. h. in der Versammlung der Gesamtbürgerschaft ausgeübt hat, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, da die Quellen darüber schweigen. Am Ausgang des Mittelalters sind sie jedenfalls meist schon durch besondere Vertreter ausgeübt worden. So befand sich die Ratswahl bereits im 15. Jahrhundert in den Händen der acht Kurherren, und um dieselbe Zeit sind sicherlich auch schon die Worthalter, die Erbgenossen und die Richtleute vorhanden gewesen, die uns dann zu Anfang des 16. Jahrhunderts als die Repräsentanten der Bürgerschaft dem Rat gegenüber entgegentreten.

---

[1]) Nr. 14.

[2]) z. B. 1348: „proconsulibus, consulibus ac universitati opidi Hammensis (Nr. 7). Ferner 1421: „Wy borgermeistere, raede ind gantze gemeyne borgere der stat Hamme“: Orig. Urkunde im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Cleve-Mark Nr. 804.

[3]) Vergl. Overmann, Lippstadt, S. 42* f.

[4]) Die Einsetzung der Viererkommission zur Verwaltung des städtischen Finanzwesens erfolgte z. B. unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinheit (Nr. 20). Vergl. unten Kap. IV.

Unter ihnen nehmen die beiden Worthalter eine ganz besondere Stellung ein. Denn während Richtleute und Erbgenossen, wie wir noch sehen werden, Vertreter verschiedener Stände innerhalb der Gemeinheit waren und nur ihre Standesgenossen repräsentierten, sind die Worthalter stets Vertreter der gesamten Gemeinheit gewesen und wurden vom Rate gewählt [1]). So waren sie die gegebenen Vermittler zwischen Rat und Gemeinheit, und diese Vermittlerrolle ist auch stets die Hauptaufgabe ihres Amtes geblieben. Selbst die Reform von 1718 hielt daran fest, wenn sie im übrigen auch die beiden Worthalterstellen auf eine eine einzige beschränkte [2]).

Die Entwicklung ging nun naturgemäß dahin, daß die Gemeinheit allmählich hinter ihren Vertretern zurücktrat. Freilich war sie immer noch die letzte Instanz, an die bei besonders wichtigen Entscheidungen appelliert wurde [3]), und jährlich versammelte sie sich mindestens einmal zur Morgensprache [4]), um von ihren Vertretern Bericht über den Stand der Finanzen und anderer wichtigen städtischen Angelegenheiten entgegenzunehmen und auch selbst Wünsche und Vorschläge zu äußern [5]), aber es lag doch in der Natur der Dinge, daß die eigentlichen politischen Geschäfte mehr und mehr in die Hände der Gemeinheitsvertreter übergingen. Schon in der Titulatur kam diese Veränderung zum Ausdruck. Während im Mittelalter in den offiziellen Urkunden einfach Bürgermeister, Rat und Gemeinheit als Repräsentanten der Stadtgemeinde erscheinen, heißt es seit dem 16. Jahrhundert stets: „Bürgermeister, Rat, Worthalter, Erbgenossen, Richtleute und ganze Gemeinheit“ [6]).

Je bedeutsamer und wichtiger nun die Stellen der Gemeinheitsvertreter wurden, ein um so klareres Bild geben sie von der ständischen Gliederung der Bürgerschaft und von dem Maß der politischen Bedeutung der einzelnen sozialen Gruppen in der Stadt, unter denen wir die zwei hervorragendsten, die Erbgenossen und die Gilden, schon im 15. Jahrhundert deutlich unterscheiden können.

a) Die Erbgenossen.

Im Jahre 1464 wurde durch städtisches Statut bestimmt, daß von den acht Kurherren, die den Rat zu wählen hatten, vier aus den Erbgenossen und vier aus den geschworenen Ämtern genommen werden müßten [7]). Aus dieser

---

[1]) Nr. 37.

[2]) Vergl. den reformierten Salarienetat der Stadt von 1718: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Grafschaft Mark LVI, Nr. 2, fol. 245 f.

[3]) Vor allem in Finanzangelegenheiten, so z. B. als es sich 1686 darum handelte, ob die Kämmerer zu den Reallasten beitragen sollten (Vorschlag der Richtleute an die Gemeinheit vom 22. Februar 1686: Hamm, Stadtarchiv), oder wenn eine Schatzung bewilligt werden sollte (ebenda vom 10/3 1687) u. s. w.

[4]) Nr. 37.

[5]) Vergl. die Vorschläge der Gemeinheit vom 24. Febr. 1665 (Hamm, Stadtarchiv).

[6]) Nr. 63, Nr. 66 und zahlreiche Urkunden im Stadtarchiv zu Hamm.

[7]) Nr. 61.

ersten Erwähnung der Erbgenossen folgt zunächst nur, daß wir hier einen von den Gilden verschiedenen, ja im Gegensatz zu ihnen stehenden Teil der Gemeinheit vor uns haben; denn es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das obenerwähnte Statut den Abschluß von Streitigkeiten zwischen diesen beiden Parteien über die Ratswahl gebildet hat. Wenn aber dieser Gegensatz feststeht, so können wir daraus mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuten, welcher sozialen Gruppe in der Stadt die Erbgenossen angehört haben. Der Kampf der Zünfte um die politischen Rechte richtete sich in den westfälischen Städten allenthalben gegen die Herrschaft der Geschlechter, die überall mit den Besitzenden, den Reichen identisch waren [1]). Diese, die Grundbesitzer und die reichen Kaufleute, werden wir daher auch in Hamm im 15. Jahrhundert unter den Erbgenossen zu verstehen haben, und wir werden sehen, daß diese Vermutung für die spätere Zeit mit Sicherheit zutrifft.

Ob die Institution der Erbgenossen schon in den ältesten Zeiten der Stadt vorhanden war oder sich erst im Laufe der städtischen Entwicklung auf Grund der natürlichen Präponderanz der Wohlhabenden herausgebildet hat, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen. Sicher ist nur, daß die Erbgenossen im 15. Jahrhundert in Hamm eine bevorrechtigte Genossenschaft bildeten. Denn es scheint mir zweifellos, daß sie vor 1464 mehr Kurherren gestellt haben, als die Gilden, und damit also den Rat beherrscht haben; und selbst als sie 1464 den Zünften die Hälfte der Kurherrenstellen einräumen mußten, sind sie doch noch die vornehmste und einflußreichste Gruppe in der Bürgerschaft geblieben [2]); sicherlich haben ihnen auch die Ratsgeschlechter angehört, gegen deren eigennütziges Regiment sich die Bürgerschaft 1533 erhob [3]).

Aber auch nach dieser Zeit haben die Erbgenossen innerhalb des Organismus der Stadtverfassung noch eine besondere und bevorzugte Stellung besessen. Von den vier Repräsentanten der Stadtgemeinde, dem Rat, den Worthaltern, Richtleuten und Erbgenossen waren die drei ersteren Kollegien nur Mandatare einer hinter ihnen stehenden größeren Gemeinschaft, die gewählt wurden und jedes Jahr wechselten, während die Erbgenossen auf Grund angeborenen Rechtes und in ihrer Gesamtheit Sitz und Stimme in den Gesamtberatungen der Gemeinde besaßen [4]).

Freilich haben die Erbgenossen diese bevorzugte Stellung im Laufe des 16. Jahrhunderts nicht aufrecht zu erhalten vermocht. Schon 1590 besaßen auch sie bereits zwei Vertreter, die wie die Vorsteher der Gilden Richtleute

---

[1]) Vergl. Overmann, Lippstadt.

[2]) Noch 1614 sagen die Leineweber in einer Petition nach Cleve, die Erbgenossen seien „der vornehmste Stand" in Hamm: Eingabe von 1614 19/5, Hamm, Stadtarchiv.

[3]) Nr. 37. Vergl. auch oben S. 17*. Noch 1590 beklagten sich die Zünfte und Gemeinheit, daß zwei Personen zu Richtleuten der Erbgenossen erwählt seien, deren Vettern im Rate säßen (Nr. 65).

[4]) Vergl. Nr. 63 (1538).

genannt wurden [1]), und damit verschwinden die Erbgenossen auch aus den Urkunden endgültig als Repräsentanten der Stadtgemeinde [2]).

Vertreter der Gemeinheit sind von nun an nur noch die Worthalter und die Richtleute, in denen nun freilich die der Erbgenossen mit enthalten sind [3]). Offenbar drückt sich darin ein stetes Sinken an Macht und Einfluß aus. Zwar galten die Erbgenossen noch immer als der „vornehmste Stand", aber wenn die Leineweber, d. h. die reichen Leinwandfabrikanten zu Hamm, die nach ihrer Aussage zu den Erbgenossen gehörten [4]), sich 1614 mit der Bitte nach Cleve wenden, sie in die Zahl der geschworenen Ämter, d. h. also der mit politischen Rechten ausgestatteten Gilden aufzunehmen, so beweist das doch, daß sich schon damals die Stellung der Erbgenossen zu Gunsten der Gilden erheblich verschlechtert hatte. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden dann die Erbgenossen von den Zünften vollends in den Hintergrund gedrängt. Sie verloren zwei von ihren vier Kurherrenstellen an die Gilden, und es gelang der brandenburgischen Regierung nur vorübergehend, sie ihnen wieder zu verschaffen [5]).

Unter diesen Umständen veränderte sich der Inhalt des Begriffes „Erbgenossen" vollständig: um die Mitte des 17. Jahrhunderts verstand man in Hamm unter Erbgenossen genau dasselbe, was man zur nämlichen Zeit in Lippstadt mit „Gemeinheit" bezeichnete [6]), nämlich alle diejenigen Bürger ohne Unterschied des Standes, die weder dem Rat noch einer der sechs geschworenen Gilden angehörten, und die Vertreter dieser Erbgenossen nahmen in der Rangordnung der Richtleute genau wie in Lippstadt die Vertreter der Gemeinheit die dritte Stelle ein [7]). Im Jahre 1718 waren ein Leinwandfärber und ein Kramer [8]) Richtleute der Erbgenossen. Mit den Zünften mußten sich auch die Erbgenossen damals gefallen lassen, daß durch die preußische Reform die Zahl ihrer Richtleute von zwei auf einen beschränkt wurde [9]).

---

[1]) Nr. 65. Ob sie auch, wie diese, der Bestätigung des Rats bedurften, ist nicht überliefert.

[2]) Ihre letzte urkundliche Erwähnung als solche ist von 1593 (Nr. 66).

[3]) Im 17. Jahrhundert heißt es stets nur „Worthälter und Richtleute anstatt ganzer Gemeinheit" (vergl. Nr. 67 und 75 sowie zahlreiche Urkunden im Stadtarchiv zu Hamm).

[4]) „Da wir . . . unter den Erbgenossen, als vornehmsten Stande, unsern Stand und Platz haben" (Petitionen von 1614 Mai 19: Hamm, Stadtarchiv).

[5]) Vergl. oben S. 32*.

[6]) Vergl. Overmann, Lippstadt S. 67*.

[7]) Die Reihenfolge war: a) Bäcker, b) Schmiede, c) Erbgenossen (in Lippstadt: Gemeinheit): vergl. zahlreiche Urkunden des 17. Jahrh. im Stadtarchiv zu Hamm, z. B. von 1687 8/10 u. a.

[8]) Die Kramer gehörten in Hamm nicht zu den geschworenen Gilden.

[9]) Berlin, Geh. Staatsarchiv a. a. O.

b) Die Zünfte.

Über die Zünfte, in Hamm stets Ämter oder Gilden genannt, haben wir aus den älteren Zeiten der Stadt so gut wie keine Nachrichten [1]). Die erste Erwähnung einer Zunft fällt in die Mitte des 14. Jahrhunderts: damals ist die Fleischhauergilde schon eine vom Landesherrn bestätigte Zunft gewesen [2]). Man kann ohne weiteres annehmen, daß zu derselben Zeit neben ihr bereits die drei Gilden bestanden haben, die mit ihr stets als die ältesten in Hamm bestehenden bezeichnet worden sind, die Bäcker, die Schmiede und die Wüllner (Wandschneider) [3]).

Diese vier Zünfte treten uns 1464 als die sogenannten „geschworenen" d. h. mit politischen Rechten begabten Ämter entgegen. Die Zünfte der Schuhmacher [4]) und Schneider werden zwar gleichfalls schon im 15. Jahrhundert erwähnt [5]), sind aber erst zu Anfang des 17. in die Zahl der geschworenen Gilden aufgenommen worden [6]). Daneben bestanden schon im Mittelalter andere Genossenschaften von Gewerbetreibenden und Kaufleuten; so wird 1490 die Höker-Bruderschaft genannt [7]), und 1649 heißt es bei Bestätigung der Privilegien der Kramergilde, schon vor vielen hundert Jahren sei vom Bürgermeister und Rat eine „formbliche Kramergesellschaft errichtet" worden [8]). Die Kramer haben gleich den Schreinern [9]), die 1661 Zunftgerechtigkeit erhielten [10]), nie zu den geschworenen Ämtern gehört. Den Leinewebern, die schon 1565 als Bruderschaft eine Ordnung erhielten [11]), gelang es erst nach langem Kampfe Ende des 17. Jahrhunderts darin Aufnahme zu finden [12]).

Um 1700 befanden sich daher folgende Gilden in Hamm: 1) Geschworene Ämter: Bäcker, Schmiede, Wüllner (Wandschneider), Fleischhauer, Schuster (Gerber), Schneider und Leineweber; 2) Sonstige Zünfte: Kramer und Schreiner.

An der Spitze jeder Zunft standen 2 Vorsteher, die Richtleute genannt und alljährlich neu gewählt wurden. Sie unterlagen der Bestätigung des Rats [13])

---

[1]) Der Name „**Ditmarus achter dem geldehus**", der 1290 als Zeuge in einer Hammer Stadturkunde erscheint (vergl. die Ratslisten), beweist zwar das Bestehen eines Gildehauses in Hamm schon vor 1290; doch ist wohl kaum anzunehmen, daß mit **geldehus** das Haus der Handwerkergilden oder einer solchen in Hamm bezeichnet worden ist. Wahrscheinlich ist damit das Rathaus gemeint, das auch sonst in Westfalen **theatrum, gymnasium** und Gildehaus genannt wird. Vergl. Wilmans, W.U.B. III, S. 950.

[2]) Erwähnt in Nr. 90.

[3]) In Hamm waren Wüllner und Wandschneider in einer Gilde vereinigt.

[4]) Mit ihnen waren die Gerber (Löher) verbunden.

[5]) Nr. 81.

[6]) Vergl. unten S. 48*.

[7]) Nach einer Urkunde von 1490 9/6 (Münster, Staatsarchiv, Rep. 374, 8 a) besaß die „**Hoicker broderschop tom Hamme**" eine Rente von 15 Schill. auf einem Hause zu Hamm.

[8]) Nr. 87.

[9]) Mit ihnen waren die Faßbinder und Wagner verbunden.

[10]) Nr. 92. — [11]) Nr. 83. — [12]) Vergl. unten S. 48 f. — [13]) Nr. 87.

und hatten diesem den Treueid zu leisten. Sie besaßen die Leitung der Gilde in allen inneren Angelegenheiten und ihre Vertretung nach außen. Außerdem war ihnen als Vertretern der Gemeinheit im 17. Jahrhundert auch die Aufsicht über Almende und gemeine Mark der Stadt anvertraut [1]) mit der Befugnis, Flur- und Feldfrevel zu bestrafen, darauf zu achten, daß Wege und Wasserläufe nicht beschädigt, von den Grenzen nichts abgepflügt würde und durch Vieh kein Schaden geschehe [2]). Diese Befugnisse ließen sie meist durch die ihnen untergebenen sogenannten „Schenken" verrichten. Die Richtleute der geschworenen Ämter übten endlich die diesen zustehenden politischen Rechte aus, von denen noch weiter unten die Rede sein wird.

Alle Zünfte hatten ihre besonderen Ordnungen, die bis tief in das 16. Jahrhundert hinein von Bürgermeister und Rat [3]), seit dem 17. jedoch ausschließlich vom Landesherrn gegeben wurden [4]).

Über die Stärke der einzelnen Zünfte und Gewerke haben wir eine interessante Statistik aus dem Jahre 1722 [5]). Danach befanden sich damals in Hamm: 7 Wollentuchmacher (Wüllner), 41 Bäcker, 2 Kupferschmiede, 21 Fleischhauer, 28 Schuster, 10 Lohgerber, 28 Schneider, 51 Leineweber, 8 Schreiner, 4 Drechsler, 6 Sattler, 4 Kürschner, 2 Schwertfeger und 22 Kaufleute (Kramer). In Anbetracht der damaligen geringen Bevölkerungszahl der Stadt ist vielleicht anzunehmen, daß in diesen Zahlen nicht nur die selbständigen Meister, sondern auch Gesellen und Lehrlinge mit einbegriffen sind [6]).

Erst im 15. Jahrhundert beginnen in Hamm die Handwerkerzünfte aus der Gemeinheit hervorzutreten und eine von dieser verschiedene, ja ihrem vornehmsten Teile, den Erbgenossen feindliche politische Rolle zu spielen. 1464 erringen sich die vier Gilden der Bäcker, Schmiede, Wüllner und Fleischhauer das Recht, von den 8 Kurherren, die den Rat zu wählen hatten, vier ernennen zu dürfen [7]). Warum gerade diese vier Zünfte, und nicht auch die zur selben Zeit schon vorhandenen Gewerke der Schneider und Schuhmacher jenes wichtige Vorrecht erwarben, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen. Daß sie bereits 1464 als die vier „geschworenen Ämter" im Gegensatz zu den übrigen bezeichnet wurden [8]), weist wohl darauf hin, daß sie schon vorher eine Sonderstellung

---

[1]) Vergl. S. 48*, Anm. 2. In der Mutterstadt Hamms, in Lippstadt, führten die Burrichter diese Aufsicht. Vergl. Overmann, Lippstadt S. 87*.

[2]) Vergl. den Bericht der Richtleute vom 12. Dezember 1621 (Hamm, Stadtarchiv) und das Memorialbuch der Richtleute von 1606 ff. (ebenda).

[3]) Nr. 83 und Nr. 87.

[4]) Nr. 87, 88, 90 und 92.

[5]) Münster, Msc. 6401, S. 54—57.

[6]) Vergl. die gleiche Statistik in Lippstadt aus dem Jahre 1719: Overmann, Lippstadt, S. 62*.

[7]) Nr. 61.

[8]) Vergl. oben S. 46*.

einnahmen, wahrscheinlich weil sie die ältesten waren und die ersten, die sich zu einer wirklichen Gilde zusammengeschlossen hatten.

Seit jenem ersten Siege von 1464 ist der politische Einfluß der Gilden zu Hamm die nächsten Jahrhunderte hindurch stetig gewachsen. Die Erfolge, die die Gemeinheit in dem Kampf gegen den Rat in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts errang [1]), und die vor allem in der gerechteren Verteilung der Nutzung der städtischen Almende bestanden, verdankte sie sicherlich in erster Linie den Zünften, deren Stellung innerhalb der Gemeinheit dadurch wesentlich gehoben wurde. Aber die Gilden wollten nicht nur soziale und wirtschaftliche Reformen, sondern ihr Streben war offenbar auch auf die Erlangung eines möglichst großen politischen Einflusses, auf die allmähliche Demokratisirung der Stadtverfassung gerichtet. Dadurch gerieten sie naturgemäß in Gegensatz zu dem aristokratischen, bisher einflußreichsten und den Rat beherrschenden Teil der Gemeinheit, den Erbgenossen.

Der Kampf der beiden Parteien zog sich noch über ein Jahrhundert hin. Am Ende blieb den Zünften der Sieg. Schon zu Ausgang des 16. Jahrhunderts erwarben sie für ihre Richtleute die Aufsicht über die städtische Almende und die gemeine Mark, die früher durch die von der Gesamtbürgerschaft (wahrscheinlich nach den vier Hoven) erwählten Schützen ausgeübt worden war [2]). Etwas später wurde die Zahl der geschworenen Ämter durch Aufnahme der Schneider und Schuhmacher von vier auf sechs vermehrt [3]), eine bedeutende Erhöhung der Macht und des Einflusses gerade der Handwerkerzünfte; und endlich setzten sie durch, daß von den acht Kurherrenstellen nicht wie bisher vier, sondern sechs, und von den zwölf Ratsherrenstellen die Hälfte von ihnen oder mit ihren Leuten besetzt werden mußten, während die Erbgenossen zwei Kurherren- und damit auch zwei Ratsherrenstellen verloren.

So ist es nicht verwunderlich, wenn die geschworenen Gilden sich immer mehr und mehr als die alleinigen Vertreter der Gemeinheit fühlten, und in der That finden wir zuweilen, daß ihre Richtleute „namens der ganzen Gemeine" offizielle Schriftstücke unterzeichnen [4]). Charakteristisch für ihre überragende Stellung innerhalb der Bürgerschaft ist vor allem, daß die reiche Bruderschaft der Leineweber, die neben den Brauern die Hauptindustriellen der Stadt enthielt, seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts nicht mehr, wie bisher, zu den Erbgenossen gehören mochte, trotzdem diese von ihr selbst als der „vornehmste Stand" bezeichnet wurden, sondern in die Zahl der geschworenen Ämter aufgenommen zu werden wünschte. Die Gilden aber sträubten sich dagegen, und da der Rat nichts gegen den Willen der Gemeinheit zu thun

---

[1]) Vergl. Nr. 37 und Nr. 63 sowie oben S. 17*.

[2]) Bericht der Richtleute vom 12. Dezember 1621: Hamm, Stadtarchiv.

[3]) 1621 werden zum ersten Male sechs geschworene Ämter erwähnt (Nr. 68, § 21).

[4]) z. B. 1649 Juni 15, wo „Alte und newe Richtleute der sechs geschworenen Ämbter namens der gantzen Gemeinde" dem Rat eine Petition einreichen: Orig. Lippstadt, Stadtarchiv.

wagte, so blieb der Wunsch der Leineweber trotz wiederholter Petitionen nach Cleve Jahrzehnte hindurch unerfüllt [1]). Ja, die Zünfte wagten selbst den Befehlen des Kurfürsten zu trotzen, der 1649 bei seiner Anwesenheit in Hamm den Leinewebern Gleichberechtigung mit den übrigen Gilden verliehen hatte [2]). Es kam darüber noch in demselben Jahre zu blutigen Zusammenstößen zwischen den Ämtern und den Knechten der Leineweber [3]), und noch 1694 hatte die Gemeinheit der neuen Gilde zwar einen Ratmann zugestanden, den Kurherrn aber noch immer verweigert, obgleich die clevische Regierung mit den schärfsten Strafen drohte [4]); und dabei blieb es bis zum Untergang der alten Stadtverfassung.

Die Gilden beherrschten eben Rat und Gemeinheit vollständig. Als die kurbrandenburgische Regierung, von dem lebhaften Wunsche beseelt, den zurückgedrängten Honoratioren wieder aufzuhelfen, 1642 bestimmte, daß der Zustand von 1467 wiederhergestellt werden sollte, d. h. also die Zünfte wieder nur 4 und die Erbgenossen auch 4 der Kurherren wählen sollten [5]), gelang es nur zwei Jahre, diese Bestimmung aufrecht zu erhalten. Schon 1644 setzten es die Gilden durch, daß die Erbgenossen wenigstens auf einen Kurherrn verzichteten und den Ämtern wieder sechs zugestanden [6]), und wenig später war das alte Verhältnis von zwei zu sechs Kurherren wieder hergestellt [7]), die Absicht der Regierung also völlig gescheitert.

Nachdem so die Erbgenossen ganz zurückgedrängt waren, und ihre beiden Richtleute nur noch eine bescheidene Rolle neben den 12 Richtleuten der geschworenen Ämter spielten, waren die Gilden in der That die eigentlichen Beherrscher und Vertreter der Gemeinheit geworden und übten nun auch die politischen Rechte derselben aus, die sich mit der Zeit erheblich vermehrt hatten.

Vor allem wurde die schon im Mittelalter der Gemeinheit zustehende Kontrolle der städtischen Finanzen in schärferem Maße als früher ausgeübt; 1621 forderte und erlangte sie, daß ihr alle Jahre auf dem „Rechnungstag" die „Generalstadtrechnung" nicht nur vorgelegt, sondern auch in Abschrift zur Aufbewahrung in ihrem Archiv übergeben wurde [8]). 1649 wurde der Rat gezwungen, die in den letzten Zeiten des dreißigjährigen Krieges vielfach vernachlässigten Morgensprachen wieder regelmäßig abzuhalten [9]). In Sachen der Almende und Gemeinen Mark war der Rat durchweg an die Zustimmung

[1]) Vergl. die Bittschrift von 1614 Mai 19 (Abschrift): Hamm, Stadtarchiv.

[2]) Nr. 88.

[3]) Vergl. die Petition der Richtleute von 1649 Juni 15: Hamm, Stadtarchiv.

[4]) Schreiben der Regierung vom 1. März 1649: Hamm, Stadtarchiv.

[5]) Nr. 41.

[6]) Nr. 72.

[7]) Vergl. oben S. 32*.

[8]) Nr. 68, § 18. Die Gemeinheit besaß demnach ihr eigenes Archiv („der Gemeinheit Schrein").

[9]) Memorandum der Richtleute der sechs geschworenen Ämter vom 15. Juni 1649 nebst Antwort des Rats: Hamm, Stadtarchiv.

der Richtleute gebunden [1]. Die Tage der Rechnungslegung und der Morgensprache wurden den Inhabern des Stadtregiments oft recht unangenehm gemacht durch die Klagen und Wünsche der Gemeinheit [2]. Interessant sind da besonders die Anträge von 1665 [3]. Zwar wurde das Begehren der stets mißtrauischen Richtleute nach Einsetzung einer besonderen Aufsichtskommission über das städtische Rechnungswesen vom Rat abgelehnt, und auch der Antrag, daß niemand fortan von der Kontribution und der Türkensteuer befreit sein solle, nicht in vollem Umfang angenommen, aber eine Beschränkung der nach Ansicht der Richtleute unnötigen Ausgaben für Ratswein, Ratszechen u. s. w. wurde doch erreicht, man setzte durch, daß eine besondere Kommission zur Durchsicht der Accisegaddumsrechnung eingesetzt wurde mit dem Auftrag, zu berichten, ob nicht auch dort Ersparnisse gemacht werden könnten, und man erlangte endlich auch noch, daß nicht nur diese Rechnung, sondern auch deren Beläge den Richtleuten zur Prüfung vorgelegt wurden. 1686 mußte endlich der Rat auf Drängen der Gemeinheit darin willigen, daß die städtischen Kämmerer, die bekanntlich Mitglieder des Magistrats waren, fortan keine Befreiung von den Reallasten mehr genießen sollten [4].

Dieser beherrschenden Stellung der Gilden machte die preußische Reform von 1718 ein jähes Ende. Sie setzte nicht nur die Zahl der Worthalter von zwei auf einen, der Richtleute von 16 auf 8 herab, sodaß von nun an jede Zunft nur noch einen Vertreter besaß, auch die politischen Rechte dieses neuen Kollegiums der acht „Vorsteher der Gemeine von Gilden und Gewerken“ wurden außerordentlich beschränkt [5]. Durch Errichtung eines ständigen, auf Lebenszeit vom Könige ernannten Magistrats war ihnen jeder direkte Einfluß auf die Gestaltung der städtischen Behörden genommen. Kein Mitglied der Gewerke saß in diesem neuen Magistrat. Es blieb den Richtleuten nur noch das Recht, dem Magistrat als eine unterstützende und in gewissen Dingen kontrollierende Behörde zur Seite zu stehen.

Unter Friedrich dem Großen wurde ihnen auch dieses genommen. Nachdem der Magistrat schon im Januar 1778 den Richtleuten und den Zünften das Versammlungsrecht beschränkt hatte [6], verbot im August ein königliches Reskript den Richtleuten alle politischen Zusammenkünfte und jegliche Einmischung in die Gemeindeangelegenheiten. Statt ihrer sollten fortan als Vertreter der Bürgerschaft vier von den vier Hoven gewählte Gemeinheitsvorsteher fungieren, die der Bestätigung des Magistrats und der Regierung unterlagen [7].

---

[1] Vergl. oben S. 42* und die Schriftstücke von 1659 2/5 und 1660 21/7 im Stadtarchiv zu Hamm.

[2] Vergl. Nr. 68, Nr. 75 und zahlreiche andere Schriftstücke im Stadtarchiv.

[3] Nr. 75.

[4] Vergl. den Beschluß vom 22. Februar 1686: Hamm, Stadtarchiv.

[5] Nr. 54, § 1.

[6] Reskript vom 3. Januar 1778: Hamm, Stadtarchiv.

[7] Nr. 56.

III.

Die Gerichtsverfassung.

Das Stadtrecht von Hamm zeigt große Ähnlichkeit mit dem der Mutterstadt Lippstadt; in der Gerichtsverfassung der beiden Kommunen finden wir nicht unbeträchtliche Unterschiede. Hamm hat nicht so viele Gerichte gehabt, wie Lippstadt; dagegen scheint die Hammer Stadtgemeinde größere und weitergehende Rechte besessen zu haben, besonders ein Kriminalgericht. Es läßt sich daher die Grenze zwischen öffentlichen und Gemeindegerichten nicht mit der Schärfe ziehen, wie in der lippischen Stadt, weil eben in Hamm auch die beiden Gemeindegerichte einen öffentlich rechtlichen Charakter trugen. Während ferner die Lippstadter durch alle Jahrhunderte hindurch unausgesetzt mit den Stadtherren wegen der Gerichtsbarkeit in Streit lagen, weiß die Geschichte der märkischen Hauptstadt erst aus dem 17. Jahrhundert von einigen, übrigens recht unbedeutenden Streitigkeiten auf diesem Gebiete zu melden.

Es gab in Hamm sechs Gerichte: 1) das landesherrliche (Zivil-) Stadtgericht, 2) das landesherrliche Kriminalgericht, 3) das Brüchtengericht, 4) das Freigericht, 5) das Ratsgericht (Bankgericht), 6) das Appellationsgericht. Die beiden letzteren waren Gerichte der Stadtgemeinde, jedoch mit überwiegend öffentlich rechtlichen Befugnissen.

1. Landesherrliche Gerichte.

a) Das landesherrliche Stadtgericht.

Mit der Erhebung Hamms zur Stadtgemeinde, die durch Verleihung der Stadtrechte erfolgte, wurde die Stadt aus dem Landgerichtsbezirk herausgehoben und erhielt einen eigenen Richter [1]). So entstand das landesherrliche Stadtgericht. Die völlige Eximierung der Bürger fand freilich erst ein Jahrhundert später durch Privileg Adolfs II. statt, der 1331 be-

[1]) Nr. 1, § 4, 7 und 19. Der Richter wird hier ausdrücklich als judex opidi bezeichnet.

stimmte, daß sie fortan nicht mehr vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden dürften [1]).

An der Spitze des Stadtgerichts stand der landesherrliche Richter, in älterer Zeit iudex opidi [2]) oder einfach iudex [3]), später meist „richter tom Hamme des hogeboren fursten und heren .... van Cleve" ꝛc. genannt [4]). Ein Gerichtschreiber (schon 1459 erwähnt [5]), der vom Rat angestellt wurde [6]), mehrere Fronen [7]) (später nur noch einer) [8]) und in späterer Zeit ein Aktuarius vollendeten das Personal des Gerichts. Der Richter wurde vom Stadtherrn ernannt, doch war schon seit ältester Zeit die Zustimmung des Rats dazu erforderlich [9]). Er bezog keine feste Besoldung, sondern nur Gerichtsgebühren, den Zehnten von den Brüchten sowie Diäten beim Brüchtengeding [10]).

Für eine Reihe von Sachen konkurrierte das Ratsgericht mit dem landesherrlichen Gericht [11]); doch kam es selten zu Streitigkeiten [12]). Der Geltungsbereich des landesherrlichen Stadtgerichts beschränkte sich auf den Bezirk innerhalb der Stadtumwallung. Ob es regelmäßige Sitzungen gehabt hat, wissen wir nicht. Ein besonderes Gebäude besaß es nicht. Die Sitzungen wurden in der Wohnung des Richters abgehalten, wo sich auch die Akten befanden [13]). Um diesem Zustand ein Ende zu machen, verfügte der König 1714, daß ein besonderes Gerichtslokal eingerichtet werden und die Akten ordentlich registriert werden sollten [14]).

Urteilfinder im landesherrlichen Stadtgericht waren schon seit ältester Zeit die Mitglieder des Rats [15]). Später kam es vor, daß einige derselben

[1]) Nr. 5. Unter dem hier erwähnten Gericht der „veyer benke tho dem Hamme eynbinnen" kann nicht das später „Bankgericht" genannte städtische Gericht verstanden werden, sondern es muß identisch sein mit dem landesherrlichen Gericht. Vergl. auch Nr. 20.

[2]) Nr. 1, § 7. Sodann 1281 (s. die Richterliste unten S. 119).

[3]) Vergl. die Richterliste ebenda z. J. 1293, 1300 und 1305.

[4]) z. B. 1470 (Münster, Staatsarchiv: Msc. II, 29 I, fol. 81) und 1489 (ebenda fol. 53).

[5]) „Heinrich van Gulche, richtschriver in der tijt ten Hamme": Urkunde von 1459 (Münster, Staatsarchiv: Kentrup).

[6]) Nr. 79, § 12.

[7]) Nr. 52.

[8]) Nr. 79, § 12. Hier Gerichtsdiener genannt.

[9]) Dominus opidi personam sui iudicis per consensum proconsulum destinabit: Nr, 1, § 4.

[10]) Nr. 51, § 1.

[11]) Nr. 51, § 4.

[12]) 1700 beklagte sich die Stadt einmal über Eingriffe des Richters in die städtische Gerichtsbarkeit: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, 100 d.

[13]) Nr. 51, § 4.

[14]) Nr. 52.

[15]) Die Bezeichnung scabini für sie war in der Grafschaft Mark nicht gebräuchlich und kommt nur einmal (1275) vor: Vergl. die Ratslisten, unten S. 115.

gleichzeitig Anwaltsgeschäfte übernahmen, was jedoch von der preußischen Regierung mit Recht als bedenklich erachtet wurde [1]).

Die Appellation von dem Gericht ging zunächst an den Rat, solange dieser das Appellationsgericht für gewisse Teile der Grafschaft Mark besaß [2]), dann an das Clevische Justiz-Kollegium [3]).

b) Das landesherrliche Kriminalgericht.

Der Blutbann hat in Hamm zu allen Zeiten ausschließlich dem Stadtherrn zugestanden [4]). Der Rat bildete den Umstand, die Stadt hatte die Exekution und besoldete den Scharfrichter, aber das Urteil konnte nur durch den landesherrlichen Richter für vollstreckbar erklärt werden [5]).

Die obengenannten Rechte der Stadt im Kriminalgericht galten nach Ansicht der Landesherren nur für den Bezirk innerhalb der Umwallung. Die Stadt wollte sie jedoch auch auf die Feldmark ausgedehnt wissen, wie sie denn in der That während des 30jährigen Krieges auch vor ihren Mauern die peinliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hat. Erst ein kurfürstliches Reskript von 1653 brachte ihr in Erinnerung, daß sie damit in die landesherrlichen Hoheitsrechte eingreife [6]). Trotzdem scheint die Frage damals noch nicht entschieden worden zu sein, denn noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts bildete sie den Gegenstand eines langjährigen Streites zwischen Stadt und Regierung [7]). Theoretisch hielt letztere allerdings daran fest, daß in der Feldmark ihr allein die Kriminalgerichtsbarkeit zustehe [8]).

c) Das Brüchtengericht.

Das landesherrliche Brüchtengericht, später auch fiskalisches Gericht genannt, besaß neben dem städtischen Brüchtengericht nur geringe Bedeutung. In neuerer Zeit war ihm von seinen alten Befugnissen, die auch die Judikatur über Raub und Diebstahl mit umfaßten [9]), nur noch die Gerichtsbarkeit über

---

[1]) Nr. 52 ad 9.

[2]) Nr. 55. Vergl. auch unten S. 56*.

[3]) Nr. 51, § 4.

[4]) Die uns erhaltenen Akten des 17. Jahrhunderts gewähren scheinbar die Möglichkeit der Annahme, als habe für diese Zeit die Stadt die Blutsgerichtsbarkeit ausgeübt. Das scheint mir jedoch völlig unmöglich. — Vergl. des näheren darüber unten S. 55* f.

[5]) „Anno 1534 haben die vom Hamme einen, so sie im Hospital angegriffen, durch unsers Gn. Herrn Richter zum Hamme vom Leben zum Tod verweisen und mit dem Schwert hinrichten lassen“: Aufzeichnung von 1570: Münster, Staatsarchiv, Cleve-Mark, L. A. 250, 2, fol. 7.

[6]) Nr. 48.

[7]) Vergl. unten S. 56*.

[8]) Nr. 51, § 7.

[9]) Nr. 1, § 3 und Nr. 10.

Verletzungen, die mit scharfer Waffe geschehen waren, geblieben [1]). Die Klagen der landesherrlichen Beamten im 17. Jahrhundert über Beeinträchtigung ihrer Brüchtengerichtsbarkeit durch die Stadt blieben ohne Erfolg [2]).

Infolgedessen wurde das Gericht, an dessen Spitze der Amtmann (Drost) stand, und an dem außerdem der landesherrliche Stadtrichter und der märkische Anwalt beteiligt waren [3]), später nur selten abgehalten [4]). Sein Geltungsbereich erstreckte sich über die Stadt und deren Feldmark. Die Brüchtengelder fielen zum großen Teil den am Gericht beteiligten Beamten zu; der Rest floß nach Cleve. Durch die preußischen Reformen von 1714 und 1718 wurden die landesherrlichen Brüchten der Stadt überwiesen [5]).

d) Das Freigericht.

In, oder vielmehr vor Hamm haben im 14. Jahrhundert zwei Freigerichte bestanden. Der eine Stuhl gehörte zur sogenannten „Krummen Grafschaft von Volmarstein“ und lag dicht vor der Stadt an der Lippebrücke [6]), wurde jedoch um 1370 nach Wilshorst verlegt, wo er seitdem blieb [7]). Der zweite Stuhl war einer der 4 Stätten in der Freigrafschaft Hamm-Unna, deren Stuhlherr der Landesherr der Grafschaft Mark war, und läßt sich noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts nachweisen [8]). Er lag im Osten der Stadt in der Nähe des Klosters Kentrup [9]).

---

[1]) Nr. 1, § 3 und Nr. 51, § 7. Vergl. außerdem das Gutachten des Fiskals zu Unna betr. die fiskalische Jurisdiktion der Stadt Hamm vom 15. September 1721: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, 100 d.

[2]) Nr. 74.

[3]) Nr. 51, § 7.

[4]) Von 1692–1698 und von 1698—1705 ist es überhaupt nicht zusammengetreten. 1714 war es seit 6 Jahren nicht mehr gehalten worden (ebenda).

[5]) Nr. 79, § 1.

[6]) Vergl. Lindner, Die Veme, S. 37. Als Stätten des Stuhls werden dort genannt: 1332 „iuxta pontem Hammoniensem“: 1335 „ultra corvum pontem iuxta Hammonem“; 1366 „by dem hospitale buten der muren und der stat to dem Hamme“; 1369 „up dem walle narden uth de stadt“. Außerdem 1369: „vor der stadt tho dem Hamme up dem walle vor der krummen bruggen“: Münster, Staatsarchiv: Msc. II, 29, S. 127.

[7]) 1519 bittet Herzog Johann von Cleve um kaiserliche Bestätigung des von ihm ernannten Freigrafen für die Freistühle zu Hamm, Unna, Iserlohn und Lünen, deren Stuhlherr er sei: Münster, Staatsarchiv: Msc. II, 41, S. 76.

[8]) Ebenda. 1455 lautet der Titel der Freigrafen: „keyserlicher gewalt frygreve der fryer grafschaft ind fryenstoile tom Hamme und toe Unna“: Ebenda S. 61.

[9]) Vergl. Lindner, Die Veme, S. 95. Als Stätten werden dort genannt: 1331 „in via publica sive regia iuxta Hammonem“, 1310 „in vico ante monasterium“, 1280—1333 „iuxta“ oder „ante viridiarium castri Marca“.

2. Gerichte der Stadtgemeinde.

a) Das Ratsgericht (Bankgericht).

Mit der Verleihung der Stadtrechte wurde in Hamm das Ratsgericht geschaffen [1]). Ursprünglich ist es wohl in erster Linie Straf- und Verwaltungsgericht gewesen [2]); später aber finden wir es im Besitz von Zivil-, Brüchten-(Straf-) und Kriminalgerichtsbarkeit.

Als bürgerliches Gericht beanspruchte es die Judikatur in Vormundschafts-, Bau- und Servitutsachen ausschließlich für sich allein; im übrigen war es schlechtweg Konkurrent des landesherrlichen Stadtgerichts [3]). 1656 klagte die Gemeinheit über die Saumseligkeit des ratsherrlichen Zivilgerichts und setzte durch, daß es fortan wöchentlich einmal und zu einer bestimmten Stunde abgehalten wurde [4]). Gerichtslokal war das Rathaus, Urteilfinder der sitzende Rat in seiner Gesamtheit [5]). Ob, wie in Lippstadt [6]), der landesherrliche Richter den Vorsitz führte, ist nicht überliefert.

Als Straf(Brüchten)- und Kriminalgericht führte das Ratsgericht den Namen Bankgericht. Ursprünglich hatte ihm nur die Polizeistrafgewalt und die Gerichtsbarkeit über die ohne scharfe Waffe beigebrachten Verletzungen zugestanden [7]). Allmählich aber gelang es der Stadt, seine Befugnisse derart zu erweitern, daß auch Mord, Totschlag, Hurerei, Ehebruch und dergleichen vor sein Forum gezogen [8]) und damit den landesherrlichen Gerichten erfolgreiche Konkurrenz gemacht wurde [9]). Daß das Bankgericht, d. h. also der Rat, Kriminalgerichtsbarkeit besessen hat, ist demnach nicht zu bezweifeln. Die Frage ist nur, ob damit auch der Blutbann verbunden war, d. h. ob der Rat befugt war, ohne Zuziehung des Landesherrn oder des landesherrlichen Richters ein Todesurteil zu sprechen und zu vollziehen. Verhaftung, peinliches Verhör, Urteilfindung, Exekution, das alles ist ganz zweifellos Sache des Rats gewesen [10]), wie es auch in Lippstadt der Fall war, aber durch den Bruch des Stabes das Urteil für vollstreckbar erklären konnte dort nur der Richter des

---

[1]) Nr. 1, § 2.

[2]) Ebenda.

[3]) Nr. 51, § 4; Nr. 79, § 2.

[4]) Nr. 75, § 10 und ad 10.

[5]) „Die Sachen werden bei sitzendem Rat verhandelt“: Bericht von 1714 (Beilage K), Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, Nr. 85 [a 1].

[6]) Vergl. Overmann, Lippstadt, S. 91*.

[7]) Nr. 1, § 2.

[8]) Nr. 74. 1649 kam z. B. die Schlägerei zwischen den Gilden und den Knechten der Leineweber vor das Bankgericht: Urkunde von 1649 15/6, Hamm, Stadtarchiv.

[9]) Nr. 74.

[10]) Vergl. Nr. 51, § 7; Nr. 79, § 1. Sodann die Akten von 1701—1703 und von 1721: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, Nr. 100 [d].

Landesherrn [1]). Ich möchte der Ansicht zuneigen, daß es auch in Hamm so gewesen ist, denn einmal ist in der von den landesherrlichen Beamten 1653 gegebenen Beschreibung des Bankgerichts nur von einer Geldstrafe (Brüchte) für die vor ihm zur Verhandlung kommenden Verfehlungen die Rede, nicht aber von einer Strafe an Leib und Leben [2]), dann aber auch wäre der Besitz der Blutgerichtsbarkeit unvereinbar mit dem Begriff einer abhängigen Stadt [3]). Aus den uns erhaltenen Quellen selbst ist freilich nichts zur Entscheidung der Frage zu entnehmen.

Das Bankgericht wurde von den Mitgliedern des sitzenden und des alten Rats besetzt [4]), denen auch seine Einnahmen (Brüchten) zuflossen. Sein Geltungsbereich erstreckte sich zu gewissen Zeiten auch auf die Feldmark der Stadt, obgleich dies von landesherrlicher Seite bestritten wurde [5]). Doch konnte der Rat noch 1721 nachweisen, daß er früher auch in der Feldmark die Kriminal- und Fiskalgerichtsbarkeit besessen habe [6]).

b) Das Appellationsgericht.

Die Stadt Hamm besaß zu Anfang des 18. Jahrhunderts ein Gericht zweiter Instanz, welches für die Städte Hamm, Bochum, Hattingen, Lünen, Unna und Hörde, sowie für die Ämter Hamm, Hörde, Blankenstein, Lünen und Unna, also für einen großen Teil der Grafschaft Mark zuständig war [7]) und von den Mitgliedern des Rats gebildet wurde. Seit wann dieses Appellationsgericht bestand und wie es in den Besitz der Stadt gekommen ist, wissen wir nicht, da eine landesherrliche Verleihungsurkunde darüber fehlt. Vielleicht hing dies Vorrecht damit zusammen, daß Hamm den obengenannten Städten sein Recht gegeben hatte, also ihre Mutterstadt war. Jedenfalls wird man wohl annehmen können, daß die Stadt schon im Mittelalter im Besitz des Gerichts gewesen ist.

Das Appellationsgericht, das durch die Einnahmen, die es direkt und indirekt mit sich brachte, der Stadt viel Nutzen gewährte, wurde 1719 vom Könige aufgehoben [8]). Die Appellation ging fortan nach Cleve.

---

[1]) Vergl. Overmann, Lippstadt S. 77*.

[2]) Nr. 74.

[3]) Vergl. dazu auch oben S. 53*.

[4]) Vergl. oben S. 37* f.

[5]) Nr. 48 und Nr. 79, § 1. Vergl. auch oben S. 53*.

[6]) Vergl. das Gutachten des Fiskals zu Unna vom 15. September 1721: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, Nr. 100 d.

[7]) Nr. 51, § 9; Nr. 79, § 3.

[8]) Nr. 55.

IV.

Die Stadtverwaltung.

---

1. Die allgemeine Verwaltung.

Über die städtische Verwaltung Hamms ist bis zum 17. Jahrhundert aus Mangel an Quellen so gut wie nichts bekannt. Daß der Rat sie geführt hat, können wir freilich mit Sicherheit vermuten. Wahrscheinlich werden schon im Mittelalter die beiden Bürgermeister die Oberleitung, die Repräsentation und die Exekutive gehabt haben, während andere Verwaltungszweige einzelnen Mitgliedern des Rats übertragen waren. Aus der Zeit des Mittelalters sind uns nur zwei Ämter überliefert, die nicht mit Ratsherren besetzt gewesen sind, das des Stadtschreibers und das der Vierer-Kommission zur Leitung des städtischen Finanzwesens.

Der Stadtschreiber [1], seit Ende des 16. Jahrhunderts Sekretarius genannt, führte die städtische Registratur, verfertigte die Protokolle im Rat und in den von diesem abhängigen Gerichten und führte die gesamte Korrespondenz. Bei der Reform von 1718 wurde ihm außerdem noch das Amt des Stadtfiskus übertragen [2]. Da er allein von dem jährlichen Wechsel sämtlicher Rats-, Magistrats- und Beamtenstellen nicht mit betroffen wurde, so vertrat er das für jede Verwaltung unentbehrliche Prinzip der Stabilität und der Geschäftstradition und besaß daher einen nicht geringen Einfluß. Von der Vierer-Finanzkommission wird noch später die Rede sein [3].

Im 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts treten uns dann einige andere städtische Ämter entgegen, die vorher nicht erwähnt werden: so die Landherren, eine aus vier Personen bestehende Kommission zur Aufsicht über die städtische Almende [4], dann die Sterbherren, deren Amt die Einziehung des Zehnten Pfennigs oder Abschosses war [5], die beiden Weinherren, bestehend

---

[1]) Er wird schon 1437 erwähnt (Urkunde von 1437 6/9: Münster, Staatsarchiv, Rep. 374, 8 a). Das Amt ist jedoch zweifellos älter.

[2]) Nr. 54, § 1.

[3]) Vergl. unten S. 60*.

[4]) Nr. 63 (1538).

[5]) Nr. 37, § 9 (1533). Ferner in einer Aufzeichnung von 1599: Hamm, Stadtarchiv.

aus einem Ratskämmerer und einem Vertreter der Bürgerschaft, 1616 als Aufseher über den städtischen Weinzapf erwähnt [1]), endlich die Wegherren, denen die Sorge für die Wege und Flußläufe anvertraut war. Während alle diese Ämter im Laufe des 17. Jahrhunderts verschwanden, wurde das des Syndikus gerade damals neugeschaffen. Die vielfachen Streitigkeiten der Stadt mit den Landesherren und anderen ließen die Anstellung eines ständigen Rechtsbeistandes als wünschenswert erscheinen, und so wurde denn schon in den 50er Jahren ein Stadt-Advokatus oder Syndikus auf Lebenszeit angestellt [2]). Die Reform von 1718 beseitigte freilich auch dieses Amt.

Eine vollständige Übersicht über die Beamten der städtischen Verwaltung von der ersten bis zur letzten Stelle besitzen wir erst aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts [3]). Danach unterhielt die Stadt außer dem Stadtsekretarius und dem Syndikus noch zwei Verordnete der Rentstube, 2 Acciseneinnehmer, 1 Accisenaufseher, zwei Wegeaufseher, 16 Brandverordnete, einen Feuerspritzenmeister, 3 Stadtdiener, 4 Stadtpförtner, einen Jäger, einen Totengräber, den Stadttambour, 2 Nachtwächter, 2 Turmwächter, einen Stadtmusikus, drei Kuhhirten, einen Rinderhirten, einen Schweinehirten, den Scharfrichter und den Bettelvogt. Die Befugnisse aller dieser Ämter sind schon aus den Namen ohne weiteres zu ersehen.

Für die städtische Verwaltung wurde die Reform von 1718 von einschneidender Bedeutung. Nicht nur die Zahl der städtischen Beamten wurde stark vermindert — es fielen insgesamt 8 Ämter mit 15 Personen gänzlich fort [4]) —, sondern auch die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Ämter, die man bestehen ließ, erfuhr eine völlige Veränderung. Vor allem gilt das von den Mitgliedern des Magistrats, der ja, wie wir schon sahen, von Grund aus umgestaltet und aus einer jährlich neu erwählten zu einer aus lebenslänglich angestellten Mitgliedern bestehenden königlichen Behörde geworden war [5]). Die Befugnisse dieser neuen Behörde sind aus der königlichen Interimsinstruktion vom 22. November 1718 zu ersehen [6]). Eine Bitte der Stadt um teilweise Wiederherstellung des alten Zustandes für einige der Ämter fand nur in wenigen Punkten Erfüllung [7]).

[1]) Nr. 67.

[2]) Nr. 75.

[3]) Vergl. die Tabelle: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Grafschaft Mark LVI, 2, fol. 242 ff.

[4]) Vergl. Berlin, Geh. Staatsarchiv a. a. O., fol. 245 f. Die jährlichen Personalausgaben sanken infolgedessen — trotzdem die Gehälter für den Magistrat erhöht waren — von 897 auf 714 Thaler.

[5]) Vergl. oben S. 39*.

[6]) Nr. 54, § 1, S. 54 f. Vergl. auch oben S. 39* ff.

[7]) Nr. 54 a.

2. Die Finanzverwaltung.

a) Das Finanzwesen im allgemeinen.

Aus dem Mittelalter haben wir nur sehr spärliche Nachrichten über die Finanzen der Stadt Hamm. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts scheint ihr Zustand nicht ungünstig gewesen zu sein, denn die Stadt war damals im Stande, größere Rentenankäufe zu machen [1]), und die landesherrlichen Privilegien mit schwerem Gelde zu erkaufen [2]), und angesichts ihres Anschlusses an die Hansa und der Stellung, die Hamm in dem clevischen Bruderkriege einnahm [3]), wird man von der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wohl auch noch dasselbe sagen können. Im 16. Jahrhundert hat sich dann die finanzielle Lage der Stadt langsam verschlechtert. Als der Landesherr ihr 1585 die grevenschuldigen Ländereien für 11 800 Goldgulden verpfändete [4]), konnte sie diese Summe nur durch Heranziehen der Inhaber dieser Äcker aufbringen, und bald nachher sah sie sich gezwungen, größere Teile des Landes weiter zu verpfänden [5]). Der dreißigjährige Krieg vollendete dann, wie überall, so auch in Hamm, den finanziellen Ruin. Von 1622 bis 1632 hatte die Stadt eine dauernde Besatzung spanischer und pfalzneuburgischer Truppen zu tragen und zu unterhalten und sah sich infolgedessen gezwungen, nicht nur die direkten Steuern und die Accise zu erhöhen und neue indirekte Abgaben einzuführen, sondern auch bedeutende Kapitalien aufzunehmen, und, was das Schlimmste war, ein Stück des Gemeindegrundbesitzes nach dem andern zu veräußern [6]). Als dann die zweite Hälfte des Krieges weitere Drangsale brachte, mußten neue Schulden gemacht werden [7]), und kaum hatte sich die Bürgerschaft von diesen furchtbaren Schlägen ein wenig erholt, als die französischen Okkupationen von 1673 und 1679 die Stadt wieder aufs schwerste belasteten.

Dazu kam, daß gerade im 17. Jahrhundert die städtische Finanzverwaltung viel zu wünschen übrig ließ. Unausgesetzt klagte die Gemeinheit über ungenügende Rechnungsführung, über ungerechte Verteilung der Lasten, über Verschwendung der Gelder für Wein und kostspielige Bewirtungen [8]). Noch im Etat des Jahres 1715 fand sich bei einer Gesamtausgabe von ca. 5000

[1]) Nr. 9.

[2]) Vergl. oben S. 15*.

[3]) Vergl. oben S. 16 f.

[4]) Nr. 39. — [5]) Ebenda.

[6]) Vergl. darüber den Gemeinheitsbeschluß vom 19. Febr. 1625 (Hamm, Stadtarchiv) und den geschichtlichen Rückblick von 1722 (Münster, Staatsarchiv: Msc. VII, 6401, S. 45—46).

[7]) 1635 nahm die Stadt z. B. 600 Thlr. auf: Urkunde vom 28. Juli 1635 im Stadtarchiv.

[8]) Vergl. Nr. 68 (1621), Nr. 75 (1656) und Nr. 45 (1661). Dazu zahlreiche Schriftstücke im Stadtarchiv zu Hamm betr. Gemeinheitssachen.

Thlr. ein Posten Varia in Höhe von 710 Thlr., über den eine spezifizierte Rechnung nicht geführt wurde, und eine Rechnung von 123 Thlr. über Wein und Schmausereien [1]).

Es war klar, daß die preußische Reform gerade an dieser wunden Stelle der Finanzverwaltung mit besonderem Nachdruck einsetzte. Die Interimsinstruktion von 1718 beseitigte nicht nur alle Ausgaben für Weine, Zehrungen und Schmäuse, sondern bestimmte auch mit aller Schärfe, daß jegliche Ausgabe, auch die kleinste, fortan mit Rechnung und Quittung belegt werden müsse [2]). Den Kernpunkt der Reform bildete jedoch die Vereinfachung und Zentralisierung des Kassenwesens. Statt der früheren Vielheit von unter sich gänzlich getrennten Kassen gab es fortan nur noch eine Kasse, die der Kämmerei, und nur noch einen Beamten für das gesamte städtische Finanzwesen, den Kämmerer [3]). Zwar blieb daneben noch die Serviskasse, an deren Spitze der Rentkämmerling stand, in halber Selbständigkeit bestehen, aber auch sie sollte beim Jahresabschluß ihre Rechnungen und Bestände der Kämmereikasse abgeben, damit die Einheitlichkeit der Stadtrechnung gewahrt bliebe [4]). Eine strenge Kontrolle dieser Rechnung durch die Gemeinheitsvorsteher und die Regierungsbehörden wurde angeordnet und dabei eingeschärft, daß Sparsamkeit (nicht Geiz) die erste Pflicht der städtischen Finanzverwaltung sein müsse. Die Ersparnis, die durch die preußische Reform erzielt wurde, war so bedeutend, daß trotz der durch den Fortfall der Accise und der Schatzung hervorgerufenen erheblichen Verminderung der Einnahmen ein Zuschuß von nur 332 Thlr. aus der königlichen Accisekasse genügte, um den Ausfall zu decken und die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu setzen [5]).

b) Die Beamten der Finanzverwaltung.

Wer die Hammer Finanzverwaltung geführt hat, und wie sie geführt worden ist, läßt sich für keine Zeitepoche mit völliger Klarheit erkennen. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts hatte die Stadt die Leitung ihres Finanzwesens einer vom Rat mit Zustimmung des alten Rats und der Gemeinheit gewählten Kommission von vier Personen anvertraut, „to borene und to vorwarene der stades rente und gulde“ [6]). Ob diese Viererkommission später eingegangen ist, wissen wir nicht; daß sie aus Mitgliedern des Rats bestanden hat, ist unwahrscheinlich. Ein Jahrhundert später begegnen

[1]) Vergl. die Tabelle: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Grafschaft Mark LVI, Nr. 2.

[2]) Vergl. Nr. 57.

[3]) Ebenda.

[4]) Ebenda. Freilich darf dabei nicht vergessen werden, daß durch Verwandlung der städtischen Accise in eine königliche und durch Wegfall der Schatzung das städtische Finanzwesen erheblich vereinfacht worden war.

[5]) Nr. 54, § 6.

[6]) Nr. 20, S. 16.

uns die Kämmerer (camerarii) als städtische Finanzbeamte [1]). Sie gehörten zum Rat (Magistrat) und ihre Zahl hat nie mehr als zwei betragen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erscheint dann die Finanzbehörde der Acciseherren [2]); sie bestand aus vier Personen und trat als geschlossene Korporation auf [3]). 1612 werden die beiden Kämmerer und zwei andere Mitglieder des Rates als Acciseherren genannt [4]). Ob man daraus schließen darf, daß diese Behörde auch vorher stets aus Ratsmitgliedern bestanden hat, möchte ich dahingestellt sein lassen. Gleichzeitig hören wir von mehreren Gaddumherren [5]), die wohl, weil sie nach dem Accisegaddum genannt wurden, als identisch mit den Acciseherren angesehen werden müssen. Im 17. Jahrhundert verschwindet dann der Name Acciseherren, und es tauchen zwei neue, aus je zwei Personen bestehende Behörden auf, die „Ratsfiscimeister" [6]), die Mitglieder des Magistrates waren, und die „Verordneten der Rentstube" [7]), die dem Rate nicht angehörten. Von diesen beiden Behörden und den Kämmerern wurde die Hammer Finanzverwaltung geleitet, als 1716 und 1718 die preußische Reform begann.

Leider ist über die Befugnisse dieser drei Ämter und über ihr Verhältnis zu einander nur sehr wenig überliefert. Wir wissen lediglich, daß die Verordneten der Rentstube die Einnahmen aus der Grevenschuld, aus den Liegenschaften der Stadt, aus den Pächten, dem Bürgergeld und einigen kleineren Accisen verwalteten [8]). Als Ressort der Kämmerer wird damals das Bau- [9]) und Serviswesen [10]) angegeben. Vielleicht haben sie im 16. und 17. Jahrhundert noch andere Befugnisse gehabt, ein Kämmerer wird wenigstens 1621 unter den Weinherrn genannt, und 1599 haben sie über das Weinhaus Rechnung zu legen [11]). Wer an die Stelle der Acciseherren in der Leitung der großen Accise getreten war, und wer die Oberaufsicht über die direkte Steuer, die Schatzung, besaß, zu deren Einnahme freilich ein besonderer Rezeptor angestellt war, wissen wir nicht. Möglich, daß die beiden Fiscimeister, über deren Befugnisse gar nichts bekannt ist, mit diesen Dingen zu thun hatten.

---

[1]) Urkunde von 1519 13/10: Münster, Staatsarchiv, Rep. 374, 8 a.

[2]) Urkunden von 1542 2/2, 1547 10/10 und 1551 1/2 im Staatsarchiv zu Münster, Rep. 374 a.

[3]) In den vorgenannten Urkunden kaufen die Acciseherren Renten für milde Stiftungen.

[4]) Urkunde von 1612 21/2: Münster, ebenda.

[5]) Nr. 65 (1590).

[6]) Nr. 78. Ferner vergl. die Beamtentabelle der Stadt von 1718: Berlin, Geh. Staatsarchiv a. a. O. LVI, 2, Litt. X. Endlich oben S. 41*.

[7]) Ebenda.

[8]) Vergl. die Stadtrechnung von 1715, ebenda.

[9]) Ebenda.

[10]) Nr. 54 a.

[11]) Vergl. oben S. 57* f.

c) Die städtischen Steuern.

Die direkten Steuern.

Die erste Erwähnung einer direkten Steuer in Hamm stammt aus dem Jahre 1533 [1]). Wir können jedoch annehmen, daß der „Schatz" (schat), wie diese Abgabe damals genannt wurde, schon im Mittelalter bestanden hat. Nur wird sie, wie auch in Lippstadt [2]), ursprünglich nicht regelmäßig, sondern nur nach Bedarf erhoben worden sein. Der Schatz ist damals, soviel man sieht, eine Realsteuer vom Grundbesitz gewesen [3]). Die geistlichen Güter waren anfangs von dieser Steuer befreit, aber, wie allenthalben, so hatte man auch in Hamm dieser Abgabenfreiheit später gewisse Schranken gesetzt [4]). Noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurde die Schatzung nicht regelmäßig erhoben. Als sich dann infolge des Krieges außergewöhnliche Ausgaben einstellten, erhöhte die Gemeinheit zunächst die Accise; nur im äußersten Notfalle wollte sie sich zu einer Schatzung verstehen [5]). Im weiteren Verlaufe des Krieges konnte man indes diesen Standpunkt nicht festhalten. Nicht nur die Notlage, sondern auch die erhöhten finanziellen Ansprüche des Staates nötigten zur Einführung einer alljährlich und regelmäßig zu erhebenden direkten Steuer. Seit etwa 1640 wurde in der That die Schatzung jedes Jahr erhoben.

Sie setzte sich zusammen aus Grund- und Gebäudesteuer, Viehsteuer, Kapitalrentensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer [6]), wurde in Vierteljahrsraten bezahlt und bedurfte der jährlichen Neubewilligung durch die Gemeinheit. Befreit von der Schatzung waren die landesherrlichen Beamten, die milden Stiftungen, die Geistlichen und Lehrer, die grevenschuldigen Ländereien und ursprünglich auch die Mitglieder des Rats. Die Gemeinheit setzte es jedoch nach längerem Kampfe 1662 durch, daß nur noch die beiden Bürgermeister und die Kämmerer Schatzungsfreiheit genießen sollten, und auch diese nur für die Dauer ihres Amtsjahres [7]).

In welcher Höhe die Schatzung erhoben wurde, wissen wir nicht. Die Gesamtsumme der im Jahre 1715 erhobenen Schatzung betrug 3515 Thlr. [8]).

---

[1]) Nr. 37, S. 32.

[2]) Vergl. Overmann, Lippstadt, S. 100*.

[3]) Nr. 37, S. 32: Es ist dort die Rede von „**hüsern oder güdern, daruff man der stad von alders dienste oder schat to gelden plegen**".

[4]) Ebenda.

[5]) Memorandum der Richtleute an den Rat vom 25. Februar 1625, Hamm, Stadtarchiv.

[6]) Vergl. das Schatzungsregister des Südhovens aus dem 17. Jahrhundert: Hamm: Stadtarchiv. Die Gewerbe- und die Umsatzsteuer scheinen erst in den fünfziger Jahren eingeführt worden zu sein (vergl. Nr. 75, ad 5, S. 93).

[7]) Verfügung vom 16. November 1662: Hamm, Stadtarchiv.

[8]) Vergl. den Schatzungsetat von 1715, der die Zahlungspflichtigen nach Hoven getrennt aufführt und sehr interessante statistische Angaben enthält: Berlin, LVI, Nr. 2.

Die Einziehung erfolgte durch einen eigens dazu angestellten „Rezeptor". Die vier Hoven der Stadt bildeten die Einnahmebezirke.

Die indirekten Steuern.

Ob Hamm schon im 14. Jahrhundert indirekte Steuern gehabt hat, wissen wir nicht. 1414 erfahren wir, daß die Stadt den Weinzapf besaß und eine Weinaccise erhob, was jedoch vom Landesherrn damals ausschließlich als sein Recht beansprucht wurde [1]). 1484 gestattete dann Herzog Johann von Cleve den Bürgern, eine Accise von Bier und Brot zu erheben, jedoch immer noch auf Widerruf [2]). Wir müssen jedoch annehmen, daß spätestens schon im 16. Jahrhundert das Accisesystem der Stadt in der Ausdehnung und Form bestanden hat, wie es uns zu Anfang des siebenzehnten entgegentritt [3]). Von den indirekten Steuern waren die wichtigsten und einträglichsten schon im Jahre 1625 vorhanden: die Weinaccise, die ja schon 1414 erwähnt wird [4]), die Branntwein- und Bier (Koit)-Accise, die Korn- oder Mahlaccise, und die Leinen- und Wollentuch-Accise [5]). Auch das Weggeld, eine Abgabe von allem die Stadt passirenden beladenen Fuhrwerk, die 1715 jährlich 350 Thlr. einbrachte, war schon damals vorhanden [6]). Infolge der Kriegsnöte wurden 1625 diese Accise zum Teil erhöht, teils aber neue indirekte Auflagen geschaffen, die jedoch nur vorübergehend in Geltung blieben [7]). Daneben aber bestanden noch, oder entwickelten sich im Laufe des Jahrhunderts eine Anzahl von indirekten Abgaben, die wegen der Geringfügigkeit ihrer Einnahmen nicht von Bedeutung waren, so die Krameraccise, die Tabaksaccise, die Höker- [8]), die Schmiede-, die Fleischhaueraccise, die Marktumsatzaccise [9]) und die Hochzeitsaccise [10]).

Diese kleineren Accisen und die Leinenaccise wurden von den Verordneten

---

[1]) Nr. 20.

[2]) Nr. 34.

[3]) Der Accisegaddum, die Einnahme- und Verrechnungsstelle der Acciseeinnahmen, sowie die Acciseherren werden schon in der Mitte des Jahrhunderts erwähnt (vergl. oben S. 61*).

[4]) Vergl. oben S. 58* Anm. 1. Die Stadt besaß ein eigenes Weinhaus, das meistens verpachtet war. 1651 wurde es z. B. auf 5 Jahre für 500 Thlr. verpachtet. Urkunde von 1651 10/3: Hamm, Stadtarchiv.

[5]) Petition der Gemeinheit an den Rat vom 19/2 1625: Hamm, Stadtarchiv.

[6]) Ebenda. Das Weggeld wurde damals erhöht. Die Bewohner des Amtes Hamm waren vom Weggeld befreit, mußten aber dafür jährlich gewisse Fuhren zur Wegeausbesserung leisten. Da das später zu Unzuträglichkeiten führte, bestimmte man in der Reform von 1718, daß dafür eine jährliche Geldzahlung eintreten sollte. Vergl. Nr. 54, § 7 und den Bericht der Kommission zur Regulierung des rathäusl. Wesens in Hamm: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Grafsch. Mark, LVI, 2.

[7]) Ebenda.

[8]) Die Hökeraccise bestand schon 1648: Vergl. ihre Ordnung, Hamm, Stadtarchiv.

[9]) 1635 eingeführt (Nr. 69).

[10]) Vergl. die Accisentabelle von 1715/16: Berlin, Geh. Staatsarchiv a. a. O.

der Rentstube verwaltet. Die großen Accisen unterstanden dagegen einer eigenen Verwaltung, an deren Spitze anfangs die Acciseherren, später vielleicht die Ratsfiscimeister standen.

Wie schon erwähnt, wurde 1716 die ganze Accise der Stadt genommen und in eine königliche verwandelt. Von den gesamten indirekten Steuern blieb der Stadt fortan nur das Weggeld.

d) Der städtische Grundbesitz.

Der Grundbesitz der Stadtgemeinde innerhalb der Umwallung beschränkte sich auf das Rathaus [1]), das St. Antonius-Gasthaus [2]), das neben dem Rathaus gelegene Bürgerhaus [3]), das Weinhaus, die vier Pförtnerhäuser, die Hauptwache und das Spritzenhaus [4]). Bedeutend umfangreicher waren die Besitzungen der Stadt in der Feldmark. Die den Bürgern von den Stadtherren geschenkte Almende muß ursprünglich eine erhebliche Ausdehnung gehabt haben. Wir wissen, daß schon im 16. Jahrhundert und dann vor allem in und nach dem dreißigjährigen Kriege große Stücke davon veräußert worden sind [5]); trotzdem umfaßte die Almende noch im Jahre 1722 nicht weniger als 433 1/3 Morgen Weideland [6]) und 419 Morgen Acker- und Gartenland, das an Bürger verpachtet war und 1718 der Stadt an Pacht fast 300 Thlr. einbrachte [7]). In älterer Zeit war dies Land unter die Bürger verlost worden. Als die Ratsgeschlechter dabei sich selbst zu sehr in Vorteil gesetzt und allerlei Mißbräuche eingeführt hatten, setzte die Gemeinheit 1538 durch, daß die Almende von neuem verlost wurde, daß niemand mehr als 2 Morgen davon bekommen solle, und nichts mehr veräußert werden dürfe [8]). Noch zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts wird von diesen Verlosungen der Almende be-

[1]) Zuerst 1346 erwähnt (Nr. 6).

[2]) 1433 zuerst erwähnt (Urkunde von 1433 12 11: Hamm, Stadtarchiv). Das Gasthaus lag an der Osterstraße und wurde von einem städtischen „Gastmeister" verwaltet (Urkunden von 1483 12 11 und 1627 20 12: ebenda).

[3]) v. Steinen, Westf. Gesch. IV, S. 563. Welchen Zwecken dies Bürgerhaus diente, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen

[4]) Vergl. die Beschreibung der Stadt von 1722: Münster, Staatsarchiv, Msc. VII, 6401, S. 61.

[5]) Vergl. oben S. 59*. Sodann Nr. 63 (1538), wo die Gemeinheit gegen Veräußerungen der Almende protestiert. 1655 berichtete die clevische Regierung nach Berlin, daß die Stadt unausgesetzt Stücke ihrer Almende an Private verkaufe (Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, 100 d), und 1670 sah sich der Rat gezwungen, das zur Zeit des dreißigjährigen Krieges mit Hypotheken überlastete, 71 Morgen große Schweinemersch, gleichfalls einen Teil der Almende, zu veräußern (vergl. darüber die Akten: Hamm, Stadtarchiv).

[6]) Vergl. die Beschreibung der Stadt von 1722: Münster, Staatsarchiv, Msc. VII, 6401. S. 62. Es befand sich eine Schäferei darauf.

[7]) Vergl. die Tabelle: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Grafsch. Mark LVI, 2, Litt. M. Die Pacht wurde „Land- und Gartenpacht" genannt.

[8]) Nr. 63.

richtet [1]). Zum städtischen Besitz in der Feldmark gehörte auch der Gemeinde-Ziegelofen, zu dem Graf Adolf im Jahre 1335 das Land geschenkt hatte [2]), und der später gewöhnlich verpachtet war [3]).

Die meist aus Heide- und Weideland bestehende Gemeine Mark besaß die Stadt nicht allein, sondern hatte sie in Gemeinschaft mit den umliegenden Höfen und Bauerschaften in Nutzung. An der Nordenheide hatte Heeßen Mitnutzungsrecht, an der Ostenheide waren Kloster Kentrup, Schloß Mark, Dorf Mark, die Häuser Haaren, Üntrop, Osthof, Niederwerries und Heidhof, sowie die Dörfer Werries, Haaren und Üntrop mit beteiligt, während an der Süden- oder Pilesheide sowie an der Westenheide nur das Dorf Westünnen noch Anteil besaß.[4]). Unter diesen Umständen fehlte es natürlich niemals an Streitigkeiten unter den verschiedenen Hudeberechtigten [5]). Erst 1777 wurde wenigstens die Ostenheide, die ja die zahlreichsten Mitnutzer besaß, unter die Berechtigten geteilt [6]).

---

[1]) Petitionen der Leineweber nach Cleve von 1614 19/5: Hamm, Stadtarchiv.

[2]) Urkunde von 1335 16/6: Hamm, Stadtarchiv, Nr. 7.

[3]) Ein Pachtvertrag vom 8. Sept. 1665 hat sich erhalten: Hamm, Stadtarchiv.

[4]) Vergl. die Akten des 17. und 18. Jahrhunderts betr. die Osten-, Norden-, Westen- und Pilesheide: Hamm, Stadtarchiv.

[5]) Vergl. die Akten: Münster, Staatsarchiv, Cleve-Mark, L A. 173 [a].

[6]) Die Akten darüber von 1771—1777: Hamm, Stadtarchiv.

Excurs.

Das Stadtrechtsprivileg für Marka (Hamm).[1]

Bevor wir auf eine nähere Untersuchung der Urkunde nach Form und Inhalt eingehen, ist es nötig, festzustellen, für welche Stadt die in ihr enthaltenen Rechtsbestimmungen gegeben worden sind. Denn obgleich die Urkunde selbst auf diese Frage die deutliche Antwort giebt: für die Stadt Marca, oder genauer für die Stadt in Marca[2], so hat doch Erhard (W. U. B. II. Nr. 526) die Ansicht aufgestellt, daß diese in unserem Diplom genannte Stadt in Marca identisch mit Hamm sei. In der That haben die vorliegenden Statuten von jeher als das älteste Hammer Stadtrecht gegolten und sind als solches schon 1279 vom Grafen Eberhard von der Mark der Stadt bestätigt worden[3], und von einer Stadt in Marca ist in unserer gesamten chronikalischen und urkundlichen Überlieferung nirgends die Rede. Trotzdem hat Erhards Ansicht schon von verschiedener Seite Widerspruch, und zwar wohlbegründeten, erfahren[4]. Denn wir besitzen über die Gründung der Stadt Hamm eine aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. stammende Überlieferung in der Chronik Levolds von Nordhof, die zu verwerfen nicht der geringste Grund vorliegt. Levold erzählt darüber folgendes[5]: „Adolphus comes de Altena — — parentelis sibi fideliter assistentibus, tempore huius dispersionis[6]) dispersa recolligere non improvide cogitans, inter Lippiam et Ursnam fluvios concurrentes oppidum, quod Hamme vocant, construxit et firmavit, ut ibi gentes dispersas de castro Nygenbrügghe et oppido noviter destructo, qui locus abinde parum distat, revocaret. Incepta autem fuit dicti oppidi constructio anno Domini MCCXXVI in die Cinerum (März 4). Nienbrügge,

---

[1]) Vergl. dazu Tafel I und Nr. 1 der Urkunden. Für die Mithülfe, die mir Herr Prof. Dr. H. Bloch in Straßburg bei der diplomatischen Untersuchung der Urkunde geleistet hat, sage ich auch an dieser Stelle den herzlichsten Dank.

[2]) Nr. 1: **opidum in Marca** (Einleitung), **opidales in Marca** (§ 14).

[3]) Nr. 3.

[4]) Troß, zu Levold v. Northof in der Ausgabe von dessen Chronik, S. 326, und Ficker, Engelbert der Heilige, S. 274, Anm. 193. 4.

[5]) S. 72 der Ausgabe von Troß.

[6]) Es handelt sich um die durch die Ermordung Erzbischof Engelberts von Köln (1225) hervorgerufenen Wirren.

eine von den Isenbergern gegründete Stadt, eine starke Viertelstunde westlich von Hamm auf dem rechten Lippeufer gelegen [1]), ist 1225 zerstört worden [2]). Solange sie bestand, war es für den Grafen Adolf unmöglich, fast vor ihren Thoren eine neue Stadt zu gründen. Anders lagen die Dinge bei Mark, denn hier war die Entfernung von Nienbrügge erheblich größer, und zudem war dort bereits eine Burg vorhanden, an die sich die neue Ansiedlung anschließen konnte.

Da also gar kein Grund vorliegt, die klare und bestimmte, zu allem was wir sonst wissen, vortrefflich passende Angabe Levolds von Northof anzuzweifeln, so wird man daran festhalten müssen, daß die Stadt Hamm 1226 gegründet worden ist, also auch nicht identisch sein kann mit der in unserer Urkunde genannten Stadt in Marca. Voraussetzung dieser neuen Gründung, jedenfalls unmittelbare Folge derselben, mußte es nun freilich sein, daß die Stadt Mark einging, denn zwei Städte konnten in so naher Nachbarschaft nicht nebeneinander existieren. Und in der That, wenn wir ein Menschenalter später unter den burgenses von Hamm einen Lambertus und einen Johannes de Marca finden, dazu einen Andreas filius Marescalci und einen Ludolfus filius Marescalci [3]), welch' letztere wir wohl als Söhne des in unserer Urkunde genannten Bruno Marscalcus, Konsuls in Marca, ansehen dürfen, wenn ferner, wie wir gesehen haben, die vorliegenden Statuten für Mark schon bald nachher als das älteste Hammer Stadtrecht angesehen und als solches schon 1279 bestätigt wurden, so ist der Schluß unabweisbar, daß bei oder kurz nach der Gründung von Hamm die vielleicht nie recht zur Blüte gediehene städtische Ansiedlung in Mark aufgegeben wurde, daß die Bewohner von Mark in die neue, unzweifelhaft günstiger gelegene [4]) Stadt hinüberzogen, ihr Stadtrecht mitbrachten und es mit landesherrlicher Genehmigung einfach auf die neue Gründung übertrugen.

Die uns besser überlieferten kirchlichen Verhältnisse bestätigen durchaus diese unsere Annahme. Die Kapelle in Hamm war die Tochterkirche der Pfarrkirche in Mark [5]), und dies Abhängigkeitsverhältnis blieb, entsprechend dem konservativen Charakter der kirchlichen Einrichtungen, noch auf Jahrzehnte hinaus bestehen, selbst in einer Zeit, als Mark seinen städtischen Charakter schon ganz verloren hatte und zum Dorfe herabgesunken war [6]). Die beiden

---

[1]) Ficker, a. a. O. S. 270, Anm. 185, 2. Noch 1570 waren bei niedrigem Wasserstande Mauerreste sichtbar, und der Ort wurde allgemein „die Borchstädt" genannt. Aufzeichnung von 1570: Münster, Staatsarchiv, Cleve-Mark, L. A. 250, 2.

[2]) Levold v. Nordhofs Chronik (ed. Tross), S. 70. Ficker, a. a. O. S. 185.

[3]) Urkunde von 1263, Juli 15: W. U. B. VII, Nr. 1121.

[4]) Am Zusammenfluß von Lippe und Ahse gelegen, konnte sie durch Wasser besser geschützt werden.

[5]) Auf der Burg Mark war noch eine besondere Kapelle vorhanden.

[6]) Ecclesia in Marca, cum filia in Hammone. Urkunde von 1254 Juni 6, W. U. B. III, 591. — 1276 wurde die „capella in Hammone" dem Nonnenkloster Kentrup über-

Orte sind dann auch ferner in enger Verbindung miteinander geblieben. Die gräflichen Burgmänner zu Mark stiften im Verein mit der Stadt Hamm 1288 das Nordenhospital [1]), und 1421 verpflichtet sich gar Graf Gerhard von der Mark, niemanden auf Schloß Mark zu setzen, der nicht zuvor Bürger von Hamm geworden wäre [2]).

Wir können daher als Resultat dieser Voruntersuchung aussprechen, daß die in unserer Urkunde enthaltenen rechtlichen Bestimmungen ursprünglich der nicht lange nachher wieder eingegangenen Stadt in Marca, nicht der erst 1226 gegründeten Stadt Hamm gegeben worden sind.

Unsere Urkunde erweckt durch ihre Besiegelung den Anschein, als sei sie ein Original des Grafen Adolf I. von der Mark (c. 1198—1244) und will im Jahre 1213 ausgestellt sein. Die Art der Besieglung indessen und die Nennung eines Papstes Cölestin in der Datierung, während doch 1213 schon seit 15 Jahren Innocenz III. auf dem päpstlichen Stuhle saß, erregen erhebliche Bedenken gegen die Originalität der Urkunde und fordern eine Erklärung.

Die nähere Untersuchung ergiebt nun, daß das Siegel [3]) ursprünglich nicht an unserer Urkunde gehangen hat. Durch die Löcher des doppelt umgeschlagenen und trotzdem noch ungewöhnlich breiten Bugs ist ein Pergamentstreifen gezogen und so verknotet, als ob an ihn das Siegel hätte angehängt werden sollen. Statt dessen hängt das Siegel an seidenen Fäden, die nur ganz oberflächlich im Wachs befestigt sind, am Pergament. Der Rest eines Pergamentstreifens, der noch im Siegel steckt, beweist jedoch, daß das Siegel in der That ursprünglich durch Pergament befestigt war, und da nun die Bruchstelle dieses Streifens zu der Bruchstelle des am Bug befindlichen Pergamentstreifens ganz genau paßt, so ergiebt sich mit Sicherheit, daß dieser und das Siegel einmal zusammengehört haben. Man darf also daraus auf folgenden Sachverhalt schließen: Das Siegel ist ursprünglich mit dem Pergamentstreifen an irgend einer Urkunde des Grafen Adolf von der Mark befestigt gewesen, dann aber von ihr abgelöst worden, indem man den Streifen durchschnitt. Streifen und Siegel sind dann auf die vorliegende Urkunde übertragen worden, und als man sah, daß das Pergament in Wachs nicht wieder befestigt werden konnte, nahm man die Seidenfäden zu Hülfe, die ganz oben in das abgesprengte Wachs hineingelegt wurden.

Nach dieser Feststellung und in der Erwägung, daß es höchst unwahr-

tragen „sine preiudicio matricis ecclesie (in Marca), cui subjecta fuisse dicitur ab antiquo“, W. U. B. VII, Nr. 1579. 1279 März 21 findet sich unter den Zeugen einer Urkunde: „Albero plebanus ecclesie in Marcha et Hammone“ (Hamm, Stadtarchiv, Urk. Nr. 8).

[1]) v. Steinen, Westph. Gesch. IV, S. 668 f.

[2]) Nr. 22.

[3]) Westf. Siegel, Taf. X, 1. Es zeigt die Form, die vom Grafen Adolf nur in der ersten Hälfte seiner Regierung gebraucht wurde, seit 1224 nicht mehr. Schon 1226 hatte er ein anderes Siegel im Gebrauch (ebenda).

scheinlich ist, diese Übertragung des Siegels von der einen auf die andere Urkunde sei mit Wissen und Genehmigung des Landesherrn erfolgt, haben wir kein Recht mehr, die Urkunde als ein Original anzusehen. Man wird vielmehr zu der Erwägung geführt, ob nicht diese Manipulation dazu hat dienen sollen, einer einfachen Aufzeichnung später das Aussehen eines Originals zu verleihen.

Diese Annahme findet durch den Schriftbefund eine wesentliche Bestätigung. Die Publikation von „Notum sit“ an und der Kontext bis zum Schluß des § 18 [1]) sind von einer Hand und mit derselben Dinte geschrieben worden [2]). Mit anderer Dinte und Feder, aber wohl von der gleichen Hand ist dann der § 19 hinzugefügt worden. Bei der Datierungszeile und der Zeugenreihe machen die Dinte und die größere Schrift es wahrscheinlich, daß sie nicht gleichzeitig mit dem Texte entstanden sind, aber der Annahme, daß sie von demselben Schreiber herrühren, steht bei der Ähnlichkeit der Schriftformen nichts im Wege. Mit dem Datum scheint aber auch gleichzeitig die Invokatio am oberen Rande hinzugefügt worden zu sein. Das sorgfältiger ausgeführte N in Notum macht wenigstens gegenüber der im übrigen nachlässigen Schrift (auch der Invokatio) den Eindruck, daß der Text ursprünglich mit ihm begonnen hat.

Wir kommen daher zu dem Ergebnis, daß hier einer einfachen abschriftlichen Aufzeichnung durch Hinzufügung von Invokatio, Datierungszeile und Zeugenreihe und im Zusammenhange damit auch durch die oben näher charakterisierte Besieglung der Anschein einer Originalurkunde gegeben worden ist. Formell muß daher die Urkunde als eine Fälschung betrachtet werden.

Wie verhält es sich nun mit ihrem Inhalt? Die Publikatio und die §§ 1—19 wollen die Stadtrechtsverleihung an Marka bekunden. Der § 19 ist, wie wir schon sahen, ein späterer Zusatz, trotzdem auch er, wie das übrige Recht, dem Stadtrechtsprivileg für Lippstadt entnommen ist [3]). In den §§ 1 bis 18 sind zwei Abschnitte deutlich zu unterscheiden: § 1—14 sind objektiv gefaßt, d. h. wenn des Stadtherrn Erwähnung gethan wird, geschieht das

[1]) Die von Gengler, Stadtrechte S. 183 ff., eingeführte Paragraphierung ist hier beibehalten worden (vergl. Nr. 1).

[2]) Das zwar nicht besonders auffällige, immerhin aber doch bemerkbare Zusammendrängen der letzten 4—5 Zeilen des Kontextes könnte vielleicht zu der Vermutung führen, daß die Datierungszeile bereits vorhanden gewesen sei, als man den Text niederzuschreiben begann. Aber es läßt sich schlechterdings keine vernünftige Erklärung dafür finden, warum die Datierungszeile gerade in die Mitte des zur Niederschrift der Urkunde gewählten Pergamentstückes gesetzt worden wäre, anstatt wie gebräuchlich an das untere Ende. Dies sowohl wie auch der Umstand, daß die ganze untere Hälfte des Pergamentes leer geblieben und später bei der Besieglung zu einem breiten Bug doppelt umgeschlagen worden ist, scheint mir mit Sicherheit zu erweisen, daß die Datierungszeile, vielleicht abgesehen von dem § 19, das letzte war, was auf dem Pergamente zur Niederschrift kam.

[3]) Er entspricht dem § 14 des Lippstadter Rechts (s. Overmann, Lippstadt, Nr. 1).

stets nur in der dritten Person. Diese Paragraphen enthalten also die Rechte, die sich die Bürger von Marka aus dem Lippstadter Stadtrecht selbst gewählt haben, allerdings mit Zustimmung des Stadtherrn. Der § 14 schließt diese Gruppe klar und sinngemäß mit einem derartigen Hinweis ab. Anders die Paragraphen 15—18. Sie sind wenigstens zum Teil (§ 17 und 18) subjektiv gefaßt; der Stadtherr spricht hier in der ersten Person. Sie mögen daher die Verfügungen enthalten, die der Stadtherr allein getroffen hat. Die Publikatio zeigt gleichfalls subjektive Fassung, die Datierungszeile dagegen spricht vom Stadtherrn wieder in der dritten Person.

Man sieht, auch der Inhalt unserer Urkunde ist keineswegs einheitlich konzipiert, sondern setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Damit soll die Möglichkeit, daß wir in allen diesen Bestimmungen die wörtliche Abschrift einer originalen Urkunde vor uns haben, nicht absolut verneint werden; jedoch besitzen wir nicht die geringste Sicherheit dafür, daß keine Veränderungen bei der Abschrift vorgenommen worden sind. Ja, es könnte sogar der Gedanke vorübergehend auftauchen, es sei der ganze Text (von der Publikatio bis § 18) nur der Entwurf eines vielleicht niemals vollzogenen Privilegiums.

Unter diesen Umständen kann die nachträgliche Datierung nicht den geringsten Wert beanspruchen. Schon weil sie die miteinander unvereinbaren Daten 1213 und Celestino summo pontifice existente enthält, kann sie weder gleichzeitig noch aus einer echten Urkunde sein. Die beiden Angaben in Übereinstimmung zu bringen, ist nur der Willkür möglich.

Erhard hat ihren Widerspruch durch Annahme eines Schreibfehlers in der Jahreszahl zu beseitigen versucht [1]): der Schreiber habe falsch MCCXIII statt richtig MCXCIII geschrieben. Aber diese im ersten Augenblick bestechende Konjektur ist doch unhaltbar. Denn erstens war Adolf 1193 noch gar nicht regierender Graf, da sein Vater Friedrich 1197 noch lebte. Sodann ist die Burg Mark, an die sich später die Stadt anschloß, erst vom Grafen Adolf seinem Hause erworben worden [2]). Endlich aber ist zu unserer Urkunde das der Stadt Lippstadt verliehene Stadtrecht benutzt worden [3]), das keinesfalls vor 1198, wahrscheinlich jedoch erst im 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts gegeben worden ist [4]). Daß andererseits der Schreiber ein L hinter dem X ausgelassen habe, sodaß die Jahreszahl MCCXLIII gelautet haben würde, ist aus dem Grunde ausgeschlossen, weil 1243 Cölestin IV. nicht mehr Papst war. Er regierte vom Oktober bis zum 18. November 1241, also kaum einen Monat. Wenn wir ein anerkanntes Original vor uns hätten, müßten wir freilich nach irgend einer Erklärung für die widersprechende Datierung

---

[1]) a. a. O.

[2]) Graf Adolf ist der erste des Hauses der Grafen von Altena, der sich auch Graf von der Mark nennt.

[3]) Unde sibi jus illorum de Lippia elegerunt.

[4]) Vergl. Overmann, Lippstadt, S. 109*.

suchen, bei einem Stücke jedoch, dessen Siegelung so bedenklich ist, liegt dazu kein Anlaß vor. Daß Datierung und Zeugen wirklich aus dem Original abgeschrieben sind, oder mit dem Text ursprünglich zusammengehören, ist übrigens auch noch aus einem anderen Grunde unwahrscheinlich: Bei ihnen ist nur von consules die Rede, im Text ausschließlich von opidi consiliarii und proconsules. Diese Beobachtung läßt wieder mit Sicherheit darauf schließen, daß Datierung und Zeugenreihe wesentlich jüngeren Ursprungs sind als der Text [1]).

Man wird danach zu der, durch den Schriftbefund bestätigten Annahme gelangen, daß der Schreiber bei Herstellung der Urkunde die Unterschriftszeilen ganz willkürlich zusammengesetzt hat. Freilich ist nicht ausgeschlossen, daß er die Jahreszahl 1213 darum gewählt hat, weil eine Überlieferung über die Gründungszeit von Marka bestand; ebensogut ist aber auch möglich, daß er ganz beliebig ein Jahr aus Adolfs Regierung genommen hat. Infolgedessen haben wir nicht das mindeste Recht, die in der Zeugenreihe genannten consules für das Jahr 1213 in Anspruch zu nehmen oder überhaupt als die ersten in Marka anzusehen, oder gar die Erteilung des Stadtrechtsprivilegs nach 1213 zu setzen. Diese Jahreszahl scheidet nicht nur für die vorliegende Urkunde, sondern auch für das ihr zu Grunde liegende Originalprivileg vollständig aus, und da unsere Urkunde auch der Schrift nach ebensogut 1225 wie 1250 entstanden sein kann, so müssen wir uns, da eine sichere Datierung unmöglich ist, damit begnügen, den terminus ante quem festzustellen, der mit der Bestätigung des Privilegs durch Graf Eberhard im Jahre 1279 gegeben ist.

Für das unserer Stadtrechtsaufzeichnung zu Grunde liegende Original — denn die Existenz eines solchen werden wir wohl annehmen müssen — lassen sich die Grenzen freilich viel enger ziehen und sicherer bestimmen. Das der Stadt Marka gegebene Privileg muß nach der Verleihung des Stadtrechts an Lippstadt (c. 1220), aus dem es ja geflossen ist, und vor der Gründung Hamms (1226) verliehen worden sein.

Die Entstehungsgeschichte unserer Urkunde wäre danach etwa folgende gewesen. Von den der Stadt in Marka zwischen 1220 und 1226 verliehenen Stadtrechten hat man, als Hamm gegründet wurde und an die Stelle von Marka trat, in Hamm Abschrift genommen und vielleicht mit der Zeit einige Zusätze (sicher wohl den § 19) gemacht. Dieser einfachen Abschrift oder Statutenaufzeichnung ist dann später, nachdem das Original verloren oder vielleicht auch absichtlich vernichtet war, etwa um die Zusätze oder Ab-

[1]) In Soest kommt der Name consules in gesicherter Überlieferung zuerst 1213 vor, in Lippstadt etwas später (vergl. Overmann, Lippstadt, S. 39* Anm. 1 und 2). Allgemeine Geltung für den Rat der Städte hat er in Westfalen erst im dritten und vierten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts erhalten.

weichungen nicht mehr erkennen zu lassen, durch Hinzufügung der Invocatio, einer ganz willkürlichen Datierung, einer wahrscheinlich auch willkürlichen Zeugenreihe [1]) und durch die Anhängung eines von einer echten Urkunde herübergenommenen Siegels der Charakter und der Anschein eines Originalprivilegs des Grafen Adolf gegeben worden, das dann 1279 die landesherrliche Bestätigung erhalten hat.

[1]) Der günstigste Fall wäre noch, wenn dem Schreiber wirklich eine Ratsliste von Marka bekannt gewesen wäre und so seine Namen nicht ganz beliebig gewählt sind.

Privilegien und Recesse.

1. — (Erste Hälfte des 13. Jahrhunderts.[1])

Graf Adolf von Altena gründet in Marca eine Stadt und verleiht ihr das Recht von Lippstadt.[2]).

Aufzeichnung aus der ersten Hälfte s. XIII, der durch nachträgliche Besiegelung und Hinzufügung von Invocatio und (willkürlich gewählter) Datierung der Anschein eines Originals gegeben worden ist: Hamm, Stadtarchiv, Nr. 1. — Druck: v. Steinen, Westf. Gesch. IV, S. 639. Troß, Westfalia. I, 41. Stück. Erhard, Cod. dipl. Westf. II, Nr. 536. Keutgen, Urk. z. städt. Verf. Gesch. S. 149.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Sancti spiritus assit nobis gratia.

Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, quod ego Adolfus comes de Altena et in Marca opidum in Marca volens construere, iuris sui electionem opidalibus contuli. Unde sibi ius illorum de Lippia elegerunt, quod tale est:

1. Liberum primo possidentes opidum sunt. Deinde Sosatientium ius sibi eligunt, nisi aliquod melius et expeditius sibi cogitent vel inveniant.

2. Item quecunque iuditiali tractanda sunt sententia de panibus et cervisia et consimilibus, immo de vulneribus etiam sine armis factis et de communibus providendis opidi consiliariis et proconsulibus relinquuntur.

3. Ea autem vulnera, que per arma fiunt, latrocinia et furta domino opidi relinquuntur ad iudicandum.

4. Item dominus opidi personam sui iudicis per consensum proconsulum destinabit.

5. Item nullus concivis reliquum proclamabit per capitalem sententiam, nisi prius exeqution proconsulum habita.

6. Item si concivis occisionem fecerit, non sua possessio proscribitur nec edificium succiditur eius, sed transit in heredes; ipse vero personaliter damnatur ut reus.

---

[1]) Über die Datierung vergl. den Excurs „Das Stadtrechtsprivileg für Marca (Hamm)".

[2]) Ein Facsimile der Urkunde auf Tafel I. Eine kritische Analyse derselben in dem Anm. 1 erwähnten Excurs.

7. Judex opidi vadimonia a concivibus cum temperantia proconsulum recipiat.

8. Item quicumque ad concivium opidi intraverit domino contradicente, cogitur ille non ad aliam responsionem, nisi vel voluntarius consentiat et debitam pensionem solvat, vel contradicendo se sola manu a proprietate expurget et nequaquam per consanguineos sustinetur convinci.

9. Item si proprius alicuius et proprietatem confitens decesserit, domino ius, quod herewede dicitur, si mas fuerit, conceditur, si femina, supellectilis; reliqua hereditas tota heredibus et non domino cedit, et etiam sua vivens cui vult dare potest.

10. Item si alienigena opidum intraverit et decesserit non presente coherede, hereditas servatur per annum et diem; quod si medio tempore heres putativus intervenerit, per ius opidale sibi obtineat; quod si non venerit petens hereditatem, domino opidi cedit; vivens vero alienigena cui vult sua erogare potest.

11. Item nullus extra opidum permittitur succidere bona aliqua vel alicuius infra opidum.

12. Item siquis concivis fieri desiderat, quidquid erogat, ad voluntatem concivium locabitur.

13. Item si commutatio fuerit, ita quod alter alteri domum vendiderit, emens et non vendens XII^{cim} denarios dabit domino opidi.

14. Hec iura sibi opidales in Marca elegerunt per consensum domini comitis Adolfi et suorum coheredum, et si qua alia apud ipsos de Lippia fuerint iura.

15. Item pateat, quod aree singulis ad quatuor denarios sunt locate per annum.

16. Item dies fori per singulas septimanas conductum liberum singulis exhibeant, ita quod suis creditoribus sub districtione juditiali nichil respondere teneantur, nec etiam super aliis impetitionibus respondeant, si non exterminati vel proscripti fuerint, nisi siquis forte ibi in loco enormiter excesserit, ibidem corrigetur.

17. Similiter dominicas omnes eodem benefitio privilegiari arbitramur.

18. Similiter nundinas annuales duobus diebus prius et duobus posterius sub fruitione eiusdem servari concedimus.

19. Item siquis concivis in vadimonio ad IIII^{or} solidos iudici per sententiam damnatur, non in recipiendo iudex summam VI denariorum transcendet.

Datum in Marcha ab Adolfo comite anno ab incarnatione Domini M°C°CXIII in capite Novembris, Celestino summo pontifice existente. Huius rei testes et prefati opidi primi consules sunt: Hermannus pistor, Tiodericus pistor, Waltherus pistor, Henricus pistor, Wernherus faber,

Bruno marscalcus, Henricus vinitor, Sigebodo sutor, Henricus de Manso, Wlfhardus villicus, Wilhelmus de Inferiori Curia, Henricus de Hevencthorepe.

Das von einer anderen Urkunde, an der es mit Pergamentstreifen befestigt war, abgeschnittene, mit roten Seidenfäden an den doppelt umgeschlagenen Bug angehängte Siegel des Grafen Adolf (Westf. Siegel Tafel X, 1) beschädigt.

2. — 1269 Juni 24. Hamm.

Engelbert (I.), Graf von der Mark, übergiebt die Hut und Aufsicht seiner Münze zu Hamm unter gewissen Bestimmungen über das Gewicht der Münzen und die Bestrafung von Unregelmäßigkeiten beim Schlagen den Bürgern der Stadt Hamm zu dauerndem Besitz.

Original: Hamm, Stadtarchiv Nr. 2. — Druck: v. Steinen, Westf. Gesch. IV. S. 646.

Nos Engelbertus comes de Marcha notum facimus universis tam presentibus quam futuris, quod una cum Everhardo, filio nostro, aliisque coheredibus nostris consentientibus, custodiam nostre monete in Hammone ipsius civitatis oppidanis contulimus perpetuo possidendam. Hac sub forma, quod marka denariorum predicte monete debet equivalere marce monete Tremoniensis in pondere. Sed in albedine argenti poterunt esse duobus denariis duriores. Item quandocumque et quotienscumque sepedicti consules denarios nostros examinare voluerint, iudex noster ibit cum eis sine contradictione qualibet ad examen, et si aliquos invenerint excessus ultra quam suprascriptum est, nos de excessibus illis predictis consulibus iustum iudicium faciemus. In huius rei testimonium presentem paginam ipsis dedimus sigilli nostri munimine roboratam. Huius facti testes sunt: Gotfridus de Hůvele, Theodericus Vůlenspit, Wecelus de Galen, Everhardus de Hesnen, Albero Clot, Johannes Vůlenspit, milites; Gerewinus de Boynen, Lambertus de Boynen, item Lambertus de Boynen, Lodewicus Riscebere, Johannes de Dinchere, castellani in Marcha; Albero notarius, consules in Hammone et alii quam plures. Actum et datum in Hammone anno Domini M° cc° sexagesimo nono in die Johannis Baptiste.

Siegel (Westf. Siegel II, Seite 30 C und Rücksiegel E) beschädigt.

3. — 1279 März 21. Hamm.

Everhard, Graf von der Mark, bestätigt mit Zustimmung seiner Gemahlin Ermengardis und seines Sohnes Engelbert den Bürgern von Hamm das (aus der Urkunde Nr. 1 fast wörtlich inserierte)

Lippstadter Recht, das sie seit den Zeiten seines Großvaters, des Grafen Adolf, besitzen.

Original: Hamm, Stadtarchiv Nr. 3. — Druck: v. Steinen, Westf. Gesch. IV. S. 647.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, quod nos Everhardus comes in Marcha de consensu uxoris nostre Ermengardis cometisse et filii nostri Engelberti ac heredum nostrorum omnium dilectis oppidanis nostris in Hammone damus jus illorum de Lippea, prout hoc ab avo nostro comite Adolfo et patre nostro comite Engelberto usque ad nos habuerunt. Quod tale est: Liberum primo possidentes oppidum sunt, deinde Sosacientium jus sibi eligunt, nisi aliquod melius et expedicius sibi cogitent vel inveniant. Item quecunque judiciali tractanda sunt sententia de panibus et cervisia et consimilibus, immo de vulneribus etiam sine armis factis et de communibus providendis oppidi consiliariis et proconsulibus relinquuntur. Ea autem vulnera, que per arma fiunt, latrocinia et furta. domino oppidi relinquuntur ad judicandum. Item dominus oppidi personam sui judicis per consensum proconsulum destinabit. Item nullus concivis reliquum proclamabit per capitalem sentenciam, nisi prius execucione proconsulum habita. Item si concivis occisionem fecerit, non sua possessio proscribitur, nec edificium succiditur eius, sed transit in heredes; ipse vero personaliter dampnatur ut reus. Judex oppidi vadimonia a concivibus cum temperancia proconsulum recipiat. Item quicunque ad concivium oppidi intraverit, domino suo contradicente, cogitur ille non ad aliam responsionem, nisi vel voluntarius consenciat et debitam pensionem solvat, vel contradicendo se sola manu a proprietate expurget et nequaquam per consangwineos sustinetur convinci. Item si proprius alicuius et proprietatem confitens decesserit, domino jus quod herewede dicitur, si mas fuerit, conceditur, si femina suppellectilis, reliqua hereditas tota heredibus et non domino cedit, et etiam sua vivens cui vult dare potest. Item si alienigena oppidum intraverit et decesserit non presente coherede, hereditas servatur per annum et diem, quod si medio tempore heres putativus intervenerit, per jus oppidale sibi obtineat, quod si non venerit petens hereditatem, domino oppidi cedit, vivens vero alienigena cui vult sua erogare potest. Item nullus extra oppidum permittitur succidere bona aliqua vel alicujus infra oppidum. Item si quis concivis fieri desiderat, quidquid erogat ad voluntatem concivium locabitur. Item si commutatio fuerit, ita quod alter alteri domum vendiderit, emens et non vendens XIIcim denarios dabit domino oppidi. Hec jura sibi oppidales in Hammone per nostrum concensum elegerunt, et si qua alia apud ipsos de Lippea fuerint jura. Item pateat, quod aree singulis ad quatuor denarios sunt locate per annum. Item dies fori per singulas septimanas conductum liberum singulis exhibeant, ita quod suis creditoribus sub districtione judiciali nihil respondere teneantur, nec etiam super aliis impetitionibus respondeant, si non exterminati vel proscripti fuerint, nisi quis forte ibi in loco enormiter excesserit, ibidem corrigetur. Similiter dominicas omnes eodem beneficio privilegiari arbitramur. Similiter nundinas annuales duobus diebus prius et duobus posterius, sub fruitione ejusdem servari concedimus. Item si quis concivis in vadimonio ad quatuor solidos judici per sententiam dampnatur, non in recipiendo judex summam sex denariorum transcendet. Datum in Hammone anno incarnationis Domini M°CC°LXX° nono, XII° Kal. Aprilis in die Benedicti abbatis. Testes sunt: venerabilis dominus Conradus Osnabrugensis ecclesie episcopus, Albero plebanus ecclesie in Marcha et Hammone, Conradus rector ecclesie in Curlere; Gerhardus de Altena, Gotfridus de Hüvele, Wiscelus de Galen,

Tidericus dapifer noster et Johannes, fratres dicti Vullenspit. Everhardus de Hesnen, Randolfus Hake, Antonius de Scedinghe et Engelbertus de Herborne, milites; Lodewicus Risebere, Johannes de Rura, Lutbertus de Vorslen, Hermannus de Nehem, famuli, castrenses in Marca. Item Gerwinus Allec, magister consulum, Johannes de Kamen, Gotfridus de Berga, Johannes de Pilichem, Thimo de Kamen, Lutbertus de Tunne, Everhardus, Vulfwinus Blome, Tidericus de Arbore, Ditmarus de Theatro, Tidericus de Tlanne[1]), Hartlewus, Henricus prope cimiterium, Thimo pellifex, Johannes et Godfridus fratres dicti de Berga, Johannes de Danne, Johannes Vos, Lutbertus de Kamen, Otto de Dalbuchem, Vulfinus de Nortwic, Winemarus de Rump, Everhardus de Kamen, Lodewicus de Ponte, consules tam preteriti quam presentis anni et ceteri fide digni.

[1]) Danne?

Von den beiden Siegeln an Seidenschnüren ist das des Grafen Everhard abgefallen, das des Grafen Engelbert (Reitersiegel) beschädigt (beiliegend); letzteres (W. S. I. Tafel XI. 1) ist, wie sich aus der Art und Ort der Befestigung ergiebt, erst später, wahrscheinlich erst nach dem Regierungsantritt des Grafen (1309), angehängt worden, was eine stillschweigende Bestätigung der Urkunde bedeutete.

4. — 1328 August 11. Hamm.

Adolf (II.), Graf von der Mark, bestätigt der Stadt Hamm die Privilegien, die sein Vater und sein Großvater ihr verliehen haben.

Druck: v. Steinen, Westf. Gesch. IV. S. 649.

5. — 1331 Juli 3.

Adolf (II.), Graf von der Mark, und die Stadt Hamm beenden ihren Streit durch einen Vertrag, laut welchem der Graf gegen Zahlung von 200 Mark auf alle aus der früheren Friedloslegung der Bürger ihm zukommenden Forderungen und Rechte verzichtet und der Stadt das Privileg erteilt, daß ihre Bürger nicht vor ein auswärtiges Gericht geladen werden dürfen.

Original: Hamm, Stadtarchiv, Nr. 4.

Wy greve Alf van der Marke, Margarete unse echte vrowe unde unse rechten erven důt kundich al den ghenen, de dussen breyf zeyt unde horet lesen, dat de tvytale, de dar was under uns op eyne zyt unde unsen bůrgheren van dem Hamme op ander zyt, de hebbe wy vorzatet na rade unser vrende alzo, dat de vorghesprokene unse bůrghere van dem Hamme uns ghelenet hebbet unde betalet tvehundert march gudes gheldes, eyn olden koninghes tornoos vor veyr penninghe gherekenet. Vortmer zo hebbet unse vrent ghedeghendinghet, war unse vorghenomden bůrghere vanme Hamme vredeloos weren gheleghet

vor unsem richte by unsen tyden, dat wy greve hebbet ghewesen, dar ne zole wy efte unse vrent nyre hande recht umme vorderen efte nyre hande ansprake umme doon; me ven wolden de kleghere ze sculdeghen, den zolden ze recht doyn vor unsem richte thom Hamme. Vortmer zo zolen de vorsprokene unse bůrghere vanme Hamme nyrghen volghen utwort vor nyn gherichte ane vor de veyr benke tho dem Hamme eynbinnen, dar zolen ze recht geven unde nemen. Wolde ze vortmer geyman verunrechten, zo zolde wy unde unse vrende ze vorantworden unde verdeghendinghen alze unse leve bůrghere. Vortmer zo zolen ze uns unde unsen vrenden alze truweliken doyn, alze hebbet unsen alderen vor ghedaan, alle arghelist unde alle ferpelinghe utghesproken an dussen vorghenomden dinghen wynt an de thyt, dat wy greve Alf efte unse erven den vanme Hamme unsen bůrgheren bynder staat weder hedden ghegheven unde betalet de tvehundert march alzo ghedanes gheldes, alze hyr vor steyt bescreven. Waner wy ofte unse erven dat gheld al betalet hedden, zo zoldet nochtan dar na eynen manth staan in guden dinghen unde ane arghelyst. Van dan de manth umme queme, zo zoldet dan staan tuschen uns unde den vanme Hamme in al den punten unde in alle dem rechte alze it stont, er dusse breyf ghegheven wo̊rt, malkes recht al unvertheghen op beder zyt. In orkunde dusser stucke zo hebbe wy dussen breyf vor uns unde vor unse rechten erven bezeghelet myt unsem inghezeghele unde hebbet vortmer do̍n bezeghelet heren Hinrike van Wickede, unsen drosseten, heren Tyderike van der Leten, ryddere, Hermanne van Wickede unde Gerloghe van Summeren, knapen, unse ammetlůde tho Unha unde thom Hamme myt eren inghezeghelen. Unde wy ryddere und ammetlůde iuttu ghesproken, wynt uns dusse rede kundich zyn unde ghedeghendinghet hebbet, zo hebbe wy van hete unses heren unde umme bede der vanme Hamme dussen breyf myt unsem vorghesproken heren bezeghelet myt unsen inghezeghelen. Dusse breyf is ghescreven unde ghegheven na unses heren Godes gheborth in dem dusestem iare in drehunderstem iare unde in dem eynendertighestem iare in dem hylghen avende zunte Olrikes.

Siegel des Grafen Adolf v. d. Mark (W. S. Taf. 11, 2 und 16, 5) und Gerlachs von Sümmern (ebenda Taf. 200, 1) an Prgtstr. Die 3 anderen Siegel abgefallen. Die Siegelstreifen bezeichnet; Nr. 4: Hermannus de Wickede, gogravius de Unha.

6. — 1346 November 14. Hamm.

Engelbert (III.), Graf von der Mark, bestätigt die Privilegien der Stadt Hamm.

Original: Hamm, Stadtarchiv, Nr. 8. — Druck: v. Steinen, Westf. Gesch. IV. S. 650.

Wy greve Engelbracht van der Marka dûd kundich allen ghinen, de dessen breyf seyd unde horid lesen, dad wy unsen leyven borgheren tho deme Hamme de breyve, de unse vader greve Alf unde unse alderen den selven unsen borgheren gheghiven, beschriven unde besygheled hebbet, in alle der wys alse de spreked, gherne halden welled unghe-einghed unde unghehindered. Did ward ghedeghedinghed oppe deme radhus tho deme Hamme, dar over unde an was: Her Everd van der Marka, ein edele man, tho der tyd ein dőmprovest tho Mŏnstere, her Lambert van Schedinghen, her Gerlac van Summeren, her Heydenric van Plettenbracht, her Herman van Pentelink, her Gherd van Herborne unde her Henric van Schedinghen, riddere; junchere Dyderik van Volmet-stene, Lambert van Vorshem, to der tyd ein ammetman tho deme Hamme, Hake van Hernen, tho der tyd ein ammetman tho Unna, Dyderik Harme tho Horne, Andreas Snap, Gherd van Galen, Randolf Hake tho der Marka, Johan Volenspit, Johan van Herborne, Herman van Neihem, Lubbert van Galen, Rotgher van Galen unde anderer ghûder lûde ghenőgh. In orkunde unde stedicheid desser stûcke, so hebbe wy dessen breif besigheled mid unseme inghesighele, de ghe-ghiven is na Godes ghebûrd dûsend jar, drehunderd jar in deme ses unde veyrtighesten jare, des nesten dynsdaghes na sente Mertines daghe eines byschopes, de kőmed in den wintere, oppe deme radhus tho deme Hamme.

Siegel (Reitersiegel: W. S. I. Tafel XI. 3) beschädigt, Rücksiegel eben-da XVI, 6.

7. — 1348 September 11.

Engelbert (III.), Graf von der Mark, verpfändet für 100 Mark die Aufsicht und Verwaltung der Schulen und der Küsterei zu Hamm an den Rat und die Bürgerschaft daselbst.

Original: Hamm, Stadtarchiv Nr. 9.

Nos Engelbertus comes de Marka notum facimus universis, quod de pleno concensu omnium nostrorum verorum heredum obligavimus et presen-tibus obligamus proconsulibus, consulibus ac universitati opidi nostri in Hammone regimen et curam scolarum nec non regimen et curam custodie ibidem, cum omnibus suis obvencionibus et derivaminibus, pro centum marcis denariorum tam bonorum, quod quatuor denarii equivaleant uni veteri grosso regali Turonensi, ad habenda et committenda quibus-cumque personis pro beneplacitis eorum; ista sub condicione, quod quandocunque nos aut nostri heredes restituerimus ipsis centum marcas prefate pecunie in paratis denariis, tunc predicta regimina ad nos vel nostros heredes libere redibunt. Ita tamen, quod, si tempore restitu-tionis dicte pecunie ipsi consules comisissent predicta regimina aliquibus

personis ad annos determinatos, illos nequaquam infringemus, sed pensionem ab illis regiminibus post redemptionem continue percipiemus. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum anno Domini $M^{c}cc^{o}$ xL^{o} octavo, feria quinta post nativitatem beate Marie virginis gloriose.

Siegel (wie Nr. 6) stark beschädigt.

8. — 1350 Dezember 21.

Sühne des Grafen Engelbert (III.) von der Mark mit den Bürgern von Hamm.

Original: Hamm, Stadtarchiv Nr. 10.

Wij greve Engelbracht van der Marke doet kůndich allen de dyssen breyf zeyt und horet lesen, datz wij van eyner weghene, unde unse borghere van den Hamme van der ander weghene, van aldeme ůplope unde twyste, de was under uns, zynt alync unde gans unde altomale vorsatet unde vorscheyden na rade unser vrůnde, als heren Hermannes van Pentlynch, heren Engelbrachtes Zobben, ryddere, unde Dyderikes Hermen, unses gogreven tho den Hamme tho der tzyt, eines knapen, unde willet zee vortmer na unser macht vorstaen, vordeghedynghen vor unse leyven borghere unde vorderlich zyn. In betůgnisse dysser dynch zo hebbe wij bezeghelet dyssen breyf myt unsen zeghele. Datum anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo, ipso die beati Thome apostoli.

Siegel (Westf. Siegel I. 2, S. 31 f.) Sekretsiegel F.

9. — 1358 September 3.

Engelbert (III.), Graf von der Mark, erlaubt den Bürgern der Stadt Hamm, jede Mark Rente für 12 Mark Dortmunder Pfennige zurückzukaufen, mit Ausnahme der Renten seiner Kirche zu Hamm und der Kapelle auf seinem Hofe zu Hamm.

Original: Hamm, Stadtarchiv, Nr. 11. — Druck: v. Steinen, Westf. Gesch. IV. S. 651.

Wii Engelbracht, greve thor Marke bekennet in dessen openen breyve, dat wii hebbet ghekart und gheven und ghevet in dessen breyve unsen leyven burgheren thom Hamme desse ghenade, also dat zey můghen wederkoepen eyne jůwelike mark geyldes vor twelf mark gůder alynghen dortmůndescher pennynghe, sůnder alleyne utghesproken der gůlde, dar unse kergke thom Hamme und unse kapelle up unsem hoeve thom Hamme tho desser tiid zynt mede bewedemet, doe desse breyf ghegheven is, der gůlde zal men nicht wederkoepen, dan al an-

dere gûlde magh men wederkoepen als hyr vorghescreven is. In testimonium premissorum nostrum sigillum presentibus est appensum. Datum anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo octavo, feria secunda proxima ante festum nativitatis Marie virginis gloriose.

Siegel (W. S. Taf. 33, 11) sehr stark beschädigt.

10. — 1363 Februar 5.

Engelbert (III.), Graf von der Mark, setzt auf Diebstahl in den Gärten um die Stadt Hamm die Strafe des Ohrabschneidens,

Original: Hamm, Stadtarchiv, Nr. 12. — Druck: Wigands Archiv III. S. 229.

Wii Engelbert, greve thor Marke, betughet in dessen breyve, dat wii vormyddes raede unser vrent und umme gûnst, dey wii hebbet tho unser staed thom Hamme, ghevryget hebbet na unser maght myd raede unde umme beede unser leyven bůrghere thom Hamme, alle dey gharden, dey umme den Haem beleghen zynt, eder beleghen werdet, also dat neymant krůt, hoelt eder ander stůcke, dey dar inne weren, nemen eder entferdyghen zal denghenen, der dey gharden zynt, tho erren unwillen. Weret dat we desse vriiheyt vorbreeke, den men ertůghen moeghte myd twen bederven bůrgheren thom Hamme, eder dey des nicht unscůldich wolde werden, dat hey der vriiheyt nicht en hedde broeken, dem zal men eyn oere afsniden. Unde des hebbe wii eyne ghenade weder gheven, dat dey hantdedyghe dat oere loesen magh myd twen marken pennynghen, alse thom Hamme ghengghe und gheve zynt, und der zal unse ammetman thom Hamme eyne ůpboren uns thor hant, und dey anderen mark zal boeren unse staed thom Hamme tho vůlleste errer tymmeryngghe. In eyne betughnysse desser dynch so ys unse ingheseghel ghehangghen aen dessen breyf. Datum anno Domini millesimo trecentesimo sexagesimo tertio, ipso die beate Agathe virginis gloriose.

Siegel abgefallen.

11. — 1363.

„Die Bürger (von Hamm) haben Freiheit gehabt, im Stadtgraben von der Süden- bis an die Nordpforte zu fischen, welches Recht ihnen von den Grafen von der Mark erblich gegeben, auch 1363 durch Graf Engelbert (III.) von der Mark bestätiget worden."

Notiz bei v. Steinen, Westf. Gesch. IV. S. 557 [1])

[1]) Da v. Steinen im allgemeinen sehr zuverlässig ist und gerade in Hamm manche Urkunde zu Grunde gegangen ist, so liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß die obige Angabe einem damals noch existierenden Privileg entnommen worden ist

12. — 1369 April 8.

Engelbert (III.), Graf von der Mark, verpfändet der Stadt Hamm für 770 Mark einen Teil der Kornschuld (Grevenschuld) und den Hof zu Rhynern.

Original: Münster, Staatsarchiv, Rep. 374 [8a].

Wy Enghelbert greve thů der Marke enkennet und betughet oppenbare in dussem breyve, dat wy und unse rechten eryen schuldich sint van rechter schult unsen lyeven vrunden, unsem raede und unser stat thů dem Hamme sevenhundert und seventich mark ghudes gheldes alze na ghebore eynen yoweliken ghuden alden groten koninghes tornoys in dem tale gherekent vor veyr penninghe und drey veyrlinghe, der sey van unser weghen gheven und betalen sulen up sunte Mertins dach in dem wyntere nest thůkomende na ghifte dusses breyves seventich mark und darna up sunte Peters dach nest volghende sevenhundert mark der vorgenomtem penninghe Randelove Haken van Herne, eyme knapen, und sinen rechten erven alze van ervetale weghen, dey wy eme hebbet afghekoft. Und up dat dusser lofte unse vorgenomte raet und stat thů dem Hamme in nynen vorderfliken schaden en kumen, so hebbe wy sey myt willen al unser rechten erven ghesat und ghewist in unse kornschult thů dem Hamme, dey uns yarlikes vellet thů sunte Andreas misse in beheltnisse der breyve, dey sey al reyde up dey kornschult hebbet, alzo dat sey dat ghelt, dat dey breyve inne hebbet, tů dem eyrsten heven und bŏren sulen und hebbet sey ok ghesat und ghewist myt willen al unser rechten [1]) erven in unsen hoef thů Rinhere myt aller sclachten nůt und myt alle syner thůbehoringhe, alze wy den in were hebbet, alzo dat sey heven und boren sulen na ghifte dusses breyves, wat van dusser kornschult und hoeve vorgenomt vorvellet, yt sy in rechten ghulden eder in upkůmen, alze sint erve und wessel und desghelich. Vartmer so en sal ut dussen vorgenomten ghuden nymant nicht heven eder boren van unser weghen dan unse vorgescreven raet und stat, alzo langhe wynte sey der lofte, dey sey van unser weghen hebbet ghedan, Randelove Haken van Herne van hovetghude und van alme schaden quit, ledich und loes sin, alze sey des daghes weren, eer sey dey lovede vor uns deden. Vartmer so wille wy und sůlen alle yar up sunte Peters dach, dey kumpt by vastavende, achte daghe vore eder achte daghe na unser vrunt twe senden by unsen raet thů dem Hamme, dey my [2]) en rekenen van upghebordem ghelde und van utgheghevenen ghelde van unser weghen, und dar sule wy quitantien up gheven. In orkunde und in betuchnisse alle dusser vorgenomten reede, so ys van unsem heyte unse meeste inghesighel ghehanghen an dussen breyf. Datum

anno Domini MCCC^{o} sexagesimo nono die Dominica qua cantatur: Quasi modo geniti.

[1]) Doppelt geschrieben. [2]) Verschrieben statt myt.

Siegel abgefallen.

13. — 1373 August 4.

Engelbert (III.), Graf von der Mark, giebt den Bürgern von Hamm gegen Zahlung von 400 Mark das Privileg, daß sein Richter ihnen auf Verlangen unverzüglich Gericht halten, und daß alle ihre in die Freiheit Hamm eingeführten und dort umgesetzten Waren zollfrei durch seine Lande gehen sollen.

Abschrift s. XVII: Hamm, Stadtarchiv.

Wy Engelbert greve ter Marck erkennen in dussen breyve, dat wy na rade unser vrundt hebt gegeven redtlichen und rechtliken eine gnade und gevet in dussen breyve unsen leyven vrunden, der statt tom Hamme, und dar unsern burgern: wannehe se eyschet gerichte von unsen richter, so soll he en gerichte doen unvertuget van allen, utgesprocken unsern borchmannen ter Marcke, de sall men erst vor uns verfolgen. Vortmer so hebbe wy sey hiemede begnadet: alle ere guth, dat se latet fören und handelet und verkopet binnen unser vryheit tom Hamme, dat sall wesen tollfry binnen unsen landen. Und des hebbet unse leyven börger tom Hamme uns weder entlehnet ton hand veyrhundert marck guter Dörpmundesche penninge offte einen guden alden groten königs tornoys overall gereckent in dem tale van vyff penninge eines vierlings min, dey uns woll und all to willen sind betalt. Und wanner wy, offte unse naköınmlinge, en wedergevet dusse summen geldes vorscreven, so ist dusse breyff ledig nnd loß und sollen den unse rechte börger weder blyven to alldeme rechte als, dey tovoren hebt gewesen. In testimonium premissorum sigillum nostrum de nostro iussu et scitu praesentibus est appensum. Datum anno Domini MCCC septuagesimo tertio feria quinta proxima post festum sancti Petri apostoli ad vincula.

14. — 1376 Juli 18.

Engelbert (III.), Graf von der Mark, giebt den Bürgern zu Hamm gegen Zahlung von 400 „goldenen Schilden" und solange diese Summe nicht zurückgezahlt ist — jedoch vorbehaltlich seiner eigenen alten Rechte bei der Ratswahl — das Privileg, daß die Gemeinheit zu Hamm alljährlich auf Cathedra Petri (22. Februar) oder 8 Tage vor- oder nachher den Rat wählen solle, und gestattet ihnen bei

Kauf und Verkauf den Gebrauch von Münsterschen und aus seiner eigenen Münze stammenden Pfennigen, deren Wertansetzung dem Rat übertragen wird.

Abschrift s. XVII: Düsseldorf, Staatsarchiv, Msc. A. 37, fol. 158 f.

Allen luyden sy kündich, dat wy Engelbert greve ter Marck na rade unser frönde syndt . . . . . . [1]) verscheiden von allen sacken, dey tüschen uns und unseren bürgeren tom Hamme wern opstaen bys an desen dag, dat een desse breyf wordt gegeven. Vortmer so hebben wy sey begnadigt, dat unse meynheit thom Hamme sall iahrlichs setten den raet thom Hamme op sant Peters dach als hey wordt gebracht op den stoil, oft binnen achte dage darvor oder binnen achte dage darnach und darmede unbefangen, dan doch mit beheltnisse unses rechtes und wonede, dey wy dar hebbet an der settinge des rades. Ock so hebbe wy sey begnadiget, dat sey mogen kopen und verkoepen myt münstersch geven penningen und mit anderen penningen, dey unse münte hebbet, und dey achtinge des werdes der penninge sal staen an unserm rade thom Hamme, wo dat nicht hindere an dey verbundbreven, dey wy hebbet gegefen der stadt to Dorpmunde. Und hierumme so hebbet unsere burgere thom Hamme uns vrentlicken entlehnet veyrhundert alde schilde, gutt van golde und schwar van wygte, dey sey woll hebbet bethalt in dey handt, dar wy dey hebbet ingeweyset und wanner wy, ofte unse rechte erven nicht lenger wilt günnen desse genade unseren bürgern thom Hamme, so sollen wy enn wedergeven dese alinge summen geldes vorgemelt und so sollen sey uns desen breyf weder antworden und sollen vort bliefen in all den saken, puncten und rechte, dar sey inne weren des dages, doe en dessen breyf wordt gegefen. Und deß hebbe wy laten deßen breyf besegelt mit unserem ingesiegele tho eyn tughe. Datum anno Domini MCCC septuagesimo sexto, feria sexta proxima post festum divisionis Apostolorum beatorum.

[1]) Unleserlich; wahrscheinlich vrentlicken (vergl. Nr. 16).

15. — 1380 April 27.

Engelbert (III.), Graf von der Mark, giebt den Bürgern von Hamm gegen ein Darlehn von 1000 fl. das Privileg, daß weder sie noch ihr Gut im Bereich seiner Lande angehalten und gepfändet werden, vielmehr alle Ansprüche an sie nur vor dem Gericht zu Hamm vorgebracht werden dürfen, und daß der Gograf, den er in Hamm einsetzt, sein Amt nicht ausüben darf, bevor er nicht vor dem sitzenden Rat sein Amt „geschuldet" habe.

Beglaubigte Abschrift von 1751: Hamm, Stadtarchiv. — Druck: v. Steinen, Westf. Gesch. IV. 652.

Wy Engelberth greve thor Marcke erkennet in düssen breyve, dat wy na raade unser vrent hebbet gegheven redelicken und rechtlicken eene genade und ghevet in düssen breyve unsen leyven vrenden der stadt thom Hamme und an unsen burgheren, dat men unse leyven burghern thom Hamme erre lieff, erre gud, erre have binnen unse lande nycht en sall bekümmern ofte besetten, und wann dat ghesche, wanner dat wird openbar und küntlich, so sall men dey bezate off den kummer genslicken nederslaen. Und will sey wey ansprecken und schuldighen, dat sal hey don binnen dem Hamme in unse gerichte, und dar sullen unse voorgemelten burghere recht neemen und gheven tho winne und tho verluse. Vortmeer so hebben wy en gegheven dese ghenade, so wanner wy daer settet eynen gogreven, dat hey en sall nycht gaen op den richtestol und sall daer nicht richten, und dem sal men nicht wesen horsam, dann hey sall thom eyrsten gan voor unsen sittenen raedt thom Hamme en sall vor en schulden dat ammet, als eyn wonede hevet ghewesen van aldes by all unser aldern tyd und by all den raeden, dey do hebbet ghewesen und oyck als dat hevet ghewesen by unser tydt und by den raede, dey tho dessen selver tyden ghewesen hebbet. Und des hebbet unse leyven burghere thom Hamme unss weder entlehnet thor handt dusent gude guldene florins, dey sey woll hebbet betalet in dey hand, daar wy sey hebbet inghewyset. Und wanner wy, offt unse nakomelinge sey wedergevet dusent gude guldene florins, so is dese breyff ledigh und loß, so sollen dann desse recht vorgemelt weder blyven tho aldeme rechte, als dey tho voren hebbet ghewesen. In testimonium praemissorum sigillum nostrum de nostro iussu et scitu praesentibus est appensum. Datum anno Domini millesimo trecentesimo octagesimo feria sexta proxima ante Dominicam qua cantatur: Cantate.

16. — 1388 Februar 6.

Engelbert (III.), Graf von der Mark, bestätigt gegen ein Darlehn von 400 fl. den Bürgern von Hamm alle von seinen Vorfahren ihnen verliehenen Rechte und Privilegien.

Beglaubigte Abschrift von 1751: Hamm, Stadtarchiv.

Wy Engelberth greve to der Marke bekennen openbarlicken in dyssen breyve, dat wy vrintlicken sint vorscheiden met unsen leyven borgheren thom Hamme mit dussen vorwarden: dat wy und unse erven unde nakomelinge wilt sey verlaten der affschrifft erer breyve und privilegien, dey sey hebben van unsen alderen und van uns und wilt hen halden all dey breyve und wilt sy behalden in all deme rechte, dey sey van unsen alderen und van uns hebben. Vortmeer so hebben

unse leyven burghere vorgemelt uns vrentlicken geleent veyrhundert guldene gut van golde zwaar und gerecht van gewichte und der hebben sy woll betaalt in dey hand, dar wy sey inwyseden. Und wanneer wy, ofte unse erven oder nakomelingen hen weder ghevet und betaalt dey summen der guldene vorgemelt, so sullen sey blyven in all deme rechte, als dat was vor datum dusses breyves, und so sall dann dusse breyff leedig und loß wesen. Und hebben des to orkonde unse insiegel doen hangen an dussen breyff vor uns, vor unse erven und nakomelingen. Datum anno Domini millesimo trecentesimo octogesimo octavo crastino die beatae Agatae virginis.

17. — 1392.

Adolf (III.), Graf von der Mark, bestätigt die Freiheiten der Stadt Hamm.

Notiz bei v. Steinen, Westf. Gesch. IV. S. 557 [1]).

18. — 1393.

Dietrich, Graf von der Mark, bestätigt die Privilegien der Stadt Hamm.

Notiz bei v. Steinen, Westf. Gesch. IV. S. 557 [1]).

19. — 1395.

Dietrich, Graf von der Mark, befiehlt den Bürgern von Hamm, die Feldmark ihrer Stadt zum Schutz mit einer Landwehr zu umziehen.

Notiz s. XVIII. bei v. Steinen, Westf. Gesch. IV, S. 560.

20. — 1414 August 21.

Die Stadt Hamm reicht einem aus cleve-märkischen Räthen und den Bürgermeistern und Räthen der Städte Unna, Iserlohn, Camen, Lünen und Schwerte bestehenden Schiedsgericht eine Vertheidigungsschrift ein, in der eine Reihe von Anklagepunkten, die Graf Adolf (IV.) von Cleve und Mark gegen sie erhoben hat, beantwortet und widerlegt werden.

Original: Hamm, Stadtarchiv Nr. 13.

Oppe ansprake des hogebornen unses lieven genedigen heren greven Adolffs van Cleve und van der Marke, de syne genade an uns

---

[1]) Das Original ist wohl verloren gegangen.

burgermeistere, rait und gemeinen burgere der stades tom Hamme doit, as wii rechtes sint gebleven by sessen syner genaden raide, de dar to gekorn sint, und by den burgermeisteren und raden dijser stede Unna, Loen, Camen, Lůn und Zweirte in der wyse, dat wij beheltlich solen blyven unser guden olden gewonde rechtes und vryheit, so hebbe wii burgermeistere, rait und gemeinen burgere vurscreven unse wederantworde unses rechten dar op gezat in der wyse hir na gescreven:

Int eirste: As uns unse genedige here anspreket, dat wij unss hebn underwunden synes wyntappen in syner stad tom Hamme, dar op spreke wij vor unse wederantworde unses rechten, dat uns vorbreivet und besegelt is van unssme genedigen heren vorscreven, van sinen olderen und van synen vorvaren, dat wii solen hebbende wesen to besittene eyn vry wighbelde unde soleň rechte hebben dijser stede Soist und Lyppe, it en were dat wii uns eyn better of eyn nůtter denken ofte vinden kunden [1]. So is uns unwitlich, dat wii uns jeniges wyntappen hebn underwunden off underwinden, de unses genedigen heren vurscreven sii, und de wyntappe und de syse, de van dem wyntappen tom Hamme komet und vorvellet, is unse, und wij hebt den in rechter hebbender und nůtliker were und in guder alden gewonde gehat jare und jare und mer jare dan wii in dem rechten dar to behovet, sunder bisprake jeniges rechten, dar uns al syne olderen und vorvaren bi gelaten hebt, und ok syne genade uns gegeven, vorbreyvet und besegelt hevet, dat he uns gerne wille halden al de breive, de uns syne alderen und vorvaren gegeven hebt. Also wille wij den wyntappen und sysen vorscreven vorstan und vorhalden, wu wij van rechte solen, und were hir enboven syner genade jenich brake an uns van wegen des wyntappen und sysen vurscreven, so en ghere wij nicht dan rechtes uns an to sprekene und to schuldigene vor sinen gerichte binnen der stad tom Hamme, so as wii dar mede gevryet und vorbreyvet sint van unssme genedigen heren vurscreven, van sinen olderen und van synen vorvaren, dat wij anders nirgen in syner genaden lande to rechte en drůven antworden [2]), und wynt uns de vryheit und de rechte, also gegeven, vorbreivet und besegelt sint as vor geroirt is. So hope wij durch recht, dat uns unse genedige here vorscreven de unse breive schuldich sy to haldene.

Vortmer: As uns unse genedige here vurscreven anspreket, dat wii uns underwynden syner vorworde syns geleides syner herlicheit, dar op spreke wij vor unse wederantworde unses rechten, dat uns unwitlich is, dat wij uns jenige syner genaden vorworde syns geleydes siner herlicheit hebn underwunden of underwinden, de uns nicht en geborde. Were eme dar van gebrek an uns, dat dan unse genedige here vurscreven uns dar umme do schuldigen und anspreken vor syner genaden gerichte bynnen der stad tom Hamme, dar wille wij recht

gheven und nemen, so as uns syne genade und syne olderen u..
vorvaren dat gegeven, vorbreivet und besegelt hebt, dat men uns a..
dar anspreken und schuldigen sal und anders oppe neynen stede
bynnen synen lande. Und wij hopet durch recht, dat uns unse gen..
dige here vorscreven de unse breyve schuldich sy to haldene.

Vortmer: As uns anspreket unse genedige here vurscreven, ..
wij sesse hebn gezatet myn of mer ute der meynheit, de van syne
herlicheit wegene und van syner wegen sine rente ind gulde syn..
stad dar boren, de syn rait dar boren solde, dar op spreke wij to
antworde unses rechten: So as zate is des zittenden rades tom Hamm..
so hebt de zittende rait tom Hamme myt wetene, eyndracht und vu..
bart des olden rades to der tyd und der gemeinheit umme orber d..
stades vorgenompt gezatet veir personen to borene und to vorwaren..
der stades rente und gulde vurscreven, so dat de veir personen reke..
schap alle jar pleget to doyne deme sittenden rade, und de rait d..
vort rekenschap der gemeinheit. Und uns is unkundich, dat se of w..
jenige rente ofte gulde boren ofte gebort hebn, de unses genedig..
heren vurscreven sy. Were siner genade an jemande van uns gebr..
dar an, den mach sine genade doin schuldigen und anspreken v..
sinen gerichte bynnen der stad tom Hamme, aldar recht to gheven
und to neme als uns verbreivet und vorsegelt is van unssme genedige..
heren vorgenompt, van sinen olderen und vorvaren, und hopet dur..
recht, dat uns unse genedige here vorscreven de unse breive schuldich
sy to haldene.

Vort: As unss unse genedige here anspreket, dat wij eyne mage..
de neyn burgersche tom Hamme en were, geweldichliken ut der
hachten genomen hebben, dar op spreke wij vor unse antworde unses
rechten, dat de maget was gezat in der stades hachten tom Hamme.
also dat gedegedinget wart, dat der maget wart dach gegeven veirten
nacht, und men nam geloven van er, ofte se jemant bynnen den
veirten nachten mit rechte anspreken wolde, dat se deme in dem ge-
richte bynnen der stad tom Hamme solde antworden; und en wurde
se van neymande myt dem vurscrevenen gerichte angesproken, so
solde se dar van quijt wesen. Also wardede se des de tyd alinch ut.
und wol veirten nacht dar na, dat se van neymande in dem vurge-
nompten gerichte angesproken en wart myt rechte. Und were unssme
genedigen heren an uns dar van jenich gebrek, dat he uns dan do
anspreken vor sinen gerichte bynnen dem Hamme, dar wille wij recht
gheven und nemen, so vele as dat recht dar utwyset, so as uns vor-
breyvet und besegelt is van unssme genedigen heren vurscreven, van
synen olderen und van sinen vorvaren, und wynt uns dat also vor-
breivet is, dat wii in syner genaden lande anders nirgen antworden en

drūven to rechte, so hope wij durch recht, dat unss de unse breive unse egenante genedige here schuldich to haldene sy.

Vortmer: As unse vorgenompte genedige here uns anspreket, dat wij sinem richter, de syn knecht was, dat syne mit gewalt ute syme huys genomen hebben, dar op spreke wij vor unse antworde unses rechten, dat wij Luberte Mostert, dey unses genedigen heren richter tom Hamme was, und unse medeburgere, hadden doin beiden mit eynen vronen drie als recht is vor dat gerichte op unse raithuys; deme rechten en was he nicht horsam, und de selve Mostert hevet des op unsen raithus vor unsen burgermeisteren und raide tom Hamme bekant, dat he nicht horsam en sij gewesen deme rechten vorscreven; und dar umme so hadde wij eme syne have afgepant, und de have wart eme weder geborget bit an dat recht. Und ok so hevet de vurgenompte Mostert up dem vurgenompten raithuys gesacht und bekant, dat wij eme dat syne mit gewalt nicht genomen en hebn, und he en hebbe des ok neymande geclaget. Und duchte unssme genedigen heren vurscreven, dat syner genade dar to kort an geschein were, dat he uns dan do anspreken vor sinen gerichte binnen der stat tom Hamme, dar wille wij recht gheven und nemen, so as uns de genade gegeven und vorbreyvet is van unssme genedigen heren vurscreven van sinen olderen und van sinen vorvaren; und hopen durch recht, dat unss unse genedige here vurscreven de unse breive schuldich sij to haldene.

Vortmer: As uns anspreket unse genedige here vurscreven, dat en deels burger tom Hamme em nemen und sich underwinden Lubert Mosterdes huys, so dat van siner wegen in gerichte sij, dar op spreke wij vor unse antworde unses rechten, dat wij hebt gesproken Luberte Mosterde, de hevet uns gesacht, dat he van wegen unses genedigen heren nū en sij angesproken myt dem gerichte tom Hamme van des huses wegen, als dar recht sij. Und Gerd Brunynchus, de sich oppe dusse tijd des huses underwindet, hevet uns ok gesacht, he hebbe dat huys gekoft van Luberte Mosterde und dat sij sijn, und he hebbe dat beseten jar und dach sunder rechte bisprake: und he en wete ok van neyner ansprake, de an dat vurscrevene huys gescheyn sij van unses genedigen heren wegen mit dem vurgenompten gerichte. Ok as men uns anspreket, dat en dels burger tom Hamme unssme genedigen heren nemen und sich underwinden Diderix gudes van Rensinch, as em dat van siner herlicheit erschenen sij, so en wete wij op dusse tijd neynigen burger tom Hamme, de sich gudes underwinde, dat Diderix van Rensinch were, do he vorvluchtich wart dem rechten, dar he mede angesproken wart van unses genedigen heren wegen, und ok so hebbe wij dar umme gesproken Luberte van Rensinch, sinen sone, de

heft uns geantwordet. syn vader hedde eme gud gegeven to affdeile, do he syn wyf neme tor ee, er den tijden. dat syn vader angesproken wurde mit rechte van wegen unses genedigen heren vorgenompt. Und zeder den tijden. dat men de ansprake dede. en hebbe he sich neyns gudes underwunden, dat sijns vaders were; und dusse vorgenompten Gerd Brunynchuys und Lubert van Rensinch, unse medeburgere, hebt uns gesacht, sij jemande gebrek in dussen vurscrevenen zaken, dat men se anspreke myt rechte vor dem gerichte bynnen der stad tom Hamme, dar willen se antworden und gheven unde nemen dar recht, und dar sole wij erer ok mechtich to wesen, as se uns hebt geseget. Und wynt wij und unse burgere, dar des gebrek ane were, recht gheven und nemen wilt in dem vurgenompten gerichte und uns dat vorbreyvet is van unssme genedigen heren vurgenompt, van sinen olderen und van sinen vorvaren, dat wij anders nirgen binnen sinen lande to rechte antworden en droven, so hope wij durch recht, dat uns unse genedige here vurscreven de unse breyve schuldich sij to haldene.

Vortmer: As uns unse genedige here anspreket, dat wij in der lesten veden, do unse genedige here vurscreven vyant was unses genedigen heren van Munster, do Bernd Ovelacker syner genaden reitmester dar was, em dat syne, dat van vyanden irworven was, tom Hamme in syner stad myt gewalt nemen, dar op spreke wij vor unse antworde unses rechten, dat wij uns under eynander dar umb hebt besproken, so dat wij Bernde Ovelackere to der tijd, do he reitmester was unses genedigen heren, nicht genomen en hebt in der lesten Munsterschen vede dat unses genedigen heren vurgenompt were, und en wolde uns unse genedige here vurscreven der zake nicht rede vorlaten, so en ghere wij nicht dan rechtes, uns antosprekene und to schuldigene vor synen gerichte bynnen der stat tom Hamme, so als wij dar mede gevryet und vorbreivet sint van unssme vorgenompten genedigen heren, van sinen alderen und van synen vorvaren, dat wij anders oppe neynen steden binnen seynen lande to rechte antworden en droven; und aldar wille wij recht gheven und nemen, und hopen durch recht, dat uns unse genedige here vurgenompt de unse breive schuldich sij to haldene.

Und oppe dusse vurscrevene unse scrifft und wederantworde unses rechten bidde wij burgermeistere und rait und burger gemeinliken der stades tom Hamme, uch sessen, de dar to gekorn und gezatet sint ute rade des hogebornen unses lieven genedigen heren des greven van Cleve und van der Marke vurscreven und uch burgermeistere und raide dijser stede Unna, Loen, Camen, Lunen und Zweirte to sprekende und to wysende eyn recht recht, so as y dat an uch genomen hebt, dat wij solen beheltlich blyven unser guder olden gewonde rechtes und vryheit, und gheven uns dat recht weder bescreven und besegelt, as wij

jů unse scrifft und wederantworde under unser stades secrete hir beneden angedrucht overantwordet.

Gegeven in den jarn unss Heren dusent veyrhundert und veyrteyn jar, des nesten dinschedages na unser Vrowen daghe assumptionis.

¹) Vergl. Nr. 1 § 1. ²) Vergl. Nr. 5.

Zwei Bogen Papier mit den Schmalseiten aneinander geheftet. Auf der Heftstelle zwei Siegelabdrücke. Unten ein Siegelabdruck. Die Reste eines dieser Abdrücke lassen das Siegel als Westf. Siegel, Tafel 33 Nr. 6 erkennen.

21. — 1419 November 13.

Gerhard von Cleve und von der Mark verspricht, falls er Landesherr in der Grafschaft Mark werden würde, die Rechte, Freiheiten und Privilegien der Stadt Hamm, ihrer außerhalb wohnenden und ihrer ritterlichen Bürger zu bestätigen, den von der Bürgerschaft gewählten Rat nicht mehr zu verändern, keinem Juden den Aufenthalt in der Stadt zu erlauben und sein Schloß zu Hamm nicht weiter zu befestigen.

Original: Hamm, Stadtarchiv Nr. 15.

Wij Gerart van Cleve und van der Marke don kunt und bekennen in dussen breive vor uns und vor al unse erven und nakomelinge, dat gededingt is, off it sake were, dat wij landeshere off greve tor Marke wurden, dat wij alsdann eide und loffte don solen den borgermeisteren, raden und alingen gemeynten der stat tom Hamme, dat wij sey laten und behalden solen by ern alden rechten und by ern alden gewonden, und dat wij en gerne halden willen al ere privilegia und breyve, de sey van unsen alderen und vorvaren hebt, und wij solen en dat dan wol vorbreyven, bezegelen und bezweren, eer dan sey uns huldinge don. Ok so sole wij der ritterschap, der borgere tom Hamme sint, of ander eren medeborgeren, de buten dem Hamme wonnachtich sint, gebruken laten aller vryheit und alles rechten gelik den ingesetenen borgeren bynnen dem Hamme. Ok is gevorwordet also: als men eynen raet settet itlix jars tom Hamme, dey sal blyven als dey gezatet wert, und wij of unse erven of nakomelinge en solen dar neymande ut of in setten of setten laten. Ok so en solen bynnen dem Hamme neyne joden wonen, und den en sole wij dar neyne vryheit en bynnen geven. Vortmer so en sole wij of unse erven of nakomelinge den hoff und dat hůs und slot bynnen dem Hamme mit nirleye tymmeringen off vestnissen bezweren, dan als dat van aldes hevet gewesen, und sey solen er wake dar uppe hebben und behalden, als sey wint an dusse tyd hebt gehat. Und dit sole wij und unsse erven of nakomelinge en

(Marginal section numbers 1.–5. beside the text.)

loven, zweren und vorbreyven gelik vorgescreven steit to ewigen dagen, al argelist in dijsen punten utgescheiden. Al dijse vorgescrevene punte und eyn itlich bysunder hebbe wij Gerart van Cleve und van der Marke gelovet, gezekert in guden truwen und lyffliken mit unsen upgerichteden vincgern gestavedes eides over de hiligen gezworn, stede unde vast to haldene vor uns und vor al unse erven und nakomelinge, sunder argelist, und hebt des tor orkunde unse segel an dussen breyf don hangen. Datum anno Domini MCCCC decimo nono, feria secunda proxima post festum beati Martini episcopi hyemalis.

Siegel von Pergamentstreifen abgefallen.

22. — 1421 Januar 2.

Gerhard von Cleve und von der Mark verpflichtet sich, die Ritterschaft, die das Bürgerrecht zu Hamm besitzt, sowie die Stadt Hamm selbst gegen jedermann zu beschützen, bestätigt die zwischen denselben getroffenen Abmachungen und gelobt, daß er niemanden auf Schloß Mark setzen werde, der nicht zuvor Bürger zu Hamm geworden wäre.

Original: Hamm, Stadtarchiv Nr. 18.

1. Wij Gerart van Cleve ind van der Marke doin kůnt ind bekennen in dijßen breive, dat wij bij der ritterschap, de borgere ten Hamme sint, de by onss ind der stat ten Hamme gebleven weren in der vede ind by onser liever stat ind by onsen lieven borgeren tom Hamme, solen blyven also lange als wy levet, also dat wij onss nicht van oen scheiden, keren noch zůnderen en solen nummermer in genreleye wijs, 2. dat en sij mit ern sementliken willen. Vort wert sake, dat der ritterschap onser stat, off onsen lieven borgeren tom Hamme vorscreven sementlich of er enigen bisunder, enige vede, krot of vordreit anstande, of irgent an vorunrechtet wurden, dat sole wij Gerart van Cleve ind van der Marke oen unvorthlich(!) helpen wederstaen mit alle den ghenen, der wij mogich ind mechtich sint, mit lyve ind mit gude na al unser vulenkomenre macht, so vake als en sementlich of er enigen bisunder des noet is. Ind wy solen ere hovethere dar af syn als dat gewont-3. lich is. Vortmer sodane breive, als de ritterschap ind de stat vurscreven under eyn ander hebben, solen blyven in erer vullenkumenre macht sonder argelist, dar dijse nadedinge nicht ane hinderen en sal 4. in genereleye wijs. Ok is gedudinget, dat onser stat ind onsen lieven borgeren ten Hamme neyn schade, kroet noch vordreit schein en sal van dem huse tor Marke. Ind so wey dar op komen to wonende, of wem wy dat bevelen, so dicke ind so vake, als dat schut, also dicke sole wij bestellen, dat sey borgere ten Hamme werden, eer dan sey

dar op komen to wonende of enich bevel dar hebn, sonder argelist. Alle dijse vorscrevenen punte ind eyn itlich bisunder de hebbe wij Gerart van Cleve ind van der Marke gelovet, gesekert in guden truwen ind lyfliken mit onsen opgerichteden vingern gestavedes eides over de hilgen gesworn, stede ind vast to haldene. Ind hebt des to tuge onse segel mit onser witschap doin hangen an dussen breiff. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo, vicesimo primo, crastino circumcisionis eiusdem.

Siegel: Sekretsiegel, rund, in rotem Wachs. Hochgeteilter Schild in gotischem Dreipaß, rechts die Hälfte des clevesschen, links die Hälfte des märkischen Wappens, darüber Turnierkragen von drei Lätzen. Umschrift: S. Gerardi de Clivis, de Marka.

23. — 1421 Januar 19.

Gerhard von Cleve und von der Mark bestätigt der Stadt Hamm ihre Privilegien und Rechte, besonders diejenigen, die sie von ihm selbst erhalten hat.

Original: Hamm, Stadtarchiv, Nr. 20.

Wij Gerart van Cleve und van der Marke don kunt allen luden und bekennen in dussem breive, dat wij unse lieven stat, borgermeistere, raide und al unse borgere und ingeseten tom Hamme, de dar nu tor tijd borgere und ingeseten sint, of hijr namals dar werden mogen, wilt laten und behalden by al ern privilegien, breiven, rechten und gewonden, und wij solen sey ok laten und behalden by alsodaner vorbreyvinge, als wij en alreide bysunder gegeven und besegelt hebt. Allet dat hir vorgescreven steit, dat hebbe wij Gerart van Cleve und van der Marke vurscreven gelovet und gezekert in guden truwen und mit unsen upgerichteden lyfliken vingern gestavedes eides over de hilgen gesworn, stede, vast und unverbroken to haldene sunder irleie argeliste, nyevunde of irhande behendicheit, de tegen dusse vurgescrevene articule, loffte und vorbreyvinge syn mochten, gensliken utgesacht. Und wij hebt des to tuge unse segel mit unser witschap und guder gunst an dussen breiff don hangen. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo primo, dominica proxima post diem beati Anthonii abbatis.

Siegel wie Nr. 22.

24. — 1421 November 8.

Gerhard von Cleve und von der Mark verleiht der Stadt Hamm zwei neue freie Jahrmärkte.

Original: Hamm, Stadtarchiv Nr. 16.

Wij Gerart van Cleve ind van der Marke doen kunt ind bekennen, dat wij hebt gegeven ind geven overmits dijsen brieve onser liever stat ind borgeren ten Hamme twe vrye jairmarkete to den vryen jairmarketen, die sie alreide hebn, der eyn sal sijn alle jår op den neisten satirdagh ind sonnendaigh na sente Martins dage in den wyntere, ind dair to twe dage neist dair voir ind twe dage nest dar na, ind die ander sal syn alle jär op sente Thomas avent ind op sente Thomas dagh des heiligen apostols ind dar to twe dage nest dar vör ind twe dage nest dår na. Ind soilen duren ind waren tot ewigen dagen. Ind alle koplude ind alle die ghene, die de vryen markete in onser stat ten Hamme vorscreven soiken, solen geleidet ind geveliget sijn aff ind toe vör onss, vör onse stat ten Hamme ind voir alle die ghene, die omb onsen willen doen ind laten wilt, uitgeschieden die ghene, die onse of onser erven ind nakomelinge of onser stat van den Hamme vyande syn, of die vredelois weren. Ind wij ind onse erven ind nakomelinge solen onse lieven stat ten Hamme ind alle koeplude ind alle die ghene, die de vryen markete soiken as voirscreven is, bij der vrijheit laten ind behalden ind oen der gewart laten sijn, sonder argelist. Ind des to oirkunde so is onse segel van onssme geheite an diesen brieff gehangen voir onss ind voir onse erven ind nakomeliuge. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo primo, sabbato proximo post festum omnium Sanctorum.

Siegel wie Nr. 22.

25. — 1427 Mai 6.

Gerhard von Cleve, Graf von der Mark verbindet sich auf Lebenszeit mit der Stadt Hamm, bestätigt alle ihre Privilegien und Rechte, sowie besonders das große Bündnis, das Ritterschaft und Städte in der Mark miteinander geschlossen, und verspricht ihr Hülfe gegen jedermann.

Original: Hamm, Stadtarchiv Nr. 22.

Wij Gerart van Cleve, greve tor Marke bekennen vor uns, vor unse erven und vor unse nakomelinge, dat wij uns vorbunden, vorstricket und voreyniget hebt myt unser liever stad ten Hamme und myt den gantzen gemeynen borgeren ten Hamme unse leven lanck tot 1. unsen lyve und nicht langer, und solen sey und er erven laten und behalden by eren privilegien, breyven, rechten und des eres und by der eyndracht, de dey ritterschap und stede unses landes van der Marke und sey undereynander gemaket hebt, ungekrodet, und wij en solen uns ok unse leven lanck nicht van en sunderen noch scheiden nenegerleye wijs noch sey van uns laten, it en sy mit eren sementliken guden 2. willen und overgeven. Wert ok sake, dat sey sementliken off er

enigen bysunder we vorkortede off vorunrechtede, wo dicke dat geschee, also dicke sole wij en dat helpen keren und wederstaen unvortoget na unser vullenkomenen macht op unse gewyn und vorluys sunder argelist, utgescheiden dat unse lieven borgere ten Hamme vurscreven, so weme des gelustet, mogen komen, varen und wonen myt ern lyve und gude in andere lande und stede, war und wilchalt, dat sey wilt ungelettet und ungekrodet und unverbuntlich disser vurscrevenen enynge, vorstrickinge und verbundes. Und were ok, dat wy eymande icht schuldich weren off wurden, dat mogen sey off ere erven uns off unsen erven aff manen in den besten dat sey kunnen, unvorbrocklich disser loffte und der eyndracht, de dey ritterschap und stede vurscreven und sey gemaket hebt. Ok so en sole wij Gerart vorgenompt de vurgenompte ritterschap und stede noch unse lieven stad und borgere ten Hamme vurscreven nicht besweren mit huldinge, id en were dan, dat sey dat mit eren off bescheide doen mochten in disser vede, dar wii und unser broder nû tor tyd inne begrepen sint. Alle disse vurscrevene punte und der eyn itlich bysunder de love und sekere wij Gerart van Cleve, greve tor Marke in guden truwen und hebt dey vort op dissen breyf mit unsen opgerichteden lyfliken vinegern gestavedes eides over den hilgen gesworn, der vurgenompten unser liever stad und borgeren ten Hamme und ern nakomelingen war, stede, vast und unvorbroken to haldene, und hebt des to eynen tuge der warheit vor uns, vor unse erven und vor unse nakomelinge unse segel mit [1]) unser witschap und geheite an dessen breyff doen hangen. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo septimo, feria tertia proxima post diem inventionis sancte Crucis.

3.

4.

[1]) Die letzten drei Worte stehen auf Rasur.

Siegel wie Nr. 22.

26. — 1430 September 29.

Gerhard von Cleve bekundet, daß durch die Zulassung des Juden Lewe zu sechsjährigem Aufenthalt in Hamm den Privilegien der Stadt (vergl. Nr. 21) kein Eintrag geschehen solle.

Original: Hamm, Stadtarchiv Nr. 23.

Wy Gerart van Cleve, greve to der Marcke, doen kunt allen luden: want burgermeister raet ind gantze gemeynheit unser lyever stat ten Hamme umb unser beden ind lyeffden wille hebn to gelaeten, dat Lewe de joede in unser stat ten Hamme wônen mach sess jaer lanck neist na eynander vulgende na datum dis bryffs, also bekenne wy vur uns, unse erven ind nakomelinge, dat denselven unsen lyeven burgeren vurscreven dat nicht hynderlich sijn en sall an yren privi-

legien, bryven ind gewoenden, dy daer nicht mede gekrenket noch to achter gesat syn en soelen in eynchen punten. Ouch en soelen noch en willen wy denselven unsen lyeven burgern ten Hamme geyne ander joeden dar setten, noch Lewen den joeden daer langer wonen laeten, dan disse sess jaer vurscreven: id en were dan mit der selver unser lyever burger wille sunder argelist. Orkund uns segels mit unser wetenheit an desen bryeff gehangen in den jaeren uns Hern dusent vyerhundert ind dyrtich jaer up sint Micheils dach.

(Auf dem Buge:) De mandato domicelli Buyschken.

Siegel ähnlich wie Westf. Siegel Taf. XXXIII. 12, nur daß der Turnierkragen über den ganzen Schild geht.

27. — 1442 September 17.

Gerhard von Cleve, Graf von der Mark, giebt „mit wettene, consente und guden willen unser borchmenne tor Marke und burgermeister und raide unser lever stat tom Hamme“ dem Nordenhospital vor der Stadt Hamm eine neue Ordnung, in welcher u. a. auch die Gerichtsbarkeit der Burgmänner und des Rates von Hamm in allen streitigen Sachen zwischen den Insassinnen des Hospitals bestätigt wird (vergl. Nr. 60).

v. Steinen, Westfäl. Geschichte IV. S. 671 nach Original.

28. — 1447 Juni 5.

Johann, ältester Sohn von Cleve und von der Mark bestätigt der Stadt Hamm die derselben von seinem Oheim Gerhard verliehenen Privilegien betr. Schloß Mark, Ratswahl und Juden (Nr. 21 und Nr. 22).

Original: Hamm, Stadtarchiv Nr. 26.

Wij Johan aldeste soen van Cleve und van der Marke etc. doyn kund allen luden und bekennen in dussen openen breyve vor uns, unse erven und nakomelinge, so alz unse leyve oeme Gerart van Cleve, greve to der Marke burgermesteren, raide und der alingen gemeynheit ton Hamme vortijdes hevet doyn vorbreyven und besegelen, dat up den huys und slote tor Marke neymant wonen noch bevell dar hebn en sullen, de en sin eirsten borgere ton Hamme, und den van den Hamme dar nyn schade van to scheyne, und dat de raid ton Hamme, alz de gesatet wert alle jar up sunte Peters dach ad cathedram, solle blyven gelich alz de dan gesatet wert, und des nycht to voranderzeden, und dat bynnen der stad ton Hamme nyne joden wonen sullen nummermer, und sodane voreynynge, vorbuntnysse und vorbreyvinge

se myt unsen leyven oeme Gerarde vurscreven, ritterschop und steden des landes van der Marke und andern steden hebn, sollen und willen wij se dar by laten und behalden, so vele unss des antreffet und antreffende mach werden, und dusses nergent mede to voranderzeden sunder alle argeliste und geveirde. Alle punte vurscreven hebn wij Johan, aldeste soen van Cleve und van der Marke vurscreven gelovet, stede, vast und unverbroken to haldene, und hebt des to oirkunde der warheit unse segel myt unser wytschop gunstlike doyn hangen an dussen bryff. Gegeven in den jaren unss Heren dusent veirhundert seven und veirtich, up den mandach na dem achteden dage Pinxsten.

Pergamentstreifen ohne Siegel. Ob je besiegelt gewesen?

29. — 1456 April 3.

Gerhard von Cleve, Graf von der Mark, gestattet den Bürgern von Hamm, daß die auf Sonn- und Feiertage fallenden Wochen- und Jahrmärkte zu Hamm im Interesse der Feiertagsheiligung auf den ersten Werktag vor resp. nach denselben verlegt werden dürfen.

Original: Hamm, Stadtarchiv, Nr. 29.

Wij Gerart van Cleve, greve ther Marcke doen kunt ind bekennen vur uns, unse erven ind nakomelinge, so als unse aldern ind vurffarn unsen lieven burgern der stat them Hamme vur ind wij na eyndeel vrye jaermarckte van kermissen gegeven ind gemacht hebt, der somige up sondage ind apostell dage gelacht sijnt, na inhalt der brieve en van uns ind unsen vurffarn daer up gegeven ind versegelt sijnt, also hebn wij Gode to laeve ind to eren up dat die tien gebaede de beth gehalden ind die hilige dage gevirt werden, den selven unsen burgeren [1]) them Hamme die gnade gegeven, dat sy die vurscrevenen vrijen jaermarkte mogen halden up den nesten werkeldagh na den hiligen dagen, as dat jairmarckt gehalden solde sijn worden, mit alsulcher vryheit, als en daer up alreyde versegelt ind verbriefft is. Ouch als die vurscrevene van dem Hamme hebn in itlicher weken twe vrije marckte dage, nemlich den dinstagh ind saterstagh, glich en dat ouch versegelt ind gegeven is, so geve wij en die selve gnade, off sake were, dat der vrijen marckte dage eynich queme up eynen hiligen vijrdagh, dat sij den marckte dagh ouch moegen halden up den nesten werkeldagh vur dem marckte dage, mit sulcher vrijheit yn daer up gegeven is, na inhalt yrer privilegien ind brieve yn up die jaermarckte ind die wekemarckte dage gegeven ind versegelt sijnt, wilche privilegie ind brieve hir mede nicht gekrenckt noch geviciert sullen wesen, mer in yrer voller macht to blyven, sunder argelist. Ind hebn dis to getuge der waerheit unse segell vur uns, unse erven ind nakomelinge an

desen brieff doin hangen. Gegeven in den jaeren uns Heren dusent vierhondert sessindvijftich, des nesten saterstags na dem hiligen Paischdage.

[1]) steht auf Rasur.

Siegel (W. S. Tafel 33, Nr. 12) leicht beschädigt.

30. 1462 August 13. Hamm.

Johan (I.), Herzog von Cleve und Graf von der Mark bestätigt den Bürgern von Hamm alle Freiheitsbriefe, die sie von seinen sämtlichen Vorfahren erhalten haben.

Original: Hamm, Stadtarchiv, Nr. 31.

Wij Johan van Gaitz genaiden hertough van Cleve ind greve van der Marke doen kont allen den ghoenen, die desen brieff syen ind hoeren lesen, dat wij onsen lieven burgheren to dem Hamme die brieve, die wilneir die hoigebaeren furste, onse lieve here ind vader, greve Adolph onse aldervader, onse alderen, onse alde oyme greve Engelbrecht ind alle oere vurvaren, den Got allen genaide, denselven onsen burgeren gegeven, beschreven ind besegelt hebn, in alle der wyse, als die spreken, gerne halden willen ungeenget ind ongehyndert. Dit wart gededingt op dem raithuyss tem Hamme. Dair aver ind an waren die eirbere her Herman van Brakel, prast to Cleve, her Goissen Stecke, onse erffmarschalck, her Johan van Alphen, her Johan van den Loe, her Ott van Wylaiken, her Goissen Keteler, her Johan van Mylendonck, her Johan van Edelkircken, rittere; Lubbert Torck, Dederich van der Reke, hern Gaidertz soen, ritters, ind Evert van der Marcke, bastart, ind ander gueder lude genoich. In oirkonde ind stedicheit deser saike, so hebn wij desen brieff myt onser witschap doin besegelen myt onsen ingesegele, die gegeven is na Gaidz geburte duysent vierhondert tweindtsestich, des neisten vrijdaighes na sent Laurencius daighe martelers.

Siegel (W. S. Tafel 33, Nr. 13).

31. — 1462 August 14.

Johann (I.), Herzog von Cleve und Graf von der Mark verleiht der Stadt Hamm die ihr vom † Grafen Gerhard nur für seine Lebenszeit bewilligten drei Jahrmärkte zu je 5 Tagen für immer, jedoch widerruflich, bestimmt, daß dieselben, wenn sie auf Feiertage fallen, auf Werktage zu verlegen seien, und erneuert gleichzeitig das Privileg, daß die Stadt keine Juden aufzunehmen braucht.

Original: Hamm, Stadtarchiv, Nr. 32.

Wy Johan van Gaidz gnaden hertough van Cleve ind greve van der Marke doin kond allen luyden: Alsoe burgermeistere ind rait onser liever stat van den Ham ons nu to kennen gegeven hebn, woe dat wilnere onse lieve oyme Gerart van Cleve, greve ther Marke, dem Got genaide, oen dry kermissen off jairmarckten des jairs bynnen onser liever stat Ham verleent, gevryhet ind bestedicht hadde, as nemelik die ene des neisten satersdags na onss Heren lychams dach [1]), die ander op den neisten satersdach na sent Martyns dach des heyligen bischops in den wynter, ind die derde op sent Thomas avent des heyligen apostels [2]) wesende, alsoe dat ilke kermisse off jairmarckt vurscreven twe daige vur die vurgenompten daige angaende ind dair nae neist twe daige principalick wesende ind dair nae twe daige neistvolgende duyrende syn, maickt tosamen sess daige nae eynander volgende, ind ons dan die vurgenompte onse lieve stat van den Ham gebeden heifft, so alsulke onss oymen verleninge, vryhinge ind bestedinge, niet langer macht en hadde, dan de wyle he leveden, dat wy oen dairumb die dry kermissen off jairmarckten vur ons ind onsen erven ind nakomelingen ten ewigen daigen opt nyh verlenen, vryhen ind bestedigen willen: Soe bekennen wy vur ons, onse erven ind nakomelingen, dat wy der selver onser stat Ham to lyeve die vurgenompten dry jairmarckten off kermissen nu op dat nyhe ten ewigen daigen verleent, gevryhet ind bestedicht hebn, verlenen, vryhen ind bestedigen avermidz desen brieff, gelyk onse alderen ind vurvaren oen oire andere kermissen off jairmarckten gevryhet ind bestediget hebn. Ind off onse stat van den Ham to synne wurde der selver kermissen off jairmarckten, deels off alle, van den heyligen daigen op werckdaige den vurscrevenen heiligen daigen neistkomende ter eren Gaidz to verleggen, desselven ghůnnen wy oen. Ind alsdan gelyke waill die selve kermissen off jairmarckten vurscreven alsoe verlacht, gevryht ind bestedicht to wesen in maten vurscreven, oick alsoe die selve onse stat ons nu gebeden hevet, dat wy oen ghunnen willen, dat gene jodene in der selver onser stat en sullen woenen moegen, soe bekennen wy vur ons, onse erven ind nakomelingen, dat wy oen des alsoe gegont hebn ind ghunnen avermidz desen brieff bis tot onsen off onser erven ind nakomelingen wederseggen, ind allet sonder argelist. Diss alles in oirkonde hebn wy onsen segell an desen brieff doen hangen, dye gegeven is in den jairen onss Heren duysent vierhondert tweindtsestich, des neisten vrydaigs na sent Laurencius daige des heyligen martelers.

[1]) Die Urkunde über die Verleihung dieses Jahrmarktes ist nicht erhalten.
[2]) Diese Jahrmärkte wurden 1421 Nov. 8. verliehen. Vergl. Nr. 24.

Siegel wie Nr. 30.

32. — 1464 März 11.

Johann (I.), Herzog von Cleve und Graf von der Mark bestimmt zum Zwecke der Sonn- und Feiertagsheiligung, daß die Jahr- und Wochenmärkte zu Hamm, wenn sie auf Sonn- und Feiertage fallen würden, auf die Werktage vor oder nachher verlegt werden sollen.

Original: Hamm, Stadtarchiv, Nr. 33.

Wy Johan van Gods gnaden hertoughe van Cleve ind greve van der Marcke doen kunt ind bekennen: So als unse alderen ind vurfaeren, den Got gnade, gegeven hebben unser stat ind lieven burgeren van dem Hamme vrye jairmarckte ind kyrmissen ind dairto in yglicker weken twe vrye marcktdage, als den dinstdach ind satersdach, ind want dan dieselve jairmarckte ind kirmissen alle gestalt ind gelacht syn up sondage off ander vyrdage, ind wy dan nyet gerne sien solden, dat die geboide Gods omb willen sulker jairmarckte ind marcktdagen vurscreven gebroiken ind avertreden solden werden, hebn wy omb die liefde Gods gegont unser stat ind lieven burgeren vurscreven ind oeren nakomelingen, geven ind gunnen vur uns, unsen erven ind nakomelingen avermitz desem brieve, dat sy die jairmarckte sullen leggen ind halden upte neiste twe werkeldage nae den principaildagen derselver jairmarckten neist volgende, ind des gelycks, dat sy die vurscrevenen marcktdage sullen halden upten maendach ind vridach, wannere upten dinstach ind satersdach eynich vyrdach geviele. Also to verstaen, dat sy dieselve vrye jairmarckten ind marcktdage, die sy so verleggen, moigen halden ind der gebruyken mit alsulker vryheit als unse alderen vur uns seligen vaider tyden, unse vaider ind wy oen dair up gegeven ind bestedight hebben. Beheltlick uns, unsen erven ind nakomelingen, greven van der Marcke, asdan oick unser heirlicheit ind rechten, as wy vur deser tyt upten jairmarckten ind marcktdagen vurgeroert to hebben plegen, ind allet sonder argelist. Ind hebben dis in oirkonde unse segel an desen breiff doen hanghen. Gegeven in den jair unss Heren dusent vierhondert vierindsestich upten sondach Letare Jherusalem.

Siegel wie Nr. 30.

33. — 1470 September 27.

Johann (I.), Herzog von Cleve und Graf von der Mark stellt den Städten Hamm, Camen, Iserlohn, Lünen, Schwerte, Breckerfeld und Lüdenscheid einen Revers darüber aus, daß durch die Bede, die sie ihm zur Befriedigung von infolge der Geldrischen Fehde an ihn gemachten Ansprüchen bewilligt haben, ihren Privilegien kein Eintrag

geschehen solle und daß sie nach wie vor von jeder Bede oder Schatzung befreit bleiben sollen.

Original: Hamm, Stadtarchiv Nr. 34.

Wy Johan van Gaids genaden hertoch van Cleve ind greve van der Marke doin kont, also wy eyne bede van gelde an onse ritterschap, stede ind lande gedain hebn to volleste die ghoene mede to ontrichten, die ons in der lester veden tegen die Gelresschen gedient hebn, ind dair by van verluyse ind anders an ons tachter syn ind ons onse lieve stede Ham, Camen, Yserloyn, Luynen, Swerte, Brekelvelde ind Luydenscheyt dairtoe van oeren gemeynen guede illick eyne somme geltz gegeven hebn, so bekennen wy vur ons, onse erven ind nakomelinge, dat dat den vurgeroerten onsen steden an oeren privilegien, rechten, vryheyden ind gnaiden, oen van onsen vurvaderen ind ons verleent syn, nyet hinderlick wesen sall, ind dat wy, onse erven ind nakomelinge dieselve onse steden umb sulcke off dergelycken bede off schattinge nyet meer belasten noch bedrangen sullen, ten were mit oeren wille; ind allet sonder argelist. Orkund onss segels hyr an gehangen. Gegeven in den jaere onss Heren duysent vierhondert ind seventich optden maendach na sent Matheus dach apostoli.

Sekretsiegel des Ausstellers (verwandt mit dem von Nr. 28) stark beschädigt.

34. — 1484.

Johann (II.), Herzog von Cleve gestattet den Bürgern von Hamm, bis auf Widerruf eine Accise von Bier und Brot zu erheben.

Notiz bei v. Steinen, Westf. Gesch. IV. S. 558 [1])

35. — 1495 November 20.

Johann (II.), Herzog von Cleve und Graf von der Mark gestattet den Bürgern von Hamm, diejenigen Erbschaften einzuziehen und zum Besten der Stadt zu verwenden, welche Einwohnern solcher Orte hätten zufallen müssen, die ihrerseits an Hamm keine Erbschaften ausliefern.

Original: Hamm, Stadtarchiv Nr. 37. — Druck: v. Steinen, Westf. Gesch. I. S. 1799.

Wy Johann van Gaitz genaden hertough van Cleve ind greve van der Marcke bekennen avermytz diesen brieve vur ons, onse erven ind alle onse nakomelinghen, dat wy inne krafft desses unses brieves geven ind gegeven hebbn unsen lieven getruwen ind burgeren unser liever stat Hamme sodane heirlicheit: alsoe in wat plaetzen, steden, wyckbeldenen eder dorperen dair ymant na doder hant van denselven

[1]) Das Privileg ist wohl verloren gegangen.

unsen burgeren wes anstorve offte ansterffende wurde, darmen des alse unsen lieven burgeren vamme Hamme nycht wolden gestaden to boeren ind oick volgen to laeten sonder underscheit, dat sey nu voirtmeer then ewighen daghen in gelicker maethe dair en tegen wederomb nycht en sullen geven ader volgen laeten, dan dat behalden tot behoeff ind beteringhe onser stat aldair, dair wy sy oick also getruwelicken by behalden sullen ind willen, sonder argelist. In oirkonde der wairheit hebben wy onse segell an desen brieff doin hangen. Gegeven in den jaeren ons Heren duysent vierhondert vyffindnegentich up fridach na sent Elyzabethen dach.

Spuren eines Siegels in rotem Wachs auf Pergamentstreifen.

36. — 1503 Juli 14.

Kaiser Maximilian I. befreit den Herzog Johann (II.) von Cleve und dessen gesamte Unterthanen, insbesondere die Bewohner der Stadt Hamm, von allen westfälischen Freigerichten und überhaupt von jeglichen fremden Gerichten.

Abschrift s. XVIII: Münster, Staatsarchiv, Stadt Hamm. — Druck: v. Steinen, Westf. Gesch. II. 1309.

37. — 1533 September 10. Mark.

Johann (III.), Herzog von Cleve, schlichtet die zwischen dem Rat und der Bürgerschaft zu Hamm entstandenen Streitigkeiten, indem er eine Ordnung (Statuten) erläßt, die von beiden Parteien angenommen wird.

Abschrift s. XVII (von Rademachers Hand): Münster, Archiv des Altertumsvereins, Msc. 19, S. 518 ff. — Druck: Troß, Westfalia, III, S. 190.

Marckische Ordnung, von unserm gnedigsten Fürsten und Herrn anno 1533 den 10. Sept. auff dem Hauß zur Marck aufgerichtet und beschloßen.

Burgermeistere, Raith und Verordnete der Gemeinheit der Stadt Hamm up heude Saderstag verabscheidet und gegeven wie folget:

Dat dey vom Ham unsen gnedigen Herrn als ihren Landsfürsten sollen latten und behalden by Sr. Fürstl. Gnaden Hocheit und Gerechtigkeit.

Den Borgermester und Raet tho lathen in solchen Gehoer und Befehl, wy von Alders Wohnheit, und wes dar tegen vorgenohmen mögte syn, afthostellen. Hedden dan die Burgere einige Gebrecken tegen Burgermeistere und Raid oder sonderliche Personen, dieselven sollen sey op negst kommenden Dinstag unsem gnedigsten Herrn in

Schriften tho kennen geven, wil unser gnedigster Fürst und Herr der Wiederdeel Antword darop horen und darnach gnädigst Insehens geschehen und na Befinden der Billigkeit die Dinge stellen lathen, des sy tho allen Syden Sr. Fürstl. Gnaden Gehoer geven sollen. Getekent thor Marck den sesten Tag Septembr. 1533.

So sich etlich Twist und Gebrechen to dem erhawen zwischen Borgermeister und Raid an eynem und den gemeinen Bürgern der Stad Hamme an der andern Syden, herkommende van ohrer Morgensprache, da Borgermester und Raid vorgemelt vermeinden von den Bürgern boven alden Herkommen und Wonheit vorgestalt, welche Twisten und Gebrechen sie doch to beiden Syden an den durchlüchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn Hertzogen van Cleve, Gülich und Berge unsers gnedigsten Herrn uthgegaen und verbliven Sr. Fürstl. Gn. Guitdüncken und Meinung darin tho vernehmen, so hebet Sr. Fürstl. Gn. die stridige Artikeln, so viel sie dem Raid und Gemeinheit betreffend gewest, gemiddelt und in Schrift gestalt, wie hirna folget, behaltlich doch unsern gnedigen leven Heren vorgemelt in allen Sr. Gnaden Hocheit und Gerechtigkeit und sonst ider man sins Rechten hiemit unbegeben und unbenohmen.

Mit der Voyweide sal mand halden wie von Alders gewontlich.

Die Worthaldere sal de Raid to verkiesen hebben und wie von Alders gewontlich; dan sie sollen nicht keisen vor Wortheldere, de Vader, Broder oder Süstermann, noch dey sich in dem andern Grad togedaen und in dem Raid sittende weren. Und dey also von Raid gekohren und nu verandert, sullen von Stund weder angestalt und gehalden werden, id en were dan, der einige dem Raid, wie vurgemelt, werwand, in deren Stadt sal dei Rath einen andern keisen und stellen.

Ein jder sal sine Swine driven na alder Gewonheit, und wes hey der op sinen Troge gefodert hedde; doch geine andere frembde noch Butten-Swine to sick nehmen oder werwen.

Mit den Stadtdeinern tho halden wie von Olders gewontlich.

Die Wintlegen in öhren Hüsern sullen bliven wy von Alders gewonlich sunder Accise daraff tho given.

Dan wanner sy eine Quarte verkofften binnen oder buthen hieselbst, so sollen sey dat Vatt Wienß so groit da[t] were, geheil verzießen.

Papenwiver und Papenkinder sollen nicht in Gilden genohmen werden, dat en geschege dan mit sunderlingen Consent und Verloffniße.

Die Schippe sollen alle Nacht an der Stad Grafft gebracht und geschlotten werden und niemand sal sich alsdan des Nachts des Fischens unternehmen.

Die Sterffherren sollen sich halden in der verstorvenen Gudern als von Alders gewontlich.

Burgere und Bürgerskindere nicht to fangen, uthgescheiden, die dat Lieff verbrochen hedden, were wat beschwerlich, dewyle darut viel Mothwillens erwaßen wolde; und darum sollen sey, Borgermestere und Raid, die Bürgere oder Bürgers Kinder nicht lichtferdig anfangen, noch auch die unschuldigen beschweren.

Unser gnadiger Herr achtet vor unbillig, dat man nicht richten solde, dar gein Kläger over wäre, so Sr. Fürstl. Gn. und der Overicheit doch die Klage tostunde.

Die Bürger, so buthen Huise hebben, sollen ihr Korn darop schüdden mügen, doch den Bürgern dat vor Frembden tho lathen, indem dat sie dat begehren und davor geven worden als andere; dan dat Verbott to doen stünde nicht by den von dem Hamm. Gleichfals sol et gehalden werden mit Butter und Kese in der Stad to verkopen.

Die Priester sollen ihr Land to ihren Vicarien gehorendt, des sie von Alders in Gebruck gehad, to ihren Willen saen und bawen laten. Hedden off wonden sie aver in einigen Hüsern oder op Güdern, dar aff men der Stad von Alders Dienste oder Schat to gelden plegen, sollen sey dieselve Hüser und Güder halver darinn verplichtet to bliven.

Von der Ossen- und Kauweiden binnen der Landwer sulchs stund nicht in Verbott der vom Hamm, were ock nicht billig, dat ein jder, des ihme Gott verlehnt hedde nicht to siner Orber und Nutz mochte gebruicken. Doch die gemeine Bürgere mögten sich des mit demgehnen, so die Weid hebben, understain to verdragen, dey sich darinne tegen sy auch gebörlich, lifflich und frendtlich schicken sollen.

Die Richtluide und Schütten belangend, dat sal bliven na alder Gewonheit; doch die Raed des ein Insehen to hebben, dar to die bequemsten sunder Gifften und Gaven genohmen und gestalt werden.

Mit der Giffte der gehnen, so wan nigges in die Gilden genohmen werden, sall datgehne, so bowen alder Gewonheit gegeven, fort komen to Profit der Stadt, Hacken und anders darum to kopen.

Mit dem Raid to Diener ledt man dat wy von Alders gewonlich.

Sulchen Brief sey under sich opgerichtet, als den Fürsten nicht to klagen, achtet men unbillig und der Ovrigkeit zuwieder; denselben darum affthodoen. Und sal derhalven, wey des to doen heft, unsen gn. Herrn ansuchen mügen; doch dat dey Raid alle Ordel binnen Jares affwiesen, alle obgerührte Artikelen und Puncten in Gude mit.

Sal men die Bykumpste mit der Morgenspraken einmahl des Jahrs halden, wie solches von Alders gewontlich.

Dieweil so durch unsen gn. Herrn und Fürsten vorgemelt opgerichtet und nachfolgends verlesen, hebben sich beide hochlich bedancket

und also ingerühmet und angenohmen und des zum Urkund sind dieser verdrege-Zedulen twe glichludend mit unses gnedigen Herrn Secretsiegel versegelt und ider Parthie op ihr Begehrend overlevert und gehandreket. Aktum tor Mark d. 10. Septbr. 1533.

38. — 1540 Februar 19.

Wilhelm, Herzog von Cleve, bestätigt den Bürgern von Hamm die Privilegien, die sie von seinen Vorfahren erhalten haben.

Original: Hamm, Stadtarchiv Nr. 43.

39. — 1585.

Wilhelm, Herzog von Cleve, verpfändet unter Vorbehalt des Rückkaufs der Stadt Hamm alle seine rings um die Stadt gelegenen grevenschuldigen (mit Grevenschuld belasteten) Ländereien sowie den zehnten Pfennig (Abschoß) für 11 800 Goldgulden.

Erwähnt in einer Original-Urkunde von 1591, laut welcher die Stadt Hamm $61^1/_2$ Morgen von diesen Ländereien dem Westenhospital weiterverpfändet: Münster, Staatsarchiv, Rep. 374 [8a]. Das Datum und die Pfandsumme ist in einer Aufzeichnung von 1722 überliefert: Ebenda, Msc. VII. 6401 S. 46.

40. — 1642 Januar 20. Emmerich.

Die clevische Regierung befiehlt dem Drosten zu Hamm, bei bevorstehender Ratswahl daselbst darauf zu achten, daß nicht, wie im Jahr zuvor „unerfarne und unqualificierte Personen zu Bürgermeistern und anderen Ambteren erwehlet“ würden, sondern daß den Kurherren mitgeteilt werden sollte, „daß sie alle passiones und Privat-Affecten beiseit setzen und eintzig und alleine bey der Wahl auf solche capable subjecta bedacht sein sollen, welche bey diesen zumal beschwerlicher Zeiten mit Rathen, Reden und Schreiben nit alleine der Statt Hamm wohl vorstehen, sondern auch auf Landtagen und sonsten vorfallenden gemeinen Landtssachen nützlich gebrauchet werden können.“ Sollten die Kurherren sich widerspenstig zeigen, so solle er auf Grund des dem Landesherrn zustehenden Rechtes „auß den vorgeschlagenen Personen die bequemste und geschickteste zu Bürgermeister- und anderen Ambtern verordnen.“

Abschrift s. XVII: Hamm, Stadtarchiv.

41. — 1642 Februar 22.

Die Richtleute der sechs geschworenen Ämtern unterwerfen sich, jedoch unter Protest, am Ratswahltage den Bestimmungen zweier kurfürst-

lichen Rescripte vom 11. und 20. Januar 1642 (Nr. 40), n:
welchen von den 8 Kurherren, die den Rat zu wählen haben, n:
wie bisher, 6 aus den Ämtern und 2 aus den Erbgenossen, fon:
fortan nur 4 aus den Ämtern und 4 aus den Erbgenossen :
nommen werden sollen.

Gleichzeitige Abschrift: Hamm, Stadtarchiv.

Extractus protokolli

Sambstags den 22. Februarij uff Petri und newen Rathswahltag.

Weil vorigen Tags umb den Nachmittag von dem churfürstl. He:
Amtmann Johan von der Mark ein versloſſen Schreiben an den Magi:
haltend beikommen und nach Eröffnung ein Befelch darinnen befunden, d:
Inhalts, daß keine Newerung bei der kunftigen newen Rathswahl vor:
nommen, sondern alles nach altem Gebrauch gehalten werden solle, sonder:
daß poen 100 Goldgulden vier aus den Erbgenossen und nur vier aus d:
sechs Ämtern zu Churherrn verordnet werden sollen, darüber Er. hoch:
gestrenge zwehe churfstl. gste. Befelchschreiben de datis 11. und 20. Ja:
1642 beikommen sein, welche auch folgendes Tags als heut dem Magistr:
und Gemeine vorgezeigt werden sollen, so ist solches uff vorgehabten Rath :
sofort pro re nata durch den Magistrat beantwurtet unterschiedliche motiv.
und Ursachen remonstrirt und äußersten Fleißes gebeten worden, es bei b:
heriger observanz und possession zu lassen und also Friede und R:
unter der Burgerschaft zu erhalten.

Weil nun der Herr Droſt pp. heut zeitlich Vormittag in Person a:
gelangt, so sein Hochedle Gestr. beschickt worden, umb uff sothans responsion-
schreiben resolution einzuholen, welche aber nicht erfolgt, sondern der Mag-
strat zur gehorsamer Einfolge der hochgemelter churfstl. Befelchschreiben :
mahnet. Der Magistrat hat sich zwarn in obgemeltem Schreiben als an:
sunsten darab bezeuget, daß ihme die Verordnung der Churherrn, welche d:
ganzen Gemeine nach alter Frei-Gerechtigkeit und Gewohnheit gebuerte, ni:
concernirte, gleichwohl uff einständiges Anhalten der Richtleute der sechs al:
genannter geschworner Ämter etliche Verordnete aus Mittel des Raths sam:
den ihrigen zum Herrn Drosten abgeschickt, umb den Inhalt der allegirte:
churfstl. Befelchschreiben anzuhoren und nochmals höchsten Fleißes zu bitten
daß es umb Verhütung besorgender Weiterung und Zwiespalts unter der Ge-
meine für diesmal, bis Ihr Churfstl. Dchlt. besser informirt und beide The:
gehört, bei dem ublichem uralten Gebrauch und Herbringen gelassen werden
mochte, insonderheit weil man in continenti aus dem Rathsbuch zu erweisen
urbietig, daß von 100 und mehr Jahren hero jedesmals aus den sech:
Ämtern sechs Churherrn aus den Erbgenossen aber nur einer oder je, und
solches auch selten, zwehe erwählet und gesetzt worden. Der Herr Droſt ha:
darauf das aus Preußen unter Ihre Churfürstl. Dchl. eigner Hand Unter-

chrift beikommens gemeltes Befelchs eröffnet und abgelesen, das ander aber, o von der churfstl. Regierung ertheilet, darumb geweigert, weil darinnen noch weiteres begriffen, so den Churherrn vorgehalten und darauf hinterhalten werden mußte, es konnen aber Sr. Hochedl. Gestr. nicht minder oder mehr thun, als was die beide gemelte Befelchschreiben in der Litter mitfuerten, mit diesem wiederholetem Ermahnen kraft derselben mit Anordnung der Churherrn zu verfahren.

Und obwohl uff andermalige Beschickung aus dem Rath und Richtleuten bei Herrn Drosten pp. nochmals instantissime gesucht, für diesmal dahin großgunstige zu verstehen, daß zwehe Churpersonen aus den Erbgenossen, sechs aus den sechs Ämtern, jedem Theil seines Rechten vorbehältlich genommen, oder die Rathswahl etwa ein Zeit von vierzehen Tagen, umb mittlerweil von ihre Churfstl. Dchlt. sich ferneren gnädigsten Befelchs und decision dieser Irrungen unterthanigst zu erholen, differirt werden möchte, so hats doch nicht wollen zulangen, gleichwohl der Herr Droste pp. großgünstig endlich erklärt, würden die Erbgenossen dahin gütlich condescendiren, daß es Sr. Hochedl. Gestr. auch konnten zulassen.

Darauf die Gemeine vur den Schrank getreten und ist des Herrn Drosten aus hochstgemelten beiden churfstl. Befelchen extrahirtes und giestriges Dages beikommens Poenal-Anschreiben offentlich und deutlich abgelesen.

Darauf die sechs Ämter mit den Ihrigen sich berathschlagt und von einem erb. Rath begehret, die Erbgenossen zu ermahnen, weil der Herr Droste es nicht verbillichet, daß sie für diesmal zwehn Personen, die Ämter aber nach üblicher observanz ihre sechs in dem Chur haben mochten, niemand an seinem Rechten verfänglich, welches ein erb. Rath pp. umb Friedlebens und Einigkeit willen zwarn bei den sämmtlichen Erbgenossen durch deroselben zwehe Richtleute versucht, aber pure abgeschlagen.

Nochmals die Erbgenossen befragt, welche zwehe aus den sechs Ämtern ihrer intention und Meinung nach zuruckstehen sollten und uff welche es ihnen sonderlich zu thun, haben darauf nichts resolvirt. Darauf die Richtleute der Ämter sich ausdruchlich bedinget nnd bezeugt, weil sie den churfstl. Poenal-rescriptis unterthanigst einzufolgen genottrengt und ihre Notturft in diesem Fall zu beobachten coarctirt wurden, daß sie dannoch ihrer uralter possession und Gerechtigkeit mit nichten begeben, sondern dieselbe an gebührenden Örtern zu vindiciren und zu salviren vorbehalten haben wollen, mit Bitt sothane protestation dem Herrn Drosten pp. durch eine drittmalige Beschickung gebuerlich anzudeuten, wie geschehen, und Sr. Hochedlen Gestrengen dieselben annehmend, ad protocollum mitbringen zu lassen, sich erkleret.

Deme zufolge umb die Abendzeit, weil der Tag mit obgesetzten tractaten consumirt, mit Anordnung der Churherrn endlich verfahren, und sein vier aus den Erbgenossen, vier aber aus den Ämtern verordnet und für

diesmal das Wullner= und Wandschneider=Amt und die Fleischhawer dieselbe sich erwiedert, bedingt und bezeugt, vorbeigangen.

Pro copia protocolli pp.
Hermann Niedermann
Secretarius.

42. — 1648 Oktober 20.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, bestätigt die . . legien und Freiheiten der Stadt Humm.

Original: Hamm, Stadtarchiv Nr. 47.

Siegel beschädigt.

43. — 1653 Juli 12. Cöln a. d. Spree.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, setzt unter . . hebung aller etwa entgegenstehenden Bestimmungen fest, daß der Geltungsbereich der Criminalgerichtsbarkeit der Stadt Hamm nicht über die Stadtmauern hinaus erstrecke.

Conzept: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, 100 d.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Liebe Getrewe. Wir vernehmen mit besonderem Mißfallen, daß Euch einige Jurisdiction und Botmäßigkeit in criminalibus außer der . . anmaßen und dieselbe vermittelst eines von Uns ertheilten Bescheides . . haubten wollet.

Nun ist Euch aber zur Genüge bekant, daß sich Eure Botmäßigk. . peinlichen Sachen weiter nicht alß in der Stadt, keineswegs aber extra mo. . erstrecken thuet; wir wißen Uns auch keines solchen decreti zu erinnern, . . da auch schon solches ergangen were, so hat Euch gar nicht gebühret, . . dasjenige, was unsere Clevische Regierung in unserm Namen in dieser . . verordnet, zu verschweigen und zu Auslaßung desselben zu verbieten (!). . . her wir dann auch solches hiemit hinwiederumb aufgehoben und Euch . . gebürender Verweisung sothanen Unfugs ernstlich anbefohlen haben . . Euch hinfüro dergleichen, sonderlich aber aller ferneren Verfahrung in . . Entleibungssachen des von Lemgow contra Potgießern [1]) zu enthalten . . derselben ihren Lauf bey unserer Regierung, alß woselbst sie be . . [2]) . . unbehindert, wie auch sonsten es bey demjenigen, was von derselben darin verordnet werden wird, vermittelst gebürender Einfolge allerdings zu laß. .

Das ist unsere eigentliche Willensmeinung, wornach Ihr Euch ge. . sambst zu achten. Wir verbleiben Euch dagegen in Gnaden geneigt. Geben Cöln ꝛc. den 12 ten Julii 1653.

An die Stadt Ham.

[1]) Der Mord war in der Feldmark geschehen und bot den Anlaß zur . . liegenden Feststellung der criminalgerichtlichen Competenzen der Stadt. Vgl. Nr. . .
[2]) unleserlich.

— 1655 Februar 2. Cleve.

Bericht der Regierung zu Cleve an den Kurfürsten von Brandenburg über die dem Landesherrn zustehenden Rechte bei der Ratswahl zu Hamm.

Original: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, Nr. 100 d (hier gekürzt gegeben).

Euer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigstes Befehlschreiben vom 26/16 zewichenen Monats die Beschaffenheit der Rahtschur in dero Stadt Hamme :reffend [1]), haben wir mit unterthänigster Reverentz empfangen und mögen rauf gehorsambst nicht verhalten, daß zwar die Bürgerschaft daselbst die ·ye Wahl, jedoch die zeitlichen Graven zu der Marck die Macht von unnklichen Jahren hero haben, jedesmal von den erwehleten Burgermeistern ·er Rahts-Männern zwey auszuleschen und an deren Statt zwey andere ieder anzuordnen. Und hat der Magistrat daselbst ein solches altes Her:ımmen auf verschiedenen Landtagen suchen zu änderen, damit sie die freye Bahl absolute haben möchten.

Dieweilen aber solche Änderung Euer Churfürstlichen Durchlaucht hochachteilig seyn würde, so haben dieselbe solches Suchen auf den Landtagen ·derzeit abgeschlagen. Wir weren auch der unterthänigsten unvorgreiflichen Neinung, daß Eure Churfürstliche Durchlaucht Dienst erfordern, daß es bey ·em alten Herkommen mit dieser Wahl allerdings gelaßen werde [2]). — Geben Cleve den 2. Febr. 1655.

[1]) Der Kurfürst hatte darin Bericht über die landesherrlichen Rechte bei der Ratswahl gefordert. [2]) Der Kurfürst stimmt dem unterm 3. Febr. 1655 (Cöln) zu: Concept: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, Nr. 200 d.

45. — 1661 Juli 20.

Die clevische Regierung befiehlt auf Bitten der Worthalter und Richtleute als der Vertreter der Gemeinheit zu Hamm, daß „außerhalb den regierenden Bürgermeistern alle und jede in besagter Stadt Hamm wohnende Burgere und Einwohner ihre Gutere gleich andern Bürgeren dem Herkommen gemeß angeben und nach Getrage derselben ihre Schatzungs-Contingente beytragen, auch sonsten niemandts dan bemelte regierende Burgermeistere einiger Schatzfreyheit sich anmaßen sollen" [1]).

Schreiben an den Amtmann und Richter zu Hamm: Gleichzeitige Abschrift: Hamm, Stadtarchiv.

---

[1]) 1662 November 16 verfügt der kurfürstliche Statthalter nach weiteren Streitigkeiten zwischen dem alten Rat und den Richtleuten, daß auch die abgegangenen Bürgermeister und die beiden Kämmerer noch ein Jahr, aber nicht länger, Abgabenfreiheit genießen sollen: Gleichzeitige Abschrift: Hamm, Stadtarchiv.

46. — 1662 (Februar) [1].

Die Richtleute der Gilden und der Gemeinheit zu Hamm b[illegible] Kurfürsten von Brandenburg, bei bevorstehender Ratsw[illegible] überhaupt bei den Ratswahlen keine oder doch nur geringe [illegible] ungen in den erwählten Personen durch seine Beamten v[illegible] zu lassen, sowie kein Mitglied des abgehenden Rats und kei[illegible] ländischen in den neuen Rat zu setzen.

Concept: Hamm, Stadtarchiv.

Durchläuchtigster Churfürst, gnädigster Herr pp.

Ew. Churfrstl. Durchlaucht wollen gnädigst geruhen, aus den B[illegible] in dieser Sache mit mehrerm referiren zu lassen, wasgestalt Nahmens [illegible] auch getrewisten gehorsambsten Stadt Ham für diesem unterthänigst ge[illegible] worden, Ew. Churfl. Dchlt. wollen gnädigst geruhen, dero gedachte Stat[illegible] der ganzen freien Rathswahl dergestalt, daß dero Beamte ganz keine A[illegible] ung darin machen mögten, zu begnädigen; da aber solches Ew. C[illegible] Durchlt. noch bedenklich fallen würde, alsdann fürerst diese gnädigst und [illegible] lich Verordnung ergehen zu lassen, daß die Stadt im Uebrigen bei [illegible] privilegiis und uraltem Herkommen ruhig belassen, also auch beide B[illegible] meistere nicht zugleich geändert, zum andern ein ganzer newer Rath er[illegible] und keiner aus dem abgehenden Rath in den newen Rath gesetzet, [illegible] dritten wie gegen den gnädigst beliebten Landtagshauptreceß, die Rath[illegible] in den Städten betreffend, nicht beschwert werden, sondern desselben in [illegible] Punkten diesfalls mitgenießen mögten, auch zwar in genere vor und [illegible] gnädigst befohlen, daß wir gegen unsere privilegia und das alte Herkom[illegible] nicht beschwert werden sollten, aber in specie wegen angeführter p[illegible] keine gnädigste Verordnung ausgelassen.

Dieweilen nun, gnädigster Churfürst und Herr, unsers unterthän[illegible] wenigen Ermessens fürerst unstreitig und zum fundament zu legen, daß [illegible] Stadt vermöge des für diesem vorgebrachten Privilegien Herrn Graf G[illegible] hards von der Mark [1]) hochlöblicher Gedächtniß die freie Rathswahl hat, [illegible] die beeidete Churgenossen beide Burgermeistere und alle andere Rathsper[illegible] erstlich erwählen, ausgenommen, daß dem alten Herkommen zufolge im Na[illegible] der gnädigsten Landesobrigkeit von dero Beamten, wann nemblich die zu[illegible] derst von den Churgenossen erwählete Rathspersonen den Beamten praes[illegible] tirt, alsdann bisweilen und also nicht eben alle Jahr attestantibus proth[illegible] collis eine Aenderung, dann mit einer, dann mit zwoer und nicht mehre[illegible] Personen vorgenommen und gemacht, aber vermöge uralten Herkommens [illegible] 100 und mehr Jahren, ja von gedachtem Privilegio als in anno etc. 14[illegible] ertheilet oder noch wohl vorher vermöge guter Nachrichtung an zu rechne[illegible]

[1]) Auf der Rückseite des Aktenstücks findet sich der Vermerk: „praesentatum (wahrscheinlich im Rat) den 2. Febr. anno 1662“.

de Burgermeister zugleich nicht geändert, deswegen auch vor 100 Jahren
bereit uff Verordnung damaliger gnädigsten Herrschaften, darvon bei der
Canzlei zu Cleve gute Nachrichtung vorhanden, etliche Zeugen abgehört
worden und also dieses Privilegium in unverrückter observanz (einige Kriegs-
jahren und die Zeit bei der Pfalz-Newburgischen Regierung, imgleichen nun
vor einigen wenigen Jahren vergangene und geklagte Newerungen ausgenommen)
jedesfalls geblieben.

Zum andern vermöge habender Privilegien und vorangezogenen uralten
Herkommens (die gedachte Kriegsjahren und Newerungen auch ausgenommen)
des Jahrs und gemeiniglich uff Petritag den 22. Februarij ein gantzer
newer Rath zu erwehlen und kein Burgermeister oder andere Rathspersonen
aus dem alsden abgehenden Rath in den newen Rath zu setzen rationes
und Ursachen diese movirt werden, daß die beeidete Churgenossen vermöge
der Privilegien und uralten observanz einen ganzen Rath erwählen, die-
selbe gemeiniglich besser als die Beamten wissen, mit welchem Burgermeistern
der Stadt gedienet, die Churgenossen auch vermöge ihres Eides solche Per-
sonen erwählen müssen, welche Ew. Churfstl. Dchlt. getrew und hold sein,
der abgehender Rath noch ein ganzes Jahr uff Erfordern des newen Rath
in vorfallenden gemeinen wichtigen Sachen mit zu Rathe zu gehen und zu
deliberiren, auch das Bankgericht ordinarie mit zu bekleiden verpflichtet
bleibet, darhero dem uralten Herkommen zufolge der abgehender Rath der
alte Rath, und der newer Rath der sitzender Rath genannt worden und
diese beide Räthe in 24 Personen alle Zeit bestanden, und, daß die Stadt
bei diesem uralten Herkommen verbeiben mögte, darumb derselben auch dien-
lich und nöthig, daß bisweilen ein Burgermeister oder Raths-Camerarius
etwas ungebührlichs und unbilliges in Schuldforderungen und Rechnungen
oder sonsten der Stadt zumuthet und dieselbe deswegen in Streit gerathen
thut, mit demselben aber, wie die Erfahrung bezeuget und leicht zu erachten,
zu der Stadts Nutz und Besten schwerlich zu handelen, Ew. Churfstl. Dchlt.
gleichfalls solche observanz nicht schädlich sein kann.

Was das in dem Landtags-Receß vom 14. Aug. 1660 Jahrs gnädigst
confirmirtes erläutertes und extendirtes ius indigenatus belanget, da finden
wir jetz in gedachtem offenen Trück ausgegebenen Landtags-Receß, daß alleine
diejenige des privilegii et juris indigenatus fähig sein sollen, welche im
Lande geboren und also dieses Privilegium und Recht aus diesen beiden re-
quisitis, subiectionis scilicet et domicilii parentum definiiret und geur-
theilet werden, also auch nunmehr diejenige pro indigenis nicht zu halten,
welche außerhalb Landes geboren und deren Eltern vorher in diesen Landen
kein domicilium gehabt haben, ob sie schon nach der Zeit in diesen Landen
sich häuslich niederlassen und beerbet machen möchten.

Zum andern in diesem Landtags-Receß enthalten, daß Ew. Churfstl.
Dchlt. alle officia, welche Gebot und Verbot haben, auch in specie die Land-
Ämter und Bedienungen als den Drosten pp. Gografen und Schöffen in

lichen Rescripte vom 11. und 20. Januar 1642 (Nr. 40), nach welchen von den 8 Kurherren, die den Rat zu wählen haben, nicht, wie bisher, 6 aus den Ämtern und 2 aus den Erbgenossen, sondern fortan nur 4 aus den Ämtern und 4 aus den Erbgenossen genommen werden sollen.

Gleichzeitige Abschrift: Hamm, Stadtarchiv.

Extractus protokolli

Sambstags den 22. Februarij uff Petri und newen Rathswahltag.

Weil vorigen Tags umb den Nachmittag von dem churfürstl. Herrn Amtmann Johan von der Mark ein versloffen Schreiben an den Magistrat haltend beikommen und nach Eröffnung ein Befelch darinnen befunden, des Inhalts, daß keine Newerung bei der kunftigen newen Rathswahl vorgenommen, sondern alles nach altem Gebrauch gehalten werden solle, sonderlich daß poen 100 Goldgulden vier aus den Erbgenossen und nur vier aus den sechs Ämtern zu Churherrn verordnet werden sollen, darüber Sr. hochedl. gestrenge zwehe churfstl. gste. Befelchschreiben de datis 11. und 20. Jan. 1642 beikommen sein, welche auch folgendes Tags als heut dem Magistrat und Gemeine vorgezeigt werden sollen, so ist solches uff vorgehabten Rath pp. sofort pro re nata durch den Magistrat beantwurtet unterschiedliche motiven und Ursachen remonstrirt und äußersten Fleißes gebeten worden, es bei bisheriger observanz und possession zu lassen und also Friede und Ruhe unter der Burgerschaft zu erhalten.

Weil nun der Herr Drost pp. heut zeitlich Vormittag in Person angelangt, so sein Hochedle Gestr. beschickt worden, umb uff sothans responsionschreiben resolution einzuholen, welche aber nicht erfolgt, sondern der Magistrat zur gehorsamer Einfolge der hochgemelter churfstl. Befelchschreiben ermahnet. Der Magistrat hat sich zwarn in obgemeltem Schreiben als auch sunsten darab bezeuget, daß ihme die Verordnung der Churherrn, welche der ganzen Gemeine nach alter Frei-Gerechtigkeit und Gewohnheit gebuerte, nicht concernirte, gleichwohl uff einständiges Anhalten der Richtleute der sechs also genannter geschworner Ämter etliche Verordnete aus Mittel des Raths sambt den ihrigen zum Herrn Drosten abgeschickt, umb den Inhalt der allegirter churfstl. Befelchschreiben anzuhoren und nochmals höchsten Fleißes zu bitten, daß es umb Verhütung besorgender Weiterung und Zwiespalts unter der Gemeine für diesmal, bis Ihr Churfstl. Dchlt. besser informirt und beide Theile gehört, bei dem ublichem uralten Gebrauch und Herbringen gelassen werden mochte, insonderheit weil man in continenti aus dem Rathsbuch zu erweisen urbietig, daß von 100 und mehr Jahren hero jedesmals aus den sechs Ämtern sechs Churherrn aus den Erbgenossen aber nur einer oder je, und solches auch selten, zwehe erwählet und gesetzt worden. Der Herr Drost hat darauf das aus Preußen unter Ihre Churfürstl. Dchl. eigner Hand Unter-

schrift beikommens gemeltes Befelchs eröffnet und abgelesen, das ander aber, so von der churfstl. Regierung ertheilet, darumb geweigert, weil darinnen noch weiteres begriffen, so den Churherrn vorgehalten und darauf hinterhalten werden mußte, es konnen aber Sr. Hochedl. Gestr. nicht minder oder mehr thun, als was die beide gemelte Befelchschreiben in der Litter mitfuerten, mit diesem wiederholetem Ermahnen kraft derselben mit Anordnung der Churherrn zu verfahren.

Und obwohl uff andermalige Beschickung aus dem Rath und Richtleuten bei Herrn Drosten pp. nochmals instantissime gesucht, für diesmal dahin großgunstige zu verstehen, daß zwehe Churpersonen aus den Erbgenossen, sechs aus den sechs Ämtern, jedem Theil seines Rechten vorbehältlich genommen, oder die Rathswahl etwa ein Zeit von vierzehen Tagen, umb mittlerweil von ihre Churfstl. Dchlt. sich ferneren gnädigsten Befelchs und decision dieser Irrungen unterthanigst zu erholen, differirt werden möchte, so hats doch nicht wollen zulangen, gleichwohl der Herr Droste pp. großgünstig endlich erklärt, würden die Erbgenossen dahin gütlich condescendiren, daß es Sr. Hochedl. Gestr. auch konnten zulassen.

Darauf die Gemeine vur den Schrank getreten und ist des Herrn Drosten aus hochstgemelten beiden churfstl. Befelchen extrahirtes und giestriges Dages beikommens Poenal-Anschreiben offentlich und deutlich abgelesen.

Darauf die sechs Ämter mit den Ihrigen sich berathschlagt und von einem erb. Rath begehret, die Erbgenossen zu ermahnen, weil der Herr Droste es nicht verbillichet, daß sie für diesmal zwehn Personen, die Ämter aber nach üblicher observanz ihre sechs in dem Chur haben mochten, niemand an seinem Rechten verfänglich, welches ein erb. Rath pp. umb Friedlebens und Einigkeit willen zwarn bei den sämmtlichen Erbgenossen durch deroselben zwehe Richtleute versucht, aber pure abgeschlagen.

Nochmals die Erbgenossen befragt, welche zwehe aus den sechs Ämtern ihrer intention und Meinung nach zurucksteben sollten und uff welche es ihnen sonderlich zu thun, haben darauf nichts resolvirt. Darauf die Richtleute der Ämter sich ausdruchlich bedinget nnd bezeugt, weil sie den churfstl. Poenal-rescriptis unterthanigst einzufolgen genottrengt und ihre Notturft in diesem Fall zu beobachten coarctirt wurden, daß sie dannoch ihrer uralter possession und Gerechtigkeit mit nichten begeben, sondern dieselbe an gebührenden Örtern zu vindiciren und zu salviren vorbehalten haben wollen, mit Bitt sothane protestation dem Herrn Drosten pp. durch eine drittmalige Beschickung gebuerlich anzudeuten, wie geschehen, und Sr. Hochedlen Gestrengen dieselben annehmend, ad protocollum mitbringen zu lassen, sich erkleret.

Deme zufolge umb die Abendzeit, weil der Tag mit obgesetzten tractaten consumirt, mit Anordnung der Churherrn endlich verfahren, und sein vier aus den Erbgenossen, vier aber aus den Ämtern verordnet und für

diesmal das Wullner- und Wandschneider-Amt und die Fleischhawer, dessen dieselbe sich erwiedert, bedingt und bezeugt, vorbeigangen.

Pro copia protocolli pp.
Hermann Niedermann
Secretarius.

42. — 1648 Oktober 20.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, bestätigt die Privilegien und Freiheiten der Stadt Humm.

Original: Hamm, Stadtarchiv Nr. 47.

Siegel beschädigt.

43. — 1653 Juli 12. Cöln a. d. Spree.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, setzt unter Aufhebung aller etwa entgegenstehenden Bestimmungen fest, daß der Geltungsbereich der Criminalgerichtsbarkeit der Stadt Hamm sich nicht über die Stadtmauern hinaus erstrecke.

Conzept: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, 100 d.

Friedrich Wilhelm 2c.

Liebe Getrewe. Wir vernehmen mit besonderem Mißfallen, daß Ihr Euch einige Jurisdiction und Botmäßigkeit in criminalibus außer der Stadt anmaßen und dieselbe vermittelst eines von Uns ertheilten Bescheides behaubten wollet.

Nun ist Euch aber zur Genüge bekant, daß sich Eure Botmäßigkeit in peinlichen Sachen weiter nicht alß in der Stadt, keineswegs aber extra moenia erstrecken thuet; wir wißen Uns auch keines solchen decreti zu erinnern, und da auch schon solches ergangen were, so hat Euch gar nicht gebühret, Uns dasjenige, was unsere Clevische Regierung in unserm Namen in dieser Sach verordnet, zu verschweigen und zu Auslaßung desselben zu verbieten (!). Daher wir dann auch solches hiemit hinwiederumb aufgehoben und Euch nebst gebürender Verweisung sothanen Unfugs ernstlich anbefohlen haben wollen, Euch hinfüro dergleichen, sonderlich aber aller ferneren Verfahrung in den Entleibungssachen des von Lemgow contra Potgießern [1]) zu enthalten und derselben ihren Lauf bey unserer Regierung, alß woselbst sie be . . [2]) ngen, unbehindert, wie auch sonsten es bey demjenigen, was von derselben darinnen verordnet werden wird, vermittelst gebürender Einfolge allerdings zu laßen.

Das ist unsere eigentliche Willensmeinung, wornach Ihr Euch gehorsambst zu achten. Wir verbleiben Euch dagegen in Gnaden geneigt. Geben Cöln 2c. den 12 ten Julii 1653.

An die Stadt Ham.

[1]) Der Mord war in der Feldmark geschehen und bot den Anlaß zur vorliegenden Feststellung der criminalgerichtlichen Competenzen der Stadt. Vgl. Nr. 74.
[2]) unleserlich.

44. — 1655 Februar 2. Cleve.

Bericht der Regierung zu Cleve an den Kurfürsten von Brandenburg über die dem Landesherrn zustehenden Rechte bei der Ratswahl zu Hamm.

Original: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, Nr. 100 d (hier gekürzt gegeben).

Euer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigstes Befehlschreiben vom $\frac{26}{16}$ abgewichenen Monats die Beschaffenheit der Rahtschur in dero Stadt Hamme betreffend [1]), haben wir mit unterthänigster Reverentz empfangen und mögen darauf gehorsambst nicht verhalten, daß zwar die Bürgerschaft daselbst die freye Wahl, jedoch die zeitlichen Graven zu der Marck die Macht von undenklichen Jahren hero haben, jedesmal von den erwehleten Burgermeistern oder Rahts-Männern zwey auszuleschen und an deren Statt zwey andere wieder anzuordnen. Und hat der Magistrat daselbst ein solches altes Herkommen auf verschiedenen Landtagen suchen zu änderen, damit sie die freye Wahl absolute haben möchten.

Dieweilen aber solche Änderung Euer Churfürstlichen Durchlaucht hochnachteilig seyn würde, so haben dieselbe solches Suchen auf den Landtagen jederzeit abgeschlagen. Wir weren auch der unterthänigsten unvorgreiflichen Meinung, daß Eure Churfürstliche Durchlaucht Dienst erfordern, daß es bey dem alten Herkommen mit dieser Wahl allerdings gelaßen werde [2]). — Geben Cleve den 2. Febr. 1655.

[1]) Der Kurfürst hatte darin Bericht über die landesherrlichen Rechte bei der Ratswahl gefordert. [2]) Der Kurfürst stimmt dem unterm 3. Febr. 1655 (Cöln) zu: Concept: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, Nr. 200 d.

45. — 1661 Juli 20.

Die clevische Regierung befiehlt auf Bitten der Worthalter und Richtleute als der Vertreter der Gemeinheit zu Hamm, daß „außerhalb den regierenden Bürgermeistern alle und jede in besagter Stadt Hamm wohnende Burgere und Einwohner ihre Gutere gleich andern Bürgeren dem Herkommen gemeß angeben und nach Getrage derselben ihre Schatzungs-Contingente beytragen, auch sonsten niemandts dan bemelte regierende Burgermeistere einiger Schatzfreyheit sich anmaßen sollen" [1]).

Schreiben an den Amtmann und Richter zu Hamm: Gleichzeitige Abschrift: Hamm, Stadtarchiv.

---

[1]) 1662 November 16 verfügt der kurfürstliche Statthalter nach weiteren Streitigkeiten zwischen dem alten Rat und den Richtleuten, daß auch die abgegangenen Bürgermeister und die beiden Kämmerer noch ein Jahr, aber nicht länger, Abgabenfreiheit genießen sollen: Gleichzeitige Abschrift: Hamm, Stadtarchiv.

46. — 1662 (Februar) [1]).

Die Richtleute der Gilden und der Gemeinheit zu Hamm bitten den Kurfürsten von Brandenburg, bei bevorstehender Ratswahl und überhaupt bei den Ratswahlen keine oder doch nur geringe Änderungen in den erwählten Personen durch seine Beamten vornehmen zu lassen, sowie kein Mitglied des abgehenden Rats und keinen Ausländischen in den neuen Rat zu setzen.

Concept: Hamm, Stadtarchiv.

Durchläuchtigster Churfürst, gnädigster Herr pp.

Ew. Churfrstl. Durchlaucht wollen gnädigst geruhen, aus den Verfolgen in dieser Sache mit mehrerm referiren zu lassen, wasgestalt Nahmens dero auch getrewisten gehorsambsten Stadt Ham für diesem unterthänigst gebeten worden, Ew. Churfl. Dchlt. wollen gnädigst geruhen, dero gedachte Stadt mit der ganzen freien Rathswahl dergestalt, daß dero Beamte ganz keine Aenderung darin machen mögten, zu begnädigen; da aber solches Ew. Churfl. Durchlt. noch bedenklich fallen würde, alsdann fürerst diese gnädigst und ernstlich Verordnung ergehen zu lassen, daß die Stadt im Uebrigen bei ihren privilegiis und uraltem Herkommen ruhig belassen, also auch beide Burgermeistere nicht zugleich geändert, zum andern ein ganzer newer Rath erwählet und keiner aus dem abgehenden Rath in den newen Rath gesetzet, zum dritten wie gegen den gnädigst beliebten Landtagshauptreceß, die Rathswahl in den Städten betreffend, nicht beschwert werden, sondern desselben in allen Punkten diesfalls mitgenießen mögten, auch zwar in genere vor und nach gnädigst befohlen, daß wir gegen unsere privilegia und das alte Herkommen nicht beschwert werden sollten, aber in specie wegen angeführter posten keine gnädigste Verordnung ausgelassen.

Dieweilen nun, gnädigster Churfürst und Herr, unsers unterthänigsten wenigen Ermessens fürerst unstreitig und zum fundament zu legen, daß diese Stadt vermöge des für .diesem vorgebrachten Privilegien Herrn Graf Gerhards von der Mark [1]) hochlöblicher Gedächtniß die freie Rathswahl hat, auch die beeidete Churgenossen beide Burgermeistere und alle andere Rathspersonen erstlich erwählen, ausgenommen, daß dem alten Herkommeu zufolge im Namen der gnädigsten Landesobrigkeit von dero Beamten, wann nemblich die zuvorderst von den Churgenossen erwählete Rathspersonen den Beamten praesentirt, alsdann bisweilen und also nicht eben alle Jahr attestantibus prothocollis eine Aenderung, dann mit einer, dann mit zwoer und nicht mehreren Personen vorgenommen und gemacht, aber vermöge uralten Herkommens von 100 und mehr Jahren, ja von gedachtem Privilegio als in anno etc. 1419 ertheilet oder noch wohl vorher vermöge guter Nachrichtung an zu rechnen,

[1]) Auf der Rückseite des Aktenstücks findet sich der Vermerk: „praesentatum (wahrscheinlich im Rat) den 2. Febr. anno 1662“.

beide Burgermeister zugleich nicht geändert, deswegen auch vor 100 Jahren albereit uff Verordnung damaliger gnädigsten Herrschaften, darvon bei der Kanzlei zu Cleve gute Nachrichtung vorhanden, etliche Zeugen abgehört worden und also dieses Privilegium in unverrückter observanz (einige Kriegsjahren und die Zeit bei der Pfalz-Newburgischen Regierung, imgleichen nun vor einigen wenigen Jahren vergangene und geklagte Newerungen ausgenommen) diesfalls geblieben.

Zum andern vermöge habender Privilegien und vorangezogenen uralten Herkommens (die gedachte Kriegsjahren und Newerungen auch ausgenommen) jedes Jahrs und gemeiniglich uff Petritag den 22. Februarij ein gantzer newer Rath zu erwehlen und kein Burgermeister oder andere Rathspersonen aus dem alsden abgehenden Rath in den newen Rath zu setzen rationes und Ursachen diese movirt werden, daß die beeidete Churgenossen vermöge der Privilegien und uralten observanz einen ganzen Rath erwählen, dieselbe gemeiniglich besser als die Beamten wissen, mit welchem Burgermeistern der Stadt gedienet, die Churgenossen auch vermöge ihres Eides solche Personen erwählen müssen, welche Ew. Churfstl. Dchlt. getrew und hold sein, der abgehender Rath noch ein ganzes Jahr uff Erfordern des newen Rath in vorfallenden gemeinen wichtigen Sachen mit zu Rathe zu gehen und zu deliberiren, auch das Bankgericht ordinarie mit zu bekleiden verpflichtet bleibet, darhero dem uralten Herkommen zufolge der abgehender Rath der alte Rath, und der newer Rath der sitzender Rath genannt worden und diese beide Räthe in 24 Personen alle Zeit bestanden, und, daß die Stadt bei diesem uralten Herkommen verbeiben mögte, darumb derselben auch dienlich und nöthig, daß bisweilen ein Burgermeister oder Raths-Camerarius etwas ungebührlichs und unbilliges in Schuldforderungen und Rechnungen oder sonsten der Stadt zumuthet und dieselbe deswegen in Streit gerathen thut, mit demselben aber, wie die Erfahrung bezeuget und leicht zu erachten, zu der Stadts Nutz und Besten schwerlich zu handelen, Ew. Churfstl. Dchlt. gleichfalls solche observanz nicht schädlich sein kann.

Was das in dem Landtags-Receß vom 14. Aug. 1660 Jahrs gnädigst confirmirtes erläutertes und extendirtes ius indigenatus belanget, da finden wir jetz in gedachtem offenen Trück ausgegebenen Landtags-Receß, daß alleine diejenige des privilegii et juris indigenatus fähig sein sollen, welche im Lande geboren und also dieses Privilegium und Recht aus diesen beiden requisitis, subiectionis scilicet et domicilii parentum definiiret und geurtheilet werden, also auch nunmehr diejenige pro indigenis nicht zu halten, welche außerhalb Landes geboren und deren Eltern vorher in diesen Landen kein domicilium gehabt haben, ob sie schon nach der Zeit in diesen Landen sich häuslich niederlassen und beerbet machen möchten.

Zum andern in diesem Landtags-Receß enthalten, daß Ew. Churfstl. Dchlt. alle officia, welche Gebot und Verbot haben, auch in specie die Land-Ämter und Bedienungen als den Drosten pp. Gografen und Schöffen in

47. — 1666 Oktober 25.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, bestätigt Bürgermeister, Rat und Bürgern der Stadt Hamm die von seinen Vorfahren, besonders dem Herzog Adolf und dem Grafen Engelbert von der Mark verliehenen Privilegien [1]).

Original: Hamm, Stadtarchiv.

48. — 1685 Januar 9. Potsdam.

Verordnung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm an die Regierung zu Cleve, wie künftig die landesherrlichen Rechte bei der Ratswahl zu Hamm gehandhabt werden sollen.

Abschrift von 1704: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34 Nr. 100 d. Akten betr. Inspektion der Ratswahl zu Hamm, fol. 280.

Friederich Wilhelm Churfürst 2c.

Aus dem Einschluß ersehet Ihr, was die sämbtliche Richtleute namens der Gemeine der Stadt Hamm bey unß unterthänigst suppliciren und zu verfügen bitten [1]). Nun finden wir zwar nicht billig, daß solche Personen, welche zuvor bereits der Stadt in gleicher function gedienet und von unsertwegen approbiret gewesen, hernacher ohne genugsame und erhebliche Ursache aus ein oder anderen privat-Absehen aus ihrem Ambte gesetzet und andere in deren Stelle, welche oftmalen nicht von gleicher capacität seyn, substituiret werden. Von der anderen Seite aber wollen wir auch das uns competirende Recht, alle Jahr zwey Personen nach unserm Gefallen zu änderen und einzusetzen, nicht nachgeben, und gehet demnach unsere gnädigte Intention dahin: daß, wan wir auß unserm Hoflager oder Ihr auß erheblichen Ursachen unseren sämptlichen Beampten zum Hamm, Drosten, Richtern und Rentenmeisteren nicht befohlen hattet, einige Änderung zu machen, die auch ihres Orts keine zu thuen befuegt seyn sollen, es wäre dan, daß jemand von der Bürgerey erwehlet were, welcher uns oder dem gemeinen Stadtwesen nachtheilig, und sie, gedachte unsere Beampte, deßen alle einig weren, welchen Falßs sie den= oder dieselben zu excludiren und jemand, so bereits dergleichen function bedienet, auf Eure approbation zu substituiren. Wofern sie aber darüber unter sich ungleicher Meinung weren, alsdan sollen sie sich desfalß bey Euch angeben und sowol über die Absetzung, alß wer an deren Stelle wieder einzusetzen, geziemenden Bescheids erholen. Ihr habt über diese unsere Verordnung gebuhrend zu halten, auch davon sowol unseren Beampten alß sonsten, wo es nöthig, Nachricht zu geben und 2c. Geben Potsdam den 9. Januarii 1685.

[1]) Nicht mehr vorhanden; vergl. auch Nr. 46.

---

[1]) Dieselbe Bestätigung giebt Kurfürst Friedrich III. 1689 Oktober 20, König Friedrich Wilhelm I. 1713 Oktober 25: Originale ebenda.

nur 9 Personen [2]), geschehen wäre, solches gleichwohl verhoffenlich kein praeiudicium uns und der ganzen Bürgerschaft geben würde; in mehrerer Erwägung, daß diese Stadt zu dem aus unterthänigster affection und Trewe vermöge des Landtags-recessus eingewilligten und versprochenen siebenhunderttausend Reichsthaler, eine gute summam ihrer Gelegenheit nach beitragen werde, auch in den vorigen Jahren, ohne uppigen Ruhmb zu melden, sich wohl angegriffen habe. Als thun hiemit unterthänigst und inständigst bitten, Ew. Churfstl. Dchlt. wollen doch gnädigst geruhen, die landsfurst- und väterliche Gnade uns dero auch allergetrewisten und gehorsambsten Unterthanen widerfahren zu lassen und gedachter Posten halber gnädigst zu verordnen, auch dero Beamten allhie ernstlich zu befehlen, daß dieselbe uns gegen unsere privilegia und uraltes Herkommen im Stück der Rathswahl nicht beschweren, also auch nicht alle Jahr eine Aenderung machen, da aber eine Aenderung als mit ein oder zwoen Personen bisweilen nöthig, alsdann gleichwohl nicht beide Burgermeister zugleich, sondern nur einen Burgermeister oder sonsten dem alten Herkommen zufolge nicht eben alle Zeit zugleich einen Burgermeister, sondern etwa zwo andere Rathspersonen änderen, zum andern keinen aus dem abgehenden Rath in den newen Rath setzen, sondern einen jedwedern seinen vollen Zahl behalten lassen, zu dritten keinen Ausländischen in den Rath setzen, sonsten auch im Ubrigen gegen den Landtagsreceß nicht beschweren mögten.

Dann hätten auch wohl unterthänigst einständigst zu bitten, dieweilen wir mit einem oder anderm noch nothwendig wegen großer Schuldforderungen und praetensionen an die Stadt zu liquidiren haben, mit denselben aber, wann einer des Raths, insonderheit Burgermeister und Raths-Camerarius ist, ganz schwerlich und schier unmöglich wohl fortzukommen und gleichwohl besorgen, daß ein oder ander von den Beamten in den Rath gebracht werden möchte, Ew. Churfstl. Dchlt. wollen gleichfalls gnädigst geruhen uns die churfürstliche Gnade zu erweisen und gnädigst zu verordnen daß im Namen deroselben bei nächst bevorstehender Rathswahl keine Aenderung vorgenommen und gemacht werden möchte, wie dann auch uff dem im Januario in anno 1660 gehaltenen Landtage die gnädigste Vertrostung vermöge beiliegenden extractus uns widerfahren, daß nicht eben alle Jahr eine Aenderung im Namen Ew. Churfstl. Dchlt. würde gemacht werden.

Welche hohe churfürst- und landesväterliche Gnade in unterthänigster gehorsambster devotion unserm äußersten Vermögen nach, als mit Gut und Blut wiederumb zu verschulden, sein wir so willigst als schuldigst pp.

Ew. Churfstl. Dchlt.

unterthänigst gehorsambste Richtleute und Vorsteher der Gilden und ganze Gemeinheit der Stadt Ham pp.

[1]) Nr. 21. [2]) Vergl. Nr. 72.

47. — 1666 Oktober 25.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, bestätigt Bürgermeister, Rat und Bürgern der Stadt Hamm die von seinen Vorfahren, besonders dem Herzog Adolf und dem Grafen Engelbert von der Mark verliehenen Privilegien [1]).

Original: Hamm, Stadtarchiv.

48. — 1685 Januar 9. Potsdam.

Verordnung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm an die Regierung zu Cleve, wie künftig die landesherrlichen Rechte bei der Ratswahl zu Hamm gehandhabt werden sollen.

Abschrift von 1704: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34 Nr. 100 d, Akten betr. Inspektion der Ratswahl zu Hamm, fol. 280.

Friederich Wilhelm Churfürst rc.

Aus dem Einschluß ersehet Ihr, was die sämbtliche Richtleute namens der Gemeine der Stadt Hamm bey unß unterthänigst suppliciren und zu verfügen bitten [1]). Nun finden wir zwar nicht billig, daß solche Personen, welche zuvor bereits der Stadt in gleicher function gedienet und von unsertwegen approbiret gewesen, hernacher ohne genugsame und erhebliche Ursache aus ein oder anderen privat-Absehen aus ihrem Ambte gesetzet und andere in deren Stelle, welche oftmalen nicht von gleicher capacität seyn, substituiret werden. Von der anderen Seite aber wollen wir auch das uns competirende Recht, alle Jahr zwey Personen nach unserm Gefallen zu änderen und einzusetzen, nicht nachgeben, und gehet demnach unsere gnädigte Intention dahin: daß, wan wir auß unserm Hoflager oder Ihr auß erheblichen Ursachen unseren sämptlichen Beampten zum Hamm, Drosten, Richtern und Rentenmeisteren nicht befohlen hattet, einige Änderung zu machen, die auch ihres Orts keine zu thuen befuegt seyn sollen, es wäre dan, daß jemand von der Bürgerey erwehlet were, welcher uns oder dem gemeinen Stadtwesen nachtheilig, und sie, gedachte unsere Beampte, deßen alle einig weren, welchen Falßs sie den- oder dieselben zu excludiren und jemand, so bereits dergleichen function bedienet, auf Eure approbation zu substituiren. Wofern sie aber darüber unter sich ungleicher Meinung weren, alsdan sollen sie sich desfalß bey Euch angeben und sowol über die Absetzung, alß wer an deren Stelle wieder einzusetzen, geziemenden Bescheids erholen. Ihr habt über diese unsere Verordnung gebuhrend zu halten, auch davon sowol unseren Beampten alß sonsten, wo es nöthig, Nachricht zu geben und rc. Geben Potsdam den 9. Januarii 1685.

[1]) Nicht mehr vorhanden; vergl. auch Nr. 46.

---

[1]) Dieselbe Bestätigung giebt Kurfürst Friedrich III. 1689 Oktober 20, König Friedrich Wilhelm I. 1713 Oktober 25: Originale ebenda.

49. — 1687 Oktober 31.

Die clevische Regierung gestattet der Stadt Hamm auf deren Bitten, den Jahrmarkt, der bisher am 24. August abgehalten wurde, auf den 24. Oktober zu verlegen, und verordnet, daß alle, die zu diesem Jahrmarkt kommen wollen (mit Ausnahme von Mördern, Friedbrechern, Kirchenschändern und Landesfeinden), drei Tage vor und drei Tage nach demselben freies Geleit und freien Zutritt zur Stadt für sich und ihre Güter (jedoch gegen Erlegung von Zoll und Weggeld) haben sollen.

Original: Hamm, Stadtarchiv.

50. — 1701 Mai 6.

Die clevische Regierung verbietet bei Strafe von 100 Goldgulden, daß die grevenschuldigen Ländereien bei Hamm vom Magistrat mit Schatzung und anderen Abgaben belastet werden, da sie von jeher frei von allen Lasten gewesen seien.

Copie eines Schreibens an den Königl. Rentmeister zu Hamm: Münster, Staatsarchiv, Cleve-Mark L. A. 162 I e.

51. — 1714 März 16. Hamm.

Bericht der zur Untersuchung des Justizwesens in den Städten der Grafschaft Mark entsandten Königlichen Spezialkommissare, Geh. Hofräte v. Viereck und Schlüter, über das Justizwesen in Hamm.

Original: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, Nr. 85 a 1.

Bey der in Hamm zufolge allergnädigst ertheilten Instruction vorgenommenen Untersuchung des Justiz-Wesens hat sich befunden:

1.

Daß jetziger Richter Johann Otto Cloeber nach erhaltener königlicher Verordnung vom 31. Augusti 1713 und darauf erfolgter Bestallung de dato Cleve den 14ten Novembris ejusdem von letzter Zeit an die Gerichte verwaltet und von S. Königlichen Mayestät dazu bestellet sey.

Es ist zwar in Königlicher Verordnung vom 31. Augusti gesetzet, daß er neben den praerogativen, immunitäten und Gerechtigkeiten, so einem Richter zu Hamm gebühren, auch an jährlichen Gehalt und Accidentien alles, was sein Antecessor alß Richter gehabt, gleichfalß zu genießen haben und ihme gereichet werden solle, er hat aber an jährlichen Gehalt nichts, sondern muß auf die gewöhnliche Gerichtsgebühren und Zehenden von den Brüchten, auch Diäten-Gelder bey dem Brüchten-Geding à 1 Goldflorin dienen.

2.

Der Richter hat keine Assessores, wol aber einen Gerichts-Schreiber, welchen der Magistrat bestellet, wie Anlage des jetzigen Gothard Henrich

Westendorffs halber in Lit. A.[1]) zeiget; wird auch von dem Magistrat mit dem Eyde sub Lit. B. (welcher von dem Raht communiciret und mit dem, welchen der Gerichts-Schreiber vorgezeiget, in materialibus übereinkommet) solches Amts halber beleget. Dieser ist allezeit zugegen, wann Gericht gehalten wird, führet auch das Protocoll.

Der Richter ist ein Mann von studiis und hat bekanntermaßen viele Jahre das Amt eines Auditeurs bey dem Regiment des Erbprintzen von Hessen-Cassel Durchlaucht verrichtet, jetzo auch bei denen, welche wir gesprochen, die Hoffnung guter Justitz-Verwaltung.

Der Actuarius hat auch studiret, und die vieljährige practique hat ihn zu Gerichtshändeln geschickt genug gemachet; wie er denn noch unter der von Sr. Königlichen Mayestät benannten Zahl der Procuratoren in Hamm beybehalten worden, welches letztere Amt er dem Vorgeben nach im Appellatorio bey dem Raht exerciret. Derselbe hat sonst keine weitere gewiße Besoldung als 36 Stüver, so ihm der Magistrat jährlich zahlen läßet, dann seine Gerichts-Gebühren und von dem Brüchten-Geding die Diäten à $^3/_4$ Goldflorin täglich.

3.

Das Protocollum des Gerichts so wol, alß bey dem Magistrat, welcher eines von den Appellations-Gerichten hat (deren Abschaffung der Anonymus Markanus in seinem scripto von anno 1710 im Vorschlag gebracht, aber im Landtages-Recess de anno 1661 und Clevischen Hofgerichts-Ordnung alß instantiae intermediae bestätiget sind), ist gefordert und nachgesehen. Die Recessus Procuratorum mit erfolgten Bescheiden sind fleißig verzeichnet, doch in beyden Orten weder in ein Buch getragen, noch sogleich geheftet, sondern auf stoßweis gelegtes Papier geschrieben, womit so lange contiuniret wird, biß sich so viel gesamlet, alß ein mäßiges Volumen ausmachet, welchenfals es endlich eingebunden wird. Es gehen aber darüber etliche Jahre hin, da inzwischen das Protocollum so bloß herumblieget; wie denn bey dem Gericht von anno 1707 biß daher die Protokoll-Blätter sich soweit noch nicht vermehret, daß sie einen solchen Band füllen.

Wann bishero bey dem Gericht eine Sache nicht zum ordinarien Process gediehen, sondern von dem Richter mündlich abgethan, ist davon nichts verzeichnet worden. Es wird aber solches auch künftig geschehen müßen, weil nach Anweisung des § 27 et sequ. von Verbeßerung des Justiz-Wesens[2]) in Sachen von keiner großen Wichtigkeit mit dergleichen Process mehr continuiret werden muß.

4.

Acta sind sowol bey dem Magistrat vorgezeiget, alß bey den Gerichten. Bey jenem sind sie in der Rahtsstube in einem Repositorio hineingeleget und civilia von criminalibus abgesondert, auch bey jenem das wenige, so in ordinario bey dem Magistrat gehandelt wird, von dem in Appellatorio unter-

schieden; und werden die Processe nach der Zeit numeriret, in ein darzu destinirtes Volumen mit dem Numero verzeichnet und beschrieben und über dieses noch ein Register nach dem Alphabeth gehalten. Bey dem Gericht aber ist es nicht so. Denn wie das Gericht keinen gewissen destinirten publiquen Ort hat, wo es gehalten wird, sondern solches jedesmal in des zeitigen Richters Hause geschichet, so werden auch die acta, wie es deßen Gelegenheit leidet, bewahret. Die bey des vorigen Richters Zeiten, auch wol vorher, verhandelte Acten sind noch in deßen Hause und an dem Ort, wo er das Gericht gehalten, dazu der Actuarius den Schlüßel hat. Es sind auch alle solche Acta vorgezeiget, daß sie wol zusammengebunden in Fächern liegen. Von der Ordnung aber ist nicht viel zu sagen, weil die Fächer weder numeriret, noch nach dem Alphabeth gezeichnet, am wenigsten eine Registratur darüber vorhanden. Doch weiß der Actuarius Process und Acta, worüber gefraget wird, aufzufinden.

Es möchte aber wol nicht undienlich seyn, wann wennigstens ein Ort zu beständiger Bewahrung der Gerichts-Acten etwa in der Rentmeisterey angewiesen werden könte, wo dieselbe unter eine beßere Ordnung und Registratur gebracht werden müsten, wozu sonst der itzige Richter in seiner Wohnung einen Anfang wegen der bey seiner Zeit vorkommenden Sachen gemachet und solche nach der Ordnung des Alphabeths bewahret.

Die bey dem Gericht in ordinario befangene Sachen wie auch die in der Appellations-Instanz bey dem Magistrat unabgeurtheilet, sind von dem Gerichts-Schreiber und Secretario in Anlage Lit. C et D specificiret, auch angezeiget, wie lange jegliche Sache bereits gewähret.

In Appellations-Iudicio ist die Sache Offerhaus contra Ketler wol 8 Monat durch rescripta und Bericht verzögert und aufgehalten, biß wieder rescribiret, daß Magistrat nach der Justiz verfahren solle. Die Process-Art ist gleich der von Soest berichteten, und in Appellatorio die Clevische Hofgerichts-Ordnung observiret.

Wann vor dem Drosten ein gütlicher Vergleich zwischen den Parteien nicht erfolget, muß derselbe sie vermöge Rescripti vom 2. Octobris 1705 zum Gericht verweisen. Von dannen wird an den Raht appelliret, von diesem weiter nach den Clevischen Justiz-Collegio und so weiter, wann nicht das remedium revisionis ergriffen wird; nur daß hier bey dem Gericht die Termine von 14 zu 14 Tagen und in Instantia appelationis von 4 Wochen sind.

In der Stadt Hamm hat der Magistrat sonst jurisdictionem dergestalt concurrentem, daß, wenn ante litem contestatam nicht an den Richter provociret wird, die Sache vor dem Raht bleibet und von dar ab gleich nach Cleve appelliret wird. Die daselbst vorkommende Vormundschaft-Servitut- und Kirchensitze-Sachen praetendiret der Magistrat privative.

In dem Gericht und Appellatorio hat sich bey Nachsehung der Acten gefunden, daß nicht übel verfahren, und insonderheit in der Appellations-

Instanz keine überflüßige oder unordentliche rubricirte Recesse übergeben. Bei dem iudicio aber finden sich noch wol dergleichen bey verhandelten Acten. Es ist aber in causa Westhoff contra Rödinghausen, einem gewesenen advocato, der die Schlußschrift Anacephaleosin cum refutatione male numellatae duplicae genennet und sonst allerhand ungeziemendes in die Schrift gemischet, in sententia Strafe dicitiret; und werden nach der nunmehr eingekommenen Verordnung von Verbeßerung des Justizwesens, wane selbige wol in Acht genommen wird, die vielfältige Recesse wohl cessiren müßen.

Acta sind weder in ein= noch dem andern judicio foliiret noch geheftet und ein vor das andere Mal beßer geschrieben und zu lesen; einige Recesse nur in halben Bogen bestehend und die decreta ertheilet, insonderheit in Appellatorio auf kleinen, in den Acten liegenden Zettuln befindlich. Hiebevor sind bey dem Gericht auf Begehren die dilationes leicht ertheilet, auch in appelatorio bey dem Magistrat, da in terminis der Dritte pro peremtorio geachtet worden, womit die Sache sich verzögert.

Es möchte aber bey dieser Instantia intermedia, wann sie von nun an sich gleich nach der Verordnung von Verbeßerung des Justiz-Wesens richtete, nöthig seyn, daß die Facilitet ohne Unterschied, auch wol in Injurien-Sachen, wann etwa einer in 25 Thlr. condemniret, processus zu erkennen und fatalia zu prorogiren, welches fast bey jedem Process geschehen, eingeschränket würde.

Bey denen Actus ist kein Rotulus, sondern, wenn geschloßen, ist denselben der Extract des Protocolls, was in jedem termino verhandelt, beygegefüget, welcher loco rotuli dienen soll.

Wann sententiae in rem judicatam erwachsen, sind selbige wol bey dem Gericht auf vorhergehende Denunciation zur Execution gebracht; wegen der generalen Executions-Zettul aber ist von einem Impetranten referirt, daß die Frohnen, welchen solche gewöhnlich zugestellet werden, die Execution eben nicht zu prompt verrichteten. Der Processus executionis an und für sich mag wohl nicht allezeit auf gleiche Reguln gegründet und etwa dergestalt betrieben seyn, daß auf vorgehendes Monitorium die Ankündigung prompt erfolget, oder nach dem Namtissement-Edict de anno 1695[3]) in Sachen von klaren Briefen und Siegel verfahren sein; wie sich dann in causa Plettenberg contra Mönnighoff (so bey dem Gericht hängig gewesen) befunden, daß auf Anhalten des Debitoris die Execution suspendiret, und als der Kläger sich mit demselben in weitere Schrifthandlung einlaßen müßen, die Sache in judicio seit 1707 bis zum vorigen Jahres betrieben. Bey denen Discussionen oder Concurs ist bey dem Rath und Gericht gebührend und schleunig genug verfahren, soviel aus den vorgezeigten actis erschienen.

Des Nullitet-Processus halber hat man wol legem ex edicto vom 20. Novembris 1712 vorgezeiget, daß nach Weisung des Recess de anno 1654 verfahren werden solle; aber weder beym Gericht noch Rathhause einen

Processum geben können, da ex capite nullitatis gestritten worden, welches vermutlich daher kommt, daß den Leuten die Apellations-Instantien ohne große Bemühung offen stehen.

Daß wegen kleiner ausgeliehenen Posten gerichtliche Scheine gelöset werden, und hernach das Geld mit größeren Kosten wieder beygetrieben werden müßte, als die Summe selbst importierte, hat sich hier nicht gefunden. Auch der Jude Jordan Simeon, welcher aus hiesiger Judenschaft vernommen, deshalb, oder daß den Juden sonst das Justitz-Wesen schwerer als den Christen gemacht und ihnen nicht geholfen worden, nichts anzugeben gewußt; vielmehr hat derselbe, daß ihnen ohne Unterscheid wie andern Hülfe wiederfahre, berichtet.

Die so genannten General-Pfand- oder Execution-Zettul ohne vorhergehende Benennung des Exequendi sind hier nicht ungewöhnlich, worin ein Original sub Lit. E und, so wie der jetzige Richter in dorso supplicati sie ertheilet, in copia Lit. F hiebey gehet. Es bedarf auch deshalb keines besondern oder gewißen Gedinges, sondern vermöge von dem Impetranten Friederich von der Mark producirten eigenhändigen Zettul des Gericht-Schreibers, wovon copia in G angefüget, wird dafür bezahlet 1 Thlr. 23 Stüver, welche Kosten Exequendi pro rata wieder erstatten sollen. Ob solche Art der Pfand-Zettul ferner zu dulden, werden Ew. Königliche Mayestät alßdann am füglichsten befehlen können, wann sich findet, ob dieses ein allgemeines Werk bey den Gerichten der Grafschaft Mark sey oder nicht.

5.

Von der Bürgerschaft in Hamm, wie auch aus jedem zum Amt gehörigen Kirchspiel sind einige Leute, jedoch mit gebührender Behutsamkeit, vernommen, haben aber weder gegen den Richter noch Magistrat der Justitz halber etwas geklaget.

6.

Von Parteien haben sich wohl einige gemeldet, welche mehr begehret, ihre in der Justitz befangene oder auch wol schon abgeurteilte Sachen aufzugreifen oder nach ihren Concept, den sie sich von ihrem Recht eingebildet, zu ändern, als daß sie über die vorsetzlich ihnen zugefügte Ungerechtigkeit gegründete Klage wieder die judicia führen können. Wir haben sie doch gehöret, auch die Acta, so in den Sachen ergangen, nachgesehen und sie sodann gebührend angewiesen und beschieden.

Der Richter hat gleichen Eydt abgeleget, als vorhin bey dem Soestischen allerunterthänigsten Bericht übersandt. Gegen den Actuarium haben wir auch nicht erfahren können, daß er demjenigen, was er vermöge seines Eydes zu leisten schuldig, nicht nachkommen sey.

7.

Die peinlichen Sachen betreffend exerciret der Magistrat jurisdictionem criminalem wegen der in der Stadt begangenen Verbrechen. Was

Arbeit in den rationibus decidendi, welche sie gegeben, gesehen. Es m[illegible] auch wohl mit der Zahl auszukommen seyn. Allein es muß doch bei ein[illegible] Parteien nachdenklich seyn, daß diese Personen zugleich Advocati und ein[illegible] maßen judices zu sein scheinen, insonderheit, wenn es zum Appellat[illegible] kommt, in welchem alle diese Advocati Processe haben. Denn wie [illegible] oben angeführt, ist bey dem Magistrat ein Appellations-Gericht, wohin [illegible] dem Gericht zu Hamm, vom Raht zu Hamm, vom Amt Blankenstein, [illegible] Landgericht zu Hattnegen [5]), vom Amt Hoerde, von Bochumb appelli[illegible] werden soll. Der Magistrat erkennet Processus, und wenn solches gesche[illegible] führen das Directorium zwey Commissarii perpetui, der Bürgermei[illegible] Rödinghausen und Bürgermeister Dr. Nies; und wann geschloßen, wer[illegible] Acta dem Raht wieder eingeliefert, und entweder da gesprochen (welches [illegible] wohl selten geschehen) oder die Acta transmittiret, welches doch nicht lei[illegible] anders, alß mit ordre eines der Burgermeister und also gar möglich ein[illegible] derer Advocaten selbst geschehen könnte. Weil aber E. Königliche Maje[illegible] diese Leute, welche sonst ihre Meriten haben, benennet, müßen wir es dah[illegible] gestellet seyn laßen.

10.

Wegen der Sportul-Ordnung ist schon vorhin die taxa de anno 169[illegible] angezeiget; der Gerichtsschreiber hat specificationem sub Lit. J und de[illegible] Secretarius beyde sub Lit. K et L gegeben. In jener möchte nicht je[illegible] von der bey der Regierung billig gefundenen Taxe abgegangen seyn. B[illegible] dem Raht aber findet sich insonderheit in appellatione, daß die sonst geset[illegible] Untergerichts-Taxe verdoppelt, und also das intermedium judicium appel-lationis den Leuten doppelte Kosten bey oft nicht großen Sachen machet. Wie die Processe geführet oder beschleuniget, ist schon oben angezeiget, und haben im übrigen Procuratores Rechnungen geführet, so ihnen vom Secretario bey der Stadt zu bezahlen herausgegeben, welche dem conform, was dieser bey uns an Gebühren specificiret. Des judicii halber melden sie desgleichen, und ist des Richters halber, daß er jemand übersetzet, keine Klage. Doch kommt hier abermal vor, daß die Depositions-Gelder jährlich gefordert, und bey dem Magistrat in Discussions-Sachen 3 Procent von den Kauf-geldern an Gebühren genommen wird.

11.

Das Drostenamt verwaltet der von Heyden genannt Rynsch zum Caldenhoff, deme, so viel wir aus seinen uns communicirten Patent de anno 1688 finden können, die Justitz in specie nicht anvertrauet, nach Gewohnheit aber die gütliche Handlung zustehet. Und ob er wol, so viel wir erfahren können, kein Rechtsgelehrter ist, hat er dennoch, wie aus dem Steubischen Process zu sehen, sich der Sache angenommen, wann ihm etwas aus der Regierung befohlen.

Letzlich haben wir den Richter und Gerichts-Schreiber bedeutet, daß sie nach der Verordnung von Verbeßerung des Justizwesens sich achten mögen, welches, wann es geschiehet, viel fruchten wird.

Hamm den 16. Martii 1714.

Adam Otto v. Viereck. Jos. Henr. Schlüter.

[1]) Diese und die im Folgenden erwähnten Anlagen sind dem Bericht beigeheftet, konnten aber an dieser Stelle natürlich nicht gegeben werden. [2]) Gemeint ist die „Allgemeine Verordnung die Verbesserung des Justizwesens betreffend" vom 21. Juni 1713 (gedruckt im Corpus Constit. Marchic. II, 1, S. 518 ff.). Auf sie wird noch mehrmals in unserm Bericht hingewiesen. [3]) D. h. ländlicher Amtsbezirk Hamm. [4]) Vergl. Rosing II, S. 22, Nr. XIV. [5]) Hattingen.

52. — 1714 März 25. Berlin.

Verfügung des Königs auf den Bericht der Spezialkommissare von Viereck und Schlüter vom 16. März 1714 (Nr. 51) betreffend die Reform des Justizwesens zu Hamm.

Concept: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34 Nr. 85 a 1.

Friederich Wilhelm König etc.

Aus Eurem gehorsambsten Bericht vom 16. hujus haben wir uns für- tragen laßen, was bey der im Hamm von Euch vorgenommenen Untersuchung des dortigen Justitz-Wesens vorgekommen.

Was nun den ersten punct wegen des zeitlichen Richters Besoldung be- trifft, da verweisen wir Euch auf dasjenige, was wir wegen des Richters zu Soest Gehalt Euch zu resolution ertheilet haben, und habt Ihr mit der clevischen Regierung zu überlegen, wie dem Richtern zum Hamm auch eine hinlängliche Besoldung,, ohne daß unsern ohnedem gnug beschwerten Cassen dadurch etwas abgehe, verschaffet werden könne.

Den Actuarium betreffend, da ist Euch wissend, daß unsere gnädigste Intention dahin gehet, daß die Advocati und procuratores andere Bedienung nicht haben sollen. Weiln aber doch zu vermuten, daß vielleicht der Actua- rius, wan er pure von seinem Gerichtsschreiber-Dienst leben solte, alsdan nicht würde subsistiren können, so wird es wenigstens dahin zu richten seyn, daß er bey dem judicio, in welchem er das Actuariat verwaltet, sich alles procurirens enthalte.

Ad 3 müssen die Process-acta alsofort wan die Sache sich entspinnet, geheftet, foliirt, mit einem rotulo versehen und solchergestalt bis zum Ende continuiret werden, auch sonsten zu andern vorfallenden actis judicialibus ein gebundenes Protokoll-Buch gehalten, und darin, was in denen Gerichts- tagen vorkombt, insonderheit, was der Richter pfleget abzuthun und bisher nicht zu Papier gebracht worden, eingetragen werden.

Ad 4: Zu Bewahrung der Gerichts-acten muß hiernechst ein eigener Ort aptirt und dan vorgeschlagener Maßen, etwa in der Rentmeisterey, solcher

Arbeit in den rationibus decidendi, welche sie gegeben, gesehen. Es möchte auch wohl mit der Zahl auszukommen seyn. Allein es muß doch bei einigen Parteien nachdenklich seyn, daß diese Personen zugleich Advocati und einigermaßen judices zu sein scheinen, insonderheit, wenn es zum Appellatorio kommt, in welchem alle diese Advocati Processe haben. Denn wie schon oben angeführt, ist bey dem Magistrat ein Appellations-Gericht, wohin von dem Gericht zu Hamm, vom Raht zu Hamm, vom Amt Blankenstein, vom Landgericht zu Hattnegen [5]), vom Amt Hoerde, von Bochumb appelliret werden soll. Der Magistrat erkennet Processus, und wenn solches geschehen, führen das Directorium zwey Commissarii perpetui, der Bürgermeister Rödinghausen und Bürgermeister Dr. Nies; und wann geschloßen, werden Acta dem Raht wieder eingeliefert, und entweder da gesprochen (welches aber wohl selten geschehen) oder die Acta transmittiret, welches doch nicht leicht anders, alß mit ordre eines der Burgermeister und also gar möglich eines derer Advocaten selbst geschehen könnte. Weil aber S. Königliche Mayestät diese Leute, welche sonst ihre Meriten haben, benennet, müßen wir es dahingestellet seyn laßen.

10.

Wegen der Sportul-Ordnung ist schon vorhin die taxa de anno 1692 angezeiget; der Gerichtsschreiber hat specificationem sub Lit. J und der Secretarius beyde sub Lit. K et L gegeben. In jener möchte nicht sehr von der bey der Regierung billig gefundenen Taxe abgegangen seyn. Bei dem Raht aber findet sich insonderheit in appellatione, daß die sonst gesetzte Untergerichts-Taxe verdoppelt, und also das intermedium judicium appellationis den Leuten doppelte Kosten bey oft nicht großen Sachen machet. Wie die Processe geführet oder beschleuniget, ist schon oben angezeiget, und haben im übrigen Procuratores Rechnungen geführet, so ihnen vom Secretario bey der Stadt zu bezahlen herausgegeben, welche dem conform, was dieser bey uns an Gebühren specificiret. Des judicii halber melden sie desgleichen, und ist des Richters halber, daß er jemand übersetzet, keine Klage. Doch kommt hier abermal vor, daß die Depositions-Gelder jährlich gefordert, und bey dem Magistrat in Discussions-Sachen 3 Procent von den Kaufgeldern an Gebühren genommen wird.

11.

Das Drostenamt verwaltet der von Heyden genannt Rynsch zum Caldenhoff, deme, so viel wir aus seinen uns communicirten Patent de anno 1688 finden können, die Justitz in specie nicht anvertrauet, nach Gewohnheit aber die gütliche Handlung zustehet. Und ob er wol, so viel wir erfahren können, kein Rechtsgelehrter ist, hat er dennoch, wie aus dem Steubischen Process zu sehen, sich der Sache angenommen, wann ihm etwas aus der Regierung befohlen.

Letzlich haben wir den Richter und Gerichts-Schreiber bedeutet, daß sie nach der Verordnung von Verbeßerung des Justizwesens sich achten mögen, welches, wann es geschiehet, viel fruchten wird.

Hamm den 16. Martii 1714.

Adam Otto v. Viereck. Jos. Henr. Schlüter.

[1]) Diese und die im Folgenden erwähnten Anlagen sind dem Bericht beigeheftet, konnten aber an dieser Stelle natürlich nicht gegeben werden. [2]) Gemeint ist die „Allgemeine Verordnung die Verbesserung des Justizwesens betreffend" vom 21. Juni 1713 (gedruckt im Corpus Constit. Marchic. II, 1, S. 518 ff.). Auf sie wird noch mehrmals in unserm Bericht hingewiesen. [3]) D. h. ländlicher Amtsbezirk Hamm. [4]) Vergl. Rysing II, S. 22, Nr. XIV. [5]) Hattingen.

52. — 1714 März 25. Berlin.

Verfügung des Königs auf den Bericht der Spezialkommissare von Viereck und Schlüter vom 16. März 1714 (Nr. 51) betreffend die Reform des Justizwesens zu Hamm.

Concept: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34 Nr. 85 a 1.

Friederich Wilhelm König etc.

Aus Eurem gehorsambsten Bericht vom 16. hujus haben wir uns fürtragen laßen, was bey der im Hamm von Euch vorgenommenen Untersuchung des dortigen Justitz-Wesens vorgekommen.

Was nun den ersten punct wegen des zeitlichen Richters Besoldung betrifft, da verweisen wir Euch auf dasjenige, was wir wegen des Richters zu Soest Gehalt Euch zu resolution ertheilet haben, und habt Ihr mit der clevischen Regierung zu überlegen, wie dem Richtern zum Hamm auch eine hinlängliche Besoldung,, ohne daß unsern ohnedem gnug beschwerten Cassen dadurch etwas abgehe, verschaffet werden könne.

Den Actuarium betreffend, da ist Euch wissend, daß unsere gnädigste Intention dahin gehet, daß die Advocati und procuratores andere Bedienung nicht haben sollen. Weiln aber doch zu vermuten, daß vielleicht der Actuarius, wan er pure von seinem Gerichtsschreiber-Dienst leben solte, alsdan nicht würde subsistiren können, so wird es wenigstens dahin zu richten seyn, daß er bey dem judicio, in welchem er das Actuariat verwaltet, sich alles procurirens enthalte.

Ad 3 müssen die Process-acta alsofort wan die Sache sich entspinnet, geheftet, foliirt, mit einem rotulo versehen und solchergestalt bis zum Ende continuiret werden, auch sonsten zu andern vorfallenden actis judicialibus ein gebundenes Protokoll-Buch gehalten, und darin, was in denen Gerichtstagen vorkombt, insonderheit, was der Richter pfleget abzuthun und bisher nicht zu Papier gebracht worden, eingetragen werden.

Ad 4: Zu Bewahrung der Gerichts-acten muß hiernechst ein eigener Ort aptirt und dan vorgeschlagener Maßen, etwa in der Rentmeisterey, solcher

angeordnet, auch die von dem vorigen Richter noch in privatis aedibus verwahrte acta dahin geliefert und in guter Ordnung registrirt und reponirt, imgleichen daselbst die Gerichtsstube, als in loco publico angeleget, und dem Richter inhibirt werden, nicht mehr in seinem Hause, sondern alda Gericht zu halten und andere actus judiciales zu expediren.

In Sachen Offerkamp contra Keller [1]) soll die Clevische Regierung und Hofgericht so wenig als sonsten in causis justitiae durch rescripta die Sachen protrahiren, sondern den Lauf Rechtens ungehindert laßen und dadurch die Processe zur Endschaft befordern.

Wegen der Process-Art muß, wie bey Soest anbefohlen worden, eine Gerichtsordnung entworfen und der Clevischen Regierung selbige zur Revision eingesandt, vor allen Dingen aber dahin gesehen werden, daß, so viel möglich, in allen Clev- und Märkischen Städten eine Gleichheit quoad formam processus gehalten werden.

Wegen der Termine muß es, wie bey Soest erinnert worden, gehalten und in Sachen, die nur bis 25 Reichsthlr. importiren, kein schriftlich Verfahren verstattet, sondern die Sache vom judice bey Verhören abgethan und decidirt werden; auch bey dem judicio keine überflüßige oder unordentlich rubricirte Recesse, wie in causa Westhoff contra Rodinghausen geschehen, admittirt, und denen Richtern und Magisträten wol eingeschärfet werden, so schlechthin zu unnötiger Verlängerung der Processe die Schriften nicht anzunehmen. Sie weren dan nach der verbeßerten Justitz-Ordnung gebührend rubricirt, alß weshalb unsere Clevische Regierung gehörige Vorsehung thun soll.

Die acta sollen, wie vorhin schon erwehnet worden, in allen judiciis geheftet, foliirt, reinlich geschrieben und keine halbe Bogen oder Zettel angenommen oder von denen Richtern selbsten solchergestalt decretirt, auch keine überflüßige dilationes und gedoppelte termini peremptorii ertheilet, sondern hierunter nach der verbeßerten Justitz-Ordnung verfahren, ingleichen in geringen Sachen keine processus appellationis erkant, noch fatalia in den angenommenen Processen prorogirt, ein ordentlicher rotulus aber bey jedem process gehalten, und darin die exhibita numeriret und specificiret werden. Wan aber der judex daneben, wie bishero, ein Protocol, was in jedem termino verhandelt worden, halten und den actis beyfügen will, so kan ihm solches frey gelassen werden.

Die Frohnen seind dahin anzuhalten, die ihnen committirte executiones prompt zu verrichten und keine dilationes zu verstatten, und muß insonderheit bei Entwerfung der Gerichts-Ordnung der processus executionis wol regulirt werden, damit allezeit Gleichheit gehalten werde.

Bey denen sogenanten General-Pfand- oder Execution-Zettuln kan es gelaßen werden, wan invigilirt wird, daß hiebey kein abusus einreißet, und daß, wie sub Lit. E. denen debitoribus allezeit regressus offen bleibet. Es müßen aber die debitores contradicentes binnen gewißer Zeit, etwa von 14

Tagen, sich in judicio melden, und solcher gestalt der Pfand-Zettul gleichsam monitorii loco seyn.

Ad 7 muß es in peinlichen Sachen wie mit Soest gehalten und denen inquisitis ein defensor, allenfals auch ex officio, zugeordnet, und testes sowol ad articulos als über interrogatoria vernomen werden, welches in der zu entwerfenden Gerichtsordnung also einzurichten.

Wegen der Brüchten soll den Edicten nachgelebet und mit Richtigmachung derselben nicht über die gesetzte Zeit verweilet werden, wie dan solches der Gerichts-Ordnung expresse zu inseriren; und weiln bishero in vielen Jahren das Brüchten-Geding in Hamm nicht gehalten worden, so soll unsere Clevische Regierung ohne ferneren Aufschub damit verfahren laßen.

Ad 9: Daß bey denen judiciis die Advocati judices mitseyn, solches finden wir sehr bedenklich, und müßen die Bürgermeistern so wenig in judicio alß bey Rhat advocando dienen, sondern sich allenfalls mit auswärtiger Praxi behelfen. Dagegen seind ge . . . iste [2]) Advocati zu suchen und von dem Magistrat in Vorschlag zu bringen, welche der Parten Nothdurft beobachten, und wollen wir denenselben die Patente ausfertigen laßen.

Ad 10: Die Sportel-Ordnung betreffend, so ist selbige von unserer Clevischen Regierung zu revidiren, insonderheit in appellatorio und wegen der angegebenen jährlichen Depositions- und Kaufgelder à 3 Procent der Gerichtsordnung beyzufügen.

Ad 11 habt Ihr gar wol gethan, daß Ihr den Richter und den Gerichtsschreiber dahin angewiesen, sich nach der Verordnung von Verbeßerung des Justitzwesens zu achten, und soll unsere Clevische Regierung, mit welcher Ihr auch fleißig zu correspondiren, auch . . . . . gliche [2]) . . . . . . [2]) zu nehmen habt, daß alles dasjenige, was hierin verordnet worden, zur execution gebracht werde, darüber beständig halten. Ihr habt uns auch, waß Ihr hierunter mit derselben verfüget, umbständlich zu berichten. Seind p.

Berlin den 25. Martii 1714.

An Herrn von Viereck und Herrn Hofrhat Schlüter.

[1]) In Nr. 51 heißt es: „Osserhaus contra Ketler." [2]) Unleserlich.

53. — 1716 September 16.

Friedrich Wilhelm I., König von Preußen, hebt, wie in allen Städten der Grafschaft Mark, so auch in Hamm die städtische Accise auf und führt eine königliche dafür ein.

Berlin, Geh. Staatsarchiv: Generaldirektorium, Gener. Accise- und Zolldepartement B. Prov. Tit. II, Nr. 7.

54. — 1718 November 22. Berlin.

Durch eine königliche „Interims-Instruktion" wird nach den Vorschlägen der zur Regulierung des „rathäuslichen Wesens" der Stadt

Hamm dorthin gesandten königlichen Kommission die Verfassung und Verwaltung der Stadt Hamm zum größten Teile umgestaltet und neu geregelt.

Concept[1]): Berlin, Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Grafsch. Mark, Tit. LVI, Nr. 2, fol. 130 ff.

Interims-Instruction
für den Stadt-Magistrat zu Hamm.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preußen p., unserm allergnädigsten Herren von dero in der Grafschaft Mark befindlichen rahthäußlichen Commission der jetzige Zustand des rahthäußlichen und Credit-Wesens in der Stadt Hamm unterm 24. Octobris c. allerunterthänigst berichtet und vorgetragen worden, so laßen dieselbe darauf dero allergnädigste Willens-Meynung und Befehl dem dortigen Magistrat zu deßen künftigen allerunterthänigsten Verhaltungs-Richtschnur hiedurch allergnädigst wißen:

I.

Daß, gleich wie allen und jeden Rahtsgliedern überhaubt oblieget, der Stadt Bestes auf alle ersinnliche Weyse zu suchen, derselben Schaden und Nachtheil aber zu verhüten, also seine Königliche Majestät dennoch nötig und dem Publico zuträglich zu seyn finden, daß einem jeden Magistrats-Gliede specialis cura aufgetragen werde: weshalb der worthaltende Bürgermeister jedesmal die Aufsicht über das rahthäußliche und Policey-Wesen überhaupt[1]) wie auch über das Kirchen- und Armenwesen haben, ingleichen nach bisheriger Verfaßung das Praesidium bey dem Appellations-Gerichte, wobey er von dem Doctor Herman Diedrich Niess assistiret wird, und danegst neben dem 2. Bürgermeister die Curatel bey dem dortigen Gymnasio wahrnehmen muß, wie er dan auch die Bereysung der Landtäge und Convente in Landesangelegenheiten über sich zu nehmen hat; es wäre dan, daß er durch haubtsächliche Verhinderungen davon abgehalten werden möchte, welchenfalß der ihme folgende oder 2te Bürgermeister sothane Reyse mit gemeßener Instruction des Magistrats über sich nehmen kann.

Der 2te Bürgermeister aber soll die Stadts-Gerechtigkeiten an Fischereyen, Hölzung, Gräntzen und deren Richtigkeit respiciren, auch dabey die Jurisdictionalia in criminalibus et fiscalibus, nicht weniger das Curatel bey dem dortigen Gymnasio nechst dem worthaltenden Bürgermeister beobachten.

Der Cämmerer hat die rahthäußliche Oeconomie besonders wahrzunehmen und davor zu respondiren, wobey er von dem 2ten Rahtsverwandten und Rent-Cämmerling assistiret wird.

---

[1]) Das Concept bildet die Beilage K zum Bericht der Kommission vom 24. Okt. 1718. Die geringen Veränderungen, die in Berlin daran vorgenommen wurden, sind natürlich hier mitgedruckt. Die Verordnungen der Instruktion traten am 1. Januar 1719 in Kraft.

Der 1te Rahtsverwandter alß Rent=Cämmerling hat die Special-Berechnung: 1) der Gräsen=Ländereyen, 2) Land= und Garten=Pachts= und 3) der Servis-Einnahme, befodert den Schluß sothaner Special-Rechnungen 14 Tage vor Schließung der Cämmerey=Rechnung und besorget als Controleur bey der Cämmerey, daß alles in Einnahme komme und nichts in resto bleibe.

Der 2te Rahtsverwandter alß Servis- und Einquartierungs=Herr dirigiret das Servis- und Einquartierungs=Wesen und die Servis-Cassa; der 3te Rahtsverwandter alß Bauherr muß auf die Conservation und Reparation der publiquen Stadts=Gebäude, Dämme, Brücken, Feldwege, Graben und Stadts=Steinpflaster sehen.

Der 4te Rahtsverwandter alß Feur=Ordnungsherr hat Acht auf die Reparation der Brunnen, der publiquen und Privat-Feuerrüstungen und besorget die Feur=Visitent.

Der Secretarius hält die Registratur im Stande, verfertiget die Protocolla und träget selbe in ein Protocoll-Buch; nimbt danegst als Stadt=Fiscus in Acht, daß alle Brüchten= und Negleckten=Gelder, auch andere Stadts=Einkünfte berechnet und beygetrieben werden, auch die Stadts=Rechnungen die vorgeschriebene Form haben.

Der Worthälter ist Mittels=Mann bey vorfallenden Irrungen im Stadts=Wesen, nimbt der gesambten Bürgerschaft und Gilden Vota an und refeririret davon dem Magistrat.

Bey welchen publiquen Verrichtungen einem Jeden[2]) einer oder 2 von denen 8 Deputirten der Bürgerschaft, welche die Gilden und Gewerke repraesentiren und ein besonderes Collegium ausmachen, zur Assistence beygegeben werden soll, damit alles und jedes mit so viel mehrerem Eyfer beobachtet werden, und nicht einer auf den andern sich verlaßen möge. Des Ends

II.

Seine Königliche Majestät allergnädigst wollen, daß hiernegst der numerus des gantzen Magistrats bemeldeter Stadt aus zwo Bürgermeistern, einem Camerario, vier Rahtsverwandten, einem Secretario [3]), einem Worthälter und acht Vorstehern der Gemeine von Gilden und Gewerken bestehen, welche negstens allergnädigst ernannt werden sollen.

III.

sollen zu den rahthäußlichen Verrichtungen und Zusammenkünften von nun an gewiße Tage gesetzet werden und die Rahtsglieder gehalten seyn, sich alßdan, auch so oft es der worthaltende Bürgermeister extraordinarie ansagen läßet, unaußbleiblich aufm Rahthause einzufinden und nicht ehe von dannen wegzugehen, bis die nötigen Deliberanda abgethan worden. Zu welchem Ende der Secretarius in seinem Protocoll die Praesentes allemal zu annotiren, nach Ablauf eines jeden Quartals aber ein Register der Absentium daraus zu verfertigen hat, nach welchem denenjenigen, so nicht wegen ehehaften und behörig zu bescheinigenden Ursachen wegbleiben müßen und sich deshalb

beym Collegio Senatus vor der Session schriftlich entschuldiget, vor jeden versäumblichen Actum zehn Stüver von ihrem Gehalt durch den Camerarium abgezogen, und die davon aufkommenden Gelder bey der Cämmerei unterm 24ten Titel von Neglecten-Gelder in Einnahme berechnet, die Helfte davon aber denen Praesentibus zur Ergeblichkeit ausgezahlet und unterm 14ten Titel in Ausgabe gebracht werden solle.

IV.

Was die Berechnung der Einkünfte betrifft, so soll sich Magistratus nach deme desfals vorgeschriebenen hiebey gehenden Formular sub Nr. 1 praecise richten, und müßen die Tituli sowohl der Einnahme alß Ausgabe in der Cämmerey-Rechnung nicht verrücket, sondern in allen Rechnungen in der vorgeschriebenen Ordnung gelaßen werden. Auf der andern Seite des Titel-Blats der Cämmerey-Register sollen jedesmal die Vor- und Zunamen der sämbtlichen Rahts-Glieder und deren speciale Ämbter verzeichnet werden.

V.

Alle Gefälle von der Stadt, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sollen in der Cämmerey-Rechnung zur Einnahme getragen, das Fundament eines jeden tituli der Einnahme gebührend bescheiniget und beleget und nicht das Geringste bey nachdrücklicher Strafe daraus gelaßen, sonst auch alle bisherige schädliche Compensationes und Abrechnungen gäntzlich abgestellet werden.

VI.

Zu Abtragung der pensionum, ingleichen zum Behuf derer Geistlichen und des Magistrats Salariorum, wie nicht weniger zu den übrigen vorkommenden nöhtigen Außgaben, weil der Stadt ordinaire Cämmerey-Gefälle dazu nicht reichen, wollen Seine Königliche Majestät vor der Hand und bis zu fernerer Verordnung in hohen Gnaden jährlich eine Summe von dreyhundertzweyunddreißig Reichsthaler und also monatlich siebenundzwanzig Reichsthaler 40 Stüber vom 1. October dieses Jahres an aus dero Accis-Cassa daselbst zur Hülfe zahlen laßen, welche auf beykommende Anweyse sub Nr. 2 bey bemeldeter Accis-Cassa monatlich gegen des Camerarii Quitung zu erheben seyn. Die Zinsen-Reste, so von introducirter Accise bis ult. September c. a. angewachsen, sollen aus den Fonds, so die rahthäußliche Commission dazu in Vorschlag gebracht, so weit selbige reichen, hiernegst getilget werden.

VII.

Die jährliche Pacht vom Weggelde muß unterm 3ten Titel richtig in Einnahme gebracht werden. Und weil die Einwohner des Ambts Ham anstat der Freyheit vom Weggelde bishero alle Jahr gewiße Fuhren in Behuef der Wegebeßerung in natura zu leisten gehabt, diese aber der Stadt nicht allemal völlig zu Nutzen gekommen, indeme die zu solcher Arbeit aufgebotenen Leute gemeinhin nicht zu rechter Zeit, theils auch nur Kinder und zur Arbeit untüchtige Personen sich gestellet, und wann sie mehrentheils schlechte Vorspannung mitgebracht, wenig oder nichts aufgeladen, so wollen Seine König-

liche Majestät, daß sothanen Ambts-Einwohnern nach Proportion der jährlich geleisteten Fuhren ein gewißes und billiges Quantum an Dienstgelde pro futuro angesetzet werde, welches sie zur Cämmerey richtig abliefern müßen, und unterm 25ten Titel in Einnahme zu berechnen. Falß aber die Unterthanen dieses Dienstgeld zu zahlen verweigern solten, so sind dieselben nach altem Rechten zur Bezahlung des Wegegeldes gleich anderen Passirenden verbunden und anzuhalten.

VIII.

Die Gräfenschuld, auch Land- und Gartenpacht wird nach beygehenden Specificationen sub numeris 3 et 4 von dem 2ten Rahtsverwandten und Rent-Cämmerling nebst den Servisgeldern erhoben und darüber 3 diverse Rechnungen, und zwar die wegen der Gräfen-, Land- und Gartenpacht nach dem Formular der Designationen geführet, auch danegst, wan die speciale Rechnungen 14 Tage vor Schließung der Cämmerey-Rechnung geschloßen, die Summen der Gelder an den Cämmerer gegen Schein geliefert, welcher solche in die Cämmerey-Rechnung sub titulo 5, 6 et 18 zur Einnahme zu stellen, nicht weniger

IX.

von denen Forensibus oder auswertigen Contribuenten nach dem specialen Anschlage sub nr. 6 jährlich zweyhundertfünfundfünfzig Reichsthaler 51 Stüver bis auf weitere allergnädigste Verordnung zu erheben und unter den 7ten titulo der Cämmerey-Rechnung specifice in Einnahme zu setzen hat.

X.

Weil Seiner Königlichen Majestät die dortige bisherige Verfaßung beym Servis-Wesen und Einquartierung wegen der dabey verspürten Unordnung und Ungleichheit keinesweges gut finden, so verordnen dieselbe hiemit allergnädigst, daß eine eigene Servis-Cassa angelegt, dieselbe von dem 2ten Rahtsverwandten dirigiret, die Berechnung von dem 1ten Rahtsverwandten und Cämmerling accurate geführet, und von den Geldern, welche zur Zeit der Einquartierung die Unbequartierte nach Proportion ihrer Nahrung und Vermögens an Servis monatlich erlegen müßen, denen Officiren und Soldaten gegen Quitung das Quartiergeld, auch allenfals einem oder andern Bequartierten, der in Ansehung seines geringen Verkehrs oder Vermögens einen Soldaten mit Weib und Kindern zu tragen nicht schuldig, wan er denoch mit solchen beleget wird, monatlich etwas zu Hülfe gezahlet, darunter aber fürnemblich eine billige Gleichheit observiret und jedweder Stüber, so dabey erhoben und ausgezahlet wird, zur Special-Serviscassen-Rechnung und danegst unterm 18ten Titel in die Cämmerey-Rechnung gebracht und mit Quitungen justificiret werden solle.

XI.

Von denen Quartier- und March-Geldern, so zur Zeit der Bequartierung auch bey vorfallendem March- und Remarchen der Stadt vom Lande gut

gethan werden, und welche unterm 19ten Titul richtig zur Einnahme zu bringen seind, ist dasjenige, so an Holtz und Licht in den Wachten geliefert werden muß, auch unumbgänglich zu diesem Behuef nötig ist, und welches nach Königlicher allergnädigster Verordnung vom 14ten Augusti c. aus der Königlichen Acciscassa vorschusweise genommen und gegen Schein des Officirs ausgefolget werden soll, jetzt bemeldeter Acciscassa zu erstaten und solches unter den 7ten Titel in Ausgabe zu berechnen. Und wirt dem worthaltenden Burgermeister sowohl alß dem 1ten Rahtsverwandten hiedurch ernstlich eingebunden, darauf pflichtmäßig und genau zu sehen, daß das Holz, so die zur Stadt kommende Leute vom einbringenden Fuder im Thor abwerfen müßen, an einem sichern Ort wohl aufgehoben und einzig und allein in Behuf der Wachten verwandt, keinesweges aber davon etwas durch die Stadts-Unterbediente entwandt, noch sonst von einem oder andern, der denen Wachten Holz und Licht reichet, eigennütziger Weise ein ungebührlicher Vortheil zur Last der Stadt gemachet werde.

XII.

Weil Seine Königliche Majestät allergnädigster und ernstlicher Wille ist, daß die Stadts-Wälle und Grabens hienegst an den Meistbietenden verpachtet, und die Pacht an die Stadt-Cämmerey unterm 21ten Titul zur Einnahme gestellet werden solle, so hat Magistratus deren Verpachtung sogleich vorzunehmen und das Pacht-Protocoll dem Commissario loci zur Abstattung seines allerunterthänigsten Berichts einzureichen. Und wollen Seine Königliche Majestät den Pächter bey sothaner Pacht allergnädigst schützen, und der dortigen Guarnison, welche bishers die Abgraß- und Abnützung der Stadts-Wälle und Grabens, wie auch Befischung derselben, oder dafür jährlich ein Gewißes an Gelde wieder Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Intention sich zugeeignet haben solle, sowohl hiedurch in gemein, alß auf vorherig deshalb allerunterthänigste gethane Anzeige solches jedesmal nachdrücklich untersagen.

XIII.

Die Brüchtengelder sowohl alß dasjenige, waß ein neuer Bürger an die Rahtsglieder und Stadts-Bediente über das ordentliche Bürgergeld zahlen müßen, und welches niemals zur Berechnung kommen, sollen von nun an, da Magistratui in deren Stelle außer der allergnädigst eingewilligten und in folgendem 21. § exprimirten Zulage ein gewißes Quantum in dem Salarien-Etat angesetzet worden, unter dem 8ten und 22ten Titul richtig in Einnahme berechnet werden, worauf der Secretarius alß Fiscus genaue Acht zu haben hierdurch angewiesen wird.

XIV.

Der Abfall von alten und neuen Bau-Materialien soll nicht mehr, wie bisher geschehen, von einigen Rahts-Gliedern und Stadts-Bedienten in Privat-Nutzen verwandt, sondern alles, was nicht wieder in Stadtsbehuf zu Aus-

beßerung der Wege oder sonst zu verbrauchen ist, zu Gelde gemachet und unterm 23. Titul in Einnahme berechnet worden.

XV.

Die liegende Gründe und der Stadt zugehörige Stücke, so etwa jure antichretico oder in solutum jemand zugeschlagen worden und itzo von Particulieren possidiret werden, müßen nichts destoweniger in der Stadt Cämmerey-Rechnung pro memoria an wen, zu welcher Zeit, warumb und wie hoch sie veräußert worden, loco congruo eingeführet, weil diese wiederumb zur Stadt geschaffet und die Reluition durch den Commissariats-Fiscal Hüsemann besorget werden solle.

XVI.

Der Cämmerer und Cämmerling (soviel letzterem die Berechnung der Gräsen-, Land- und Gartenpacht und Servisgelder angehet) sollen alleine mit dem Gelde zu thun haben und selbiges nicht in privatis aedibus, sondern auf der Rentkammer erheben und auszahlen, keiner aber von denen übrigen Rahtsgliedern sich unterstehen, davon etwas zu empfangen und auszuzahlen sub poena restitutionis dupli, wie dan auch die Pächter und alle, so zur Cämmerey etwas zu zahlen haben, deßen zu bedeuten seind.

XVII.

Mehrbemeldtem Cämmerer und Cämmerling aber soll nicht gestattet werden, weder directe noch indirecte jemand zu constringiren, umb von ihnen Waren in Bezahlung zu nehmen; weniger sollen dieselbe Pächte oder andere Hebungen in Rest bringen. Und wan allenfals hievon einige inexiquibel zu seyn scheinen, sollen dieselbe diese vor Schließ- und Abnehmung der Special- und Haubtrechnungen dem Magistrat in pleno vorgetragen [4]) welcher darüber ein ordentlich Protocoll zu halten und dem Comissario loci solches mit einem Bericht einzureichen, der darüber sich gehöriges Orts belehren laßen und erkennen wird, ohne wahrhafte Noht aber, alß welche Magistratus in protocollo auf seine Pflicht attestiren solle, nichts davon remittiren und nachlaßen muß.

XVIII.

Alle Geldpöste, sie mögen so gering seyn, alß sie wollen, seind mit ordentlichen und hinlänglichen protocollis, Anweysungen und Quitungen, welche nach ihrer Ordnung numeriret werden und mit den Numern der in Ausgabe berechneten Pöste correspondiren müßen, zu belegen, alß ohne welche nichts in Außgabe passiret werden soll.

XIX.

Der Cämmerer soll sich nicht gelüsten laßen, eines Hellers Wehrts ohne des Magistrats Anweysung, die der worthaltende Burgermeister in consessu totius collegii senatus befodern muß, zu bezahlen. Der Cämmerling aber bringet bey den Gräsen- Land- und Gartenpachts-Special-Rechnungen nichts in Ausgabe, sondern liefert den gantzen Empfang, wie § 7 enthalten, an die

Cämmerey. Jedoch wird in die Special-Servis-Rechnung alles, was von dem 1. Rahtsverwandten und Servis-Herren und deßen beygegebenen Deputato von den Gemeins-Vorstehern mit Approbation des regierenden Bürgermeisters assigniret wird, in eine Special-Ausgabe getragen, und die Summen derselben Einnahme und Ausgabe unterm 8ten Titul der Cämmerey-Rechnung in Einnahme und unterm 5ten Titul in Außgabe gesetzet.

XX.

Gleichwie der worthaltende Burgermeister vor sich selbst in Stadt-Renten und Geld-Sachen nichts vornehmen und abthun, sondern alles allererst ad collegium zur decision bringen soll, vornehmlich da nicht der Burgermeister alleine mit den Cämmerer und Cämmerling, sondern der ganze Magistrat vor Einnahme und Ausgabe in nexu bleiben solle — des Endes Magistratus von dem Cämmerer und Cämmerling sichere und hinreichende Caution leisten und die Cautions-Scheine cum protocollis aufm Rahthause in sichere Gewahrsam legen laßen muß — also sollen die übrige Rahtsglieder ohne des worthaltenden Burgermeisters Vorwißen nichts in Stadtsachen vornehmen noch beschließen, allermaßen dan dieser, wan er nicht abwesend ist, alle nach denen collegiis und dem Commissario loci abgehende Berichter und Protocolla, die nach allergnädigst bekant gemachter Verordnung von dreyen Magistrats-Gliedern unterschrieben seyn sollen, item attestata, Anweysungen etc. jedesmal mit unterschreiben, auch ohne deßen Unterschrift nichts abgesandt, oder wenigstens die Ursache, warum solches nicht geschehen, vom Secretario am Ende der Unterschrift kürzlich gemeldet werden; wie dan der worthaltende Burgermeister das Stadtsiegel, welches sonst leichtlich mißbrauchet werden könte, alleine in Verwahrung behalten soll.

XXI.

Die Pensiones, welche, wie § 6 gemeldet ist, nebst den Competentz- und Zuschubsgeldern dem Magistrat aus der Accis-Cassa monatlich zur weitern Berechnung gezahlet werden sollen, muß der Cämmerer denen Creditoribus nach beykommendem Zinsen-Etat sub nr. 6 ohne den geringsten ungebührlichen Abzug zu rechter Zeit gegen Quitung richtig zahlen, und vom Rendanten unter den 2ten Titel nach der Vorschrift in Ausgabe berechnen laßen. Seine Königliche Majestät laßen aber hiebey ausdrücklich declariren, daß durch diese Zinsenhebung denen Creditoribus, über deren capitalia die Verschreibungen bey negster specielen Untersuchung mit Zuziehung des Fiscal Hüsemanns nicht gültig befunden würden, im geringsten kein Recht zuwachsen, sondern sie zur Restitution der injuste erhobenen Interessen angehalten werden sollen.

XXII.

Damit nun gesambte Magistrats-Glieder die ihnen gebührende Wahrnehmung ihrer treuen Pflicht, womit Seiner Königlichen Majestät und der Stadt Hamm sie bereits respective verwandt seyn und noch verwandt werden

möchten, so viel embsieger zu Werke setzen mögen, wollen Seine Königliche Majestät, daß einem jeden derselben ein in anliegendem Salarien-Etat sub nr. 7 angesetztes verbeßertes Gehalt quartaliter, doch nicht anticipando, ausgezahlet und unterm 3ten Titul der Rechnung, ein mehreres aber nicht, in Außgabe passiret werde, laßen auch allergnädigst geschehen, daß einem jeden sein Theil von den Untergerichts-Sportulen nach alß vor zufließe; doch daß darunter gegen die Litigirende die Billigkeit beobachtet, die Streitigkeiten unter ihnen, wo immer möglich, in Güte beygeleget, in deßen Entstehung aber die gesetzte Sportelen-Taxe nicht überschritten werde. Wohingegen

XXIII.

Seine Königliche Majestät alle Köste und Depensen für Weine und extraordinair-Zehrungen bey Zusammenkünften und Expeditionen bey der Stadt, ingleichen Verehrungen p. von nun an ganz abgeschaffet, und deshalb alß auch an Receptur-Gebühr von Special-Berechnungen nicht das geringste in Ausgabe passiret wißen wollen. Wie dan auch bey den Stadt-Pertinentien, wan solche verpachtet werden, Magistratus unter keinerley Praetext einige jura praetendiren oder vor die expeditiones von den Pächtern etwas abfordern solle, sintemalen diese auf dergleichen accidentia bey der Licitation reflectiren und das Pacht-Quantum desto geringer licitiren.

XXIV.

Die Erbpacht, so der Hamschen Ambtsrentey wegen der Gräfen-Ländereyen jährlich entrichtet werden muß, ist alle Quartal mit Hundert Reichsthaler gegen Quitung abzutragen und unter den 4ten Titul in Ausgabe zu setzen.

XXV.

haben zwar seine Königliche Majestät bey Entwerfung der Competentz eine ziemliche Summe an Bau- und Reparationskosten der Ausgabe einrechnen laßen, verordnen aber dabey allergnädigst und ernstlich, daß hirnegst in deren Behuef nichts alß was zur Unterhaltung der Stadt-Pforten, Mauern und übrigen publiquen Gebäude, wie auch zu Ausbeßerung der Wege unumbgänglich nötig ist, in Zeiten und ehe der Schaden größer wird, verwendet und dabey alle unnöthige Kosten verhütet werden; wie dan allemal, wan etwas zu repariren und zu bauen vorkombt, die sich erängende Nohtwendigkeit von denen constituirten Bau- und Feuerordnungs-Herren und ihrer beyden Assistenten mit Zuziehung einiger Bauverständigen in Augenschein genommen, davon dem Collegio ad protocollum Relation eingebracht, darunter collegialiter ein Schlus gefaßet und nach solchem der Bau oder Reparation, so nach ungefährlichem Überschlage nicht über zehn Reichsthaler zu stehen kommen möchte, festgesetzet, danegst die Handwerker und Arbeiter wegen ihres verdienten Lohns in consessu Magistratus, wan vorhero a Deputatis die verfertigte Arbeit in Augenschein genommen und davon ad protocollum

Relation abgestattet ist, bedungen und behandelt werden, darüber der Secretarius die Anweisung auf die Cämmerey verfertigen und unter des rahtenden Burgermeisters Subscription dieselbe ausgegeben werden solle, welche mit dem Protocoll nach der einzutreffenden Nummer den Belägen beyzufügen und die Ausgabe damit zu bescheinigen ist. Wann aber eine nötige Haupt-Reparation erfodert würde, und die Kosten nach ungefehrlichem Überschlage über zehn Reichsthaler sich belaufen wollten, soll vorhero jedesmal dem Commissario loci solches mit Einreichung des protocolli und des Anschlags der Köste angezeiget werden, welcher darauf sehen wird, daß sothane Reparation zum Vortheil der Stadt entweder an die Kerße [5]) gebracht oder in deßen Entstehung anderer Gestalt mit möglichster Menage doch tüchtig angefertiget werde. Die Baukosten in der Cämmerey-Rechnung sollen nicht nach den Handwerken, sondern nach denen Gebäuden, woran etwas gebauet oder repariret wird, unterm 8ten Titul nach der Vorschrift in Ausgabe berechnet werden, damit man bey Abnahme der Rechnung die desfals gemachte Kosten und reparationes desto beßer examiniren und in Augenschein nehmen könne. Und weil das Steinpflaster in der Stadt auf die Wege an theils Orten sehr schadhaft ist, so hat Magistratus mit aller Sorgfalt dahin zu sehen und den Bauherren, dem die Aufsicht über das Bau- und Reparations-Wesen § 1 besonders aufgegeben ist, zu instruiren, daß das Pflaster und die Wege sogleich in Zeiten, ehe die Brüche und Löcher größer werden, dichte gemachet und ausgebeßert werden, nicht aber, wie bis hiehin geschehen, nur das bloße Holz in die Wege geworfen, ohne daß das gehörige Sand und Steingruß darauf gefahren werde.

XXVI.

Die Besoldungen, Contributions-Anschlag der Forensium und andere nach dem Etat constituirte Fixa und Interessen soll ohne Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Vorwust der Magistrat zu augiren oder zu diminuiren keine Macht haben, sondern es sollen die etwa vorkommende Umbstände jedesmal geziemend angewiesen und darüber Königliche allergnädigste Verordnung eingeholet werden.

XXVII.

Die Process-Kosten seindt, so viel möglich, zu menagiren, auch kein Process, deßen Fundament nicht zuvoderst cum specie facti dem clevischen Commissariat schriftlich eingesandt und darauf, selbigen zu führen, schriftliche Erlaubnis erhalten — weil solchenfals der Fiscal Hüseman alß defensor selbige ex officio über sich zu nehmen und zu betreiben instruiret worden — anzufangen und dieserhalb sowohl von gedachtem Commissariat alß Fiscal und dem Magistrat über das publicirte Königliche sub nr. 8 hiebeygefügte Edict vom 6ten Martii 1713 ganz genau und nachdrücklich zu halten. Und da auch angemerket worden, daß zum höchsten Nachtheil des Publici einige Bürgermeistere und Rahtsverwandte in denen märkischen Städten sich bis

hiehin wieder das Stadt-Armen-Polizey- und Vormundschaftswesen und wieder andere Anordnungen des Magistrats advocando gebrauchen laßen, denen Contravenienten mit Raht und That an Hand gegangen und ihnen öfters sogar des Magistrats Schlus unverantwortlich zur Warnunge entdecket, wieder Vorwißen des Burgermeisters und des Magistrats assignationes auf die Stadtsmittel ertheilet und allerhand Unordnungen eingeführt haben, so laßen Seine Königliche Majestät hiedurch alle und jede Magistrats-Glieder sambt und sonders und insgemein jedermänniglich alles Ernstes warnen, sich für dergleichen inskünftige zu hüten, am wenigsten sich deßen ferner zu unterstehen, oder zu gewärtigen, daß er dafür dem Befinden nach unfehlbar empfindlich und hart abgestrafet werden solle.

XXVIII.

Da auch bey denen clev- und märkischen Städten bishero in Gebrauch gewesen, daß die Magistrats-Glieder, so zum clevischen Land- und andern Convents-Tagen deputiret worden, neben Erhebung der ordentlichen Diaeten à zwey Reichsthaler pro Tag sich auch noch gewiße Fuhr- und Reysegelder für Anschaffung der Vorspann aus denen Cämmerey- oder Stadt-Gefällen haben bezahlen laßen, so wollen Seine Königliche Mayestät dergleichen doppelte Unkosten denen Städten fernerhin nicht aufgebürdet wißen, sondern es sollen die Deputati von Städten gleiche denen Deputirten von der Ritterschaft die benötigte Vorspann ihnen von denen geordneten Diaeten à zwey Reichsthaler pro Tag hinfüro selbst anschaffen.

XXIX.

Wan die Cämmerey-Rechnung nach Ausgang eines jeden Jahres in duplo der Fürschrift gemäs eingerichtet, mundiret und geschloßen ist, soll selbe nebst denen 3 Special-Rechnungen der Gräfen-Land- und Garten-Pachts- und Servis-Einnahme zuforderst denen Vorstehern der Gemeine 2 à 3 Tage nebst denen Belägen und Quitungen ausgeantwortet werden, umb alle Pöste der Einnahme und Ausgabe in einem à parten Gemach aufm Rahthause ohne Zuthun jemandes aus dem Magistrat, damit sie soviel freyer zum Besten der Stadt ihre Erinnerungen darüber machen können, durchzugehen und mit aller Bescheidenheit die Erinnerungen zu Pappier zu bringen. Danegst sollen selbe in Gegenwart des Commissarii loci bey versamletem ganzen Magistrat und der Gemeinheits-Vorsteher revidiret, gegen die vorjährige Rechnung von Post zu Post confrontiret, mit den Belägen und Quitungen nachgeleget, die von den Gemeinheits-Vorstehern darüber zu Pappier gesetzte Erinnerungen neben der Rechnung reexaminiret, monita darüber gemachet und die befundene Richtigkeit mit des Magistratii loci und der singulorum des Magistrats Unterschrift nach dem unter dem Schemate der Cämmerey-Rechnung befindlichen Formular attestiret werden, welches alles längstens in den ersten drey Monaten des folgenden Jahres geschehen muß, wobey Commissarius loci

insonderheit das Auge darauf halten wird, daß vorbeschriebener Maßen alles vom Magistrat und Rendanten accurat beobachtet, und besonders von denen § 23 benanten Depensen, Zehr- und Verehrungen gar nichts, andere Pösten aber nicht anders alß nach der klaren Vorschrift in Rechnung gebracht seyn mögen, maßen anderer Gestalt das zur Ungebühr und wieder diese Fürschrift in Ausgabe gesetzte aus der Rechnung zu werfen und dem Bestande beyzusetzen ist. Wann sothane Rechnung geschloßen, völlig ajustiret und quitiret ist, wird ein Exemplar davon zu Rahthause ad archivum behalten, das andere Exemplar aber dem Rendanten nebst denen monitis zu seiner Sicherheit und Verhaltungs-Nachricht zurückgegeben. Danegst hat Commissarius loci inhalts allergnädigster Verordnung vom 11ten Decembris 1717 einen Extract der abgenommenen Rechnung nach denen specialen titulis der Einnahme und Ausgabe zu verfertigen und solchen längstens vor Ausgangs Maii dem clevischen Commissariat oder an den Ort, welchen Seine Königliche Majestät danegst allergnädigst benennen werden, zu Abstattung ferneren Berichts einzusenden.

XXX.

Letzlich ist Seiner Königlichen Majestät allergnädigster Wille, daß der Überschus, so hienegst bey der Cämmerey-Rechnung sich finden wird, zur Reluition der veräußerten Stadt-Pertinentzien, auch zur Tilgung der Stadtschulden mit verwandt werden solle. Wie sie dan des Endes Magistratui eine gute Administration und Haushaltung hiedurch nachdrücklich einbinden, mit der Verwarnung, daß, wan über Verhoffen hieran das Gegentheil befunden würde, nicht allein die Zulage des Gehalts hinwieder eingezogen, sondern auch ein Jeder besonders dem Befinden nach deshalb angesehen werden solle. Wornach bemeldeter Magistrat sich allergehorsambst zu achten und Rendanten hierauf gleichsals anzuweisen hat.

Signatum Berlin den 22. Novembris 1718 [6]).

[1]) Die im Entwurf hier folgenden Worte: „auch Ellen, Maß und Gewichte" sind auf die Randbemerkung hin: „Policeysachen begreifen schon Ellen, Maß und Gewicht in sich" durchstrichen. [2]) d. h. einen jeden der vorgenannten Magistratspersonen. [3]) Hierzu die Randbemerkung: „Der Secretarius, alß welcher kein Votum hat, gehöret nicht in den Magistrat, auch nicht der Worthalter und 8 Vorsteher der Gemeine. Kann wohl so stehen bleiben." [4]) Offenbar ist hier „werden" zu ergänzen. [5]) = bei brennender Kerze ausgeboten. [6]) Die Datierungszeile ist von anderer Hand (in Berlin) hinzugefügt.

54a. — 1719 Januar 5 und Februar 11.

Bescheid der Königlichen Regierung auf einige Anfragen und Erinnerungen der Stadt Hamm betreffend die Interims-Instruktion vom 22. November 1718 (Nr. 54).

A. Erinnerungen der Stadt Hamm (1719 Januar 5).

Gleichzeitige Abschrift: Berlin: Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Grafschaft Mark, Tit. LVI, 2, fol. 258 ff.

Unwesentliches ist ausgelassen.

Unvorgreifliche Erinnerungen des Magistrats zu Hamm auf die Allergnädigste Interims-Instruktion, so Magistratui der Stadt Hamm zugestellet worden.

1. Die Fiscal-Brüchten zu determiniren wird gehorsambst angefraget, ob solches vom gantzen Collegio Magistratus oder vom zweiten Bürgermeister zu verrichten, und ob die determinirte Brüchten nicht sofort zu bezahlen sein.

2. Weilen die bisherige zwey Camerarii das Einquartierungs- und Servis-Wesen hieselbst versehen, der itzige Camerarius und Rahts-Cämmerling selbiges auch bereits über sich genommen, ob sie nicht dabey zu belassen und dabeneben die allergnedigste vorgeschriebene rahthäußliche Oeconomie, sodan Erhebung der Grafenschuld, Land- und Gartenpfacht, item Servis-Einnahme respective mit wahrzunehmen, wozu sie allenfals nicht ungeneigt sein.

3. Ob dem zweiten Rahtsverwandten nicht die Conservation und Reparation der publiquen Stadtsgebäuwen, Dämme p., was sonsten dem zu verrichten, aufzutragen.

B. Antwort des Königs (1719 Febr. 11 Berlin).

Concept: Berlin, Geh. Staatsarchiv, ebenda, fol. 268 ff.

Seine Königliche Mayestät in Preußen p., unser allergnädigster Herr, laßen Bürgermeister und Rath der Stadt Hamm auf ihre sub dato den 5. Jan. dieses Jahrs bey der dortigen rathhäußlichen Commission eingereichte Erinnerungen hiermit zu gnädigster Resolution ertheilen, daß:

ad 1 die fiscalische Geldstrafen vom ganzen Collegio Magistratus determiniret, und dann, falß nicht intra decendium von des Magistrats Sentenz appelliret wird, ungesäumt erleget werden müssen, worauf, und daß der Cämmerer solche Gelder richtig berechne, der Secretarius nach Inhalt der Interims-Instruction § 1 acht zu geben hat.

Ad 2 laßen Seine Königliche Mayestät sich allergnädigst gefallen, daß der Camerarius und Cämmerling nebst der übrigen ihnen zugeschriebenen Arbeit auch das Einquartierungs- und Servis-Wesen respiciren, hingegen

ad 3 dem zweyten Rathsverwandten die Conservation und Reparation der publiquen Stadtgebäude, Dämme p., wozu sonst der dritte Rahtsverwandte angewiesen ist, diesem aber

4. Ob nicht dem 3ten und 4ten Rahtsverwandten die Absicht auf die Reparation der Brunnen zugleich aufzutragen, maßen an diesem Stück der Stadt viel gelegen, und ob nicht diese beide die viel vorfallende Besichtigungen und Augenscheinseinnahmen in und außerhalb der Stadt zu verrichten, wie bey vorgefallenen Fällen allezeit gebräuchlich gewesen.

ad 4 sambt dem vierten Rathsverwandten die Aufsicht auf die Brunnen etc., woran der Stadt ebenmäßig gelegen, ingleichen die viele vorfallende Besichtigungen in und außerhalb der Stadt zu verrichten aufgetragen werden.

— —

7. § 13 wird angefraget, weilen die neu ankommende Burgere und deren Frauen, wan sie frembd sein, bishero die erstere 14 Reichsthaler, nemlich 8 Rthlr. vor die Stadt und 6 Rthlr. vor den Magistrat, letztere aber 4 Rthlr. vor die Stadt ordinarie haben erlegen müßen, dabey aber bey den Unvermögenden moderation und Nachlaß dem Befinden nach geschehen, ob es bey erwehntem Quanto fest bleiben sollen oder solches moderiret werden könne und wie viel? Oder ob ein sicheres geringeres Quantum in allen zu setzen sein werde.

Ad 7. Das Bürgergeld hat Magistratus in consessu nach bißheriger Verfaßung jedesmal zu reguliren und dabey mit denen Unvermögende in die Gelegenheit zu sehen, die Frembde aber hierunter denen Einheimischen gleich zu halten und von jenen nicht mehr als von diesen an Bürgergeld zu fordern.

8. § 20 wird erinnert, weilen die Camerarii bißhero das Siegel in Verwahrung gehabt und die Versiegelung gethan, ob sie nicht dabey zu belaßen sein.

Ad 8 soll der worthaltende Bürgermeister, wie in der Interims-Instruction § 20 verordnet ist, das Stadtsiegel in Verwahrung haben, das gewöhnliche Siegelgeld aber vorkommenden Umständen nach dergestalt getheilet werden, daß davon der worthaltende Bürgermeister $^2/_3$ und der Stadt-Secretarius $^1/_3$ bekomme.

— —

10. Weilen der Rahts-Cämmerling bereits sieben Jahren lang der Stadt-Cämmerey Rechnung fleißig und wohl geführet, auch von allem dazu gehörigen Sachen zulängliche Information hat und im stande ist, daßelbe ferner zu thun, ob nicht demselben die

Ad 10 ist nur einem Camerario perpetuo gegen genugsame Caution die Cämmerey-Einnahme und Ausgabe zu laßen, wozu der tüchtigste von denen seitherigen beyden zu bestellen und der 2te demselben als Controlleur oder Buchhalter zuzugeben.

gantze rathhäußliche Oeconomie-Rechnung weiter anzuvertrauen oder wenigstens derselbe mit dem Cämmerer als collega zu consideriren und die Anweisungen auf sie beide zu setzen sein, auch sie beide zugleich vor die Ausgabe zu stehen haben, welches der Stadt am dienlichsten und sichersten sein wird.

— —

14. Ob der Richter allhie zu fernerer Collision die jurisdictionalia in der Stadt und deren Feltmark noch exercieren solle.

— —

Ad 14 hat Magistratus wegen der richterlichen Jurisdiction in Stadtsachen nach dem deshalb ergangenen Edict [1]) sich zu richten, auch die Richter zu deßen genawen Beobachtung mit hinlänglichem Nachdruck anzuhalten.

— —

[1]) Gemeint ist wahrscheinlich die Verfügung von 1714 März 25 (Nr. 52).

55. — 1719 Mai 24. Berlin.

König Friedrich Wilhelm I. hebt das Appellationsgericht zu Hamm auf, das bisher für Stadt und Amt Hamm, Freiheit und Amt Hörde, für die Städte Bochum und Hattingen, für das Amt Blankenstein sowie für die Städte und Ämter Lünen und Unna zuständig gewesen war.

Erwähnt in Nr. 79, § 3.

56. — 1778 August 25. Berlin.

König Friedrich II. von Preußen giebt, nachdem er den Richtleuten zu Hamm jede Einmischung in die städtischen Angelegenheiten verboten und befohlen hat, statt ihrer vier Gemeinheitsvorsteher zu wählen, den letzteren ihre Dienstinstruktion.

Beglaubigte Abschrift von 1781: Hamm, Stadtarchiv.

Friedrich König pp.

Unseren pp. Aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 7ten hui. ist ersehen worden, wie ihr auf unser Rescript vom 5ten May a. c. dem Kriegesrath Bernuth aufgegeben habt, den Richtleuten zu Hamm die fernere Einmischung in Stadt-Gemeinheits-Sachen und die Zusammenkünfte poenaliter

durch den Magistrat untersagen und dagegen aus jedem Hofe oder Viertel der Stadt einen zuverlässigen guten Bürger zu Gemeinheits-Vorstehern erwählen zu lassen, darauf auch

1. in der Osten-Hoven der bisherige Königliche Richtmann Moellenhoff,
2. in der West-Hoven der Bäckerzunftgenosse Johann Arnold Klönne,
3. in der Sud-Hoven der Silberschmied George Heinrich Juckenack,
4. in der Nord-Hofen der Schmied George von der Fecht erwählet worden und diese die auf sie gefallene Wahl angenommen haben.

Da nun der Magistrat diesen 4 Bürgern das Zeugniß rechtschaffener und vernünftiger Leute, und daß sie von dem Stadtswesen hinlängliche Kändtniß haben, gibt, so approbiren wir hiedurch allergnädigst, daß genannter Moellenhoff, Johann Arnold Kloenne, George Heinrich Juckenack und George von der Fecht als Gemeinheits-Vorstehere der Stadt Hamm, und zwar jeder mit einem jährlichen Gehalt von 6 Reichsthlr. aus der Cämmerey, wozu das bisherige Gehalt des p. Moellenhoffs ad 5 Rchtlr. mit zu Hülfe zu nehmen ist, angesetzet und verpflichtet werden mögen; jedoch können diese Gemeinheits-Vorstehere sich nicht entbrechen, sothanes Gehalt für das 1te Jahr nach der Verfassung zur dortigen Haupt-Städte-Credit-Casse zu bezahlen. Sind pp.

Berlin d. 25ten August 1778.

Auf pp.

von Blumenthal. von Derschau. v. Gaudi.

An die Märkische Cammer-Deputation.

Instruction
für
die 4 Herrn Gemeinheits-Vorstehere.

1.

Ueberhaupts sind die Gemeinheits-Vorsteher dazu angeordnet, daß sie dieser Stadt und der Bürgerschaft Bestes befördern und für die Aufrechthaltung deren Gerechtsame sorgen sollen, dahero sie dann

2.

insbesondere darauf Acht geben müssen, daß die Graben in der Feldmark jährlich gereiniget, die Feldwege gehörig ausgebessert und in Stand gesetzet werden; wesendes ein jeder Gemeinheits-Vorsteher die Feldmarck fleißig visitiren, und wann er findet, daß die Graben nicht gehörig ausgeräumet und die Feldwege nicht in gehorigen Stande sind, solches denen Interessenten binnen einer gewissen Frist zu bewürken bedeuten und im Nicht-Gelebungsfall an den Magistrat davon referiren muß, welcher sodann das Erforderliche deshalb verfügen wird.

3.

müssen die Gemeinheits-Vorsteher dahin sehen, daß das Vieh in der Feldmark den Früchten keinen Schaden zufuget, noch auch fremdes Vieh in

der Feldmark und auf den Stadts-Gemeinheits-Gründen geweydet wird, wesendes dieselben durch die Schenken der hiesigen geschwornen Aemter, welche ihnen hierinnen subordiniret sind, oftere visitationes und scutisationes, gegen die ihnen sonsten davon zu Theil gewordenen Gebühr, vornehmen lassen müssen.

4.

erscheinen die 4 Gemeinheits-Vorsteher gewöhnlich alle 4 Wochen, und zwarn in der ersten Raths-session des angehenden Monats mit zu Rathhause und nehmen nach dem Rang der Hosens ihre Plätze nächst den jüngsten Rathmann ein; sie thun alsdenn ihre Vorträge in Gemeinheits-Angelegenheiten und erhalten darüber des Magistrats resolution; wenn aber außerordentliche pressante Gemeinheitsangelegenheiten vorfallen, so stehet ihnen auch frei, an denen gewöhnlichen Rathstagen zu Rathhause zu erscheinen, oder aber sich bey den dirigirenden Bürgermeister zu melden, welcher sodann erforderlichen Falls eine außerordentliche Rathsversammlung veranlassen wird, wie denn auch in vorkommenden Fällen die Gemeinheits-Vorsteher auf Veranlassung des Magistrats zu Rathhause zu erscheinen schuldig sind.

5.

Wenn ab Seiten des Magistrats in denen Gemeinheits-Sachen etwas proponiret wird, so referiret ein jeder davon an den Capitain seines Hosens, welcher mit den erfahrensten und vernünftigsten Bürgern deßhalb Rücksprache nimmt. Wann alsdenn die Meinungen eines jeden Hovens aufgenommen sind, so statten die Gemeinheits-Vorsteher ihre relation entweder schriftlich oder mündlich an den Magistrat ab, welcher in dem Fall eines Widerspruchs alsdenn die Sache höherer Entscheidung überläßt.

6.

Wenn die Gemeinheits-Vorstehere nach vorheriger Rücksprache mit den Bürger-Capitains und den vernünftigsten Bürgern des Hovens den Magistrat in Gemeinheitssachen etwas proponiren und dessen approbation darüber nachsuchen, so sollen sie darauf nach den Rechten und Gewohnheiten dieses Orts beschieden werden; fals aber die Gemeinheits-Vorsteher sich bei diesen Bescheide nicht beruhigen wollen, so stehet ihnen frey, höhern Orts dagegen sich zu melden und eine andere höhere Verfügung praevia causae cognitione auszubringen.

7.

fließen die Gelder, die sonsten der Königliche Richtmann erhoben, nunmero mit den Huden- und Weyden- wie auch Jagd-Geldern zur Stadts-Gemeinheits-Casse und werden zum Besten der Gemeinheit verwendet, wesendes nicht anders als mit Consens der Gemeinheits-Vorsteher assignationes darauf ertheilet und mit deren Zuziehung die Gemeinheits-Rechnungen jährlich abgenommen werden.

8.

müssen die Gemeinheits-Vorsteher das Gemeinheits-Schrein nunmero in Verwahrung nehmen. Es wird solches bei dem ersten Gemeinheits-Vorsteher des Ost-Hovens asserviret und mit 4 Schlüsseln versehen, wozu ein jeder Gemeinheits-Vorsteher einen Schlüssel hat. Da aber verschiedene documenta daraus genommen seyn sollen, so müssen die Gemeinheits-Vorsteher deren Herbeyschaffung urgiren und allenfalls deßhalb bei dem Magistrat Hülfe suchen.

9.

Da die vorherige Richtleute bei Magistrats-Wahlen ein votum gehabt, so haben nunmero die 4 Gemeinheits-Vorsteher bey Magistrats- und Gemeinheits-Vorsteher-Wahlen zusammen ein votum. Wenn sie aber wegen des voti sich nicht vereinigen können und etwa solche in gleiche Theile getheilet sind, so decidiret darunter der Magistrat.

10.

Bey Feuersgefahren muß der Gemeinheits-Vorsteher sich sofort bey der Sprütze seines Hovens einfinden und die nöthige arrengements zum Löschen unter Direction des Magistrats mit befördern helfen.

11.

Da Se. Königliche Majestät bei der jetzigen Anordnung der Gemeinheits-Vorsteher nichts anders beäugen als die Beforderung des allgemeinen Bestens und die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit dieser Stadt, welche durch die vorige Richtleute, worunter sich einige unruhige und zur Meuterey geneigte Köpfe befanden, welche die Bürgerschaft gegen den ihnen vorgesetzten Magistrat aufzuwiegeln versuchten, einige Zerrüttung erlitten, so lieget denen Gemeinheits-Vorstehern ob, sich der Absicht Sr. Königlichen Majestät gemäß zu betragen. Und wie der Magistrat nie etwas unternehmen wird, welches der hiesigen Stadt und deren Gemeinheit zum Nachtheil gereichet, sondern jederzeit die Königliche Gesetze und die hiesige Verfassung zur Richtschnur seiner Handlungen nehmen wird, so hoffet man, daß die Bürgerschaft nunmero durch diese neue Anordnung wiederum zur Ruhe und zum Vertrauen gegen den Magistrat zurückkehren werde.

Sollten aber dennoch wieder Verhoffen unruhige Köpfe und böse Rathgeber die Zerrüttung zu unterhalten suchen, so lieget denen 4 Gemeinheits-Vorstehern ob, sofort den Magistrat davon Anzeige zu thun, da dann diese Stöhrer der allgemeinen Ruhe gesetzmäßig bestrafet werden sollen.

Statuten und Willküren.

57. — (14. Jahrhundert) [1].

Hergewedde und Gerade.

Abschrift einer Aufzeichnung im Bürgerbuche der Stadt Hamm von 1603: v. Steinen, Westf. Gesch. I. S. 1800/01 [2]) und Möller, Kurze Geschichte der Hauptstadt Hamm, S. 148 f. Aufzeichnung s. XVII: Münster, Altert.-Verein, Msc. 19, S. 522.

Von Heergeweide in der Stadt Hamm.

Item so wehr sall gieven ein hergewatte, die gevet alle schapene kleider, die tho sienem lieve gehoiren, alle die wapene gevet men uth der wehr, mehr eins mans wapene, die besten blievet bei der wehr, einen kasten dar he thogeit dechlix und ein schulder mathe kettel, ein bedde negst dem besten [1]), und ein disch, ein laicken darauf, ein stoill und ein küssen darauf und ein handtwell.

Was hier folget ist nicht mehr im Gebrauch:

Ist es ein zimmermann, gefft ehr ein wemmel und ein handtbiell; ist es ein schmidt, gifft he ein schoetfell, ein hoffhamer und hofftangen und neitiseren, off datt dar is, datt sall men gieven; wey dith geven sall, die eigt drie viertein nacht tho einem berade, so wanner die umbkumpt, so sall hie doin sien recht, offt men dat eschet, und dar en gehett geine bewisunge baven.

Und dit gelt also binnen der stadt Hamme.

Vom Gerade in der Stadt Hamm.

Item wehr sall geven ein gerade, die sall gieven alle schapene kleider mit alle dem geschmidde, dat dartho gehoirt und dartho gevestet ist und dat beste gulden ringerlein [2]), dat beste bedde mit dem besten polle, mit dem besten laicken, mit den besten decken und mit dem besten hovetkussen und dat beste küssen up dem stoill. Oick

---

[1]) Daß das Verzeichnis in das 14. Jahrhundert gehört, zeigt ein Vergleich mit der ganz ähnlichen Aufzeichnung über Hergewedde und Gerade in Lippstadt (vergl. Heft I dieser Publikation Nr. 61), die übrigens der vorliegenden zweifellos als Quelle gedient hat.

[2]) v. Steinen sagt dort: „Das Folgende ist aus eines erbaren Raths Bürgerbuch zum Hamm vom Jahr 1603 entnommen.“ Folgt die Aufzeichnung.

wehr dar ein umbhanck, den sold men geven und alle die stickede[3]), huven und ein boick, dar sie teglichs uth leset, den besten kasten, ein beerlegelen, ein schenkbeers legelen, ein paternoster, ein gordel und schrein, dar ihr klenodie als huven und strickede in beschlotten plach tho wesen.

Und diß gelt also binnen der stadt Hamme.

[1]) Die Aufzeichnung in Msc. 19 des Altertumsvereins enthält hier noch: twe laicken nechst den besten, ein decke negst der besten, ein pöll und kussen negst dem besten. [2]) Statt vingerlein. [3]) Statt strickede, s. unten.

58. — (14. Jahrhundert?)

Bruchstück einer Aufzeichnung über das Heergewedde zu Hamm.

Möller, Kurze Geschichte der Hauptstadt Hamm, S. 146[1]).

Item syn harnisch, messer und schwert, de um syn lief gehoret hebben; syn effter spies, armbrust, büssen und sunsten alle syne gewehren. Item een bedde tho synen haarpolle, dat sall man under den arm nhemen un dregen dat van der wehr, ass man kann. Item een keetel, dat man met eener sporen intretten kann. Eenen pott, worinn men een hohn in brůten kann. Item eenen kasten, worinn man een schwerdt in beschluten kann. Item alle speck, dat in den wimen hängt.

Dann eischet men eenen achter sillen un een peerd nechst dem besten un een wagen, und werden de nagel utgenommen und dar peerd vorgespannt, folget dan de wage all ut dem huise, so horet bey int heergeweide, pleipt aber der achter wage vor dem sůlle stahn, so horet er nit in dat heergeweide. Item een sack, een klüggen garn und eene natel darinn, eene scheere und alle dat die scheere begehet.

59. — 1419 Februar 16.

Vertrag zwischen der in Hamm verbürgerten Ritterschaft der Ämter Hamm und Unna einerseits und Rat und Bürgerschaft der Stadt Hamm anderseits über die gegenseitigen Pflichten und Rechte.

Auszug s. XVIII: v. Steinen, Westf. Gesch. IV. S. 653/4.

Im Jahre 1419 feria quinta proxima post diem beati Valentini martyris haben sich diejenigen von der Ritterschaft aus den Aemtern Hamm

[1]) Möller sagt: „Das alte Gerade und Heergewette ist noch geblieben und rühret von den ältesten Zeiten her. Dieses bestand vor Anno 1500 in theils äußerst lächerlichen Abgaben. Ich liefere einige derselben aus einem Reglement, welches in den ältesten Zeiten üblich war. Darin heißt es in Ansehung der Abgaben unter andern:" (folgt die Aufzeichnung).

und Unna, die Bürger zum Hamm waren, mit dem Rath und Bürgerschaft zum Hamm über ein und anders also verglichen:

1. Wer von der Ritterschaft Bürger zum Hamm wird, soll den Bürgermeistern zum Hamme geloben treu und hold zu sein.
2. Wenn ein Bürger aus der Ritterschaft im Hamm wohnet, soll er Stadt Dienste thun.
3. Wenn Bürger aus der Ritterschaft mit andern Bürgern im Hamm Streit bekommen, sollen sie 4 Personen aus dem Rath wählen und der Rath 4 aus der Ritterschaft und solche sollen den Streit enscheiden.
4. Die Bürger aus der Ritterschaft bedingen sich aus, daß sie nicht mit in den Rath wollen.
5. Ein Theil soll dem andern im Nothfall beistehen und sich ohne beiderseits Einwilligung nicht wieder trennen.
6. Wenn von der Ritterschaft aus andern Aemtern jemand als Bürger zum Hamme will angenommen werden, soll es wohl überleget werden, als rathsam.

Dieses haben versiegelt Namens der Amt Unnaischen Ritterschaft Diederich van dem Rodenberge Ritter, Corr (!) van Boynen, Johan van Hövele tho Solde und Johan Lappe van der Ruhr. Namens der Amt Hämmischen Ritterschaft Johan Smelinck, Gort Torck, Rolff Vollenspitt und Herman Pentlinck, Bertoldes Sohn. Imgleichen der Rath zum Hamme mit ihrem Stadtsiegel [1]).

[1]) Im Anschluß daran findet sich bei v. Steinen a. a. O. folgende Notiz: In eben dem Jahre in festo beati Petri ad cathedram bekennen von der Ritterschaft Gödert Torck, Rötger van Schwansbell, Huisman van Westwick, Bernd van Graes und Rudolph van Boenen, daß sie als Bürger zum Hamm aufgenommen worden, schwören der Stadt treu und hold zu sein.

60. — 1417 Oktober 9.

Die Burgmänner zu Mark und Bürgermeister und Rat zu Hamm geben gemeinsam dem Nordenhospital vor der Stadt Hamm eine neue Ordnung, in der u. a. festgesetzt wird, daß Streitigkeiten zwischen den Insassinnen desselben von den Burgmännern und dem Rat der Stadt entschieden werden sollen (vergl. Nr. 27).

v. Steinen, Westfäl. Geschichte IV. S. 669 ff. nach Original.

61. — 1464 März 4 [1]).

Die Ratswahl zu Hamm wird dahin geregelt, daß acht Kurherren den Rat wählen sollen, von denen vier aus den Erb-

[1]) „1464 auf Sonntag Oculi".

genossen, vier aus den geschworenen Ämtern genommen werden müssen.

Erwähnt in dem Transfixbrief von 1644 Februar 11 (Nr. 72)[1].

62. — 1524 Mai 27.

Verordnung von Bürgermeister und Rat zu Hamm betreffend Aufnahme und Beobachtung von lepraverdächtigen Kranken im Siechenhause auf dem Daberge bei Hamm.

Original: Münster, Staatsarchiv, Rep. 374 [8a].

Wy burgermester ind raidt der stat Hamme doen kunt ind bekennen vermitz dussen openen breyve vor uns ind unse nakomelinge, dat wy uith sunderlingz bewegen heben den armen leprosen up dem Daberge vor unser stat vergunt ind vergunnen in crafft dusses breiffs, dat ind also off enych unser burger, burgerschen off ingesetten myt sodaner krankheit durch verhenknisse des almechtigen Godes woirde beladen, dat sey dey sullen beseyn ind uith mogen wisen, dar wy oire conscientie upt hogeste mede besweren, dat sey oick dat so maken, dat id recht sy, by verluyss oirer provende. Ind off sey so etliche besagen, dey oen van oiren vormunderen ader van unser gesworn statboden angebracht woirde ind der sukede kennynge so nicht by syck hedden, so sullen sey den gheenen, dey so bewaent were, eyn iair vrist geven off oen tyt setten, dat sey syck dess woll beleren; ind darvan sullen deyselven leprosen heben vyff schillinge hemsches paymentz. Vartmer off sey wen woirden uith wisen, dey oen woirde van den vormunderen off vurgemelten boden vorgebracht, vromde off ander lude, dey unse burger, burgerschen noch ingesetten nicht eyn weren, dey sullen oen geven teyn schillinge vurgemelts paymentz, oick off sey eyn deel off all up den vurgenomten Daberge ind seykenhuyss verstorven, ind neyment eyn were, dey syck sodaner sukede verstonde, so soll men uith anderen seykengylden twee ader drey laten komen, dey syck dess verstaen, ind darvan sullen dey oick heben teyn schillinge, dat were dan van den burgeren, burgerschen, ingesetten ader den vromeden. Ind off wey were van anderen vromeden leprosen, dey hyr tegen dede off doen wolde, hey weer seyck off gesunt, dat wille wy na unser macht helpen straffen ind deyselven leprosen des Dabergz by oirer provende behalden. Weer oick sake, dat sey wen woirden uithwisen, dey des geyn befallen droge, deyselve mochte up

[1]) Das Original existierte noch 1644, da damals der Transfixbrief ihm angehängt wurde. Es war bis dahin jedes Jahr bei der Ratswahl öffentlich verlesen worden (Nr. 72). Es ist auffallend, daß sich nicht einmal eine Abschrift dieses für die Ratsverfassung grundlegenden Dokuments erhalten hat.

syne kost sych to Collen [1]) voigen an deygheene, dey dey besichtinge darvan heben sunder drogen ind aen all argelist. Des in oirkunde der warheit, so heb wy burgermester ind raidt vor uns ind unse nakomelinge unser stat segel des secretz an dussen breiff witlichen an dussen breiff doen hangen in den iaren unses Heren na Christi geboirt duysent vyffhundert ind darna in dem veirindtwyntigesten iare, feria sexta post Urbani pape.

[1]) Vergl. darüber v. Bremen in der „Westdeutschen Zeitschrift" XVIII S. 65.

Siegel abgefallen.

63. — 1538 Oktober 13 und 29.

Bürgermeister, beide Räte, Worthalter, Erbgenossen und Richtleute beschließen, daß das Stadtland (die Almende) in fünf Jahren von neuem verloost werden und daß diese Verloosung durch Beschränkung jedes Looses auf höchstens 2 Morgen Landes in höherem Maße als bisher der Gemeinheit zu gute kommen solle.

Gleichzeitige Aufzeichnung (Concept?): Hamm, Stadtarchiv.

Item am fridaige post Gereonis et Victoris martirum anno etc. XXXVIII sint burgermestere und raidt, wortheldere, erffgenoiten, richtmans, gilde und gantze gemeynheit eyndrechlich overkomen, myt stadtzlande tot urbar und nutten der stadt und borgere vor tho wenden wie narvolgt:

Item indt eirste, so die gemeinht begert eyn vorraem vam erbaren raide, so beducht dem raide geraiden, derwegen beide reede, wortheldere, erffgenoiten und richtmans by eynander to verbodden und enen unpartielichen vorraem dairop tho verglycken und alsdan der gemeynt widderumb vor tdraigen.

Item am fridaige post Severini episcopi anno etc. XXXVIII sint beide rede, wortheldere, erffgenoiten und richtmans eindrechtlichen overkomen und hebn geslotten, dat alle diegheene, die stadtzland in gewynne hebben, noch sollen und moigen datselvige underbeholden viff jar lanck, datselvige tho gebruyken. Des szalmen dairto etliche verordenen, die solx besichtigen sollen und dat vurscrevene landt op enen drechlichen pennynck tho taxeren, jairlix dairvan tgeven na gelegenheit wes geboirlich und drechlich sij: und wanner die vurgescreven jair umb und verby sind, so szall alle statzland, nigge und olt, widderumb fry, leddich und lois komen und vervallen sin unser stadt und alsdann widderumb [u]pt nigge dairumme to lotten. Und eyn ider mach dan sine workinge optrecken odder sick deselvigen affwilligen laiten, dan fruchtbar holt und hegen szalmen bestaen laiten.

Oick wanner sodane lottinge geschein werdt over viff jaire, dat eyn erbar raidt alsdann eyn opsicht dair tho hebben sollen, dat die

oldesten borgere, die umb der van Hamme willen gedaen, vor anderen, die kortz in unse stadt gekommen, tot der lottinge gestaidet werden sollen; beheltlich der stadt hegene tho behoiff unser stadt vestinge liggen to laiten, wair des noidich woirde.

Item diegheene, die lestledden mede gelottet und dat lant verkofft und selvest nicht getilt oder gebowet hebn, dat men denselvigen gein stadtzland meer verdoen sall.

Oick wanner dusse vurgescreven jaire umb und verby sint, so szall nummant van stadtzlande meer hebben dan twe morgen.

Oick sall eyn erbar raidt dan henforder stadtzland nummermer wyder verdoen noch versetten oder verpanden, dan alle tyt van viff jaire to viff jairen, then were dan, dat eth der stadt noidich worde durch widdescat und anders, alsdan op ene widderloise etlich land dairto tgebruyken.

Item noch sollen die vier lantheren alle landt bosichtigen und taxeren datselvige jairlix dusse anstaende viff jaire dar van tgeven wes drechlich sy, hoiland, koegras na gelegenheidt und ander land dair na, op dat der stadt oich etwas darvan thokome, sintemael dat land gein grevenscult gifft und grote maete is. (Und wanner die lantheren dat land besichtigt hebben, so so)[1]).

[1]) Das Eingeklammerte ist durchstrichen.

64. — 1564[1]).

Ordnung betreffend Baugrenzen in der Stadt und auf dem Felde.

Abschrift s. XVII: Münster, Archiv des Altertumsvereins, Msc. 19, S. 516. — Druck: Troß, Westphalia III. S. 198.

Morgesprach zum Ham
1564 gehalten.

Wird geboten: mit bawen und auß- oder überstehen vor oder beneben an den Häusern die alte Ordnung zu halten, nemlich daß dieselbe nach Gebuihr ohn Nachtheil der Nachbarn und Stadt insonderheit in Verengung der Straßen gemacht werden; und ist die alte Ordnung wie folget:

Mit einem Drüppenfall sol man entweichen anderthalben, mit einer Gieffelwand einen halben Fuß. Item Fenster zu eines andern Hoff oder Gemach sollen uff den untersten Schlüßel, der 7 Fuß von der Erden gestehen seyn sol, und niedriger nicht gesetzet werden. Die Auß- und Ueberstich mügen vorn anderthalben Fuß außgesetzet werden, jedoch der Gestalt, daß der nechste Nachbar auf seiner Thüren liegend, guter Maßen darunter hinsehen könne, weitere und niedrige Außstich sollen ohne Vorwißen und son-

[1]) 1602 erneuert.

derlichen Willen eines erbaren Raidts und der Nachbarn nicht gemachet noch gestattet werden.

Im Felde sol man dem Nachbar mit einem rawen Zaun oder Hagen 3, mit Riggen drittenhalben Fuß, im Garten aber mit einem Zaun oder Hagen einen, mit einem Plancket einen halben Fuß entweichen. Repetitum anno 1602.

65. — 1590 Februar 21.

Auf Verlangen der Richtleute und ganzer Gemeinheit, die sich darüber beklagt haben, daß in diesem Jahre zwei Personen zu Richtleuten der Erbgenossen erwählt worden seien, deren Vettern im Rate säßen, trifft der Rat Maßregeln zur Verhütung der Wiederkehr solcher Fälle.

Concept: Hamm. Stadtarchiv.

Nachdem zwischen einem ehrbarn Rhadte der Staidt Hamme, auch Wortholdern, Richtleuten und gantzer Gemeinheiten daselbsten Irrung und Mißverstandt sich dahero erhaben, daß zweien Personen dieses Jars zu Richtleuten der Erbgenoßen angestelt, dern Vettere im itzigen Rhate seien, welchs uffgerichten Plebiscitem zuwidern sein sol, wie sich doch ein ehrbar Rhadt deßen nit zu erinneren gewist, so ist dem Fridten und allem ruhewigen Wesen zu Gutem von einem ehrbarn Rhate der Bescheidt geben und gewilligt, daß nun hinferner der Erffgnoten Richtleuten neffen Wordtholdern und Gademhern mit zu Brette gesetzt, den Richtleuten zu ersehen zugestelt und mit inen gleichs den Gadenhern verfahren werden sol. Signatum am 21. Februarij Anno (15)90.

Auf Bevelch seiner Hern
Arnold Langescheid Secretarius.

[1]) Auf der Rückseite steht: „Eines Erbaren Rhats Conclusum, daß hinfüro die Erbgenossen, Richtleute, Worthältere und Gadumbherren zu Brette gesetzet und den Richtleuten eingeliefert werden sollen“.

66. — 1593 Mai 1.

Bürgermeister, beide Räte, Worthalter, Richtleute, Erbgenossen und ganze Gemeinheit zu Hamm beenden den Streit um die Bedeutung einer Bestimmung in der alten Ratswahlordnung durch den Beschluß, daß fortan Brüder, Schwäger, Bruderskinder, Stiefvater und Stiefsöhne nicht gleichzeitig in den Rat und zu den Ämtern gewählt werden sollen.

Gleichzeitige beglaubigte Abschrift: Hamm, Stadtarchiv.

Wir Burgermeistere und Rhat new und alt, Wortholdere, Richtleute, Erbgenoßen und gantze Gemeinheit der Stadt Hamme thun kundt, zeugen

und bekennen hiemit offentlich vor unß und unsere Nachkommen: Demnach auß beigefugtem Briefe [1]), insonderheit dem Wort „off dergelicken“ eine geraume Zeit von Jahren hero nit allein bei dem Rhatsköhr, sondern auch Besatzung der Ämbter (wiewol derselbiger Brief seinem Inhalt nach dahin nit zu deuten) viel Irrung entstanden und gewesen, und vor etlichen Jahren solch Wort als vor nit gesatzt zu erachten, auch den Brief zudeme zu verendern einmuthig verdragen, aber biß anhero verplieben, also auch die Irrung und Mißverstand nit aufgehaben, sondern vielmehr zugenommen, daß derwegen, weitern Verlauf vorzukommen, abermal zwischen unß Obernenten mit gesambten Rhat einmuthig beschloßen und verabscheidet: daß vermöge berurten Briefs zwey Gebrüdere und zweier Brüder oder Schwestern Kindere, auch Steefvatter und Steefkindere, deßgleichen zwey, die zwo eheliche Schwestern oder auch ein deß andern Schwestern haben oder auch gehabt haben und im Witwenstand unverendeter Ehe sich verhalten, hinfüro auf Tag Cathedra Petri [2]) zu Rhat, auch auf Tag Matthiae [3]) zu Ämbtern nit geköhren noch gesatzt, sunsten aber alle andere Verwandt- und Schwagerschaft, auch die Wort „off dergelicken“ durchauß nit geachtet werden, sondern hiemit abgethan und also alle Irrung und Mißverstand gentzlich aufgehaben sein und pleiben sollen; darnach sich die Köhrhern wie auch ein sittender Rhat jederzeit zu richten. Jdoch in dießem allem unserm gnedigen lieben Landsfursten und Hern, Irer F. G. Hochheit, dem Herbringen nach unverletzt vorbehalten, ohn Argelist. Urkund dieser Stadt anhangenden Sekret-Ingesiegels nach Christi Gebürt im tausend funfhundert dreyundneunzigsten Jahre am ersten Tag Monatz May stylo novo.

[1]) Der Brief ist nicht mehr vorhanden. Wahrscheinlich handelt es sich um die Ratswahlordnung von 1464 März 4 (Nr. 61). [2]) 22. Februar. [3]) 24. Februar.

67. — 1616 November 23.

Bürgermeister und Räthe (der alte und der neue) zu Hamm überlassen den Worthältern, Richtleuten und ganzer Gemeinheit daselbst den Weinzapf in der Stadt auf weitere zwei Jahre unter der Bedingung, daß ein Weinknecht für das Weinhaus angenommen und einer der Camerarien von seiten des Rates und ein beliebiger Vertreter der Bürgerschaft als Weinherren zur Oberaufsicht bestellt würden. Desgleichen erlassen sie eine Verfügung über das Koitbrauen.

Original: Hamm, Stadtarchiv.

Siegel der Stadt aufgedrückt.

68. — 1621 Mai 5.

Beschlüsse, Klagen und Wünsche der Gemeinheit zu Hamm, die deren Richtleute bei der nächsten Morgensprache zur Verhandlung bringen sollen.

Gleichzeitige Aufzeichnung: Hamm, Stadtarchiv.

Anno 1621 den 5. Mai seint die Richtleut dieser Stadt Hamme zusamen gefurdert und beyeinander gewesen und die Punkte negst abgewichenen Jahrs übersehen, auch was folgends uf dieser Morgensprach, welche morgenden Tags gehalten werden soll, furzutragen und zu handlen unterredet:

— —[1])

6. Dieweilen wegen der Heide und Driffte vergangnen Jahrs gelosset, also daß die Ost- und Suidhoven in die Westenheide getrieben, so sollen nun dies Jahr die West- und Nordhoven in die Westen-, und die Ost- und Sudthoven in die Ostenheide treiben. Der Norden-Schepfer soll stets in die Ostenheide treiben bis uf Luiner Misse, wan Norden die Kempse wieder ledig werden; der Suider-Scheper aber zur Sommer truckener Zeit bißweilen in die Pilesheide treiben soll, damit die Westenheide etlichermaßen verschonet werden muge.

7. Dieweiln auch wegen der Waldemeine groiß Unraht gespuret, wird für gut angesehen, daß man die Waldemeyen jahrlichs einmal in Augenschein nehmen soll, darmit die jungen ankommenden Burger sehen und wissen mögen, woruf sie privilegirt sein. Und darmit die Waldemeine desto besser bestettigt werde, wird für gut geachtet, daß ein jeder Einwohner alle Jahr 2 Eichenpotten bringen solle, welche an die nottigsten Örter gepottet werden konnen. Imgleichen daß unser Ostbusche gleichergestalt, wie von Jobst van der Recke geschehen, umbher befrechtet und zu rechter Zeit gehaget werden mugen.

8. Nachdem auch der Tagelohner halber eine große Unordnung gesehen wird, indem sie selbst ihres Gefallens die Besoldung so hoich sie wollen von den Leuten furdern, als ist der Gemeinheit Begehren, ein ehrbar Rath denselben eine gewisse Maß der Besoldung praescribiren wollen, darnach sowohl sie, als der sie dingt, sich zu richten und also in diesem Punkt eine Gleichheit gehalten werden muge.

9. Daß den verordneten Wechherren dieser ernstliche Befelch gethan werde, daß sie uf alle böse Wege gute Achtung geben und dieselbe mit dem Holz aus der Landwehr zum fleißigsten repariren und bessern mugen. Insunderheit daß am Schweinmersch an den Prinzipalanstößen der Lippe mit Hachten und Bierken so viel muglich furgekommen und geholfen werde.

— —

11. Weiln im Accisegadum noch wie voir wegen nachleßiger Bezahlung groß Unraht gespuret wird, als ist der Gemeinheit Wille, daß nicht allein mit ernstlicher Ermahnung, sundern auch starker Excecution gegen die Nachlaßigen verfahren werden soll.

— —

13. Siehet die Gemeinheit hoichnottig an, daß umb voirfallenden Fewersnoth halben ein jeder new ankommender Burger außerhalb seines geburlichen Burgergelds einen leddern Eimer uf das Rathhaus einliefern soll. Nicht weniger auch, daß die Noidpützen, so fur diesen specificirt, nach ernstlichem Befelch reparirt werden mugen.

14. Ist der Gemeinheit gänzliche Meinung, daß nach langer beschehener Vergunstigung die Juden ganz und gar zur Stadt hinaus gebracht werden mugen, da dieselben von der Burgerei nicht länger geduldet werden können.

15. Nachdem die Burgerei siehet und spuret, daß wieder vielmal voir diesem beschlossenen Morgensprachen die Wiedertäufer häufiger Weise hereinschleichen, dardurch der Bürgerei underschiedlich Nachtheil entstanden und hinfuro mehrers sich besorgen, als ist der Gemeinheit gänzliche Meinung, daß dieselben Wiedertaufer (weiln sie sich doch unserer Kirchen und der Burgertrachten in Person enthalten) zu keiner Burgernahrung nach deren Versammlungen gestattet werden sollen.

— —

17. Nachdem wegen der Koitaccise jahrlichs ein Ansehentlichs eingepracht wird, und solches nicht weniger, als andere Fälle, der Stadt zugehoren, alß wöll die Gemeinheit, daß dieselbe Koitaccise so wol als andre Stadtsfälle in den Accisegadum eingeliefert werden sollen.

18. Ist auch der Gemeinheit Wille, daß alle Jahr uf Rechnungstag aus bewegenden Ursachen den anwesenden Richtleuten die Copey der General-Stadts-Rechnung eingeliefert und von Jahren zu Jahren in der Gemeinheit Schrien gelecht werden muge pp.

— —

20. Wegen Einführung des Holzes, so van den Burgern gekauft und eingebracht wird, woll die Gemeinheit, daß ein jeder Burger sein eingekauftes Holz ohne Absetzung an der Wacht oder Pforten frei und unbeschwert herein führen solle und möge.

21. Haben die Gemeinheit vor dienlich geachtet, daß den sechs geschwornen Emptern sechs gelegene Stetten zu einem bequemen Fischeteich ausgesehen und darumb das Loos geworfen werden muge, auch ein jedes Ampt sein zugefallene Stette ihrem Belieben nach graben und zur Fischerei dienlich zu aptirn frei stehen soll.

22. Wegen der Bruchen, so den Burgern mit großer Beschwerung ufgelacht werden, ist der Gemeinheit Wille, daß die Bruchen dern, so mit Ehebruch oder andren groben Excessus delinquirt, wie auch die Bruchen, so wegen der Hoichzeiten fur diesem gesetzet, in den Accise-Gadum der Stadt zum Besten gelacht werden sollen. Und daß die Burger hinfuro nicht, wie verfloßenen Jahren geschehen, umb geringe nichtswurdiger Sachen in so hohe Bruchen genommen werden mugen.

— —

[1] Die Punkte, die von geringerem Interesse sind, sind fortgelassen.

69. — 1635 September 29.

Wochenmarktordnung.

Gleichzeitige Aufzeichnung: Hamm, Stadtarchiv.

Wir Burgermeistere und Rath dero Stadt Hammé thun hiemit jedermänniglichen Eingesessenen, Burgern, Einwohnern, auch frembden Personen, wes Standes, Wesens, Handels und Wandels die auch sein mogen, offentlich zu wissen. Nachdem die uralte dieser Stadt Ham unter andern von hoher landesfürstlicher Obrigkeit gnädig verliehete und durch besondere Privilegia bestätigte zwehe wochentliche freie Marktage ein Zeit von schweren, sonderlich bei diesen Zerruttungen gefahrlichen Läufen und fast langwierig leider anhaltenden Kriegsbeschwernussen, so wohl zu dieser Stadt merklichen Nachtheil als zu Abbruch der burgerlichen Nähr- und Hantierung, anderer daraus empfindlich entstandenen inconvenentien geschwiegen, in disordre, Veracht und Abgang gerathen, daß dahero wir eine Noth erachten, sothaner freie wochentliche Markttage zu conservation dero daruber habender privilegien und Gerechtigkeiten, zu Haltung, guter Aufrichtigkeit im Kaufen und Verkaufen, Handel und Wandel, Verbesse- und Vermehrung der Burger-Nahrung, zu Verhütung der verspurter hochverbotener Vorkauffe und Vertheurung des Korn und anderer Waaren, auch zu besserer und mehrers Unterhaltung dieses allnoch währenden guarnisons nach conformitet dero benachbarter Städte einmal zu renoviren und in vorigen oder in gleichmäßigen, ordentlichen, dauerhaften Stande wiederumb zu setzen, inmaßen diese beide Tage in der Wochen als Mittwoch und Sambstag, wie von Alters gewesen, zu Marktagen nochmals verordnet, zwehe duchtige Burgers-Personen zu Markmeistern zu guter fleißiger Aufsicht angesetzt, jedwederen, darnach er eins oder anders zum fehlen Kauf zu bringen hat, seine besondere Zeit und Stand ausgesehen und assignirt, alles Inhalts dero mit dem Ausschuß hiesiger gemeiner Burgerschaft uberkommener und daruber aufgerichteter Marktordnung, welche auch einem jeden Frembden und Einheimischen an der Rathhausesthuer hieselbsten zu desto mehrem Nachricht offentlich zu verlesen gegeben wird, befehlen demnach und ermahnen alle und jede Burgere und Einwohner, die Ausgesessene und Frembde aber freundnachbarlich ersuchend, sothane zwehen wochentliche Marktage in dieser Stadt Ham in Acht zu nehmen und zu besuchen, allerhand eßbare verkäufliche und zulässige Waaren, in der Ordnung specificirt, alsdann auf offenen freien Markt zu bringen und sich der offtberurten Ordnung im Allem gemäß zu verhalten. Wir wollen bestem Vermögen nach nicht allein verfügen, daß in Ellen, Maß, Gewicht und sunsten gute Richtigkeit und mit den Fremden erbare Bescheidenheit gehalten, alles, auch Bier, Brod und was zu der Leibsnotturft gehorig in billigen Preis, daß sich niemand zu beklagen haben solle, gesetzt werde, sondern auch den ab- und zureisenden Personen frei sichern Paß, Repaß, Geleit, Schutz und Schirm schaffen und verliehen. Gleich nun dieses einem jedwederm Burgern und Frembden zur Bequemlichkeit, auch sonderlicher Nutzbarkeit gereicht und gemeint, als versehens uns also gäntzlichen, urkund unsers wissentlich vorgedruckten Stadts-Secret-Siegels. So geben auf Tag Michaelis archangeli, war der 29. Monats Septembris im Jahr unsers Herrn pp. eintausend sechshundert fünfunddreißig.

Ordnung der Markttage.

So sollen die Tage in der Wochen als Mittwoch und Sambstag freie Marktage altem Herbringen nach sein und bleiben.

Den Frembden soll länger nicht als auf den Schlag zwölf auszustehen und zu verkaufen vergönnet, die Bürger aber daran nicht gebunden sein.

Wann Frembde ein oder andere Waaren, Kräuterei, Sädingen, Seffe oder anders auf solchen Marktagen fehlbringen, sollen nicht von Haus zu Haus gehen, sondern ihren Stand auf dem Markte nehmen, doch soll ihnen das Ausrufen nicht verboten sein.

Von jeden Ausrufen, es sei so geringe als es will, soll die Stadt zum wenigsten einen Schilling genießen, da es aber viel und von importantz wäre, als Butter, Keeß oder sunsten 2 Schilling.

Wann etwas ausgerufen werden wolle, so soll von den Herrn des Magistrats nach altem Gebrauch Probe und Saete genommen werden.

Allerhand eßbare Waaren sollen zum fehlen Kauf aufs Markt gebracht werden mogen als:

1. Ochsen, Kühe, Rinder, Schweine, Kälber, Schäfe vett und mager.
2. Gänse, Hüenner, Enten, Eier, Tauben und dergleichen,
3. Feld= und Gartengewechs, Bohnen, Erbsen, Wurtzeln, Kabbus, Koel, Salat, Rüben und dergleichen,
4. Fettwaaren, Butter, Keese, inländischen und frembden Stockfisch, Heringk, Bulck, Schollen, auch frische Fische und dergleichen,
5. Speck, Schinken, Wurst,
6. Salz und Zwiebel pp.,
7. Aepfel, Birnen, Nüß pp.

Jedes soll seinen besondern Stand und Ort haben, lebendig Viehe soll gegen dem Rathhaus uber, zwischen der Kirchhofsmaueren und Markt stehen, das Federwerk aber vorne auf dem Kirchhof, Fettwaar und was darunter gehört auf den Fischbänken, Salz daneben auf einer besondern Bank, Garten= und Baumfruchte unter dem Bogen gegen dem Markt.

Die Becker behalten ihren alten Stand unter dem Bogen in der Höckerei, und soll ein jedweder Becker auf den Marktagen ein Tisch mit Brod, so er will, mogen fehl haben. Die Fleischhever haben ihren alten Platz vur und in der Scherne. Schmedde, Schuhmacher, Kramer, Höltzen= und Pottkrämer wissen auch ihren Ort, und soll einem jedwedern der seine befreiet sein.

Das Korn von allerhand soll nicht gestracks in die Häuser gebracht, sondern an das Markt auf die Kirchhofsmauren ringsumbher niedergesetzt und öffentlich verkauft werden, damit Reiche und Armen zum Kauf unbehindert kommen mögen, es sei dann, daß einer oder ander mit Frembden auf Lieferung vorhin contrahirt hätte oder jemanden das Korn an Bezahlung geliefert würde.

Niemand soll dem Korn an noch aus der Pforten entgegengehen und des Vorkaufs sich befleißigen; der das thäte, soll gestraft werden.

Das Holz, so draußen vorhin nicht gekauft, und gestracks an die Häuser nicht geliefert werden solle, soll zwischen dem Norden-Hospital und der Pfor te beiseits halten bleiben und allda gesucht werden, damit Pforten und Straßen nicht zugefüert und freier Aus- und Einzug mit allerhand Viehewaaren und Sachen nicht behindert werden möge. Niemand soll auch dem Holz weiter entgegengehen, und des Vorkaufs sich unternehmen.

Jeder Wage Holts, so verkauft wird, soll der Stadt geben . 6 Pfg.

Viehe, groß und klein, was verkauft wird, soll geben von einem Thaler Kaufgelds . . . . 6 Pfg.

von Pferden desgleichen.

Jeder Scheffel Korns, es sei auf dem Markt oder nicht, das verkauft wird . . . . 3 Pfg.

Zu wissen aber, daß Korn fehl zu bringen allzeit freistehen soll, uff Weise wie oben.

Von jedwederm Stand, zu verstehen auf Marktagen, soll von Frembden gegeben werden . . . . 4 Pfg.

von Burgern . . . . 2 Pfg.

von jedwederm Hoep Salz, so verkauft wird . . . . 3 Pfg.

So geringe Sachen, als Garten- und Baumfruchte, item Federwerk verkaufen, sollen einen Pfenning in Behuf der Armen umb Gotteswillen geben, gestalt ein sicher Person zu denselben mit einer verschlossen Bucksen umbgehen und die Almosen heischen soll.

Es sollen zwehe Markmeister bestellet und beeidet werden, so auf alles gute Acht geben und das Marktgeldt einheben, item allerhand Ungebür vermittlen und steuren und Mißverstandnüssen sowohl wegen des Standes als auch anderer Verfortelungen an Gelde und Waaren verhüten und schlichten oder auch nach Befindung die Herrn des Magistrats pp. daruber ziehen sollen. Sie sollen auch Maß, Ellen und Gewichte, damit niemand verkürtzet werde, visitiren und die unrecht befundene zur Straf anzeigen.

Den Markmeistern soll noch eine Person zur assistenz und Aufsicht adiungirt werden, der sonderlich auf das Messen beeidet sein soll, gestalt kein Korn aus der Stadt verkauft werden soll, es sei dann durch denselben mit einem dazu gefröchtem Scheffel gemessen; was eingekauft wird, solches soll jedwedern freistehen dergestalt messen zu lassen oder nicht, von jedem Scheffel soll er haben 1 Pfg.

Hierüber soll eine Ordnung verfaßt und an alle vier Pforten angeschlagen, auch den Benachbarten zu wissen gemacht werden. Die Herrn des Magistrats wollen auch mit Hulf der ganzen Bürgerschaft denen Ab- und Zureisenden, so weit ihre Botmäßigkeit sich erstreckt, freien Paß, Schutz und Schirm nach ihrem Vermögen verliehen und schaffen.

70. — 1636 Februar 23 [1]).

Verordnung betreffend Hergewedde und Gerade.

v. Steinen, Westph. Geschichte I. S. 1801 ff. und Möller, Kurze Geschichte der Hauptstadt Hamm. S. 147 f.

Verordnung wegen des Gerades und Heergewettes in der Stadt Hamm, 1636 erneuert.

Wann etwan Mann oder Frau sterben und lassen Kinder, Söhne und Töchter zugleich oder eins von beyden, oder aber Enckeln als Sohns- oder Tochterkinder nach, so verstehet sich kein Gerade noch Heergewette, sondern gehöret alle in die Erbschaft.

Wann Mann oder Frau sonder Leibeserben versterben, so nimmt der Mann nicht der Frauen, noch die Frau des Manns Heergewette oder Gerade.

Es kan der Vater nicht des Sohnes, noch die Mutter der Tochter Heergewette oder Gerade nehmen, weilen diese Fälle nicht zurück in die aufsteigende Linie, sondern in die Seiten gehen, welches in allen pro regula wohl zu merken.

Kan derhalben ein leiblicher vollbürtiger Bruder das Heergewette des andern Bruders nehmen.

Item eine leibliche vollbürtige Schwester der andern Schwester Gerade.

Halbe Brüder von einem Vater und halbe Schwestern von einer Mutter, dergleichen.

Zweer Brüdersöhne können mit einander das Heergewette erben.

Wie imgleichen zweer Schwestertöchter können mit einander das Gerade erben.

Ein Bruder kann nicht der Schwester Gerade noch eine Schwester des Bruders Hergewette erben.

Solches verstehet sich auch von Bruder- und Schwesterkindern und muß dieses Regul hierbey observirt werden, daß die Schwerdtmagen, was an der Schwerdtseite fält, die Spielmagen, was an der Spielseiten fält, erben können.

Wann aber eine Mittlerperson in der Linie dazwischen stehet, so des Falls unfähig, die behindert der Person, so sonsten des Heergewettes und Gerades wohl fähig wäre, daß sie nicht erben kan, als wann ein Natürlicher oder Leibeigener oder aber Natürliche oder Leibeigene und sonsten mit unter die Sippschaft kömmt.

Blötlinge, das ist eine Tochter, so unter zwölfen, item ein Sohn so unter vierzehn Jahren ist, haben kein Gerade noch Heergewette und können auch das nicht erben.

Was unter Heergewette und Gerade gehöret, kan man nicht weggeben, „wann dat Bedde besücht is", als die Alten gesaget, das ist, wann die Person, davon etwas fallen kan, schon bettlägerig und mit der Krankheit behaftet ist, daran sie stirbet. Was aber bey gesundem Leibe weggegeben und fort aus der Hand gelanget wird, das mag bestehen, sonst nicht.

Wann Frembde in der Stadt Heergewette und Gerade erben wollen, so gilt die alte Regul: „wey nicht gifft dey nimmt nicht," das ist, von welchem Ort den Bürgern zum Hamm, wann solcher Fall fält, nicht gefolget wird, an selbigen Ort wird auch aus der Stadt wiederum nichts gefolget und geschicht solches auch nicht, als gegen Zuversichtsbriefe, welche die eine Obrigkeit und Stadt der andern gibt, daß in gleichen zutragenden Fällen es reciproce soll gehalten werden.

Aus der Stadt in das Amt Hamm und aus dem Amte in die Stadt Hamm gehet Gerade und Heergewette, es sei dann, das ein vitium in den Personen wäre.

Wann frembde Adlige oder Unadlige, davon die Stadt und Bürgerschaft nichts zu erfreuen haben, in der Stadt versterben, so verfället uhralten Herkommen nach dasselbe, was man bey ihnen findet, und unter Heergewette und Gerade gehöret, der Stadt anheim.

Wann nun sowohl Schwerdmagen als Spielmagen nach obigen sächsischen Rechten und Gesetzen nicht erben können, so erbet der Fiskus oder Stadtobrigkeit vigore privilegii absolute.

Uhrkund dieser Stadt vorgedruckten Secret Insiegels. Signatum d. 23. Febr. 1636.

[1]) Möller datiert Februar 13.

71. — 1643 Mai 12.

Auszug (§§ 5 und 7) aus einer Morgensprache der Stadt Hamm.
Abschrift s. XVIII: Münster, Staatsarchiv, Stadt Hamm.

Extractus der Hämmischen Morgensprache.

In dem Namen Gottes Amen.

Capita und Posten der Morgensprache anno 1643 den 12. Monats Mai zwischen einem erbarn Rath und gantzer Gemeine einmüthig verabscheidet und in Schriften zur Nachrichtung und Gedächtnüß zu verfassen befohlen.

5.

Und weil von Alters in dieser Stadt Hamm statuti und Herbringens gewesen, daß eine communio oder Gemeinschaft der Güter, Habens und Haltens auch der Beschwer und Schulden under bürgerlichen Eheleuten sey, daß auch, wann keine Leibes-Erben vorhanden, das eine Leib das andere erbe, es seye dann, daß in die Ehebereddungen oder anderen Schriften, Contracten und Vermachnüßen ein anders clausuliret und bevorwardet, so wirds bei solchem uralten statuto nochmals gelassen, daß darnach in ordinario et extraordinario iudicio woll geurtheilet werden mag.

7.

Immaßen dann im Stück der Nachsteuer, das ist wann einer oder ander gesessener Bürger von hinnen aus dieser Stadt und Pottmäßigkeit mit und ohne Urlaub gescheidet und in anderen Orteren und anderer Herrschaft sich

niedersetzet, es also vermöge der Verabscheidung anno 1635 zu halten, daß derselbiger den zehnten Pfennig seiner beweg= und unbeweglicher Güter, wie imgleichen, wann ein Ausgesessener in ander Herrn Lande, oder auf benachbarten Städten, in= oder außerhalb Landes in dieser Stadt entweder vatter= oder mütterlicher= oder seitfalle oder donationes, legata und Gifften durch Testament, Codicill oder andere Vermachnüß, Ehepacten, Contracten und dergleichen zu erwarten hat, und dieselbe würklich will aufleiben oder abziehen, gleichfalls der Nießender davon den zehenten Pfenning, inmaßen zu dieser Mittel Beobachtung und Beitreibung schon sichere Personen des Raths pp. verordnet, deren relation fürderlichst war, entrichten und bezahlen solle, wie dieser und anderer Städte uralte Gerechtigkeiten solches mit sich bringen und wollen. pp. — · —

Und wird also diese Morgensprache mit undergedrücktem Stadts=Secret-Siegel und des Stadts=Secretarii selbsthändiger Unterschrift beschlossen und bekräftiget. pp.

72. — 1644 Februar 11.

Unter Vermittlung von Bürgermeister und Rat wird der Streit zwischen den Erbgenossen und den sechs geschworenen Ämtern um die Zahl der von ihnen zur Ratswahl zu stellenden Kurherren (vergl. Nr. 41) dahin verglichen, daß fortan 9 Kurherren statt 8 sein sollen, und daß 3 derselben aus den Erbgenossen, 6 aus den Ämtern genommen werden sollen.

Beglaubigte Abschrift s. XVII: Hamm, Stadtarchiv.

Wir Burgermeistere und Rhat der Statt Ham alt und new, vort wir Wortheltere und Richtleute anstatt unser von wegen gantzer Gemeine hieselbsten, thuen kund und bekennen mit diesem offenen Briefe für uns, unsere Nachkommen und Jedermenniglichen: Als zwischen den samptlichen Erbgenoßen an einem und der sechs geschwornen Embteren an anderen Seiten aus dem Inhalt des uralten besiegelten Briefes de dato 1464 auf Sonntag Oculi [1]), welcher auf St. Peters Tag ad cathedram [2]), wen die Anordnung der Churherrn und die newe Rathswahl pfleget vorgenhommen zu werden, nach altem ublichem Herbringen der gantzen Gemeine vorgelesen wirt, Mißhelligkeit entstanden, und die Erbgenoßen nach Lauth sothanen Briefes obgemelten sechs geschwornen Ambteren nur vier Persohnen zu der Chur verstatten, die Embter aber vermoge angezogenen alten Besitzes und Herbringens sechs Persohnen, auß jedem Ambt einen, in der Zhal der Churherrn haben und behalten wollen, so haben wir Burgermeistere und Rhat uff Gesinnen und mit Belieben unser der Wortheltern und Richtleuten zu Verhutung aller hieraus besorgender Ungelegenheiten und Weiterungen für guth angesehen, obgemelte Mißhelligkeit in der Gute beizuleggen und zu vergleichen, auch zu dem Ende nicht allein gute Vorschlege gethan, sonderen auch vornehme, verstendige, fridtsame Persohnen auß

itzigen und alten Rhats Mitteln verordnet und vermogt, denselben Vergeleich zwischen beyden wiederwertigen Theilen bestmuchligst zu versuchen und vollendts zu verhandelen, welche heut für unß vorgeschrieben samptlich zugeleich den Bericht gethan und eingebracht, daß derselbiger Vergeleich einmuthig getroffen und die Gebrechen mit allerseits freywilligen Belieben dahin vermittelt: daß vort nach diesem Tage nheun Churherrn aus der Gemeine gesetzet und erwhelet, deren sechs auß den Ambteren, als auff jedem Ambt einer, drey aber auß und von den gesampten Erbgenoßen genohmmen und vorgestellet, auch wan solches richtig geschehen, und ehe nicht, beeydet werden sollen, zu welchem Stuck voriger alter Churbrief geendert, im Ubrigen aber in seinen Krefften fest stehen pleibet. Inmaßen mehrgerhurte beyde vertragene Theile einahnder gereddet und zugesagt, diesen Vertragh nhun und zu ewigen (es sey dann, daß ins Kunftige zwischen einem erbaren Rhat und Gemeine uff Morgensprache oder sonsten einer newen Ordnung erheischender Noth uberkommen wurde) zu halten, dawieder nicht redden, vornhemmen, noch thuen, noch gereddet, vorgenhommen und gethan zu werden verstatten, vielmher sowohl in Anordnung der Churherrn als in der Rhatswahl und sonsten ohne Vorgrieff und Uberstimmung sich burgerlich, lieb- und freundtlich, auch nachbahr- und getrewlich mit einahnder begehen, auch jederzeit dieser Statt gemeinen Nutzen und Beste vermöge leistenden Burgeraydben den Begierden vorziehen wollen.

Und weil dieser Vergeleich von unß Burgermeisteren und Rhat, auch gantzer Gemeine für lieb, fest, bundig und genhem gehalten, so ist derselbiger in diesem Brieff deutlich begrieffen, mit einem transfix dem alten Brief angehencket und zu mherer Bestettigung, daß er alß ein ander Schluß oder Satzung zwischen einem erbaren Rhat und gantzer Gemeine krefftig sein solle, mit dem Stadts großen Insieggel beglaubiget.

Gescheen im Jahr unsers Herrn eintausend sechshundert vierundviertzigsten Jhare den eilfften Tag Monats Februarii.

[1]) Vergl. Nr. 61. [2]) 22. Februar.

73. — 1648 Februar 21.

Auf Wunsch der Worthalter und Richtleute, die sich beklagt haben, daß die Kurherren im vorigen Jahre dem alten Kurbrief zuwider zwei Schwäger in den Rat gewählt hätten, bescheinigt der Rat, daß die Kurherrn sich deshalb entschuldigt hätten, und daß der Kurbrief fortan in diesem Punkte genau beobachtet werden solle.

Original: Hamm, Stadtarchiv.

Demnach Worthelder und Richtleute einem erbaren Rhat vorgetragen und begehret haben, daß die Churherren, so anno 1647 einen newen Rhat erwehlet, darumb daß sie der Stadt Policey-Ordnung und sonderlich dem Churbriefe zuwider zwey nahe Schwäger, alß einen zum Fißmeister und einen

zum Rhatsherren erwehlet haben, der Gebühr gestrafet werden mögten, die Churherren aber sich damit, daß solches nicht aus boesem Vorsatz, sondern aus Unbedachtsamkeit und Irthumb allein geschehen, und zu mehrer Bezeugung deßen hetten sie von einem damaligen erbaren Rhat begehret, im Fall in einem oder andern geirret were, mögten sie deßen erinnern, und konte alsdan noch geendert werden, were aber von solchem Verstoß nichts moniret, sondern der erwehlter Rhat für gut acceptiret und angenomen, haben entschuldigen wollen; und dan die Worthelder, Richtleute und ganze Gemeinheit uff heut uns, Bürgermeistern und Rhat der Stadt Ham gebührender Maßen ersuchet, wir mogten ihnen hierüber einen Schein und Recess mittheilen: alß attestiren und bezeugen hiemit, daß die Churherren uns die angezogene Entschuldigung haben vorgebragt und sich damit entschuldiget, auch solcher Irthumb hinnegst in keine Consequentz gezogen werden, noch der alte Churbrief und alte Policey-Ordnungen hiedurch gelöchert sein, sondern denselben steif und fest ferner gehalten werden sollen. Zu Urkund der Warheit haben unser Statt-Insiegel hieunter drucken laßen. So geschehen den 21. Februarii anno 1648.

Siegel der Stadt aufgedrückt.

74. — (1653 April 25) [1].

Beschreibung des Bankgerichts.

Aufzeichnung s. XVII: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, Nr. 100d

Beschreibung deß Bankgerichts zum Ham, so weit man daßelbe hat erkundigen und erfahren können.

Das Bankgericht zum Ham ist ein Criminalgericht, daran man von alters her hat Mörder, Todtschläger, Huren, Ehebrecher und dergleichen gezogen. Es hat seinen eignen Fiscum, welcher vom Magistrat dependiret und anclagt, welchen sie selbst wollen; darin muß der Citatus sich nicht per procuratorem, sondern in eigner Person stellen.

Wan ein Bürger eine schriftliche Protestation inschicken will, dieselbe repudiiren sie und nehmen sie nicht auf. Bleibet der Citatus aus, so pflegen sie denselben durch ihre Diener in seinem eignen Hauß anpacken und personlich abholen zu laßen. Alßdan wird dem Beclagten geschwind die Klage vorgehalten, darauf er alßbald, wen er negirt, zum leiblichen Aidt gestrenget wird. Kan er den Aidt nicht leisten, wird er ex tempore condemniret und ad arbitros, welche sich daselbst auch finden laßen, remittiret. Dieselbe disponiren den Beclagten ad certam mulctam pecuniarum solvendam, dafür er angesichts Bürgen schaffen muß, welche das veraccodirte versprochene Gelt absque mora bezahlen müßen. Kan der Bürge nicht bald

[1]) Auf der ersten Seite des Schriftstückes steht links oben der Vermerk: ex n. 100 b 25. April 1653.

Gelt schaffen, wird er auß Befelch des Magistrats in aller Eyl executirt mit Abholung Pferd, Kühe und dergleichen, damit er gestracks bar für den Beclagten bezahle.

Es scheinet, dieß Gericht sey eines von den freyen Gerichten des Caroli Magni, welche von demselben, umb die barbarische Völker zu bezwingen, angeordnet, hernach aber von den anderen imperatoribus abgeschaffnet sind.

Es wehret drey Wochen lang vor S. Petri [1]), daran wird es dissolvirt. Unterdeßen müßen alle Bruchten infallibiliter beygeschaffet werden, die sich bischweilen auf etliche Hundert Reichsthaler erstrecken, und werden von den Magistrats-Personen unter sich getheilet und heimbgenomen, sind aber von alters her zu ander guten Intention angewendet worden [2]).

Dieses Bankgericht hat man diß Jahr begunt in viel Wege zu mißbrauchen, sonderlich auch umb ein Sach von ihr Churfürstlichen Durchlaucht Gericht alhie zu avociren, dadurch derselben jurisdiction violirt worden [3]).

[1]) Wahrscheinlich Petri ad Cathedram (22. Februar). [2]) Hierzu findet sich folgende Randbemerkung von anderer Hand: „Seine Churfürstliche Durchlaucht von Brandenburg bekombt gar nichts davon". [3]) Wahrscheinlich handelt es sich hier um den in Nr. 43 erwähnten Mord in der Feldmark.

75. — 1656 Februar 9.

Worthalter und Richtleute unterbreiten als Vertreter der Gemeinheit zu Hamm dem Rat eine Reihe von Wünschen und Vorschlägen betreffend Verbesserung des Rechnungswesens, der Finanzen, der Schatzordnung, der Schule, des Justizwesens, Anstellung eines Syndicus u. s. w. und erhalten darauf die von dem sitzenden und dem alten Rat gemeinsam beschlossene Antwort.

Original: Hamm, Stadtarchiv.

Worthälter und Richtleute anstatt gantzer Gemeinheit bitten und begehren einstendig, ein erbarer Rhat wolle mit Zuziehung des alten Rhats nachfolgenden puncten mit Fleiß erwegen, und dieweilen dieselbe zu der Stadt merklichen Nutz und Vortheil, auch nicht zur Vergringerung, sondern vielmehr Erhaltung derselben Autorität gereichen, solche ihrerseits auch bewilligen und effectuiren und dahin gehende resolution unter der Stadt Insiegel und Secretarii Unterschrift großgunstig mittheilen laßen:

1. Daß alles dasjenige, was zwischen einem erbaren Rhat und Wortheltern und Richtleuten anstatt gantzer Gemeinheit zu der Stadt und Burger Nutz und Besten und sonst von guten Ordnungen wohlbedächtichlich bereit uffgerichtet und verglichen, deßen jetz solcher Gestalt geschieht oder inskünftig geschehen mögte, fest und bestendig gehalten, und darwider von keinem Theil uff einigerley Weise gehandelt werden mögte, da es aber gegen alle Hoffnung geschehen würde, sölches für unkreftig und nichtig hiemit gehalten sein, auch

darauß entstehender Nachtheil und Schade von den Contravenienten ersetzet werden mögte und sollte.

2. Daß also auch die in anno 1653 den 21. Februarii verglichene und beschloßene zehen puncten, imgleichen am 2. Decembris in anno 1654 zur Beforderung der Stadt processen uffgerichteter Vergleich [1]) allerseits festgehalten, und unter andern keinen Creditori, es seye dan zuforderst vor den darzu Angeordneten bestendig liquidirt und einem erbaren Rhat, sodan den Richtleuten darvon referirt, etwaß bezahlt; zum andern von der Reise- und Zehrungskosten richtige gebürende Rechnung abgelegt werden und dan zum dritten die angezogene und andere abgeschaffene unnötige Zeche abgeschaft bleiben und nicht widerumb eingeführt werden oder einschleichen mögten, dan die Stadt leider viel zu viel verschuldet, und noch andere große Beschwerden herzukommen.

3. Damit die den in anno 1652 angeordneten Zwelf personen von damaligem erbaren Rhat mit Wißen und Willen der Worthälter und Richtleute anstatt gantzer Gemeinheit committirte gemeine Stadtsachen [1]) ferner getrieben und fortgesetzet werden, auch die Richtleute bißweilen, da sie es nötig befinden, aus einigen Stadtsachen mit ihnen Unterredung halten mögten, damit nicht so oft die Gemeinheit beysammen zu kommen bedörfte, daß derowegen der Zahl wiederumb ersetzet und in Platz seligen Gerhard Budden und Henrichen Piggen vom erbaren Rhat mit Gutfinden der Worthälter und Richtleute anstatt gantzer Gemeinheit wiederumb zwe andere darzu dienliche Bürger aus denen, welche von den andern Angeordneten in Vorschlag kommen mögten, gleich es also bißher gehalten, angeordnet werden mögten.

4. Dieweilen der communicirte articul de anno 1648 von der Befreyung der Hern Burgermeisteren und Cämmerer an Seiten derselben biß hiehin nicht vollnzogen und gehalten, dan alle Eingesessene zu Tragung der Lasten nicht angehalten, ohndem die Meinung nicht gewesen, daß solche Befreyung alle Zeit continuiren solte, auch diese jetzige Stewern in Behuef unseres Gnädigsten Landsherrn gewilliget, und in den andern benachbarten Städten die Burgermeistere und Cämmerer von den Schatzungen nicht frey weren, bevorab jetzund die Lasten ja so groß und beschwerlich, auch sonsten groß Kummer an Gelde, daß viel geringe Bürger, Einwöhner und Wittiben über die Beybringung der Gelder erbärmlich klagen und winseln, auch viele die Stadt quitiren müßen, daß doch wohlgemelte Hern sölches bei jetziger Zeit mitleidentlich erwegen, in den Schatzungen sich mit angreifen und den Geringen beyspringen wollten und also andere auch desto eher darzu anhalten mögten; da sie aber nach wie vor dergestalt sich auch anzugreifen Bedenkens haben wollen, daß alßdan dies Interims-Mittel, mit Vorbehalt aber jedwedern Theilß vermeinten Rechtens, an Hand genomen und die accise vom Gemahl zu Abstattung der jetziger churfürstlichen Stewern verwendet, einige Gelder uffgenomen, dieselbe dieß Jar darauß wiederumb bezahlt und die Creditores hingegen, dieß Jahr in Gedult zu stehen, hingewiesen und denselben

nichts assignirt, zu Bezahlung der Accisen aber alle und jede Eingesessene angehalten werden mögten.

5. Damit die Schatzordnung mit der Zeit nicht ganz untergehen möge, daß dahero dieselbe, welche jüngist in anno 1653 revidiret und verbeßert [1]), so lange behalten, biß daran solche mit Gutfinden der Worthälter und Richtleute anstatt gantzer Gemeinheit wiederumb geendert, also auch keine Schulde an der Schatzung von den unbeweglichen Guetern abgezogen werden mögte, und welcher sich darüber beschweren wollte, könte ein oder ander Stück verkaufen und seine Creditoren befriedigen oder sonst biß daran demselben für die pension zu gebrauchen, einräumen.

6. Dieweilen der Stadt auß vielen Ursachen nicht rhatsamb und dienlich, ihre Rechten, Gerechtigkeiten und Gebrauche an den Kirchen, Schule, Gasthause und andern Armenhäusern sowol wegen Anordtnung der nötigen personen alß administration der intraden und Einnehmung der Rechnung in keinem Theil sich zu begeben, sondern vielmehr nötig, dieselbe zu erhalten und zu vermehren, daß derowegen eußersten Fleißes dahin getrachtet werden mögte, die Stadt zum wenigsten bei allem und jedem, was sie deßfalls albereit acquiriret, zu erhalten und sölchs uff die Nachfölger zu bringen.

7. Dieweiln dieser Stadt Schule jetzund Gott sey Lob und Dank, verbeßert wird und gelehrte subjecta vor und nach, wan dieselbe soll floriren und erhalten werden, müßen, auch gute Ordnung in allem gehalten und gute Uffsicht uff alles, auch sowohl wegen der richtigen Besoldung als Verrichtung der Dienste gegeben werden muß, daß des Endts die vom Kirchenrath alten Herkommen nach angeordnete Herrn Scholarchen solches fleißig beobachten wollen, und, da nötig, denselben gute Instruction mitgeteilet, da auch und so bald ein Stelle vacirt, dieselbe mit einer zu solchem Ampt sowohl wegen nötiger Erudition alß anderer qualiteten tüchtiger Person wiederumb versehen werden und dan die Vocationes mit der Herrn Scholarchen Vorwißen und Gutfinden geschehen, auch die Salaria verordnet, zu desto eher- und beßerer Bezahlung aller alle und jede restanten von den Provisoribus, es koste auch waß es wolle, durch gebürende Mittel fleißig beygetrieben und also keine ausgesetzt oder remittiret werden mögten.

8. Dieweilen diese Stadt mit vielen und gueten privilegien, Rechten, Gerechtigkeiten, alten Herkommen und Gebreuchen in Kirchen- und Schulsachen, der Jurisdiction in criminalibus et civilibus, sonsten auch anderen weltlichen Sachen versehen, die Erhaltung derselben große Mühe und Arbeit zu jetziger Zeit erfordert, des Endts desto mehr wohlbedächt- und fürsichtiglich damit umbgegangen werden muß, wie dan albereit der Stadt viel Streitigkeiten movirt und ohnedem die Stadt in disputirlichen und illiquiden Schulden steckte, daß derowegen inskünftig allezeit von der Stadt, wie andere dergleichen Städte thuen, ein Advocatus und Syndicus, welcher ein Bürgerssohn und zu solcher Bedienung qualificirt, gehalten und ohne vorher erwiesene darzu genugsame rechtmeßige Ursache nicht abgesetzet werden, derselbe

auch entweder alleine zur Verschönung der Kosten oder nebenst einem von dem Hern des stehenden oder alten Rhats die Landtage und andere Beysamenkunften in und außerhalb Landes respiciren und der Stadt Noturft mit beobachten, man auch alhie so guete Nachrichtung von allem, waß uff Landtagen passirt und außgeschlagen wird, wie von alters haben möge und derenthalber an andere Orter nicht zu gehen bedörfe, er, der Syndicus aber auch von den Reisegeldern uffrichtige Rechnung thuen möge.

9. Wen ein Landtag gehalten werden, oder sonsten eine Abschickung geschehen solle, daß alßdan vorher dem alten Herkommen nach die Hern von beiden Rhäten beysamen treten und von dem, waß namens der Stadt zu beobachten, deliberiren, auch solches nach Bewandnuß der Sachen mit Wißen und Gutfinden der Richtleute geschehen, darnach von dem, waß vorgefallen und tractirt, referirt werden möge.

10. Daß endlich zu allerseits mehreren Ruhe, Abschneidung des vergeblichen verdrießlichen Uffwartens und Gewinnung der Zeit, der Sachen geschwinderer Endschaft, auch sonsten Haltung guter Ordnung ein sicher Audientz-Tag in Justiz-Sachen umb eine gewisse Stunde praecise anzufangen wochentlich angeordnet, der Parteien Notturft (die ganz geringschätzige liquide Sachen und welche ohne Weitleuftigkeit de plano abgethan werden können außgenommen) alßdann durch die procuratores vorgebracht, alles protocolliret, die Schriften in duplo übergeben, kein Bescheid in Gegenwart der Rhatsglieder, welche von rechtswegen umb einige Ursache recusiret werden können, abgefaßet, da aber ein oder ander Partey umb eine unparteysche Außstellung anhält, dieselbe einstendig begehret und darvon nicht abstehen will, die Sache alßdan durch Unparteyische gebürender Maßen außgestellet, widrigen Falß alles für ungültig und unkräftig gehalten werden möchte; imgleichen die Rhatsversamblung uff ein sichere Stunde praecise angehen und vormittags geendigt werden mögte.

Unvergreifliche Resolutiones
ad articulos und der Richtleute Begehren.

Ad introitum:

Alßweit es der alten Observantz gemeß und der Rhat-Kammer, auch Magistratz autorität, respect und alt herbrachten Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeit derselben dadurch erhalten und vermehret, keineswegs aber abgebrochen werden solle, kan darin verfahren und gehalten werden.

Ad 1. Wan dieser Articul nach seinem litterlichen Inhalt und nicht weiter verstanden, auch alles also zu des Rhats autorität und respect, sodan der gemeiner Stadt- und Bürgerschaft Nutzen und Besten eingerichtet werden solle oder bereits eingerichtet sein möchte, wird vor recht und billich gehalten.

Ad 2 und 3. Ist bei dem ersten articul schon resolvirt addenda. Wan von der gesampten Burgerei Versicherung und Bewilligung eingebracht wird, daß sie mit Interposition der Zwölfen friedig sein und der gemeinen

Beikunst wo nicht zumal alß da es die hochste Not erfordert, jedoch zum meisten Theil und da eben keine sonderliche Gefahr dabei auß den Zwölfen auch keiner zur Rahtsstelle gezogen oder, da solches geschähe, sich der Zwölfen Beikünften die Zeit über (jedoch daß an dessen oder derselben Stelle andere benennet und confirmiret werden können) sich begeben und enthalten würden, in Erwegung [daß sie] die Rhatzstelle zugleich nicht bekleiden und zugleich mediatores zwischen dem Rhat und Richtleuten oder gemeinen Burgerschaft sein können.

Ad 4. Ist beim ersten articul auch, sodan vorhero in anno 1648 bereitz resolvirt, und lesset man es billich dabei bewenden, angesehen dem Begehren dieses ersten articuls alßdan dardurch ein Begnügen geleistet wird. Das übrige Begehren wegen der Accisen und Creditoren belangend wird mit Vorbehalt eines jeden Rechten und wofern der Post mit den Creditoren also practicabel und bei den churfürstlichen Herren Räthen zu erhalten, auf ein Jahr zuforderst angenomen.

Ad 5. Sol der mentionirter Schatzordnung de anno 1653 articulirter Maßen inhaerirt und Einhaltz derselben nicht allein von den unbeweglichen, sondern auch beweglichen Gütern, alß Gewinn und Gewerb, die Schatzung gegeben, wie darin enthalten, verfahren werden.

Ad 6. Wird vor recht und billich gehalten, und werden die Herren des Magistrats in Krafft geleisteten Aidtz darüber vest halten.

Ad 7. Hierinnen wöllen die Herren des Magistrats alß einen acceptirten articul allen Fleiß mit anwenden und solch christlich Werk gleichfalls ampts- und pflichthalber beforderen nach Befindung auch mit Zuziehung des Kirchenrahts die Gebühr dem alten Herkommen nach verfügen und anordnen, damit unnötige Kosten verhütet und der Kirchen und Schulen Renten fleißigst eingetrieben und sparsamlichst außgespendet werden mögen.

Ad 8. Mit dem articul sol es dem alten Herkommen nach und ,was dieserwegen in anno 1652 bereitz verordnet und resolvirt, vornemlich aber was dero Zeit des Secretarii halber dabei verabscheidet, gehalten, nach Befinden darin verfahren, auch gebetenermaßen ein advocatus und syndicus continuiren.

Ad 9 et 10. Diese articulen werden articulirter maßen angenommen alß weit es die Zeiten und deren Gelegenheiten werden erleiden können, vornemlich aber der Zehende absolut und ohne condition.

Also in Versamlung der Herren von beiden Räthen resolvirt, decretirt und beschlossen. Urkund dessen haben unser gewohnlich Einsiegel hierunten drucken und durch den Secretarium subscribieren lassen.

So geschehen den 9. Februarii 1656.

Ex mandato

Eberhard Kunst,
Secretarius.

Siegel der Stadt aufgedrückt.

[1]) Hat sich nicht erhalten.

76. — 1679 März 1.

Der Magistrat beschließt auf Antrag der Worthalter, Richtleute und ganzer Gemeinheit; „daß die Churherren vermöge alter Gewohnheit mit keinen Ämptern versehen und dazu befordert werden" sollen.

Magistratsbeschluß auf eine Eingabe der Richtleute: Original, Hamm, Stadtarchiv.

77. — 1685 Juni 1.

Statut betreffend Zulassung von „Einwohnern" [1]) und Neueinrichtung von Wochenmärkten.

Gleichzeitige Aufzeichnung: Hamm, Stadtarchiv.

Weilen vors ander diese Stadt mit fast vielem von andern Örtern hereinschleichendem ohnnützlichem Gesindtlein, welches sich mehr durch Stehlen, als Arbeiten ernehret, sehr beschweret wirdt, so ist zwischen Rat undt Richtleuten Nahmens der Gemeine guht gefunden, gleich wie ein Bürgerbuch gehalten wirdt, darin diejene, die Bürgere werden, verzeichnet werden, daß hinfuro also auch ein absonderlich Buch anderer ankommender Einwohner gehalten, undt niemant zur Einwohnung zugelassen werden solle, der sich zuvorn nicht bei dem Bürgermeister angegeben undt, dah nöthig, glaubhaften Beweiß seins vohrigen Lebents beigebracht hat. Damit auch solches desto fester gehalten werden könne, ist nöthig erachtet worden, daß solchen Leuten niemandt einig Hauß, Gadumb oder Beywohnung verheuren oder verstatten mögen soll, er habe dan ererst bei den Herren Bürgermeisteren oder Secretario vernohmmen, ob derjene eingeschrieben undt zugelassen sei, welcher die Pfachtung oder Beiwohnung begehret. Solte aber darwieder gehandelt werden, so soll der oder die Hineingeschlichene hinaußgetrieben oder der undt diejene, welche die Wohn- oder Beywohnung verstattet haben, arbitrarie gestraffet werden.

Viertens wirt gleichfalls vohr guht gefunden, daß die von Alters hero gewohnliche Wochen-Markttage wiedrumb angestellet werden, gleich solches der Herr obrister Kriegs-Commissarius Freiherr von Botzlar bei neulicher seiner Anwesenheit guht gefunden, damit das Stehlen in den Gartten bei der Soldatesque desto besser eingestellet werden könne, gleich auch der Herr Droste versprochen, solche Markttage nicht allein in allen Kirspeln publiciren zu lassen, sondern auch uff den Markttagen, an den Pforten und auffm Markt solche ordre zu halten, daß keine disordre darbei vorgehen solle. Signatum d. 1. Junij 1685.

Rückschrift: Der Gemeine der Stadt Ham zu proponiren und darüber resolution einzuhohlen.

78. — (Zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts).

Bericht über die Rats- und Magistratswahl zu Hamm.

Aufzeichnung s. XVII: Düsseldorf, Staatsarchiv, Msc. A. 37, fol. 159.

---

[1]) Neue Ankömmlinge, die nicht Bürger sind, sich aber in der Stadt aufhalten.

Die Rathwahl wird also gehalten: Erstlich gehet der alte Rath ganz ab; zweitens werden von der Gemeine aus den vier Quartieren erwählet acht Wahlherren oder tribuni plebis, als 2 aus dem Osthovischen Quartier, 2 aus dem Suidhovischen, 2 aus dem Westhovischen und 2 aus dem Nordhovischen Quartier. Drittens wählen sie 2 newe Bürgermeistere, 2 Cämmerer, 2 Fischmeistere[1]) und 6 Rathmännere. Viertens werden diese erwählte Personen den churfürstlichen Beamten auf einem Brett oder Tafel neben 2 Goldgulden präsentiret. Wan die Beamten keine der Erwählten auslesch en, behalten sie die 2 Goldgulden, wann sie aber einen oder andren auslesch en und andren ansetzen, gleich sie dann Macht haben, zween aus den erwählten Personen indifferenter zu verändern, werden die Goldgulden wieder eingezogen. Folgends vors fünfte werden die erwählte Personēn in Eid genomen und damit dieser actus geendiget.

[1]) Sonst Fiscimeister genannt.

79. — 1722.

Aufzählung der Privilegien, Rechte und Freiheiten, die der Stadt Hamm nach der Reform von 1718 (Nr. 54) noch geblieben sind.

Aufzeichnung von 1722: Münster, Staatsarchiv, Msc. VII, 6401.

Diese Stadt ist mit unterschiedlichen schönen privilegiis successive begnadiget, wovon, nachdem im Jahre 1622 zwischen den durchlauchtigsten Häusern Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg wegen succession dieser Länder entstandener Kriege, wobey hiesige Stadt vor allen andern dem durchlauchtigsten Hause Brandenburg getreu verblieben und daher sehr viel gelitten hat, übrig geblieben und im ruhigen Besitz annoch seyn, alß

1. Die iurisdiction in criminalibus et fiscalibus in der Stadt Ham und deren Feldtmark. Vor den Norden-Thor aber ist concurrens iurisdictio mit hiesigem Königl. Gerichte. Der Königliche Anwaldt hat vor diesem die Blutreinungen mit scharffer Ecken auch zwarn mit zu bestrafen gehabt; nachdeme aber numehro und bey itziger Verfassung des rathäußlichen Wesens die Brüchten gantz und ohne den geringsten Abgang des zehendten Pfennings oder sonsten zur Stadts-Competenz berechnet werden, ist solche der Stadt beygeleget worden.

2. Jurisdictio in civilibus in der Stadt und deren Feldtmark, jedoch mit dem Unterscheidt, daß wan einer coram magistratu conveniret wird und in Zeiten ante litem contestatam zum Königl. Gericht sich abberuffet, die Sache a magistratu dahin verwiesen wird, außgenommen die Sachen, so zufolge Königl. allergnädigsten Edicten von dem Commissario loci und Magistrat, aber nicht von dem Königl. Richtern abgethan werden sollen, alß in specie Bau-Servität-[1]) und Polizey-Sachen.

3. Hat sie von einigen 100 Jahren her das iudicium appellatorium über die Stadt und Ambt Ham, Freyheit und Ambt Hoerde, Stadt Bochumb,

Stadt Hattnegen, Ambt Blankenstein auch darin vorhandene iurisdictions-Gerichtere Bruch und Cliff, item über die Stadt und Ambt Lünen, sodane Stadt und Ambt Unna gehabt, welches aber, wie wohl jederzeit schleunige Justiz dabey administriret worden und dadurch viele Nahrung in der Stadt gebracht, zufolge Königl. allergnädigsten edicti sub dato Berlin den 24ten Mai 1719 nebst anderen Hauptfahrten in Cleve und Mark abgeschaffet.

4. Ein Gymnasium illustre, so in anno 1652 fundirt, wobey 3 Professores, als einer in Theologia, einer in Jure und einer in Philosophia, welche im Schulrath erwehlet, von dem Magistrat aber confirmiret werden, wie dan ebenfalls die Prediger und Schulbedienten in der Trivial-Schule in Consistorio erwehlet und auf vorige Art bestättiget werden.

4. Die Jagdt-Gerechtigkeit im Ambt Hamm wie auch in einen gewissen District in den Stift Münster.

6. Vorhin hat sie die freie Rathswahl nebst anderen Städten gehabt, am 1ten Januar 1719 aber ist das Magistratswesen vermöge Königl. allergnädigsten Befehls und Interimsinstruction de dato Berlin den 22. Novbr. 1718 von dem Commissario loci in jetzige Form eingerichtet worden.

7. Das Recht von Hergewette von Mans- und Gerade von Frauenpersohnen.

8. Das Recht über die Erhebung des zehendten Pfennigs.

9. Ist die erste und ausschreibende Stadt in der Grafschaft Mark.

10. Hat vier Jahrmarkte und ein Viehmarkt.

11. Das ius monetandi von kupfern Dreypfennigsstücken, deren vier einen clevischen Stüber austragen.

12. Das Recht einen Gerichtsschreibern und Gerichtsdiener allhie zu bestellen; die Stadt ist bei Bestellung des Gerichtsschreibers von jetzt regierender Königl. Majestät am 19. Junii 1716 allergnädigst manuteniret.

13. Das Recht der confirmation über die conventualinen des Norden-Hospitalis.

14. Das Recht, daß die Bürgere hieselbst auf dem Lipfluß als Waldemey zu Fischen befugt.

An Statuten und Observantien sein die vornehmste:

1. Daß Feuerrecht vor Kauf gehet.
2. Daß kein Ärker vor den Häusern gemachet werden darf, er sehe den sieben Fuß hoch von der Erden gesetzet.
3. Daß die Mannssitze in hiesiger Kirchen auf die Töchtere und die Frauensitze auf die Söhne verfallen.
4. Wer Bäume pflantzet, der muß von seines Nachbaren Grunde drey Fuß, und wer eine Hegge pflantzet, anderhalb Fuß weichen.
5. Mit einen brettern Glind oder Stanquet muß ein halber Fuß gewichen werden.
6. Daß eine Giefel-Wand einen halben Fuß,
7. ein Drüppenfall aber anderthalb Fuß nach sich ziehen.

80. — 1773 Februar 27.

Befugnisse und Einkünfte der Richtleute in der Feldmark der Stadt.

Aus einer Originalpetition der zehn Richtleute an den König von Preußen um Erhaltung der ihnen bisher zugeflossenen Weidegelder: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium, Grafschaft Mark LV. Nr. 26, fol. 1 ff.

Die Stadt Hamm, die Hauptstadt der Grafschaft Marck, hat eine sehr große und weitläuftige Feldmark.

Dieselbe kann nun wegen ihrer Weitläufigkeit nicht eingezäunet werden, sondern die Felder liegen bloß, ohne Frechtungen. Es würde nun ein jeder Eigener bey seinen Grundstücken einen Hüter bestellen müssen, so den Schaden, so das einstreichende Vieh daran verursachen könnte, zu verhindern. Die Bürgerschaft hat daher bereits in uralten Zeiten durch eine sogenannte Morgensprache die Vereinbarung getroffen, daß, so lange in der Feldmark Kornfrüchte aufstehen, kein Eigener und Einwohner der Stadt Hamm befugt sein soll, auch auf seinen eigenen Äckern Vieh zur Weide und Hütung zu treiben. Und damit dieses alles befolget, und aller Schade sowohl von den Einwohnern als Ausheimischen, da die Feldmarken verschiedene Bauerschaften angrenzet, verhütet, fort der Endzweck aufs genaueste beobachtet werden mögte: so haben die Richtleute sich verbindlich gemacht, durch die ihnen untergebene Schenken und Diener darauf sowohl, als auch hierauf invigiliren zu lassen, ob auch auswertige unberechtigte Bauerschaften in die zur Stadt Hamm gehörige Waldemey Vieh eintreiben, welche Einrichtung bis auf heutigen Tag annoch abseiten der Richtleute durch die Schenken beobachtet wird; und im Fall contravenientes angetroffen werden, so wird das betroffene Vieh bey dem Königlichen Richtmann in der Stadt Hamm auf den Pfandstall gesetzet, und muß der Eigner das Vieh durch Ersetzung des Pfand- und Futtergeldes, auch Schadens reluiren.

Durch diese von den Richtleuten übernommene, zum Besten der Gemeinheit abzielende Bemühung hat die Bürgerschaft denenselben erlaubet, wenn die Feldmark von Kornfrüchten entblößet und noch nicht wieder besaamet ist, auf denen offenen, nicht eingezäunten Kämpen fremden und angrenzenden Bauersleuten die Huhde ihres Viehes gegen ein gewisses Huhdegeld zu verpachten, welche Gelder sowohl als die für die den Unberechtigten concedirte Huhde in den Gemeinen Stadts-Waldemeyen in die Gemeinheit-Casse der Richtleute, welche von dem Königlichen Richtmann geführet wird, fließen und zu nötigen Gemeinheits-Ausgaben, als zu Führung der Rechtshändel zum Besten der Stadt gebrauchet und von demselben berechnet werden. Diese von dem Königlichen Richtmann geführte Rechnung wird alljährlich von den gesamten Richtleuten der hiesigen privilegirten sieben Zünfte abgenommen und quittirt.

Bey dieser Einrichtung und Genuß der angeführten Weyde-Gelder sind

die Richtleute von jeher, ja von Begründung der Stadt jederzeit ohne Störung geblieben und in deren Genuß und Besitz belassen worden.

[1]) Die preußische Regierung entscheidet jedoch, da „die übele Verwendung der Gelder zu unnützen und zeitverderblichen Schmausereien sich genugsam offenbaret", gegen die Richtleute und zwar dahin, daß ihnen „der bisherige Genuß der Hudegelder in dem Betracht deren schlechten Verwendung nicht weiter gestattet, sondern die überflüssige Hude auf denen Gemeinheitsgründen zum allgemeinen Besten der Stadt bey der Cämmerey verpachtet und bestmöglichst genutzet werde. Dahingegen können die Strafgelder von gepfändetem Vieh denen Richtleuten wegen ihrer Aufsicht auf die Stadtsfelder ferner verbleiben" (ebenda Fol. 22).

Zunftsachen.

81. -- **(1444—1448 10/9).** [1])

Johann, ältester Sohn von Cleve, verordnet gegen ein ihm von der Stadt Hamm gewährtes Darlehn zu Gunsten der Zünfte zu Hamm, daß auf 10 Jahre niemand außerhalb der Stadt im Amte Hamm das Bäcker-, Brauer-, Schuhmacher-, Schmiede- und Schneider-Handwerk betreiben dürfe, sondern daß die draußen Wohnenden ihren Bedarf in der Stadt decken sollten.

Concept: Münster, Staatsarchiv, Cleve-Mark, L. A. 80 28.

Wyr Johann alste sone zo Cleve, hertoge etc. doin kunt vermitz dussen breve, dat wy gegont ind benadet hebben den unssen van den Hamme, so in verleden tyden de ampter, ass beckere, bruvere, schomeker, smede, snydere ind ander buten unser stat Hamme nicht gewointlick en weren to hantyren ind nu mercklick wert vurgenommen, dairdurch unse [1]) stat [1]) Hamme an oirer neryngc ind ampten to hantyren seer verkortet ind verhindert sint worden, heben wy dair umbe angeseyn ind na raide unser reeden gesloten, dat nu vortmeir neymant, he sy we he sy, der ampten enich vurgemelt enich oeven, handelen off hantyren sullen in unssem ampte van dem Hamme buyten unser stat vurgemelt; dan se sullen dat holden opt alde ind oir broit, beir, dair to schoampt, smeden ind snyden nu vortmeir halen ind kopen in ind uth unser stat vurgemelt. Ind wurde wey anders dairover bevonden, willen wy doin penden ind sullen gebroicket hebben in vyff mark, der men sunder quytgeven tot unser behoiff nemen sall. Ind dit sall duren ind waeren X jair lanck, dair wy oen die tytlanck vestlicken sullen bybehalden. Ind wanner die jaere umbe sint, sullen se nochtant vurgemelter maten dairby blyven, byt wy oen eirst wederumbe geven sodane . . . [2]), de sey uns gutlichen geleent heben sunder argelist. In oirkunde etc.

[1]) Zweimal. [2]) Es handelt sich hier um die Summe des Darlehns.

---

[1]) **Terminus a quo** ist der Beginn der Soester Fehde (**1444**), **terminus ad quem** der Tod Herzog Adolfs IV. (19. Sept. **1448**).

82. — 1516 November 4.

Johann (II.), Herzog von Cleve, verbietet auf Bitten der Stadt Hamm, die ihm 400 Goldgulden gezahlt hat, bis auf Widerruf das Bierbrauen und Weißbrotbacken für den feilen Verkauf in den Dörfern des Amtes Hamm und befiehlt, daß die Landbewohner, soweit sie nicht selbst backen und brauen, ihren Bedarf an Bier und Weißbrot fortan nur in der Stadt Hamm decken sollen (vergl. Nr. 81).

Gleichzeitige Abschrift: Münster, Staatsarchiv, Cleve-Mark L. A. 80ᵃᵇ.

Wy Johan etc. doin kundt allen luyden, dat ind alsoe uns unse lieve getruwen burgermeister ind raith unser liever statt Hamme durch oeren geschickten frunden tot meertyden underdeniglicher dienstlicher meynong hebn andragen ind vurgeven laiten, wie die amptere als backen ind brouwen mit sampt andern up ten dorperen in unserm ampt van dem Hamme ein tytlang van jairen vast sehr ind sehr ind soe langer soe mehr gebruickt, verhandelt ind vurgenommen wurden, dardurch dieselve unse statt ind oere ingeseten burger an oere degelichschen naeringen vast mercklichen geschweeckt, gekrenckt ind afgebraken wurden, alsoe dat sie oere vestenissen, porten, toerne, müren ind anders langer nith in wesen ind stainde halden muchten, ind uns darumb mit demoit gebeden, solchs ind oeren mennichfoldigen getruwen dienst anthosehen, sie tho benedigen ind tho gunnen willen, dat dat gebruick derselver amptere up ten dorperen vurscreven vortmehr verlaiten ind afgestalt werden mucht. Demnae bekennen wy vor unß, unsen erven ind nakomelingen, dat wy in ansehen desselven ind durch sonderlinge gnaden unser liever statt Hamme hebn gegont ind toegelaiten, gunnen ind toelaiten in desen unsen brieve, dat men achter desen daige gyffte diß briefs up ten dorperen in unserem ampt van dem Hamme then veylen koepe nith brouwen ader wetenbroet backen, dan soe wes men des aldair bederven, behuven ind gebruiken sall vortmehr altyt binnen unser statt Hamme ind nirgent anders then koepe gehalt ind afgedragen werden; uitgescheiden doch, dat ein jeder so rittermanne ind alle anderen mit oeren huißgesinde in oers selfs huißeren nae noturft ind siner gelegenheit brouwen ind backen sall moegen. Ind soe imantz, wy die oick were, hierinne averdedich ind broekich gefunden wurde, sal ind so ducke dat geschege in viff marcke ther penen ind ther broeken erschenen ind verfallen syn, van wilcher broeke wy die twe deil ind unse statt Hamme dat darde hebn ind ontfangen sall. Und [1]) die selve peene und broeken sullen unse richter und vronen van unser wegen altyt uytmanen und peynden und die leveren als vurscreven steit. Und als uns burgermeister und raith unser stat Hamme vurscreven nu up dieser gnaden und vryheit uns guetlich gedaen und gehantreickt hebben IIIIᶜ bescheiden golden rinsche

gulden guet van golde sware und uprecht an gewicht, so sal dieselve unse gnade und fryheit dueren und weren biß ter tyt wy, unse erven und nakommelingen der vurgescrevenen unser stat Hamme die vurgescrevenen IIII[c] gulden guetlich wedergeven und betalen hebn doen [2]); wulcke betalongh jairlix und alle jair van uns, unsern erven und nakommelingen, wannere uns dat gelievet, geschien sall und mach up sent Michels dach XIIII daige vur ader nae, ungeverlich. buiten einich bekroen weigeringh ader indracht der vurgenanten unser stat Hamme in einigerley maniere und sobalde die loeße als vurscreven geschiet, asdan sall und mach ein ider des vurgenanten unser amptz then Hamme undersate wederumb backen und brouwen mit unsern willen, wie hie fur diesen daige gedaen heb, sonder alle argelist. In oirkonde der wairheit und aller vaster stedicheit hebn wy unsern secreitensegel an diesen brieff doen hangen. Gegeven in den jair unsers hern duysent vyffhondert und sestien up dynstag nae sent Hupertz dach.

Hier syn aver und an geweest myn here van Waldecken, praest van Cleve, her Wilhelm van der Horst, Johan van Wylick, Plettenbergh hoiffmeister und voel mehr anderen. S. van Riswich.

Hierup is ein placait an den amptluiden then Hamme geferdicht in kercken uproepen tho laten, alle bier und wytbroet then veylen koep then Hamme tho halen up peenen hierboven angetagen.

[1]) Von hier ab eine andere Hand. [2]) Die Lösung geschah schon 1518 mit den von der Stadt Unna und dem Kirchspiel Rhynern vorgeschossenen Geldern. (Ebenda.)

83. — 1565.

Bürgermeister und Rat zu Hamm geben den Leinewebern daselbst eine Ordnung.

Erwähnt in dem Privileg für die Leineweber von 1649 August 17. (Nr. 88).

84. — 1570 November 9.

Bürgermeister und Rat zu Hamm bitten den Herzog Wilhelm von Cleve, zu Gunsten ihrer Zünfte den Bewohnern des um die Stadt gelegenen platten Landes das Recht, zu backen und zu brauen, möglichst zu beschränken (vergl. Nr. 82).

Original: Münster, Staatsarchiv, Cleve-Mark L. A. 80 [28].

85. — 1614 Mai 19.

Die Richtleute der Leineweber-Gilde zu Hamm und sämtliche Gildegenossen beschweren sich zum dritten Male bei der clevischen Regierung über die schlechte Behandlung, die sie von den übrigen „Gilden, Zunften und Bruderschaften" deswegen zu erleiden hätten, weil sie

Gleichberechtigung mit diesen erstrebten. Sie weisen darauf hin, daß sie und ihre „Knechte nicht weiniger als andere Amptverwandten und deroselben Dienere und Knechte beaydete Burgere und Eingesessene dieser Stadt sein," daß sie „auch ad communes consultationes gefurdert" und ihre „Vota mit zugeben" daß sie „unter ihren Erbgenoßen, als „vornehmsten Stande", ihren „Stand und Platz" hätten, und, „da ob commoda communia civitatis gelottet", sie „nicht weiniger alß andere zugelaßen und mit eingeschrieben" würden, daß sie alle Stadtlasten mittrügen und dazu ein erhebliches zum Wohlstand der Stadt beitrügen, da allein im Jahre 1613 über 200 Thlr. aus der Leinentuchaccise gelöst worden seien. Sie bittten daher, den landesherrlichen Beamten und dem Magistrat zu befehlen, daß sie bei ihrem alten Herkommen geschützt und nicht weiter belästigt und verachtet würden[1]).

Gleichzeitige Abschrift: Hamm, Stadtarchiv.

[1]) Ein dahin lautender Befehl an den Magistrat wurde unterm 23. Mai 1614 erlassen: Gleichzeitige Abschrift, Hamm, Stadtarchiv.

86. — 1621 Januar 18.

Bürgermeister und Rat erkennen auf Klage der Leineweber gegen Wüllner und Wandschneider zu Recht, daß den Leinewebern Aufnahme „zu Amt und Gilden" nicht verweigert werden dürfe.

Abschrift s. XVII: Hamm, Stadtarchiv.

Wir Burgermeister und Rhät der Stadt Hamme thun kund, zeugen und bekennen mit diesem offnen versiegelten Briefe, daß dato undengesetzt gewohnlicher Weise zu Rath sitzend, in nach bemelter Rechtfertigung Urtheil eröffnet und ausgesprochen von Wort zu Wort folgenden Verlauts: In Sachen der sämptlichen Leinenweber, Klägern, wider Wüllner und Wandschneider hieselbsten Beklagte, verweigerte Innehmung zu Amt und Gilden belangend, wird in contumatiam zu Recht erkannt, daß Kläger als ehrliche eingeschworne Bürger mit Heirathen und wann es sich sonsten zuträgt, darzu zu verstatten und mit Fügen nicht abzuweisen sein sollen. nach welcher Ablesung Leinenweber Richtleute sich der gefälleten Urtheil bedankt, dieselbe zu Recht angenommen und sie dabei zu handhaben auch beglaubten Schein und attestation vor sie und ihre Nachkommen hierüber dienstfleißig gebetten. Wann dann dies ihr Suchen ferner in Rath erwogen und dasselbe zu guter Richtigkeit, auch bürgerlichen Frieden und Einigkeit gereichend, nicht abschlagen sollen, deme nach haben wir gegenwärtigen Brief deswegen ertheilen, auch selbige Urtheil hiemit confirmiren und bestätigen wollen, mit dem Anhangk, Klägere und ihre Nachfolger dabei wie Rechtens zu manuteniren, zu schützen und zu handhaben.

Urkundlich unsers anhangenden Stadts groißen Einsiegels und Secretarii

Underschrift. Geschehen im Jahr Christi unsers Herrn eintausend sechshundert einundzwanzig, Montag den achtzehenden Monats Januarij calendarii novi.

Johan Walgert Secretarius.

87. — 1649 Juli 15. Hamm.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, erneuert und bestätigt der Kramergilde zu Hamm ihre alten, vom Magistrat früher ihr verliehenen Rechte, Freiheiten und Bräuche und giebt ihr ein Siegel.

Abschrift von 1668: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, Nr. 100 d.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Marggrave zu Brandenburg etc. thuen kund und bekennen hiemit vor Jedermänniglichin: Alß die Zunftgenoßen der Kramer-Gilde in unser Stadt Hamm bey jeziger unser persönlicher Gegenwart unterthänigst vor und zu erkennen gegeben, obzwarn zu merklichen Aufnehmen und Fortsetzung der Kaufmannschaft Bürgermeister und Rat daselbsten vor viel hundert Jahren eine formbliche Kramergesellschaft, dannenhero daß bey denselben allein was in der Stadt zum feilen Kauf nicht gemachet wird, verhandelt worden, errichtet, gestalt darüber auch verschiedene alte Brief und Indulten, so viel an ihnen gewesen, herauß gegeben hetten, daß dannoch fast täglich empfinden müsten, wie sich balt einer, balt ander auß besonderen Abneigungen gegen sölche ihre habende Freyheit und Rechte zu handlen und sie zu betrüben unterwinden dürften, inmaßen den daher auch gegen sie von einigen unter dem Namen Magistrats und Bürgerey daselbst schon bey unserm Clev- und Märkischen Hofgerichte, somit hetten sie berührte ihre Gerechtigkeiten verwirket, vor etlichen Jahren schon proceß und Rechtfertigung angestrenget worden, und sie aber darunter besorgen müsten, daß dergleichen Beeindrächtigungen wol nimmermehr und bevor sie von Unß genugsame Verneuwerungen und confirmation ihrer Zunft und Gerechtichkeiten erhalten, dem gemeinen Besten und der Hantierung täglich zu mehr und mehrerem Abbruch nicht aufhören würden, wannenhero in Unterthänigkeit gebeten, wir geruheten nicht alleine vorgemelte ihre Zunft und etwan habende privilegia gnädigst zu bestettigen und zu confirmiren, sondern dieselbe auch zu Aufhebung aller Wiederwertigkeiten ihnen von neuwen zu geben und zuzuwenden: Daß wir demnach in sölch ihr unterthänigstes Suchen gnädigst gewilliget, thuens auch hiemit, bestettigen, verneuweren, geben und wenden ihnen in Kraft dieses und außtragender landtfürstlicher Macht alle ihre biß hiehin herbrachte und vom Stadt-Magistrat zu obbemelten Ham erhaltene Indulten und Concessionen wiederumb und dermaßen zu, daß sölche Zunft einen Weg wie den anderen und auch mehr alß eine in Rechte wol zuläßige Gilde und Bruderschaft alle Ehren und Würden, Frey- und Gerechtigkeiten, so dergleichen entweder in gemein beschriebenen Rechten oder heilsamen Bräuchen anstehen, fähig, insbesondere aber mit allem demjenigen,

waß sie von langen Zeiten entweder vor sich kentlich wohl herbracht oder mit Verwilligung mehrgedachten Magistrats in sicheren Indulten und Freyheiten wol erhalten, wie es auch Namen haben möge, vom neuwen begnadet sein sollen. Und wollen demnegst auch, daß sie jedesmals und nach alter Gewohnheit ihre Richtleute unter sich ungehindert erwehlen, dem Stadt-Magistrat zur Bestettigung presentiren und mit bräuchlichem Gelübde belegen laßen; wannenhero auch nicht gehalten sein sollen, jemandten in sölche ihre Brüderschaft aufzunehmen, welcher nicht von ehrlichen, frommen Biederleuten ehelich geboren, seine gebürliche Lehrnjahren bey einem guten Meister und Kramer zum weinigsten auf drey Jahr nacheinander in- oder außerhalb der Stadt (wovon sie sich den genugsamen Schein beybringen zu laßen hetten) außgedienet und die alte Ambtsgebühr in träglicher Maße abgerichtet haben wird. Verbieten im Wiedrigen auch in Kraft dieses wolernstlich und wollen, daß derselb, welcher zu sölcher Gilde jetzgedachter Maße nicht aufgenommen in oftbemelter unserer Stadt Hamme gewöhnliche Kramerwar und waß da eigentlich nach Landtsgelegenheit zu gehöret, heimlich oder offentlich nicht verkaufen möge also und dergestalt, daß mehrbemelte Zunftgenoßen, da sie jemanden darüber betreten und deßen genugsamlich überzeugen könten, demselben seine Kramerwaaren durch ihre Zunftbedienten wegnehmen und biß daß derselb es bey ihnen nach Gelegenheit abgebüßet hette, behalten mögen; jedoch daß sölches alles mit Bescheidenheit und ohne argerlichen Auflauf geschehe, und von solcher Abbuß die Halbscheid in unsere Rentmeisterey zum Hamm jedesmals unfehlbarlich abgeliefert werde. Es solle aber dadurch den gewöhnlichen und offenen Marktagen hiedurch nichts genomen sein, den vielmehr zu denselbigen jedermänniglich, wer nur seines ehrlichen Wandels und ziemlichen Lernens halber bekant oder sonsten darob Schein hatte, in gebührender Zeit Platz und Maße zum offentlichen Kauf und Verkauf umb seine Nahrung zu treiben verstattet und ungehindert zugelaßen werden; jedoch aber auch nur derogestalt, daß niemanden frey sein solle, von Hauß zu Hauß seine Waren umbzutragen, feil zu bieten oder zu verkaufen. Und weilen vielbemelte Kramergenoßen zum oftern über einer oder anderen Sache schriftliche Gezeugnuß mitzutheilen, besonderlich aber ihren Lernjungen Lernbriefe und Schein heraußzugeben genötiget werden, so wollen wir ihnen hiemit und in Kraft dieses vergönnet und in Gnaden verstattet haben, daß sie sich eines Siegelß, worin die Justitz mit Schwert und Waage aufgerichtet und unter dem rechten Arm mit einem schlafenden und in den Klauwen einen Stein tragenden Kranich abgebildet stehe, von nun an in ihren Zunftsachen frey und ungehindert gebrauchen mögen. Und befehlen hiemit an unsern zu diesen Clev- und Märkischen Landen verlaßenen Statthalter, Regierung, Drosten, Richtern und Rentmeistern, besonderlich aber dem Magistrat in obgemelter unserer Stadt Ham und jedermänniglichen, daß sie über hiesiger unserer respective Confirmation, Renovation und gnädigster Verordnung gehorsamlich halten, sich darnach achten und den oftbemelten Kramer-Zunftgenoßen

dagegen zumal keine Eintracht= oder Versperrung zufügen oder, daß sölches von anderen geschehe, gestatten, den vielmehr ihnen gegen jedermänniglichen die hülfliche Hand bieten und genugsam Manutenentz und Schutz wiederfahren laßen. Zur Wahrheit Urkund haben wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit unserem Secret-Ingesiegel zu besesten wolwißentlich befohlen. So geschehen in unser Stadt Hamm den 15 ten Julii Jahres nach Christi Geburt 1649.

Friederich Wilhelm Churfürst.

L. S.

88. — 1649 Juli 18. Hamm.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, verleiht der Leineweberzunft zu Hamm Gleichberechtigung mit den übrigen Gilden der Stadt und giebt ihr eine neue Ordnung.

Original: Hamm, Stadtarchiv.

Von Gottes Gnaden wir Fridrich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg etc. thun kund und bekennen hiemit und in Kraft dieses für uns, unsere Erben und Nachkommen: Nachdem uns die Leinweberzunftgenossen unserer Stadt Ham unterthänigst zu erkennen gegeben, wasmaßen ihnen Burgermeister und Rath aldar von vielen und zwar dem eintausend fünfhundertundfünfundsechzigsten Jahre [1]) zu Beförderung des gemeinen Bestens und Verhütung aller burgerlichen Uneinigkeiten eine allgemeine gemessene Ordnung, wornach sie sich ihres Ortes zu achten haben sollten, fürgeschrieben, gestalt sie auch darbei bis hiehin so viel zwar an ihnen gewesen, geschützet und gehandhabet hätten, und denn aber sie nachgehends in ziemliches Aufnehmen, und zwar dahin, daß sie gegen und mit andern wol in geziemendem zunftlichem Ansehen bestehen könnten aufgekommen, wannenhero, damit sie von den Bäckern, Schmieden, Wüllnern, Fleischhauern, Schustern und Schneidern ermangelnder Zunftgerechtigkeiten halber nicht möchten verächtlich gehalten oder sonsten beeinträchtiget werden, uns unterthänigst angelanget, wir geruheten, auch ihnen ihre etwa habende Zunftgerechtigkeiten und Gebräuche zu mehrer ihrer Versicherung nicht allein gnädigst zu bestätigen, sondern auch von neuen zu stiften und zu verleihen: So haben wir ihnen und der Gemeinheit zum Besten hierin gnädigst willfahren wollen, thuns auch hiermit und in Kraft dieses, daß nun und inskünftig mehrbemelte Leinweberzunftgenossen nebst andern für eine ehrliche und redliche Gesellschaft gehalten und zu allen und jeden burgerlichen Ehrenstellen zuzulassen, wannenhero auch dern Frei= und Gerechtigkeiten, die welche allen zulässigen und bestätigten Gülden in allgemeinen und besondern Rechten zustehen, fähig sein und bleiben sollen. Damit aber auch darbei zu allen Zeiten gute Ordnung gehalten werden möge, als wollen wir hiermit und in Kraft dieses gnädigst verordnet haben, daß ins=

künftige niemand mit der Werkspule Leinentuch weben oder in solche Zunft gelangen solle oder möge, welcher nicht auf folgende Maaße sich darzu bequemen und qualificiren könne: Erstens zwar, daß er von christlichen und ehrliebenden Eltern geboren sei; zum andern, daß er solches Handwerk zu lernen entweder in hiesiger unser Stadt drei volle Jahr als Junge und drei Jahr als Meisterknecht, außer der Stadt aber nach jedes Ortes Gewonheit ehrlich, treu und fleißig gedienet. Demnach drittens zu Bescheinigung dessen sowohl einen genugsamen Lehrbrief vorzuzeigen hat, als ein gewisses ungetadeltes Meisterstück aus eigenen Handen machen könne. Wannenhero viertens solches Ambt gebührlich gesonnen und sechs Goltgülden, einen in unsere alhiesige Rentmeisterei, die übrige aber dem Ambte zum Besten abgetragen hat, oder fünftens von einem Ambtsgenossen eingeboren und also das Ambt von seinen Eltern angeerbet hätte, inmaßen dieselbe nur auf gethanes Meisterstück und bezahletes Weingeld ohne weitere Kosten zugelassen werden sollen. Wobei wir dann auch ihnen gnädigst freigegeben, daß sie jedes Jahres auf'n Tag Jacobi zusammenkommen und aus ihrem Mittel einen oder zwei friedliebende ehrliche Männer in Stille zu Richtleuten erwählen, dem Magistrat fürstellen und in Angesicht dessen in gewöhnlichen Eid nehmen lassen mögen und sollen. Es soll aber der oder dieselbe mit allem Fleiße daran sein, daß die Zunftgenossen nicht allein in guter Einigkeit erhalten, die Zunft bestärket, sondern auch die Arbeit, welche gemachet wird, ohne Betrug, gut und ungetadelt sei, wannenhero in Kraft dieses bemächtiget sein, die Uebertretere oder Ungehorsame in geringe Strafe zu ziehen und zu gebührendem Gehorsam anzuweisen. Befehlen darauf unsern jetzigen und künftigen Beambten, Drosten, Richtern und in unser Stadt Ham den Burgermeistern und Rath hiemit wollernstlich und gnädigst, daß sie solcher Leinweberzunft in hiesigen erlangeten Rechten und Freiheiten zumahl keine Eintracht oder Behinderung, sondern vielmehr allen guten und wollgeneigten Willen thun und sie darbei gegen männiglichen schützen und handhaben sollen. Dessen zur Wahrheit und Urkund haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und unser Churfürstlich Cammer-Secret darunter zu hangen wollwissend anbefohlen. So geschehen in unser Stadt Ham den achtzehnten Julij des eintausend sechshundertundneunundvierzigsten Jahres.

Fridrich Wilhelm Churfürst.

Siegel.

[1]) Vgl. Nr. 83.

89. — 1651 Januar 12.[1])

Die Leinentuchmacher zu Hamm geben dem Rat und den sechs geschworenen Ämtern daselbst die Versicherung, daß das kurfürstliche Privileg, durch welches sie 1649 Juli 18 Gildegerechtigkeit erhalten

[1]) Das Datum ergiebt sich aus Nr. 93, Anm. 10.

haben (Nr. 88), dem Rechte des freien Leinentuchmachens und -Handels, das jeder Bürger bisher besessen habe, keinen Eintrag thun solle.

Gleichzeitige Abschrift (oder Entwurf?): Hamm, Stadtarchiv.

Demnach Seiner Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, unser allerseits gnedigster Churfürst und Herr, die Leinentuchmacher in dieser Stadt Hamm mit einem Ambt und Ambts-Gerechtigkeiten gleich anderen geschwornen Aembtern vermitz eines gnedigst außgegebenen Patents begnadigt und versehen, welchem auch durch einen erbaren Rhat hieselbst deferirt und solche gnedigste Verordnung zur gebührlicher Manutenentz, Schutz und Schirm angenommen, deßen die Leinentuchmacher sich zum fleißigsten bedanken und es in alle Trew und Pflichtmeßigkeit zu verdienen jederzeit willig und bereit sein: Damit nun Ihr Erbaren [1]) und die anderen alte geschworen Ambtern in die Gedanken nicht gerahten mogten, daß durch diese unterthänigst erhaltene Gnade und Ambtsgerechtigkeit wolermeltem erbaren Rhat, berührten sechs Ämbtern und der gantzen Stadt und Bürgerschaft einig Nachtheil oder praeiuditz, es sei mit dem jedermenniglich freystehenden Tuchmachen und Handel oder sonsten anwachsen solte und konte, so haben die sämptliche Leinentuchmacher-Amtsgenoßen hiemit die Erklerung und Versicherung wohlwissentlich thuen wollen, daß nun und hernachmals niemand dieser Stadt Bürger an denen, daß er seiner Notturft und Gelegenheit nach Leinentuchmachen und bei den Ambtsgenossen weben laßen keineswegs verkürtz noch beeinträchtiget werden solle; jedoch allein vorbehalten das, was die Leinentuchmachere in der Stadt an Leingewand fertigen und machen konnen, daß solches den frembden Außgesessenen zu thuen und auß der Stadt zu hoelen nicht verstattet. Solte aber die gantze Bürgerschaft mehr von Nöthen haben, als von den Unsrigen könte verfertiget werden, so soll ihnen freystehen, ihrer Notturft und Gelegenheit nach solches bei den Außgesessenen weben und machen zu laßen und darinen der Leinentuchmacher Ambtsgerechtigkeit behörender maßen gebracht werden, und dieser Revers im übrigen an der Ambtsgerechtigkeit und derselben Übung und freyen Genuß nicht hinderlich sein wolle, sonder Gefehrt und Argelist. Zur Urkund deßen ist dieser Schein unter der Leinentuchmacher Ambts-Richtleuten eignen Unterschriften verfertigt und sowol einem erbaren Rhat alß den Richtleuten der geschwornen sechs Ämbtern mitgetheilet worden. Sic actum Ham am [2]) — — —.

[1]) Der Rat. [2]) Das Datum fehlt, s. S. 106 Anm. 1.

90. — (1654) [1]).

Die Fleischhauergilde zu Hamm, die „für mehr den 300 Jahren eine stehende, geschworne, von damaligen Landsherrn, Graven zu der

[1]) Auf der ersten Seite des Schriftstücks findet sich links oben die Jahreszahl 1654.

Mark bestettigte Gilde gewesen", bittet den Kurfürsten von Brandenburg um Erneuerung ihrer Privilegien, da ihre sämtlichen alten Dokumente bei einer Plünderung im Jahre 1634 zu Grunde gegangen seien.

Gleichzeitiger Auszug: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, 100 d.

91. — 1661 Mai 2. Cleve.

Die brandenburgische Regierung zu Cleve befiehlt auf Bitten der Leineweberzunft zu Hamm den Beamten und dem Rat daselbst nochmals, daß die Leineweber von den Churherren- und Ratsstellen nicht ausgeschlossen werden sollen.

Gleichzeitige Abschrift: Hamm, Stadtarchiv.

Seine churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, laßen es bey dero Supplicanten vor diesem gnädigsten ertheilten Zunftgerechtigkeit nochmals allerdings bewenden und sehen nicht, warumb man dieselbe darumb, daß sie Leinweber, von bürgerlichen Ambtern bei dem Rahthause excludiren könne, befehlen demnach dero Ambtmann, Richtern, Rentmeistern wie auch Bürgermeistern und Raht zum Ham gnädigst, Supplicanten dabey zu schützen, auch gleich anderen Handwerkeren von Chur- und Rahtsstellen darumb, daß sie Leineweber, nicht zu excludiren. Signatum Cleve den 2. Mai anno 1661. Friedrich Wilhelm.

92. — 1661 Mai 2.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, verleiht den Schreinern, Tischlern, Faßbindern und Wagnern zu Hamm auf ihren Wunsch das Recht, sich zu einer Gilde zusammenzuschließen, giebt dieser neuen Gilde den Charakter einer „öffentlichen" Gilde und verbietet daher allen auswärtigen Handwerkern den Verkauf aller Schreiner-, Tischler-, Faßbinder- und Wagen-Waren in der Stadt Hamm außer an den freien Jahrmärkten.

Concept: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, Nr. 100 d.

93. — 1665 März 30. Cleve.

Die Räte der Regierung zu Cleve berichten an den Kurfürsten von Brandenburg über den bisherigen Verlauf des Streites zwischen dem Rat und der Leineweberzunft zu Hamm wegen der von dieser Zunft geforderten politischen Gleichstellung mit den sechs geschworenen Ämtern in Betreff der Stellung eines Kurherrn und eines Ratsherrn und

über die bisher erfolgten Maßnahmen der clevischen Regierung und des Kurfürsten.

Original: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34 Nr. 100 d.

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr.

Ewer Churfürstliche Durchlaucht sollen wir hiemit unterthänigst berichten, waßgestalt einige Jahren hero zwischen Bürgermeister und Raht, auch anderen Zünften gegen die Leynenweber-Zunft der Stadt Ham sich Streitigkeit enthalten (!), indem dieselbe dieser Leinenweberzunft nicht verstatten wollen, daß, wie auß jeder der andern sechs Zünften einer jahrlich bey der Rahtwahl zum Churgenoß und Raht erwählet wird, also auch ihnen von Ew. Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst verliehen und von der Stadt ohne Contradiction angenommenen Zunftbrief conform, einer auß ihrer Zunft erwehlet und zur Wahl und Rahts-Versamblung ebenfalls admittiret werden solle, wobey sich dieses zugetragen, daß die andere Haupt-Städte der Graffschaft Marck sich der Stadt Ham in diesen angenomen haben.

Es hat aber mit der Sachen diese Bewandtnus: Im Jahr 1648 [1]) am 18 Julii haben Ew. Churfürstliche Durchlaucht dem Leinenweber-Ambt in gedachter dero Stadt Ham einen Zunftbrief gnädigst verliehen, darin unter andern enthalten, daß diese Leinenweber-Zunft wie die andere sechs Zunften, als Beckere, Schmiede, Wülnere, Fleißhawere, Schustere und Schneidere, für eine ehrliche Gesellschaft gehalten werden und zu allen und jeden bürgerlichen Ehrenstellen zugelaßen, auch dern Frey- und Gerechtigkeiten, welche andern bestettigten Gilden zustehen, fähig seyn solle. [2]) Auf dieser Zunft an Bürgermeister und Raht zum Ham 30 Augusti 1649 übergebene Bittschrift, darin sie begehren, das erwehnte Bürgermeister und Raht obige ihnen gnädigst verliehene Zunftgerechtigkeit den anderen Ämptern und Zünften zur Wißenschaft bringen und zu Wortsetzung darin gnädigst verliehenen puncten die hülfliche Hand bieten, Schutz und Schirm leisten wolten, haben sich dieselbe schriftlich erkläret, daß selbiges privilegium in Versamblung beyder Rähten verlesen und erwogen, und sich schuldig erachten, Ew. Churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehl gehorsambst nachzukommen und befohlen, selbiges den Richtzleuten zur Nachricht zu communiciren. Und haben demnegst 1650 8. Februarii dieser Zunft darüber einen Annehmungsschein außgegeben, darin unter anderen diese formalia enthalten: Nachdem Seine Chufürstliche Durchlaucht dieser Zunft die hohe Gnade erwiesen, daß dieselbe aller Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, deren andere bestettigte Gilden genießen, auch fähig sein solle, und sie selbiges patent den anderen Ambtern und Gilden zu ihrer Nachricht communiciret, auch sich schuldig erkennen, deßen Inhalt in allem gehorsambst nachzukommen und diese Zunft dabey zu manuteniren, so geloben für sich und ihre Nachkommen und namens der ganzen Gemein, daß diese Zunft bey darin verliehenen Freyheiten und Rechten gegen männiglich ihrer Muglichkeit nach schützen und handhaben wollen.

Hierauf hat mehrgemelte Zunft praetendiret und angehalten, daß, w[ie] auß den anderen sechs Zünften beye Erwehlung des Rahts alle Jahr a[uf] St. Petri einer zum Raht erwehlet wird, also auch einer auß ihrer Zun[ft]. Daßelb hat aber der Magistrat und Zünften nicht zustehen wollen, dadur[ch] die Leinenweber-Zunft sich veranlaßet gefunden, derwegen bey Ew. Churfür[st]lichen Durchlaucht anno 1661 2. Mai dero Ambtman, Richter, Rentmeist[er,] auch Magistrat zum Ham gnädigst anbefohlen, die Leinenweber bey d[er] Chur- und Rahtstellen zu manuteniren und davon nicht excludiren [zu] laßen.[3]) Anno 1662 30 Junii und 19 Septembris ist dieser gnädigst[er] Befehl repetiret, und als die Worthälter und Richtleute der alten Zunft[en] und Gemein der Stadt Ham mit ihre Beschwerungsschrift bey Ew. Churfürst[-]lichen Durchlaucht unterthänigst einkommen, haben Ew. Churfürstliche Durch[-]laucht anno 1663 22 Januarii daßelb an dero Stadthalter gnädigst remit[-]tiret mit Gesinnen, darin zu verordnen, was den bereits gemachten Verord[-]nungen, der Stadt privilegien und alten Herkommen gemeß sein würde.

Folgents im Junio, wie auch 26 Julii befehlen Ew. Churfürstlich[e] Durchlaucht gnädigst, daß der Magistrat den Rahtsman Henrich Noer[4]) aus der Leinweberzunft zu den Rahtsversamblungen admittiren sollen bey poen von 50 Goldgulden, welche ein jeder, welcher an der opposition schuldig, verwürkt haben soll, mit Vorbehalt der bereits angekündigten Brucht von 25 Goldgulden. Der Magistrat der Stadt Ham hat dagegen mit Adsistentz und Intervention der andern markischen Haupt-Städten am 23. Novembris 1663 bey Ew. Churfürstlichen Durchlaucht ihre gravamina einbracht, darin sie als auch in andern alhie übergebenen Schriften sagen, daß die Leinen[-]weberzunft unbefuegt darnach trachte, daß sie einen Churgenoßen aus ihrer Zunft jedes Jahrs bey der Rahtswahl haben, und auch jedes Jahrs con[-]tinuirlich einer mit im Raht erwehlet und bracht werden solle, daß selbiges der Stadt privilegien, altem Herkommen, Verträgen, Landtags-Recessen und Gerechtigkeiten zuwieder, daß der Stadt vermög privilegii vom Jahr 1376 jedes Jahrs einen newen Raht zu erwehlen befuegt[5]); anno 1419 sei zwischen Graf Gerhard und der Stadt Ham vertragen, daß der Raht stehen soll wie derselb gesetzet und der Graf noch deßen successores niemand darauß- oder einzusetzen haben sollen[6]). In dieser possession sei die Stadt von der Zeit an geblieben. Es sey zwar nach diesem Vergleich diese Gewohnheit eingeführt, daß die Namen der new erwehlten Rahtspersonen dem zeitlichen Drosten praesentiret, ob namens der Herschaft einige Änderung mit einem oder zweyen, aber nicht mehr, auch nicht aus dem alten Raht und nicht beyden Bürgermeistern zugleich, zu machen nöthig, dieses frey in Observantz bleiben, und insoweit das privilegium de anno 1419 verändert. Personae eligentes magistratum werden von der Stadt und Bürgerschaft auß Mittel der Gemein erwehlet. Anno 1464 sey eine Ordnung gemacht, wie viele Personen aus den Zunften und Erbgenoßen zu der Rahtswahl zu erwehlen[7]), und werde darin der Leinenweber nicht gedacht. Anno 1644 sei ein newer Vergleich

gemacht, da zuvor nur vier Zunften erwehlet worden, daß domals noch zwo Zunften angestellet, also daß aus denen auch zween und also sechs aus den sechs Zünften zu Rähten erwehlet werden sollen, und daß es zu ewigen Zeiten dabey gelaßen werden soll, es seye dan, das künftig zwischen dem Magistrat und Gemeine eine andere Ordnung erheischender Notturft nach gemachet würde [8]). Gegen sulchen Vergleich kündte die Leinenweber-Zunft sich invitis aliis nicht eintringen; es sey von etlichen hundert Jahren hero keiner aus der Leinenweber-Zunft erwehlet, in allen Städten der Grafschaft Marck würde nicht aus allen Zünften einer erwehlet, vielweiniger ein Leinenweber zugelaßen, und dieweil der Raht in zwolf Personen bestünde, würde die meiste aus Handwerksleuten genomen und die Qualificirste furbeygangen werden. Ew. Churfürstliche Durchlaucht hette anno 1648 die Stadt Ham bey allen herbrachten privilegien zu schützen versprochen [9]), welches im Landtags-recess de anno 1660 confirmiret, und anno 1660 8. Februarii die Stadt Ham versichert, daß das alt Herkommen soll gehalten werden. Aus Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Zunftbrief de anno 1649 und des Magistrats acception-Schrift de anno 1650 8. Februarii sey nicht erfindlich, daß auß ihre Zunft ein Churgenos und Raht erwehlet werden soll; es hette auch der Magistrat sulches ohne Bewilligung der Gemeine nicht thun können. Es hette die Leineweberzunft anno 1651 12. Januarii einen revers außgeben, daß durch ihre erhaltene Zunftgerechtigkeit keinem Bürger in der Stadt die vor der gnädigsten concession gehabte Freyheit, mit Leinentuch seines Gefallens zu handeln, daßelb zu kaufen und zu verkaufen, selbst bleichen oder bleichen zu laßen, auch bey den Bürgern ihrer Zunft oder bey den außwendigen Leinentuchmacheren in selbige Stadt eines jeden Wohlgefallens nach machen zu laßen, benomen seyn, sondern einem jeden freystehen soll, daß auch dieser revers den Leinentuchmacheren an ihrer Zunft-Gerechtigkeit und derselben Übung und freyen Genoß nicht hinderlich sein soll, daß durch diese Zunftgerechtigkeit dem Raht und Bürgerschaft ein Nachtheil und praejuditz mit dem Tuchmachen und Handel oder sonsten anfallen solte und köndte [10]). Ew. Churfürstliche Durchlaucht hetten auch anno 1661 im Landtags-recess § „Dafern aber“ etc. gnädigst verordnet, daß die acta in dergleichen Sachen an bewehrte, unparteische Rechtsgelehrten außgestellet werden solten, bittent, daß die Stadt im Stück der Rahtswahl gegen privilegien, uralt Herkommen, Vertrege und Rechten nicht beschweret, sondern gegen die Leinenweber geschützet, und diese Sach an unparteysche Rechtsgelehrte außgestelt werden möge.

Hierauf haben Ew. Churfürstliche Durchlaucht am 7. Septembris 1663 gnädigst rescribiret: weiln sie niemandten wieder Recht beschweren zu laßen gemeinet, diese Sach mit Fleiß zu untersuchen und daruff zu verordnen, was den Rechten und Landtags-recessen gemeeß, damit Supplicanten sich darüber zu beschweren keine Ursach haben mögen.

Hergegen hat die Leinenweber-Zunft an Ew. Churfürstliche Durchlaucht übersandt eine Gegen-Remonstration, bedingliche Anzeig und Bitte, darin

angebend, daß Ew. Churfürstlichen Durchlaucht competirende Macht, ihnen diese Zunftgerechtigkeit gnädigst zu verleihen, nicht wollen in disput ziehen laßen; Ew. Churfürstliche Durchlaucht würden selbiges zu manuteniren wißen. Sie begehrten auch mehr nicht, als was in Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Zunft- und des Magistrats, alten und newen Raht, ausgegebenen acceptations-Brief enthalten. Die privilegia de annis 1376 und 1419 seyen in keiner observantz und anderen der Stadt Privilegien zuwieder. Auß denen Vergleichen de annis 1464 und 1644 sey erweißlich, daß die Landesherren Zunften nach gnädigsten Gefallen verstattet, dagegen keine privilegien noch observantien allegiret werden. Es hetten auch die zwo letzte Zunften ihre vota und sessiones bey den Rahtssachen durch churfürstliche Verordnungen erlangt; daß auch Ew. Churfürstliche Durchlaucht sowol in modo eligendi als anderen Wahlsachen gnädigst zu disponiren. In vorigen Jahren hette die Leinenweber-Zunft keine Zunft, sondern eine Bruderschaft gehabt. Was andere Städte für Statuten hetten, gehe die Stadt Ham nicht an, es seye aber notor, daß in den vornembsten Reichs-Städten Leinenweber-Zunften sein. Die Gemeine hette es durch verschiedene churfürstliche Verordnungen dahin bracht, daß bey den Rahtswahlen jedesmal aus jede Zunft ein Qualificirter zur Chur- und Rahtsstellen solle eligiret werden, selbiges sey bey der Regierung also deduciret auß des Magistrats und Bürgerschaft zum Ham Streitigkeit. Ew. Churfürstliche Durchlaucht hetten auch durch diese gnedigste concession den anderen Zünften in ihrer Gerechtigkeit nicht praejudiciret, sondern beneficiret; daß dies Recht von Erwehlung eines Churgenoß und Rahts in Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Zunftbrief und vom Magistrat ausgegebenen Schein nicht ausgedruckt, könne selbiges Recht dieser Zunft nicht benehmen, sondern die Wörter, „daß diese Zunft dasjenige, was andere Zunften genoßen, auch haben und genießen solle", bestettige besagtes Recht. Der alte und newe Rath hetten Ew. Churfürstlichen Durchlaucht gnädigste concession acceptiret, und wan das schon nicht geschehen, so kundte doch selbiges Ew. Churfürstlichen Durchlaucht hohes Recht nicht aufheben. Der von ihnen übergebenen Revers künne ferner nicht verstanden werden, alß auf das Bleichen und Tuchmachen. Bittent, sie bey der gnädigst verliehenen Gerechtigkeit zu manuteniren.

Anno 1664 12. Januarii überschicken Ew. Churfürstliche Durchlaucht uns diese der Leinenweber Schrift mit gnädigstem Befelch: Dieweil Sie ihro diese Sach der Lenge nach hetten vorbringen laßen und allen Umbständen nach also beschaffen befunden, daß dero Verordnungen der Stadt Ham und anderen Städten nicht zu Nachtheil, sondern zu deren Besten gereichent seye, und derwegen mit höchstem Misfallen vernomen, daß der Magistrat dero Verordnungen keine parition geleistet, weniger den erwehnten Rahtsman Henrich Loeren [11]) zu den Rahtsversamblungen berufen oder admittiret, unerachtet ihnen selbiges zweyfach poenaliter anbefohlen, daß wir dem Ambtman und Richter anfehlen sollen, die Verfuegung zu thun, daß Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Verordnungen in Junio aus Königsbergen und in Julio aus

Cleve ohne Seumbnus gehorsamst nachgelebet werde, die, so sich ungehorsam wiedersetzen, zum Gehorsamb bracht, und diejenige, so daran schuldig, zu Erhaltung Ew. Churfürstlichen Durchlaucht respect zu ernster Bestrafung namkundig machen sollen. Am 7. Junii rescribiren Ew. Churfürstliche Durchlaucht an dero Stadthalter, in dieser Sache solche Verordnung ergehen zu laßen, daß der Leinenweber-Zunft, welche alhie per deputatum anhalten laßen, erwehleter Rahtsman zu den Rahtsversamlungen berufen und admittiret werde.

Deme dan zu unterthänigst gehorsambster Einfolge wir beyliegenden Befelch [12]) am 25. Februarii dieses 1665 Jahrs an Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Ambtman und Richtern zum Hamm abgehen laßen, Ew. Churfürstliche Durchlaucht damit göttlichem Obhalt zu allem hohen Wolstand trewlichst empfehlen. Geben Cleve am 30. Martii 1665.

Ew. Churfürstlichen Durchlaucht unterthänigst gehorsambste, zu deroselben Clevisch- und Markischer Landen Regierung verordnete Rähte.

[1]) Richtig: 1649 (vgl. Nr. 88). [2]) Vgl. Nr. 88. [3]) Vgl. Nr. 91. [4]) Unten (S. 112 Anm. 11) wohl richtiger Loer genannt. [5]) Vgl. Nr. 14. [6]) Vgl. Nr. 21. [7]) Vgl. Nr. 61. [8]) Vgl. Nr. 72. [9]) Vgl. Nr. 42. [10]) Vgl. Nr. 89. [11]) Vgl. Anm. 4. [12]) Liegt nicht mehr bei.

94. — (1694 Februar).

Die Regierung zu Cleve verordnet: „wann die Gemeine (zu Hamm) keinen auß der Weberzunft mit zum Churmann erwehlet, daß alßdan keine Rhatswahle von den Churmännern geschehen, sondern der gantzer Rhat namens Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von den Herren Beambten gesetzet werden solle“.

Erwähnt in einer Mitteilung des Magistrats an die Richtleute vom 1. März 1694: Gleichzeitige Abschrift, Hamm, Stadtarchiv.

95. — 1699 Mai 7. Cleve.

Verordnung, daß alles in Hamm zum feilen Kauf kommende Brot, wie seit alters, so auch fürder bei den dortigen Bäckern gebacken werden müsse,

Abschrift von 1700: Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 34, 100 d.

Der Gemeine zum Hamm stehet frey, daß ein Jeder seines Gefallens zu seiner Menage so viel Brodt, als er dazu nötig hat, backen möge. Sollte aber eine oder ander auß derselben Brodt zum feilen Kauf haben wollen, so ist derselbe, weilen nach Anleitung des churfürstlichen gnädigsten rescripti vom 13. Jan. 1650 die Gemeine nur zur Verkaufung des groben Brodts, bis ein anders ausgeführet seye, berechtigt ist, schuldig, daßelbe bei einem Becker backen zu lassen. Signatum Cleve im Regierungsrath den 7. May 1699.

96. – 1773 Juni 26.

Die Zünfte der Bäcker, Schmiede, Fleischer, Schuster, Schneider, Leinenweber und Tischler, „wie auch die übrigen Erbgenoßen in der Stadt“ bitten im Interesse der Erhaltung ihrer dem Ruin entgegengehenden Gewerbe den König von Preußen, die „zwo Haupteinrichtungen, wodurch die Landesherrlichen Abgaben bißher in der Stadt beygebracht worden“, nämlich die Mühlen- und Fleischsteuer, sowie einen „gemeinschaftlichen Fixations Beytrag“ abzuschaffen und, wie es bereits den Städten Minden und Bielefeld bewilligt, „die Accise vom Jahr 1756 hier allergnädigst mit solchen geschärften Befehlen für die Accise-Bediente zur Erfüllung ihrer Pflicht und Schuldigkeit einführen zu laßen und besonders zur Erhaltung der sehr vielen Wirthe, Bierbrauern und Brandtweinbrennern hieselbst denen Außen-Wirthen auf dem platten Lande, welche doppelte Vortheile vom Zapfen und starkem Ackerbau genießen, die Freyheit des Bierbrauens und des Branntweinbrennens aufheben und der Stadt, welche solches willig übernimmt, allergnädigst zu überlaßen, bei der einzuführenden Accise-Ordnung vom Jahr 1756 zu verfügen, daß, wenn nach dem in gedachten 1756sten Jahr bestandenen Accise-Tarif das Etats-Quantum nicht gäntzlich herauskommen solte, alsdann das Fehlende unter allen Einwohnern der Stadt nach den Accise-Büchern und also nach der Consumption eines jeden dergestalt repartiret werde, daß ein Deputatus vom Magistrat, ein Richtman von jedem Amte und ein Deputatus von den übrigen Erbgenoßen diese Repartition beym Schluß des Jahrs vornehmen.

Concept: Hamm, Stadtarchiv.

97. — 1778 Januar 3.

Der Magistrat zu Hamm verordnet, daß diejenigen Zünfte, die schon neue königliche Gildebriefe erhalten hätten, nicht mehr Zusammenkünfte, als dort bewilligt seien, halten dürften, und daß den noch nicht mit neuen Gildebriefen versehenen Zünften nur vier Mal im Jahre zusammenzukommen gestattet sein solle; außerdem dürften diese Zusammenkünfte nur im Beisein eines vom Magistrat verordneten Beisitzers gehalten werden.

Concept: Hamm, Stadtarchiv.

Ratslisten.

Für die hier gegebene Aufstellung der Ratslisten ist folgendes zu bemerken:

1) Die Listen sind in Klammern eingeschlossen, wenn aus der Urkunde, der sie entnommen sind, nicht mit Sicherheit hervorgeht, daß es sich gerade um die in dem Ausstellungsjahr der Urkunde im Amt befindlichen Bürgermeister und Ratsherren handelt.
2) Vor die Listen ist durchweg dasjenige Jahr gesetzt worden, in welches der größte Teil der Amtszeit der Ratsherren, nämlich die Zeit vom 22. Februar bis zum 31. Dezember, hineinfällt (die Ratswahl fand am 22. Februar statt), und zwar ist dies auch dann geschehen, wenn etwa die Liste einer Urkunde entnommen ist, die aus dem Januar oder Februar des dem Wahljahre folgenden Kalenderjahres stammt, einer Zeit, in welcher ja die Ratsherren des letzten Kalenderjahres noch im Amte waren.
3) Was die Quellenangabe betrifft, so bezieht sich die einfache Angabe der Nummer auf die Nummer der in diesem Buche abgedruckten Urkunden. Im übrigen ist überall da das Staatsarchiv zu Münster als der Ort zu betrachten, an dem die Urkunde zur Zeit beruht, wenn nicht ausdrücklich eine andere Herkunft vermerkt ist.
4) Alle nicht als Copien bezeichneten Urkunden sind im Original überliefert.

(1. Hälfte des 13. Jahrhunderts) [1]. (– – prefati opidi (in Marca) primi consules sunt: Hermannus pistor, Tiodericus pistor, Waltherus pistor, Henricus pistor, Wernherus faber, Bruno marscalcus, Henricus vinitor, Sigebodo sutor, Henricus de Manso, Wlfhardus Villicus, Wilhelmus de Inferiori Curia, Henricus de Hevencthorpe.) Nr. 1.

1259. — (Everhardus miles de Hesnen, Theodericus de Arbore, Theodericus dictus Rex [2], Arnoldus villicus de Svederinc.) W. U. B. VII. Nr. 1041.

1263. – Gerhardus iudex et Menhardus, tunc Magister burgensium, Blome, Emelricus pistor, Hartlevus, Hinricus de Osthove, Gotefridus de Berge, Hinricus de Ludinchusen, hii consules. W. U. B. VII, 1121.

1268. — Hinricus iuxta cimiterium, magister burgensium, Bertoldus de Danne, Lubertus de Tunne, Hinricus Blome et consules universi. Welver.

1275. — Gerwinus Herinc, rector consulum, Theodericus de Danne et Hartlevus, scabini. (Bertoldus de Danne, Johannes filius eius, Johannes Vulpes.) W. U. B. III. 972.

---

[1]) Über den Wert dieser Ratsliste vgl. den Excurs „Das Stadtrechtsprivileg für Marke" (Hamm). [2]) Dahinter Hartlevus de Holthosen gestrichen.

1279. — Gerwinus Allec [1], magister consulum. Johannes de Kamen. Godfridus de Berga. Johannes de Pilichen, Thimo de Kamen. Lutbertus de Tunne. Everhardus. Wlfinus Blome. Tidericus de Arbore. Ditmarus de Theatro. Tidericus de Flanne. Hartlewus: — Henricus prope cimiterium. Thimo pellifex, Johannes et Godfridus fratres dicti de Berga. Johannes de Danne. Johannes Vos, Lutbertus de Kamen. Otto de Dalbuchen. Wlfinus de Nortwic, Winemarus de Rump. Everhardus de Kamen. Lodewicus de Ponte. consules tam preteriti quam presentis anni. Nr. 3.

1290 [2]. — Gerwinus Hering. Johannes de Kamene, Johannes Themonis. Ditmarus achter den Geldehus, Hermannus Lorinc. Hermannus Luscus. Godde de Berge. Godefredus de Berge. Flos [3]), Everhardus de Herne. Johannes de Osthove et Lubertus dictus Voz. Kentrup.

1305. — Henricus dictus Herinc. magister civium. Vulvinus. Johannes de Medrike. Willekinus de Ascheberghe. Johannes filius Themonis et Johannes dictus Vos, consules. Copie s. XIV.: Msc. VII 6107, S. 77.

1314 [4]. — Godefridus de Thunne. proconsul, Hermannus de Acwic, Hartlevus de Horst. Wennimarus de Ghalen. Johannes de Kamene, Johannes de Vlederike, Johannes dictus Sprinke. Theodericus de Nyghenbrughen. Johannes Lauchalz. Hermannus de Vlederike et Hermannus dictus Kule. consules tunc in Hammone. Marienfeld, Orig., Nr. 436.

1324. — Detmarus Herinch, proconsul. Hermannus Lorinch. Hermannus Rode. Lambertus de Wilsthorst, Johannes Muddepenninch, Gerwinus de Elkinctorpe, Gerwinus Herinch, Vhoos de Berghe, Hermannus der Ostene, Johannes de Hilbeke, Johannes de Mersche et Lubertus de Rensinch, tunc temporis consules in Hammone.
Cappenberg, K., Orig. Nr. 224.

1327. — Hermannus Rode, proconsul. Kentrup.

1335. — Hermannus dictus Rode. proconsul. Hamm, Stadtarchiv, Nr. 6. Statutenbuch Fol. 68. [5]).

1338. – Dethmarus retro Ginnasium, proconsul opidi Hammonensis, necnon universitas consulum tunc temporis ibidem: Johannes Sprenke. Hartlevus de Horst, Hermannus Wydeghe, Lubertus Lorinc, Ludolphus van den Hoven. Theodericus Herinc, God(efridus)? de Walstede, Menricus de Vrylewic. Stephanus Pessiabbe. Lambertus et Johannes fratres de Mersche. Kentrup.

1354. — Themo. proconsul, Rodolphus de Westerwynckele, Henricus de Renscynch, Arnoldus, Hermannus fratres de Marka. Goswinus Cleybech, Stephanus Peciabbe, Bertoldus de Scuren, Albertus Wedeghe. Johannes Homoet, Hermannus Monych et Adolphus Rutere, consules pro tunc temporis in Hammone. Kentrup.

1362. Theme. de borghermester tho dem Hamme tho der tyt.
Münster, Staatsarchiv: Stadt Hamm.

[1] 1284 (W. U. B. III, 1241) als Gerwinus Herynch oppidanus in Hamme. Zeuge Graf Ludwigs von Arnsberg. [2] Obgleich nicht ausdrücklich als consules bezeichnet, müssen doch die Nachstehenden dem ganzen Wortlaut der Urkunde nach als der Rat betrachtet werden. Auch die Anzahl 12 entspricht der Zahl der consules. [3] 1279 Blome genannt. [4] Die Urkunde ist 1315 7/1 datiert. [5] Vergl. S. 121.

(1367.) — (Theyme, burghermester.) Kentrup.

1370. — Theyme und Albert Wedeghe, burghermeystere thom Hamme in der tyd. Kentrup.

1378 [1]. — Theime und Jacob van Attendern, burghermeystere, Roelef van Westerwynkele, Meyneke van Vrylwych, Randolf Platere, Ludewych Rysseber, Johan Sprynke, Lubert Loryngh, Johan Nyp, Bernd van dem Narthove und Johan Wegenborgh, raetlude thom Hamme in der tyd. Kentrup.

1386. [2] — Rolef van Westerwinkele, burghermeyster thom Hamme in der tyd. Kentrup.

1387. — Sander Lorinch, Godeke des Richters, borgermestere, Diderich van Varsthusen geheiten Hardenbergh, Gerd van Vrilwich anders geheiten Meyneke, Lubert van Nartholte, Albert Brunynchus, Diderich Roddinchus, Wilhelm van Ruden, Johan Beckers, Herman van Werle, Daem Cleybekes und Arnd Vlake, raetlude. Rep. 374, 8 a.

1392. — Johan Morckyn, borghermester thom Hamme in der tid. Kentrup.

1396. — Walter van Heringen, burgermeister by der tit. Kentrup.

1403. — Johann Krose, burgermester by der tijd. Rep. 374, 8 a.

1405. — Johann Krose, burgermester by der tid. Rep. 374, 8 a.

(1409.) — (Alef van Zwene [Zweve?], burgermeister.) Msc. II. 49, S. 228.

1412. — Johann Crose, Herman van Galen, burgermeistere, Johann Blasacker, Lambert de Held, Everd de Greike (?), de rade Diderich, Everd de Qwegeler, Herman Nase, Herman van Kottope, Lambert Nederhove, Johann Tilmans und (Berndt?) von Steinvorden, raetluide by der tydt. Statutenbuch Fol. 141.

1412. — Gerd Brunynchus, Lubert van Rensinch, burgermeistere tome Hamme by der tyd. Kentrup.

1414. — Herman van Galen, burgermeister by der tyd. Kentrup.

1417. — Herman van Galen, burgermeister in der tyd. Kentrup.

1427. — Gerd Knyppinch, borgermester by der tyd. Kentrup.

1430 [3]. — Lubbert van Rensinge, burgermester by der tyt. Kentrup.

1433. — Hinrik Rodinchus, by der tyd borgermester. Rep. 374, 8 a.

1437 (?). — Bitter van Hemerde gen. Veleko, borgermester in der tyd. Rep. 374, 8 a.

1439. — Hinrich Rodinchus und Hinrich Nederhove, borgermestere in der tyd. Rep. 374, 8 a.

(1458.) — (Herman van Zweve, burgermeister.) Kentrup.

(1461.) — (Herman van Lemego, burgermester.) Kentrup.

(1478.) — (Herman van Zweve, burgermester.) Copie s. XVI.: Msc, II, 29[1], Fol. 86.

(Johan Rudinchuyss, Gerd Brunynchuyss und Herman Lemego, burgermestere) [4]. Copie s. XVIII.: Msc. II, 29, S. 102.

---

[1] Die Urkunde ist 1379 19/1 datiert. [2] Die Urkunde ist datiert 1387 19/2. [3] Die Urkunde ist von 1431 19/1. [4] Die Urkunde ist datiert 1479 Januar.

(1482.) — (Diderick Godeskusen, borgermester.) Kentrup.
(Johan Deyterdes, borgermester.) Kentrup.

1483. — Herman van Zweve, Johan Deythard, burgermestere, Evert Everswyn, Bernt Hunoldes, Diderich Nase, Johann Rodinchuyss, Peter ter Borch, Diderich de Helt, Bernt Leve, Thonys Walkemole, Johann Koppern und Johann Dudinck, raitlude. Rep. 374, 8 a.

(1486.) — (Aelbert Brechte, borgermester.) Kentrup.

1487 [1]. — Ailbert Brechte, in der tyd borgermester. Kentrup.

(1488.) — (Gert Brunynchues, borgermester.) Kentrup.

(1496.) — Johann Rodinchus, borgermester. Rep. 374, 8 a.

(1508.) — Meynrick Deythard, Hinrick Drove, Johan Myddendorpp, Hermann Oisman, Jacopp Frikennenborg, burgermeisteren. Kentrup.

(1508) [2]. — (Meynhart Deythard, burgermeister.) Kentrup.

(1511.) — (Hinrick Bruyninchuyss, burgermeyster,) Rep. 374, 8 a.

(1514.) — (Hinrik Drove, borgermester.) Kentrup.

1518 [3]. — (Meynhart Deythart, Hinrich Bruyninchuyss, burgermesters.) Hartleff Kreckell, Herman Helt, kemerlinge. Kentrup.
Diderich Koperne und Albert van Camen, ratlude. Rep. 374, 8 a.

(1519.) — (Hinrick Drove, burgermeister.) Rep. 374, 8 a.
(Hinric Bruyninchusen, burgermeister.) Msc. II, 49, Fol. 292.

(1524.) — (Everd Everswyn und Johan Rodinckhuyss, burgermesters.) Kentrup.

(1525.) — (Hinrick Bruyninckhus, burgermester.) Kentrup.

(1526.) — (Meinart Deithert, burgermester.) Rep. 374, 8 a.
(Henrik Drove, burgermester.) Stadt Hamm.

(1529) [4]. — (Hynrich Brunynckhuyss, burgermester.) Kentrup.

(1533) [5]. — (Johann Deytardt, burgermester.) Stadt Hamm.

(1534) [6]. — (Bonaventura Droeve, burgermester.) Rep. 374, 8 a.

1543. — Adam Smytz, radesher der staet Hamme, Herman Schurckman unde Herman Brebike, radesheren thom Hamme. Kentrup.

(1547.) — (Herman Schurckman, burgermester.) Rep. 374, 8 a.
(Adam Smytz, burgermeister.) Ebenda.

(1552.) — (Herman Schurckmann, burgermester.) Kentrup.

(1555) [7]. — (Herman Schurckeman, burgermester.) Kentrup.

---

[1]) Die Urkunde ist datiert 1488 24/1. [2]) Die Urkunde ist datiert 1509 18/1. [3]) Die erste Urkunde ist datiert 1519 12/1. [4]) Die Urkunde ist datiert 1530 2/2. [5]) Die Urkunde ist datiert 1534 2/1. [6]) Die Urkunde ist datiert 1535 13/2. [7]) Die Urkunde ist datiert 1556 25/1.

(1556.) — (Johan Brecht, burgermeister.) Rep. 374, 8 a.

(1558.) — (Johan Brechte, burgermeister.) Rentrup.

(1559) [1]. — (Albert Brechte, burgermeister.) Rentrup.

(1561.) — (Christopher Rodinckhus, burgermeister.) Rep. 374, 8 a.
(Herman Schurckmann, burgermeister.)
(Johann Brechte, burgermeister.) Ebenda [2].

(1571) [3]. — (Johann van Huiszen, bürgermeister. Stadt Hamm.

(1573.) — (Everhardt Eberswin, burgermeister.) Rentrup.
(Meinhart Diethart, dero rechten Licentiat und Hinrich Bruninckuis, beide burgermeister.) Rentrup.

(1575) [4]. — (Everhardt Eberswin, burgermeister.) Rentrup.

(1576 $^{28}/_{9}$**).** — (Andreas Rodinckhuisz, bürgermeister.) Rep. 374, 8 a.

(1580) [5]. — (Andreis Roddinckhaußen, bürgermeister.) Rep. 374, 8 a.

1581. — Hinrich Pothoff, Johann Brechte, Alberts Sohn, Rathsverwandte. Rep. 374, 8 a.

1585. — Jurgen Hairkotter der Ältere, Ratsverwandter. Rep. 374, 8 a.

(1588.) — (Henrich Bruninckhausen und Andreas Rodinkhausen, Bürgermeister.) Rentrup.

1592 [6]. — Gerdt Schurckman, Ratman. Rep. 374, 8 a.

(1599.) — (Johann von Hausen, Bürgermeister.) Rep. 374, 8 a.

(1616) [7]. — (Meinhardt Diethart, Bürgermeister.) Rep. 374, 8 a.

(1620.) — (Bonaventura Bruninckhausen, Bürgermeister.) Rentrup.

1627. — Erasmus Schmidt, Bürgermeister, Isaak Rebeke, Ratskämmerer, Henrich Frombknecht, Rotger Teymann, Werner Schurckman, Ratsverwandte. Rep. 374, 8 a.

1628. — Erasmus Schmidt, consul, Henricus Spackler, proconsul. Statutenbuch Fol. 179.

---

[1]) Die Urkunde ist datiert 1560 7/1. [2]) Die zweite Urkunde ist datiert 1562 1/2. [3]) Die Urkunde ist datiert 1572 25/1. [4]) Die Urkunde ist datiert 1576 16/2. [5]) Die Urkunde ist datiert 1581 1/2. [6]) Die Urkunde ist datirt 1593 2/2. [7]) Die Urkunde ist datiert 1617 20/1.

Die landesherrlichen Richter zu Hamm.

Die Jahreszahlen bezeichnen die erste und die letzte urkundliche Erwähnung der Richter.

Jahr	Richter	Quelle
1258 31/8 — **1263** 15/7	Gerhardus dictus Vilhavere.	W. U. B. VII, 978 und 1121.
1275 6/12	Everhardus dictus Advocatus, miles.	W. U. B. III, 972.
1281 17/8 [1])	Themo.	Düsseldorf, Staatsarchiv: Mariengraden Nr. 23.
1293 18/9	Johannes Mus.	W. U. B. III, 1474.
1296 18/11	Havere. — Ludger de Unedorp, viceiudex.	Kentrup.
1298	Hartlevus miles [2]). — Lutgerus subiudex.	W. U. B. III, 1228, Anm. 2.
1300	Johannes de Hotman.	Kentrup.
1305 30/5	Winemarus.	Msc. VII, 6107, S. 77.
1336 22/11	Johann Berninch.	Marienfeld, Orig., Nr. 611.
1339 24/6	Johan Bernhardi [3]).	Kentrup.
1342 23/2	Everhardus Dhirne.	Kentrup.
1353 9/12	Lubert-Northolt.	Kentrup.
1367 14/6 — **1383** 29/12	Johan Schulte tů Berghe. (Johan van Berghe).	Marienfeld, Orig., Nr. 723 und Kentrup.
1388 12/4 — **1389** 29/1	Dethart Anteloe (Deithard Hanteloye).	Msc. VII, 6123, S. 19 und Cappenberg K.
1395 19/8	Hartlef dey Lore.	Rep. 374, 8 a.
1400 12/3 — **1405** 16/1	Lambert up dem Hove.	Kentrup und Rep. 374, 8 a.
1412 10/12 — **1413** 22/8	Lubert Mostert.	Kentrup.
1414 10/10 — **1418** 1/11	Gerd Brunynchus.	Msc. II, 49, S. 230 und Kentrup.
1425 17/9 — **1431** 19/2	Ludeke de Rutener.	Cappenberg K und Kentrup. Statutenbuch Fol. 140.
1437 18/11	Meynrich Lappe.	Kentrup.
1441	Lubbert van Boynen.	Msc. II, 29 I, Fol. 111.
1443 14/7	Gerd Brunynchus.	Kentrup.
1447 2/6 — **1455**	Herman van Lemego.	Kentrup und Msc. II. 29, S. 27.
1461 20/1 — **1474** 26/1	Diderich dey Helt (de Held).	Kentrup.
1489 — **1496** 1/11	Evert Overkamp.	Msc. II, 29 I, Fol. 53 und Rep. 374, 8 a.
1502 22/11 — **1535** 4/3	Gobel van Drechen.	Stadt Hamm und Kentrup.
1540 18/9 — **1568** 16/1	Herman Wilstaek (Wilstake).	Kentrup.
1582 28/11	Christoffer van Aszbeck.	Cappenberg A, Nr. 308.
1592 1/5 — **1612** 14/9	Arnold Langescheidt (Langeschede).	Kentrup und Rep. 374, 8 a.
1668 17/6	Dr. jur. Heinrich Motzfeldt.	Kentrup.

[1]) Das Datum kann auch in „1282 März 2" aufgelöst werden. [2]) Wahrscheinlich identisch mit dem vorhergenannten Havere. [3]) Wahrscheinlich identisch mit dem vorhergenannten Berninch.

Nachtrag.

Die vorliegende Publikation war bereits abgeschlossen, als mir ein bisher unbekanntes Statutenbuch aus dem Rathause in Hamm zugänglich gemacht wurde, das noch nachträglich berücksichtigt werden mußte, da es eine Anzahl von Urkunden enthält, die teils ganz verloren gegangen sind, teils nur noch im Regest vorhanden waren. Der Band, der sich selbst „Statuta und privilegia der statt vom Hamme" bezeichnet, ist bis Fol. 179 von dem Notar Rötger Diepenbroch im Jahre 1628 geschrieben. Schreiber von Fol. 179° bis 195 ist der Notar Hermann Herbrechter; auch seine Schrift gehört dem 2. Viertel des 17. Jahrhunderts an.

Das neue Urkunden-Material, das dieses Statutenbuch für unsere Publikation enthält, wird nun im folgenden noch nachträglich gebracht, und zwar teils in extenso, teils im Regest, teils nur in Form kurzer Anmerkungen zu bestimmten Urkunden der Publikation oder zu Sätzen der Einleitung.

Die dabei stehende Blattzahl (Fol.) bezieht sich nur auf das obenerwähnte Statutenbuch.

1363 August 14.[a])

Engelbert (III.), Graf von der Mark, verpfändet der Stadt Hamm für 100 alte Schilde die Fischerei in der Ahse von dem Westentor bis zur Mühle von Nienhaus vorbehaltlich des Rechtes der Wiederlösung, von dem jedoch das Privileg der Fischerei im Graben vom Nordentor bis zum Südentor, das er den Bürgern schon früher erblich gegeben, nicht betroffen werden soll.

Abschrift von 1628: Statuten- und Priv.-Buch, Fol. 70—71, Hamm Stadtarchiv.

Wir Engelbracht, greve van der Marcke, doen kundt undt kentlich allen gueden luiden, datt wy mitt volbarth undt mitt gueden willen an [1]) unser rechten erven und nakommelingen hebben versatt ind unsten [2]) overmitz dussen gegenwurdigen offenen brieffe onsin guden frendten den burgemeistern, dem rahde ind uns gemeinden [3]) burgeren thom Hamme onse vyscherye und den vluete in der Assen, also als die

unse ist, van der Westporten tem Hamme bitt an die möllen thom Nienhauss vor hundert alde schilde guett van golde und schwar van gewichte; dat sie die vorgenomte vyscherye vorlösen van einen unser borger mit nahmen Löringe, dan sie dar verstundt van unser wegen, mit alsodane unterschiede, datt wie unnd unse erven vorgemelt die vorgenomte vischerye van unser statt thom Hamme alle wege wieder loesen möegen, wanner wy wilt und uns even kompt, vur hundert schilde als vorgemelt ist sunder aller brieffe wiederspreken, uthgenommen die genade [1]), die gahidt van der Sutporten umme die statt bitt an die Nortporte, die wy der statt thom Hamme erftlicken gegeven hebbet, alss unse opene brieffe inneholden, die darup gegeven und gemacket sint, sunder aller baven [5]) argelist. In quorum omnium testimonium sigillum nostrum ex certa nostra scientia praesentibus duximus apponendum. Datum sub anno a nativitate Domini millesimo trecentesimo sexagesimo tertio in vigilia assumptionis glorisae virginis Mariae.

Ex iussu domini comitis.

a) Vergl. dazu oben Nr. 11. [1]) statt all. [2]) verschrieben für versetten. [3]) verschrieben für gemeinen. [4]) statt grave. [5]) st. hande.

1367 Oktober 2.

Engelbert (III.), Graf von der Mark, bestimmt auf Grund eines Vertrages mit den Bürgern von Hamm, daß niemand in der Stadt oder in der Feldmark von Hamm Gut besitzen solle, der nicht ihm und der Stadt Hamm davon diene (Stadtdienste leiste).

(Fehlerhafte) Abschrift s. XVII im Statuten- und Privilegienbuch der Stadt Hamm, Fol. 195: Hamm Stadtarchiv.

Wy Engelbert, greve to der Marcke erkennet in unsem breyve, dat wy vermidelens raede unser vrund averdregen sindt met unseme rhade und mitt unsen börgern to dem Hamme, datt neymandt nein gut hebben en sall in unser statt eder in unser veldtmarcke tom Hamme, he sy pape oder leye, hey solle unss und unser statt to dem Hamme darauff [1]) deinen na versatinge unsers sittenen schwornen rades to dem Hamme. In betügnüsse düsser saeke, so ist van unsem geheyte [2]) ungesiegel [3]) gehangen an düssen breiff. Datum anno Domini Mccc sexagesimo septimo, crastino beati Remigii episcopi.

[1]) gleich daraff, davon. [2]) Handschrift heheyte. [3]) statt „unse ingesiegel".

1395 Februar 7. Schloß Mark.

Dietrich, Graf von der Mark, befiehlt der Stadt Hamm, in ihrer Feldmark und Viehweide kein anderes Gericht als das seinige anzuerkennen, fordert sie auf, die Feldmark mit Wall und Graben zu

befestigen, und verspricht ihr Hülfe gegen jeden, der sie daran hindern wolle.

(Fehlerhafte) Abschrift s. XVII im Statuten- und Privilegienbuch der Stadt Hamm, Fol. 195: Hamm, Stadtarchiv.

Wy Dietherich, greve to der Marcke, entbeydet uh, unser leyver stadt to dem Hamme, und willen, dat y neins gerichts en achten in uwer veldtmarcke und voyweyde nu noch hirnamals dan unses gerichtes alss dat van aldes gewönlich is gewesen, und dat y uwe voyweyde und veltmarcke bevestenen und begraven, war u des noet und behoifl is, alss y best können, buten allen uwen porten; und weret, dat u wey daran hindern wolde, dat wolde wy iuw helpen kehren na unser macht, und wy, unse erven und nakömelingen greven to der Marcke wilt u des bestendigh wesen. In urkunde unser segels mitt unser wittschap an düssen breiff gehangen. Datum anno Domini Mccc nonagesimo quinto, Dominica die proxima post diem beatae Agathae virginis.

1398 Juni 6. Hamm.

Adolf (III.), Graf von der Mark, bestätigt die Privilegien der Stadt Hamm.

Mit Zeugen aus der Ritterschaft.

Fol. 106.

1419 März 2.

Gerhard von Cleve und von der Mark, die in Hamm verbürgerte märkische Ritterschaft und die Stadt Hamm schließen ein Bündnis zu gegenseitigem Beistand gegen Herzog Adolf von Cleve.

Fol. 97—99.

1481 Oktober 23. Hamm.

Johann (II.), Herzog von Cleve, bestätigt die Privilegien der Stadt Hamm.

Mit Zeugen aus der Ritterschaft.

Fol. 175 f.

1522 September 21. Hamm.

Johann (III.), Herzog von Cleve, bestätigt die Privilegien der Stadt Hamm.

Mit Zeugen aus der Ritterschaft.

Fol. 108.

Zu Nr. 17 (1392):

Die Urkunde liegt in vollständiger Abschrift vor und ist datiert: 1392 März 28. Sie enthält Zeugen aus der Ritterschaft.

Fol. 158.

Zu Nr. 19 (1393):

Die Urkunde liegt in vollständiger Abschrift vor und ist datiert: 1393 Januar 29. Sie enthält Zeugen aus der Ritterschaft.

Fol. 158.

Zu Nr. 59 (1419 Februar 16.):

Die Urkunde liegt in vollständiger Abschrift vor. Es ergiebt sich jedoch, daß der oben abgedruckte Auszug bei v. Steinen die Punkte des Vertrages richtig und erschöpfend wiedergegeben hat.

Fol. 171—174.

Zu Nr. 39 (1585):

Die Urkunde liegt in vollständiger Abschrift vor und ist datiert: 1585 Juli 20.

Fol. 94—97.

Zu S. 46* Anm. 7:

Die Hökerbruderschaft wird schon 1400 erwähnt.

Fol. 130 f.

Sachregister.

Die großen Zahlen bezeichnen die Nummern der Urkunden, die kleineren die Paragraphen innerhalb derselben.

gratia.

n marta uolens construere. iuris sui electi

e solaricium ius est eligunt. si aliquis mensura

sua alienigena et uult sua erogare potest.

pro solidare ... locabit. Item si commutatio

marta elegerunt per consilium domini comitis Adolfi.

pro ... fuerint. nisi

annuales duobus diebus prius et duobus posterius

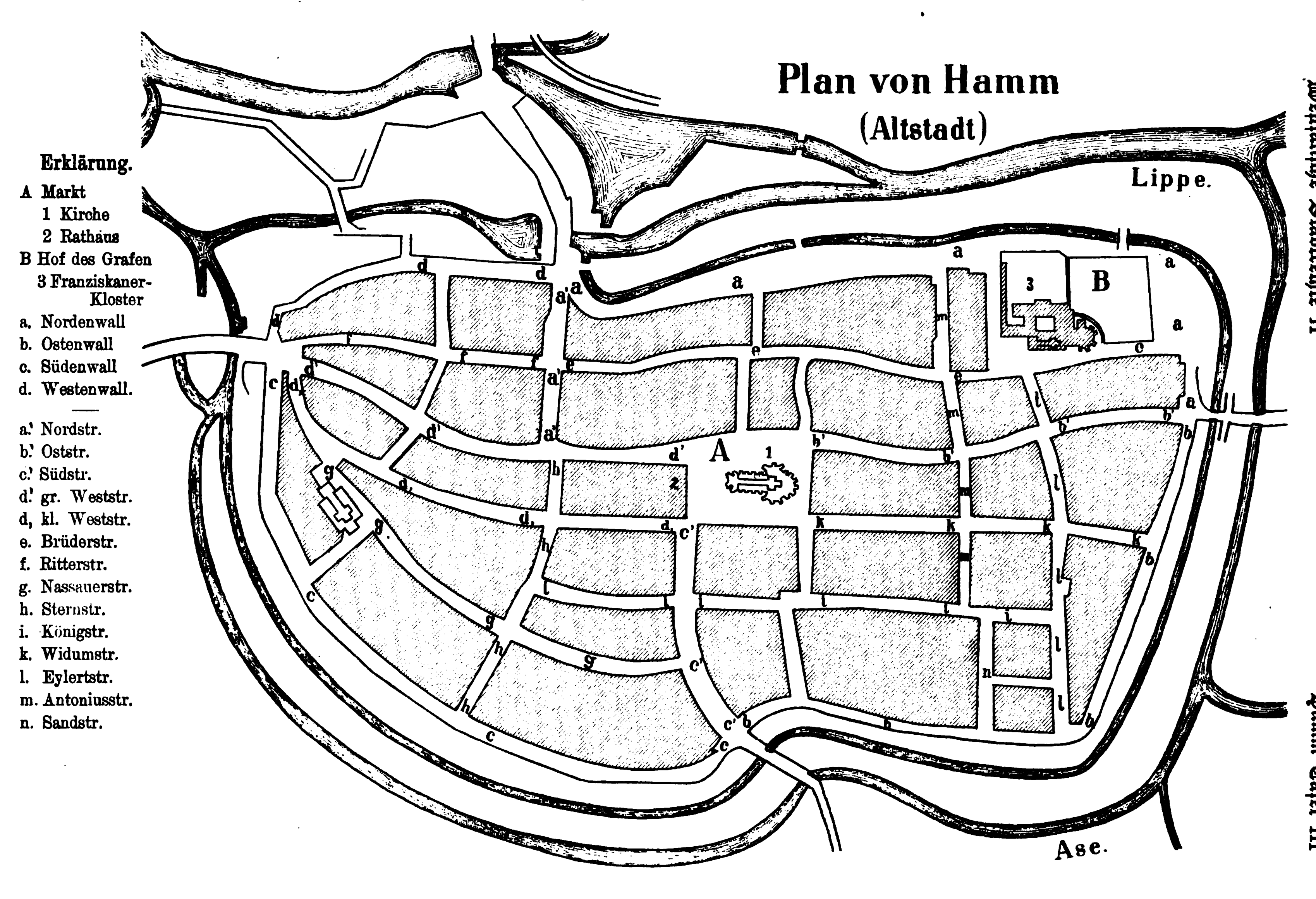
iudex summa .vi. denariorum transcenderit.

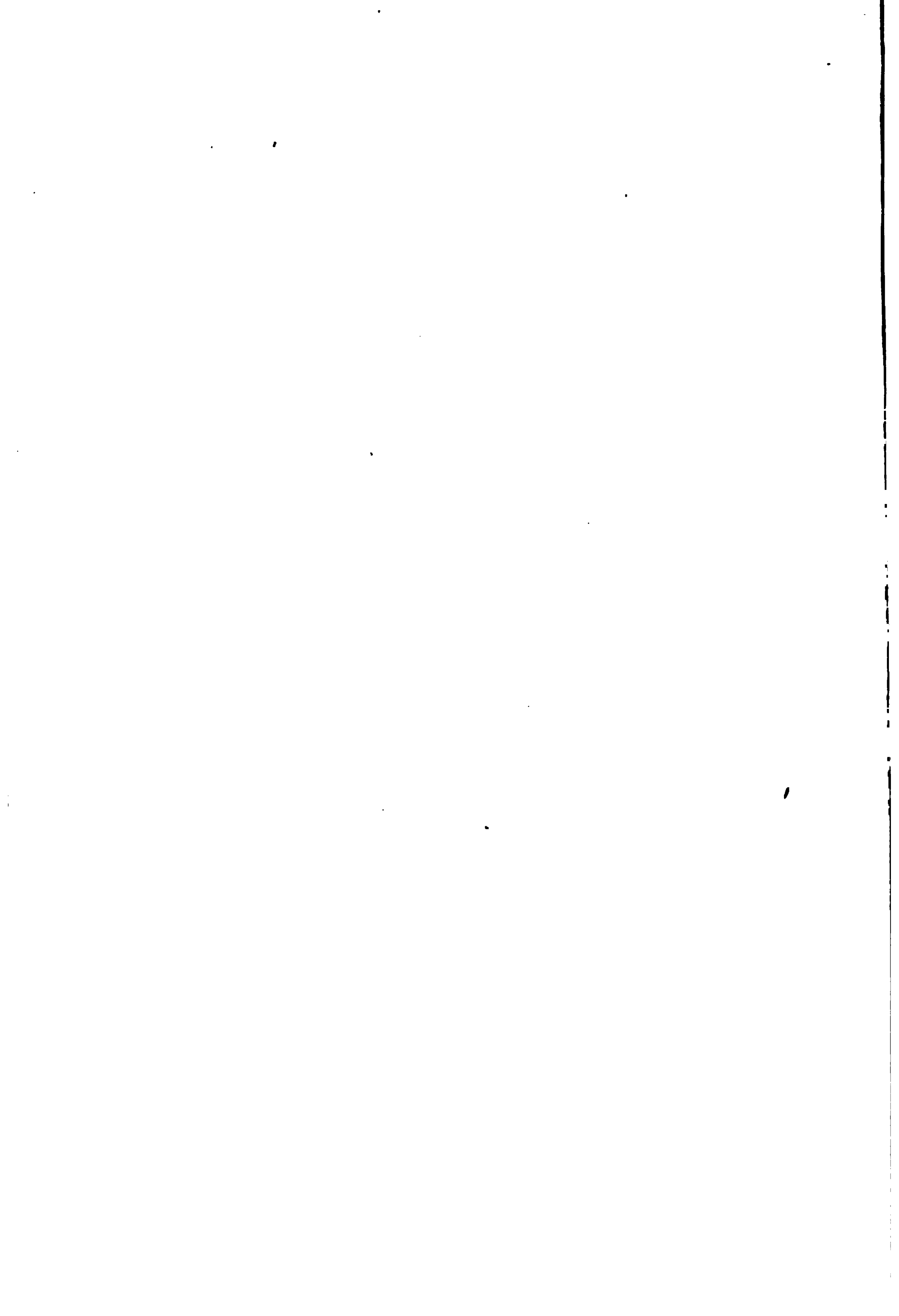
summo pontifice constitute. Huius rei testes et prouinciales ... ministri. Sigebodo ... Henricus ...



Lichtdruck von A. Frisch, Berlin W. 35.

Ansicht von Hamm. Nach Merian (um 1647).

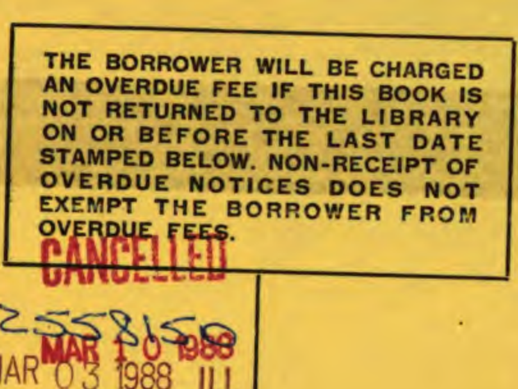

Plan von Hamm
(Altstadt)
Lippe.
Ase.
Erklärung.
A Markt
1 Kirche
2 Rathaus
B Hof des Grafen
3 Franziskaner-Kloster
a. Nordenwall
b. Ostenwall
c. Südenwall
d. Westenwall.
a.' Nordstr.
b.' Oststr.
c.' Südstr.
d.' gr. Weststr.
d, kl. Weststr.
e. Brüderstr.
f. Ritterstr.
g. Nassauerstr.
h. Sternstr.
i. Königstr.
k. Widumstr.
l. Eylertstr.
m. Antoniusstr.
n. Sandstr.












Widener Library
3 2044 098 652 803